

Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“**Abwägungsbeschluss****Abwägungsbeschluss****Inhaltsverzeichnis**

1.	Stand des Verfahrens	11
2.	Abwägung	13
2.1.	Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist	13
2.1.1.	Nachfolgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben	13
2.1.2.	Folgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung geäußert wurde, keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden oder die Behörden/ Träger öffentlicher Belange und Gemeinden von dem Vorhaben nicht betroffen sind.	13
2.2.	Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten mit abwägungsrelevanten Hinweisen in Ihrer Stellungnahme	15
2.2.1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	15
2.2.1.1.	Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 03.12.2013 mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.04.2013 (TÖB 1)	15
2.2.1.2.	Stellungnahme der 50 Hertz Transmission GmbH vom 02.12.2013 (TÖB 13)	18
2.2.1.3.	Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 16.12.2013 (TÖB 20)	20
2.2.1.4.	Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, obere Landesplanungsbehörde vom 05.12.2013 (TÖB 25)	22
2.2.1.5.	Stellungnahme des Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 05.12.2013 (TÖB 28) mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.04.2013	26
2.2.1.6.	Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 10.12.2013 (TÖB 31)	29
2.2.1.7.	Stellungnahme des FB Umwelt der Stadt Halle vom 08.01.2014 (TÖB 41)	31
2.2.1.8.	Stellungnahme des FB Sicherheit der Stadt Halle vom 11.12.2014 (TÖB 42)	37
2.2.1.9.	Stellungnahme des FB Baugenehmigung der Stadt Halle vom 10.12.2013 (TÖB 43)	39
2.2.2.	Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen	43
	Übersicht über die Einwendungen und Anregungen	44
A	Natur und Landschaft	44
A.1	Befürchtete Zerstörung des naturbelassenen Hufeisensees	44
A.2	Befürchtete Zerstörung und Störung von Fauna und Flora	44
A.3	Befürchtete Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes durch Hotel und weitere Einbauten bzw. Nutzungen	45
A.4	Befürchtete Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Wakeboardanlage	45

A.5	Befürchtete Störung des ökologischen Gleichgewichtes	45
A.6	Befürchtete Störung der Funktion des Vorbehaltsgebiets für Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems	46
A.7	Forderung nach naturnaher Entwicklung und Beachtung der Belange des Naturschutzes.....	47
A.8	Hinweis auf Vorkommen von Rote-Liste-Arten und damit verbunden fehlender Nachweis der Erforderlichkeit von Umsiedlungsmaßnahmen	47
A.9	Hinweis auf Nichtbeachtung des Naturschutzes	48
A.10	Übernutzung und Beeinträchtigung des naturnahen Charakters des Sees	48
A.11	Maßnahmen nicht artenschutzrechtgerecht	49
A.12	Befürchtete Zersiedelung der Landschaft	49
A.13	Fehlende Erfassungen über eine Vegetationsperiode sowie bis zur Reideaue	49
A.14	Nichtbeachtung der Vegetation auf Deponie.....	50
A.15	Befürchtete Zerstörung von Schilf- und Saumstreifen	50
A.16	Fehlende Festsetzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	51
A.17	Forderung nach Erhalt der Waldflächen.....	51
A.18	Unvollständige Darstellung geschützter Biotope	51
A.19	Unzureichende Festsetzung 6.4	52
A.20	Unzureichende Festsetzungen 6.5.4 Schutz der Zauneidechse und 6.5.5 Schutz des Nachtkerzenschwärmers.....	52
A.21	CEF-Maßnahmen lebensfremd und nicht funktionsfähig.....	52
A.22	Forderung nach Korrektur der Eingriffsbilanzierung	53
A.23	Befürchtete Vergrämung der Fauna.....	54
A.24	Befürchtete Ausräumung der Landschaft.....	54
A.25	Unzulässigkeit der Festsetzung zu Stellplätzen	55
A.26	Verwendung des Wortes „gebietsheimisch“ in der Festsetzung 6.2	55
A.27	Befürchtete Inanspruchnahme von Halbtrockenrasen.....	55
A.28	Befürchtete Inanspruchnahme von § 30 Biotopen.....	56
A.29	Unzureichende Artenschutzuntersuchungen.....	56
A.30	Befürchtete Gefahren für den Biber	56
A.31	Befürchtete Gefahren für Feldlerchen	57
A.32	Befürchtete Gefahren für Fledermäuse	57
A.33	Befürchtete Gefahren für Zauneidechsen	58
A.34	Befürchtete Gefahren für Knoblauch- und Wechselkröte	58
A.35	befürchtete Gefahren für ausgewählte Vogelarten	58
A.36	Wo sollen Flächenmaßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden?	58
A.37	Forderung nach extensiver Nutzung des Nordwestufers.....	59
A.38	Unvollständige Bewertung der Vegetation auf der Deponie	59
A.39	Forderung nach Ausweisung Hufeisensee als Landschaftsschutzgebiet	60

B	Schutzgut Wasser.....	61
B.1	Befürchtete Verringerung des Wasserstandes der Reide.....	61
B.2	Befürchteter Eintrag von belastetem Sickerwasser in den See durch Golfplatzbewässerung	61
B.3	Befürchteter Anstieg des Grundwasserspiegels in der Franz-Maye-Straße durch Anstauen des Sees.....	61
B.4	Befürchtete Veränderung des Grundwasserspiegels durch Wasserentnahme aus Reide	62
B.5	Forderung von gutachterlicher Bewertung möglicher Schadstoffeinträge durch Golfplatzunterhaltung in den See.....	62
B.6	Befürchtung von Gefahren für das Grundwasser durch geplante Nutzungen.....	62
B.7	Befürchtete Veränderungen des Wasserspiegels des Hufeisensees	63
B.8	Hinweise zur Ausweisung von Badebereichen.....	63
B.9	Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme.....	64
B.10	Fehlende Wasserkonzeption zum Golfplatz	64
B.11	Trainingsbetrieb auf dem See	65
B.12	Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am und auf dem See	65
C	Deponie Kanena.....	66
C.1	Befürchtete Gefahr der Beschädigung der Abdeckung	66
C.2	Befürchteter Austritt von Schadstoffen durch Oberflächenbeschädigung.....	66
C.3	Unkalkulierbare Umweltrisiken durch Nutzung der Deponie als Golfplatz	66
C.4	Forderung nach Verzicht auf Nutzung der Deponie für Golfplatz aufgrund vorheriger Nutzung	67
C.5	Hinweis auf jahreszeitlich bedingte Staunässe auf der Deponie	67
C.6	Forderung nach Risikoübertragung für Umweltschäden/Frage nach Kostenübernahme bei Schäden.....	67
C.7	Nicht ausreichende gutachterliche Würdigung möglicher Risiken durch Nachnutzung der Deponie in Planunterlagen.....	68
C.8	Fehlende Aussagen über Mächtigkeit, Dichte und Inhalt der Deponie	69
C.9	Befürchtete Setzungen auf Deponie und verwahrte Strecken	69
C.10	Forderung nach Neukartographierung	69
C.11	Forderung nach Beseitigung des tiefwurzelnden Baumwildwuchses.....	70
C.12	Forderung nach Zutrittsverbot.....	70
C.13	Forderung nach Hinweis zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenauftrag	70
C.14	Forderung nach Regelungen zum Oberflächenwasser auf der Deponie	71
C.15	Hinweis auf Probleme mit von der Deponie anfallendem Oberflächenwasser auf dem Vereinsgelände des WSC Halle e.V.....	71
D	Zugänglichkeit und Erschließung.....	72
D.1	befürchtete Einschränkung der Zugänglichkeit durch Fanggitter und Hecken	72
D.2	Forderung nach Verzicht auf Absperrung des Golfplatzes	72

D.3	Forderung nach Zugänglichkeit für Öffentlichkeit für gesamtes Gebiet um Hufeisensee.....	72
D.4	Befürchtung, dass unentgeltliche (kostenfreie) Nutzung durch Vorhaben erschwert oder verwehrt wird	73
D.5	Fehlende Überlegungen zur Besucherlenkung bei Wakeboardwettkämpfen.....	73
D.6	Fehlende Aussagen zur Abwasserentsorgung bei umfangreichen Nutzungen.....	73
D.7	Forderung nach Ausschluss weiterer Stellplätze.....	74
D.8	Forderung nach Einschränkung der Ausweisung von Badebereichen.....	75
D.9	Hinweise zur Herstellung von Wegen und Straßen	75
D.10	Forderung nach Verzicht auf Errichtung einer Brücke.....	76
D.11	Forderung nach Lenkung der Besucherströme	76
D.12	Forderung nach Parkverbot in Grünflächen	76
D.13	Forderung nach Sperrung und Rückbau der Käthe-Kollwitz-Straße	77
D.14	Unzureichende Ausführungen unter Punkt 6.5 der Begründung	77
D.15	fehlende Aussagen in Begründung, wie „wildes“ Parken verhindert werden soll	77
D.16	Wunsch nach Einbeziehung von Flächen östlich der Wallendorfer Straße für das Parken, Ausweisung weiterer Parkplätze.....	78
D.17	Forderung nach Maßnahmen, die im Wohnpark Hufeisensee ein Anstieg des Parkaufkommens verhindern	78
D.18	Forderung nach Schaffung eines Spiel- und Bolzplatzes im nördlichen Teil des Plangebietes.....	78
D.19	Forderung nach Ausführung des Rundweges am Ufer des Hufeisensee und von Maßnahmen zum Ausschluss des motorisierten Verkehrs.....	79
D.20	Fehlende Anbindung des TG 5	79
D.21	Forderung nach uneingeschränkter Zufahrt zum Grundstück Krienitzweg 11	79
D.22	Forderung nach Erreichbarkeit über den Hochweg	79
D.23	Forderung nach Beibehaltung der Nutzungsrechte für die von den Vereinen genutzte Land- und Wasserfläche	80
D.24	Hinweise zur Schkeuditzer Straße	80
D.25	Vorschlag, den Verbindungsweg zwischen Alter Schmiede und Wassersportzentrum für den KFZ-Verkehr auszubauen	80
D.26	Vorschlag den WSC Halle e.V. an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen...	81
D.27	Befürchtung, dass die an der Schkeuditzer Straße vorgesehenen Parkflächen nicht ausreichen	81
E	Wakeboardanlage/Wassersportzentrum.....	83
E.1	Befürchtete Einschränkungen durch Anlage	83
E.2	Gelände der Innenkippe ungeeignet	83
E.3	Notwendigkeit einer Anlage am Hufeisensee.....	83
E.4	Gefährdung der Umwelt durch Errichtung der Wakeboardanlage auf Deponie	83
E.5	Einschränkung der ökologischen Funktion durch Wakeboard/Wassersport auf Innenkippe/Zentralbereich Hufeisensee	83

E.6	Forderung nach räumlicher Verlagerung der Wakeboardanlage aufgrund realisierter A/E-Maßnahmen auf Innenkippe und Erhalt der A/E-Maßnahmen.....	83
E.7	Forderung nach Verzicht der Wakeboardanlage auf der Innenkippe.....	83
E.8	Befürchtete statische Probleme auf der Innenkippe durch Wakeboardanlage.....	83
E.9	Fehlen gutachterlicher Stellungnahmen zur Statik und wirtschaftlichen Betrieb	83
E.10	Befürchtete Beeinträchtigungen z.B. des Rotmilans durch Sportveranstaltungen ..	83
E.11	Störung der Rotmilan-Horste durch Wakeboardanlage	83
E.12	Befürchtete Beeinträchtigung von Tieren durch Wakeboardanlage.....	83
E.13	Wo soll Ersatz für Ausgleichsmaßnahmen HES geschaffen werden.....	83
E.14	Auswirkungen der Wasserentnahme nicht untersucht	84
E.15	Einwand gegen die Bezeichnung „Wassersportzentrum“	84
F	Boden und Altbergbau	85
F.1	Forderung zum Erhalt wertvoller Böden am Hufeisensee	85
F.2	Befürchtete Setzungsprozesse, die Neubebauung ausschließen.....	85
F.3	Befürchteter Verlust der dauerhaften Standfestigkeit der Uferböschungen besonders im Bereich der Innenkippe durch Wakeboardanlage	85
F.4	Kritik an zusätzlicher Bodenversiegelung.....	86
F.5	Prüfung der Kennzeichnung von Bodenbelastungen im Bauleitplan	86
F.6	Befürchtete irreversible Verdichtung durch Einsatz von schwerem Gerät	86
F.7	Befürchteter Verlust der Bodenqualität	87
F.8	Unzureichende Untersuchungen des geplanten Wegeverlaufs.....	87
G	Nutzbarkeit des Hufeisensees für Allgemeinheit	88
G.1	Befürchtete Einschränkungen für viele durch Golfnutzung für wenige.....	88
G.2	Zweifel an Familienfreundlichkeit bei großflächiger Golfplatznutzung	88
G.3	Ablehnung der Baumaßnahmen durch einen Investor	89
G.4	Freizügige Nutzung des Sees für das Freizeitschwimmen durch Planungen nicht mehr möglich	89
G.5	Vorwurf der Vertreibung von Badegästen durch private Investitionen	89
G.6	Hinweis zum Aufstellen von Verbotsschildern am See.....	90
G.7	Verhältnis zwischen Planungsaufwand und prognostizierten Nutzerzahlen des Golfplatzes.....	90
G.8	Wunsch nach kostenloser Badenutzung sowie Sicherung durch Rettungsschwimmer	91
G.9	Kein Verkauf öffentlicher Grünflächen an private Investoren.....	91
G.10	Forderung nach Verzicht auf Bootsanlegemöglichkeit im Nordwesten	91
G.11	Forderung nach familienfreundlicher Umgestaltung der Innenkippe.....	92
H	Hotel, Golfplatz, Camping	93
H.1	Zweifel an Notwendigkeit neuer Hotelkapazitäten.....	93
H.2	Zweifel an Unrentabilität eines 18-Loch-Golfplatzes	93
H.3	Zweifel an Golfplatzbedarf	93

H.4	Zweifel an geplanten Vorhaben sowie deren Größe und Wirtschaftlichkeit	94
H.5	Forderung nach Verzicht auf Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Restaurant ..	94
H.6	Forderung des Nachweises der wirtschaftlicher Tragfähigkeit eines Campingplatzes vor Ausweisung der Fläche.....	95
H.7	Forderung nach Verlagerung des Campingplatzes auf Innenkippe	95
H.8	Forderung nach Verlagerung von Golf und Fußballgolf an anderen Standort.....	95
H.9	Forderung nach Verzicht auf Golfhotel.....	96
H.10	Forderung nach Verlagerung des Sondergebietes Golf	96
H.11	Forderung nach baugestalterischen Festsetzungen.....	96
H.12	Befürchtete Auswirkungen des Hotels auf Beherbergungswesen der Stadt.....	97
H.13	Forderung nach Verlagerung des TG 1.....	97
H.14	Forderung nach Verlagerung des Hotels in Nähe von Campingplatz	97
H.15	Forderung nach Verlagerung des Campingplatz innerhalb des Stadtgebietes	98
I	Immissionsschutz.....	99
I.1	Gefahr zunehmenden Lärms und Abgasen durch Erweiterung Wassersport	99
I.2	Befürchtung zusätzlichen KFZ-Verkehrs.....	99
I.3	Befürchtete Beeinträchtigung durch Besucherströme und Lärmkulisse.....	99
I.4	Befürchteter Austritt von giftigen Gasen.....	100
I.5/6	Befürchtete Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch MIV, Menschenmassen, Beschallung und Musik	100
I.7	Befürchtete Zunahme von Lichtverschmutzung durch Beleuchtung	101
I.8	Forderung nach Beachtung von Kaltluftentstehungsgebieten	101
I.9	Forderung nach Schalluntersuchungen zu Auswirkungen auf Natur	102
I.10	Unklare Aussage zu Verkehrsaufkommen im Schallgutachten	102
I.11	Nichtberücksichtigung von Europachaussee, Bahnverkehr, Moto-Cross in Bruckdorf u.a. Ereignissen in der Schallprognose.....	103
I.12	Forderung nach Aufnahme des Grundstückes Krienitzweg 11 in Schallprognose als IP und Sicherstellung des Erholungswertes.....	104
I.13	Forderung nach Tempolimits (50 km/h) sowie von Schallschutzmaßnahmen entlang der HES und der Bahnstrecke	104
J	Wohn- und Lebensqualität.....	105
J.1	Befürchtete Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Freizeitnutzung	105
J.2	Vorwurf der Unterstützung eines Prestigeobjektes durch die Stadt bei allgemeiner Abnahme des Lebensniveaus in der Stadt.....	105
J.3	Befürchtete Wertminderung der Grundstücke aufgrund befürchteter Vergiftung des Hufeisensees.....	105
J.4	Befürchteter Verlust eines Rückzugs- und Erholungsortes für die Menschen durch geplante Nutzungen.....	106
J.5	Fehlende wirtschaftliche Effekte	106
J.6	Forderung nach Sicherheitsabstand	107

J.7	Befürchtete Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Golfplatz.....	107
K	Landwirtschaft	109
K.1	Forderung nach Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerland.....	109
K.2	Nicht ausreichende Würdigung agrarstruktureller Belange	109
K.3	Befürchtete Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes	110
L	Planverfahren/Planungsrecht	111
L.1	Fehlende Voraussetzungen der Erforderlichkeit	111
L.2	Forderung nach Prüfung aller geplanten Vorhaben auf Zulässigkeit nach § 35 BauGB	111
L.3	Hinweis auf mögliche Abwägungsfehler durch Fehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalität	111
L.4	Verletzung des Gebotes der Konfliktbewältigung	112
L.5	Gefahr eines Verfahrensfehlers aufgrund ungenügender Informationen zu Risiken zur Umnutzung der Deponie und der Innenkippe	113
L.6	Verletzung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden	113
L.7	Forderung nach Verbot von Motorbooten	114
L.8	Forderung nach Ausschluss eines Golfplatzes und Campingplatzes	114
L.9	Forderung nach Beteiligung anerkannter Umweltverbände und der Öffentlichkeit	114
	Aufgrund der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft sind die anerkannten Umweltverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.	114
L.10	Hinweis zum städtebaulichen Zielkonzept.....	114
L.11	Hinweise zu Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	115
L.12	Hinweise zu Zielen des Umweltschutzes	115
L.13	Hinweise zur Umweltprüfung	115
L.14	Forderung zur Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit	116
L.15	Forderung nach Ausschluss von Golf und Fußballgolf	116
L.16	Forderung nach ergebnisoffen geführtem Bebauungsplanverfahren.....	116
L.17	Forderung nach Abstimmung mit umliegenden Gemeinden.....	117
L.18	Fehlende frühzeitige Bürgerbeteiligung.....	117
L.19	Forderung nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	118
L.20	Hinweis auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Satzungsbeschluss	118
L.21	Forderung nach Ausweisung der Hinweise 1, 7 und 8 als Auflage	118
L.22	Forderung nach vollständiger Wiedergabe der Hinweise 7 und 8	119
L.23	Forderung nach Ausweisung Golf am Osendorfer See	119
L.24	Hinweis auf Einschränkung der Jagdrechte	119
L.25	Befürchtete Konflikte zwischen Angler und Bootsverleih.....	120
L.26	Forderung nach Festsetzung von Bauflächen an den Badebereichen	120
L.27	Fehlende Bewertung von Aufgrabungen und Aufschüttungen	121
L.28	Forderung nach Ergänzung der Festsetzung 6.3	121

L.29	Forderung nach Änderung der Pflanzqualität.....	121
L.30	Fehlende Einbindung der Bürger	121
L.31	Fehlende Alternativenplanung	122
L.32	Planungsrechtliche Einordnung Krienitzweg	122
M	Raumordnung	123
M.1	Fehlende Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung.....	123
M.2	Hinweis auf Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft	123
M.3	Nicht nachvollziehbare Aussage „Golfplatz gehört zu Oberzentrum“.....	124
M.4	Forderung nach Raumordnungsverfahren	124
N	Kosten / Vertragsgestaltung	125
N.1	Befürchtung nicht absehbarer Kosten für die Stadt durch Ver- und Entsorgung, Sicherung und Reparatur infolge intensiver Angebotsnutzung	125
N.2	Befürchtung von der Allgemeinheit zu tragender Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Infrastruktur und Abwasserbeseitigung	125
N.3	Ausgabe öffentlicher Mittel für Golf	125
N.4	Verantwortlichkeiten, Kostentragung.....	126
N.5	Risiko- und Kostentragung.....	126
N.6	Forderung nach Erwerb der Deponie durch Investor.....	126
N.7	Erschließungskosten, mit denen die Stadt Halle zu rechnen hat.....	127
2.2.2.1.	Stellungnahmen Nr. 1, 2	128
2.2.2.2.	Stellungnahmen Nr. 2 Seite 2	129
2.2.2.3.	Stellungnahmen Nr. 3, 9, 10	130
2.2.2.4.	Stellungnahmen Nr. 4	131
2.2.2.5.	Stellungnahmen Nr. 5	132
2.2.2.6.	Stellungnahmen Nr. 6	133
2.2.2.7.	Stellungnahmen Nr. 7	134
2.2.2.8.	Stellungnahmen Nr. 8, 11	135
2.2.2.9.	Stellungnahmen Nr. 12	136
2.2.2.10.	Stellungnahmen Nr. 13	143
2.2.2.11.	Stellungnahmen Nr. 14	144
2.2.2.12.	Stellungnahmen Nr. 15	145
2.2.2.13.	Stellungnahmen Nr. 16	146
2.2.2.14.	Stellungnahmen Nr. 17	147
2.2.2.15.	Stellungnahmen Nr. 18	148
2.2.2.16.	Stellungnahmen Nr. 19	149
2.2.2.17.	Stellungnahmen Nr. 20	150
2.2.2.18.	Stellungnahmen Nr. 21	151
2.2.2.19.	Stellungnahmen Nr. 22	152
2.2.2.20.	Stellungnahmen Nr. 23	153

2.2.2.21. Stellungnahmen Nr. 24	154
2.2.2.22. Stellungnahmen Nr. 25	155
2.2.2.23. Stellungnahmen Nr. 26 - 27	163
2.2.2.24. Stellungnahmen Nr. 28	164
2.2.2.25. Stellungnahmen Nr. 29	165
2.2.2.26. Stellungnahmen Nr. 30	166
2.2.2.27. Stellungnahmen Nr. 31	170
2.2.2.28. Stellungnahmen Nr. 32	171
2.2.2.29. Stellungnahmen Nr. 33	192
2.2.2.30. Stellungnahmen Nr. 34	204
2.2.2.31. Stellungnahmen Nr. 35	205
2.2.2.32. Stellungnahmen Nr. 36	206
2.2.2.33. Stellungnahmen Nr. 37	208
2.2.2.34. Stellungnahmen Nr. 38	212
2.2.2.35. Stellungnahmen Nr. 39	213
2.2.2.36. Stellungnahmen Nr. 40	214
2.2.2.37. Stellungnahmen Nr. 41	215
2.2.2.38. Stellungnahmen Nr. 42	216
2.2.2.39. Stellungnahmen Nr. 43	217
2.2.2.40. Stellungnahmen Nr. 44	218
2.2.2.41. Stellungnahmen Nr. 45	219
2.2.2.42. Stellungnahmen Nr. 46	220
2.2.2.43. Stellungnahmen Nr. 47	221
2.2.2.44. Stellungnahmen Nr. 48	222
2.2.2.45. Stellungnahmen Nr. 49	223
2.2.2.46. Stellungnahmen Nr. 50	224
2.2.2.47. Stellungnahmen Nr. 51	231
2.2.2.48. Stellungnahmen Nr. 52	232
2.2.2.49. Stellungnahmen Nr. 53	233
2.2.2.50. Stellungnahmen Nr. 54	234
2.2.2.51. Stellungnahmen Nr. 55	235
2.2.2.52. Stellungnahmen Nr. 56	236
2.2.2.53. Stellungnahmen Nr. 57	237
2.2.2.54. Stellungnahmen Nr. 58	239
2.2.2.55. Stellungnahmen Nr. 59	242
2.2.2.56. Stellungnahmen Nr. 60	245
2.2.2.57. Stellungnahmen Nr. 61	247
2.2.2.58. Stellungnahmen Nr. 62	249
2.2.2.59. Stellungnahmen Nr. 63	251

2.2.2.60. Stellungnahmen Nr. 64	253
2.2.2.61. Stellungnahmen Nr. 65	254
2.2.2.62. Stellungnahmen Nr. 66	255
2.2.2.63. Stellungnahmen Nr. 67	256
2.2.2.64. Stellungnahmen Nr. 68	258
2.2.2.65. Stellungnahmen Nr. 69	259
2.2.2.66. Stellungnahmen Nr. 70	260
2.2.2.67. Stellungnahmen Nr. 71	261
2.2.2.68. Stellungnahmen Nr. 72	267
2.2.2.69. Stellungnahmen Nr. 73	269
2.2.2.70. Stellungnahmen Nr. 74	271
2.2.2.71. Stellungnahmen Nr. 75	272
2.2.2.72. Stellungnahmen Nr. 76	273
2.2.2.73. Stellungnahmen Nr. 77	275
2.2.2.74. Stellungnahmen Nr. 78	276

Anlage:**Auflistung der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

1. Stand des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat am 18. Juli 2012 beschlossen (Beschluss-Nr. V/2012/10628). Mit dem Vorentwurf erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Eine Bürgerversammlung wurde am 28. November 2012 durchgeführt. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zahlreiche Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Diese wurden durch die Verwaltung ausgewertet und einer internen Abwägung unterzogen. Insbesondere die Hinweise von Bürgern und der unteren Naturschutzbehörde führten zu einer Modifizierung der Planung (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme auf der Deponie, Aufnahme der Sicherung und des Ausbaus des Rundweges als Planungsziel).

Mit der Planung für den Freizeit- und Erholungsraum werden die Grundlagen geschaffen, die es ermöglichen, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen besser zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln.

Der Bereich wird bereits sehr intensiv genutzt; allerdings erfolgt die Nutzung teilweise ungeordnet, was dem Erholungsraum, langfristig betrachtet, nicht dienlich ist. Insbesondere die intensive Nutzung der Uferbereiche birgt Gefahren, die durch entsprechende Maßnahmen und eine Besucherlenkung gemindert werden können.

Das Planungskonzept bündelt die vielfältigen Entwicklungsabsichten und ordnet sie insbesondere unter Berücksichtigung erforderlicher Nutzungsbeschränkungen räumlich ein.

Folgende Nutzungen sind bislang angedacht:

- Rundweg
- öffentliche Badebereiche
- Steganlage mit Ausleihmöglichkeiten (Tret- und Paddelboote u.ä.)
- Camping- und Caravanplatz
- Golfplatz mit Klubhaus, Gastronomie, Wellness und Hotel
- Fußballgolfanlage
- Wassersportzentrum

Diese Nutzungen sind teilweise bereits vorhanden und sollen weiterentwickelt werden. Neue Nutzungen sollen das Angebot an Freizeit- und Erholungsnutzungen für die Stadt Halle insgesamt ergänzen.

Für die Bewohner der anliegenden Siedlungsbereiche ist besonders in den Sommermonaten durch die erweiterten Angebote für Erholung und Freizeitgestaltung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer Belastung durch Freizeit- und Verkehrslärm zu rechnen. Aus diesem Grund wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Schallgutachten erstellt. Dabei wurde ausgehend vom „größten anzunehmenden Planungsfall“ ermittelt, dass die geplanten Nutzungen für die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig war. Die Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan erfolgt und im Ergebnis sind in den Bebauungsplan Regelungen zum Artenschutz getroffen worden.

Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2013/11896). Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle vom 21. November 2013 erfolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 21. November 2013 bis zum 23. Dezember 2013 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde auch in einer Bürgerversammlung 9. Dezember 2013 vorgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 7. November 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 11. Dezember 2013 aufgefordert.

Diese Vorlage enthält den Beschlussvorschlag zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung im Rahmen der Abwägung entschlossen, die bisherigen Festsetzungen zu artenschutzrechtlichen Regelungen und Auflagen nochmals rechtlich hinsichtlich ihres ausdrücklichen bodenrechtlichen Bezugs zu prüfen. Auf Wunsch der Naturschutzbehörden waren Regelungen und Auflagen in den Festsetzungen benannt worden, die keinen direkten bodenrechtlichen Bezug aufweisen und vom Grunde her bereits hinreichend über das geltende Naturschutz- und Artenschutzrecht abgesichert sind. Dies hat ergeben, dass einzelne Festsetzungen aufgrund ihrer fehlenden Rechtsgrundlage nach Baugesetzbuch überarbeitet wurden.

2. Abwägung

2.1. Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1.1. Nachfolgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben

Es sind keine Belange dieser Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsagentur Halle TÖB 2
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben TÖB 4
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TÖB 6
- MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH TÖB 8
- GDMcom mbH (Verbundnetz Gas AG) TÖB 10
- Handwerkskammer Halle TÖB 16
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt TÖB 23
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft S.-Anhalt TÖB 24
- obere Naturschutzbehörde (im Rahmen der gebündelten Stellungnahme LVwA, TÖB 25)
- Polizeirevier Halle, Verkehrsorganisation TÖB 30
- Unterhaltungsverband Untere Saale TÖB 32

Nachbargemeinden

- Stadt Wettin-Löbejün NG 3
- Verwaltungsgemeinschaft Götschetal-Petersberg NG 4

2.1.2. Folgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung geäußert wurde, keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden oder die Behörden/ Träger öffentlicher Belange und Gemeinden von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die in den Stellungnahmen abgegebenen Hinweise, die nicht abwägungsrelevant sind, sind bei Objektplanungen für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen sowie bei der Realisierung des Bauvorhabens durch die ausführenden Firmen zu berücksichtigen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Deutsche Bahn AG TÖB 5
- Energieversorgung Halle Netz GmbH TÖB 7
- MITNETZ GAS mbH TÖB 9
- GDMcom mbH TÖB 11
- Gascade Gastransport GmbH TÖB 12
- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH TÖB 14
- Hallesche Verkehrs-AG TÖB 15
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau TÖB 17
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation TÖB 18

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt TÖB 19
- Landesamt für Verbraucherschutz TÖB 22
- Landesverwaltungsamt Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Ref.307), obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ref. 401), obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402), obere Behörden für Wasserwirtschaft und für Abwasser (Ref. 404 und 405) (TÖB 25 außer obere Landesplanungsbehörde)
- Landkreis Saalekreis TÖB 26
- Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt TÖB 27
- FB Umwelt, Immissionsschutzbehörde, untere Abfallbehörde, Abt. Stadtgrün (Teilstellungnahmen TÖB 40)
- Landeszentrum Wald TÖB 47

Nachbargemeinden

- Einheitsgemeinde Kabelsketal NG 1
- Einheitsgemeinde Schkopau NG 2
- Gemeinde Salzatal NG 5
- Gemeinde Teutschenthal NG 6
- Stadt Landsberg NG 7

Die Stadt nimmt die Zustimmung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und Gemeinden zur Kenntnis.

2.2. Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten mit abwägungsrelevanten Hinweisen in Ihrer Stellungnahme

2.2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2.2.1.1. Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 03.12.2013 mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.04.2013 (TÖB 1)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

in der Stellungnahme vom 2. April 2013 hat sich das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ablehnend zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ mit dem damit verbundenen landwirtschaftlichen Flächenentzug geäußert.

Eine Milderung der nachteiligen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt wird über den Bebauungsplan Nr. 158, der parallel zum Flächennutzungsplan erstellt wird, versprochen. Der landwirtschaftliche Flächenentzug von ca. 40 ha am Hufeisensee soll mit ehemaligen Grünflächen von ca. 31 ha zur landwirtschaftlichen Nutzung am Osendorfer See ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich findet nur scheinbar statt, da die Flächen am Osendorfer See bereits landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Stellungnahme vom 2. April 2013 wird weiterhin aufrechterhalten. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nach § 15 LwG LSA¹ vorsorglich abgelehnt“.

Stellungnahme vom 02.04.2013

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen folgende Bedenken bzw. Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“:

Im Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 15 LwG LSA¹ zum Zwecke der Bebauung sehr restriktiv und nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich u. a. landwirtschaftliche Flächen mit Böden von guter Qualität (bis zu 80 Bodenpunkten (BP)). Bei der Umsetzung dieses Bebauungsplanes gehen der landwirtschaftlichen Produktion 89 ha Acker und 32 ha Grünland verloren. Dies fand in den Ausführungen zum Bebauungsplan nur geringe Erwähnung.

Die Auswirkungen eines derartigen Flächenverlustes müssen nicht nur unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten wie einer geminderten Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion geprüft, sondern auch unter einzelbetrieblichen Aspekten betrachtet werden, wie der Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben und dem Verlust von Arbeitsplätzen.

In der Kürze der Zeit kann dies nicht vom ALFF Süd ermittelt werden, sollte aber umgehend bei der weiteren Planung geschehen.

Aus vorgenannten Gründen kann der Umsetzung dieser Planung nicht zugestimmt werden.

Aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen sind aber zumindest folgende Hinweise zu beachten:

Es wird darauf orientiert, die bauliche Erschließung nach Eintritt des wirklichen Bedarfes in mehreren Abschnitten durchzuführen, um den Acker und das Grünland so lange wie möglich für die landwirtschaftliche Produktion zu nutzen. Gegebenenfalls sollten Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Stellungnahme der Verwaltung:

zur Stellungnahme vom 03.12.2013:

Richtig ist die Feststellung, dass der Ausgleich mit den bisher für einen Golfplatz vorgesehenen Flächen am Osendorfer See nur planerisch erfolgt, da die Flächen lediglich im FNP für diese Nutzung im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, jedoch de facto landwirtschaftlich genutzt sind. Gleichwohl ist durch die im Gegenzuge für den Osendorfer See vorgenommene FNP-Änderung die dortig bisher fakultative landwirtschaftliche Nutzung nunmehr (zumindest bis auf weiteres und in den Wirkungsgrenzen des FNP) konstitutiv, so dass der planerischen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzung in ebensolchem planerischen Maße mit deren Sicherung im FNP am Osendorfer See begegnet wird.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichsmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Dieser Ausgleich erfolgt ausnahmslos innerhalb des Plangebietes.

zur Stellungnahme vom 02.04.2013:

Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Bebauungsplan für den Golfsport festgesetzt. Ein Golfplatz gehört für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diesbezüglich wird im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle Folgendes ausgeführt:

„Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen sind Standorte, die aufgrund ihrer Lage dem ständig steigenden Bedarf an attraktiven Sport- und Freizeitangeboten in stadtnahen Erholungsgebieten Rechnung tragen (5.5.4 Z).“

Die Stadt Halle ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Sportarten (z.B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Das ist gegeben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Standort für die geplante Nutzung gut geeignet. Zu diesem Ergebnis kommt auch die 2011 erarbeitete Machbarkeitsstudie eines privaten Investors. Dafür sprechen unterschiedliche Faktoren, wie Flächenangebot, Infrastruktur, Erreichbarkeit etc.

Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung eines Golfplatzes innerhalb des Bebauungsplans Nr. 158.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der geplante Golfplatz einen weichen Standortfaktor bildet, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt und der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region dient. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung der Funktion der Stadt als Oberzentrum.

Von der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche sind einzelne landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bebauungsplangebiet waren von der Stadt Halle verpachtet. Die Pachtverträge der Stadt mit den Bewirtschaftern wurden zum 31.12.2013 beendet.

Bei dem genannten Grünland handelt es sich um Flächen auf der Deponie im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LBMV).

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist eine frühzeitige Einbeziehung der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt. Erste Gespräche wurden bereits im Jahr 2011 geführt. Im Hinblick auf die mögliche Entwicklung wurden die Pachtverträge auf Kurzzeitpachtverträge umgestellt. Dem hauptsächlich betroffenen Unternehmen wurden auch bereits im Jahr 2011 mit Blick auf mögliche (oder bevorstehende) Ersatzflächen mit einer Fläche von ca. 72,5 ha zur Verfügung gestellt. Damit wurde von Seiten der Stadt versucht, die negativen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt abzufangen. Die Stadt sucht nach weiteren Flächen innerhalb des Stadtgebietes. Zudem laufen Verhandlungen mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, um dem Landwirt die Zupachtung weiterer Flächen bzw. einen Flächentausch zu ermöglichen. Eine Gefährdung des hiervon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs ist damit abgewendet, sodass ein Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft resultierend aus dem Bebauungsplan nicht mehr zu erwarten ist.

Im Zusammenhang mit der Wakeboardanlage wurde durch die Interessengemeinschaft Wakeboard Hufeisensee mit Schreiben vom 09. Februar 2014 mitgeteilt, dass das Vorhaben, auf der Innenkippe eine entsprechende Anlage zu errichten zu wollen, aufgrund der gescheiterten Bewerbung um Aufnahme des Wakeboardsports in das olympische Programm 2020, zurückgestellt wurde. Durch diese Entscheidung des IOC kann eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Eine mittelfristige Umsetzung ist derzeit nicht absehbar. Da die in einem Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben in der Regel in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden sollten, wird auf die Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.

Aufgrund der Entscheidung, auf die Festsetzung einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe zu verzichten, können die dort vorhandenen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden, d. h. die durch die Umsetzung der Planung in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Nutzfläche reduziert sich. Da die hierfür im FNP vorgesehene Fläche zur Errichtung der Wakeboardanlage bestimmt war und deren Verwirklichung nunmehr in zeitlicher Hinsicht völlig ungewiss ist, ist die landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Fläche ebenso zu bewerten, wie in einem anderen beliebigen Fall, bei dem die Festsetzung im FNP trotz realer landwirtschaftlicher Nutzung hiervon abweicht.

Entscheidungsvorschlag:

Die Einwände werden im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

2.2.1.2. Stellungnahme der 50 Hertz Transmission GmbH vom 02.12.2013 (TÖB 13)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Im Planungsgebiet befindet sich unsere

380-kV-Freileitung Ragow – Lauchstädt 503/504 von Mast-Nr. 438 – 441

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 380-kV-Freileitungen, in dem grundsätzlich Baubeschränkungen bestehen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.

Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

In Schutzstreifen wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Dies ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Für den Freileitungsschutzstreifen der o. g. 380-kV-Freileitung ist in Grundbüchern eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete bzw. Campinganlagen nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.

Die geplanten Bepflanzungen der Maßnahme M 1 befinden sich innerhalb des Freileitungsschutzstreifens der o. g. 380-kV-Freileitung. Zur Einhaltung der elektrischen Mindestabstände zu unseren Leiterseilen sind genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung der Abstände durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

Der beschriebenen Planung zur Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Eine Zustimmung könnte nach Verhandlung und Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem künftigen Eigentümer/Verwalter der Bepflanzung und 50Hertz Transmission erfolgen. Bezüglich des Abschlusses einer Vereinbarung zur Bepflanzung benennen wir Ihnen als Ansprechpartner unsere Frau Roßberg (Tel.: 030/5150 2620, Email: jana.rossberg@50hertz.com).

Sollten um die Bepflanzungen Wildschutzzäune geplant oder weitere Schutzzäune im Freileitungsschutzstreifen angelegt werden, so kann es je nach Art des Zaunes durch unsere Hochspannungsfreileitung zu Beeinflussungen an den Zäunen kommen. Die Zäune sind entsprechend zu erden. Die Erdung ist mit 50Hertz abzustimmen.

Kommt es nicht zum Abschluss der Vereinbarung ist der Freileitungsschutzstreifen freizuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der begrenzten Fläche, die für den geplanten Campingplatz zur Verfügung steht, ist die Einhaltung eines empfohlenen Mindestabstandes von 160 m nicht möglich. Die Thematik möglicher Lärmemissionen von Hochspannungsleitungen und deren Auswirkungen ist ein relativ neuer Forschungsbereich. Abschließende und wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse liegen bisher noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund wurde ergänzend ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der Hochspannungsleitung aus schallschutztechnischer Sicht zu untersuchen und die Festsetzungen im Bebauungsplan nötigenfalls zu konkretisieren (die Ergebnisse lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Darüber hinaus ist bei Bauvorhaben im Bereich des Campingplatzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der sich aus dem Gutachten ergebenden erforderlichen Abstände/Maßnahmen zur Hochspannungsleitung bzw. der Festsetzungen des B-Planes nachzuweisen.

Die Querung des Freileitungsschutzstreifens der 380kV-Leitung mit der Maßnahme M1 wurde bereits bei der Formulierung der Festsetzung berücksichtigt, in dem formuliert wurde, dass innerhalb des Schutzstreifens der Freileitungen die Vorgaben des Leitungseigentümers zu beachten sind. Ergänzend wird unter Pkt. 6.2 der Begründung eingefügt, dass Bepflanzungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens nur möglich sind, wenn dazu eine Vereinbarung zwischen dem künftigen Eigentümer der 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossen wird. Dies beinhaltet auch die etwaige Einrichtung und Ausgestaltung hiermit in Zusammenhang bestehender Zaunanlagen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ein Passus zu der mit der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließenden Vereinbarung zu den Bepflanzungen im Freileitungsschutzstreifen in die Begründung aufgenommen.

2.2.1.3. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 16.12.2013 (TÖB 20)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

die Stellungnahme zu o.g. Vorhaben möchte ich wie folgt konkretisieren:

Als Anlage erhalten Sie zwei Lagepläne (Verwahrungsrisse) aus der Verwahrungsdokumentation „Cons. Braunkohlengrube „Alwiner Verein“ bei Halle-Kanena“. In diesen Anlagen sind die ehemaligen Abbaubereich und die Verwahrungsmaßnahmen dargestellt sowie die Verwahrungsergebnisse tabellarisch erfasst.

In den Verwahrungsbereichen ist laut Verwahrungsdokumentation ein Schadensereignis wahrscheinlich und wird nach Einschätzung der damaligen Oberflächennutzung als klein eingeschätzt. Der Versatzfaktor beträgt zwischen 88 und 98%. Bei den Schächten wurde das Verwahrungsziel erreicht.

Die Verwahrungsdokumentation sollte auch bei der Stadt Halle vorliegen. Die Stadt Halle wurde im Rahmen ihrer Zuständigkeit an dem Verfahren beteiligt.

Trotz des geringen Restrisikos, ist der Möglichkeit des Auftretens von Tagesbrüchen bei der Durchführung des o. a. Vorhabens Rechnung zu tragen.

Die Sicherungsmaßnahmen sollten sich nach Art und Umfang der zu erwartenden Bodenverformungen und nach Bauart, Größe, Form und Bergschadensempfindlichkeit der baulichen Anlage richten.

Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

Bei der Bebauung der verkippten Flächen ist der Möglichkeit der Setzungen bei Belastungen durch Baugrundgutachten und Realisierung sich daraus ableitender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Zur Standsicherheit der Uferböschungen des ehemalige Tagebaurestlochs Bruckdorf-Nord – „Hufeisensee“ liegt der Stadt Halle eine Risikoabschätzung aus dem Jahr 2002 vor. Dieses Gutachten ist bei den Planungen zu berücksichtigen bzw. auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung zu prüfen.

Wegen der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges ist ein zuverlässiges (kontrollfähiges) und langzeitstabilis Regime der Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer unbedingt erforderlich.

Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, bitte ich um umgehende Information.

Erforderlichenfalls können die hier vorliegenden Unterlagen von Befugten eingesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf mögliche Auswirkungen der früheren bergbaulichen Tätigkeit (Braunkohlentief- und -tagebau) im Plangebiet wird bereits unter Punkt 7.1.1 der Begründung eingegangen.

Die Flächen wurden darüber hinaus in der Planzeichnung als Flächen gekennzeichnet, „bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“.

Die Badestellen wurden in Bereichen festgesetzt, für die die Risikoabschätzung der CUI Consultinggesellschaft für Umwelt und Infrastruktur GmbH die Standsicherheit der Böschungen festgestellt hat. Diese Bereiche sind somit für die geplante Nutzung geeignet.

Im Übrigen sind Sicherungsmaßnahmen nach Art und Umfang im Einzelfall dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und stellen in ihre individuellen Ausprägung und Vorgaben keinen festsetzungsfähigen Inhalt eines Bebauungsplans dar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.

2.2.1.4. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, obere Landesplanungsbehörde vom 05.12.2013 (TÖB 25)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweis:

Im SO-Teilgebiet TG5 ist eine Möglichkeit für einen Bootsverleih vorgesehen.

Soweit dieser Bootsverleih in Betrieb gehen soll, bedarf es u. a. einer wasserverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WG LSA, die die Inkraftsetzung der Landesschiffahrts- und Hafenverordnung für den ganzen See mit sich bringen würde. Dies würde für die bisherigen Nutzer ggf. die Beantragung zusätzlicher Genehmigungen und Probleme nach sich ziehen.

Als Beispiele sei genannt:

Gem. § 6 Abs. 3 LSchiffHVO ist das Wasserskilaufen, Kite-Surfen und die Benutzung von Amphibienfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes und sonstigen motorgetriebenen Sportgeräten sowie das Schieben und Schleppen von Gegenständen grundsätzlich verboten. Somit müsste für das Wasserskilaufen eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Gem. § 22 LSchiffHVO sind Sportveranstaltungen bei der Wasserverkehrsbehörde (LVwA, Ref. 307) anzeigepflichtig.

2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Die Stadt Halle plant den Erholungsraum Hufeisensee städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Geplant sind die Errichtung eines Golfplatzes und den dazugehörigen Einrichtungen, der Bau eines Campingplatzes und eines Freibades sowie eine mögliche Erweiterung oder Neuordnung des Wassersportzentrums.

Zur geplanten Errichtung eines Golfplatzes wurde der Stadt mit Schreiben vom 23. April 2012 mitgeteilt, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bebauungsplanverfahren geprüft werden kann, so dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird. Die landesplanerische Abstimmung wird in Form einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen.

Nach Prüfung des mir übergebenen Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- Landesplanerische Feststellung

Die raumbedeutsame Planung „Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee““ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, die Planung einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe ist nicht vereinbar.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Halle ist aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme (283 ha) und der mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbearbeitend.

- Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) konkretisiert und ergänzt.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Stadt Halle ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt unter Ziffer 2.1. Z 36 als Oberzentrum ausgewiesen. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Im LEP-LSA 2010 werden keine Standorte für großflächige Freizeitanlagen festgelegt. Diese Ausweisung erfolgt im REP Halle unter Ziffer 5.5.4.1.Z, wo festgelegt wurde, dass auch die zentralen Orte der oberen Stufe als regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen ausgewiesen werden. Diesem Ziel der Raumordnung wird die vorliegende Planung gerecht. Dem ständig steigenden Bedarf an attraktiven Sport- und Freizeitangeboten in stadtnahen Erholungsgebieten wird damit Rechnung getragen.

Als ein Grundsatz der Raumordnung sind im LEP-LSA unter Ziffer 4.2.5. G 146 und im REP Halle unter Ziffer 5.5.4.2 G festgelegt, dass großflächige Freizeitanlagen an überregionale Verkehrswege angebunden und über einen leistungsfähigen ÖPNV erreichbar sein sollen. Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsplangebietes erfolgt über Hauptverkehrsstraßen an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV ist in einer Entfernung von ca. 600 m gegeben, eine direkte Abbindung des Erholungsraumes besteht nicht.

Es wird eingeschätzt, dass die Anbindung des Erholungsraumes an den ÖPNV in einer zumutbaren Entfernung liegt. Gleichzeitig wird ein Rad – und Fußweg angelegt.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des im REP Halle unter Ziffer 5.7.3.4. Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 11 „Gebiet des Hufeisensees“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.1.1 Z 120)

Um diesem festgelegten Ziel gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass bauliche Anlagen nur im Zusammenhang mit den vorhandenen Nutzungen errichtet werden (Wassersportzentrum). Die geplante Errichtung einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe mit neu anzulegendem Wasserlauf steht dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entgegen, da hier eine intensivere Nutzung des bisherigen Freiraumes erfolgen würde und damit der Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope zu einem ökologischen Verbundsystem entgegenwirkt.

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, ist zu verdeutlichen, welchem festgelegten Vorbehalt ein besonderer Stellenwert beigemessen wurde. Das ist im vorliegenden Planverfahren erfolgt und wie folgt zu begründen:

Das *Gebiet des Hufeisensees* ist im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Damit wird folgende Zielstellung verbunden:

„In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“

Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z.B. die Reideniederung und deren Randbereiche als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen.

Die Planung einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe steht nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, da der Hufeisensee als Ganzes zu betrachten ist. Die geplante Wakeboardanlage und die damit verbundene Nutzungsintensivierung verhindern den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in keinsten Weise. Es ist beabsichtigt, die dort in Anspruch zu nehmenden Strukturen in unmittelbarer Nachbarschaft neu anzulegen. Zum anderen wird der Golfplatz entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet werden und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen tun.

Aufgrund der gescheiterten Bewerbung zur Aufnahme des Wakeboardings in das Olympische Programm ab 2020 haben die Wassersportler die Stadt jedoch informiert, dass sie innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre keine Möglichkeit zur Finanzierung der Investition sehen. Da die in einem Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben in der Regel in einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren umgesetzt werden sollten, wird auf die Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet. Als langfristige Option wird die Ausweisung im Flächennutzungsplan jedoch beibehalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

2.2.1.5. Stellungnahme des Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 05.12.2013 (TÖB 28) mit Verweis auf Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.04.2013

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan mit Stand September 2013, teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV mbH bedarf.

In unserer Stellungnahme vom 12.04.2013 haben wir detailliert Auskunft zum betreffenden Planvorhaben gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Trotz der geringfügigen Veränderungen des Plangebietes, sind unsererseits keine zusätzlichen Hinweise / Anregungen erforderlich.

Stellungnahme vom 12.04.2013

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu o. g. Bebauungsplan:

- Es ist teilweise Grundeigentum der LMBV mbH vom Planvorhaben betroffen. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 495 Flur 1 und 44/3 Flur 2 der Gemarkung Kanena. Für diese Flächen laufen derzeit Kaufverhandlungen. Teilflächen der beiden Flurstücke sind derzeit als Weideland verpachtet.
- Auf dem Flurstück 44/3 der Gemarkung Kanena Flur 2 ist im Grundbuch ein Hochspannungsfreileitungsrecht gesichert.
- Im Bereich der Antennenanlage wurde auf Verlangen der Stadt Halle als Ausgleich für den Ableiterbau in Bruckdorf durch die LMBV mbH eine Fläche aufgeforstet. Die Pflege dieser Fläche läuft noch bis zum Jahr 2015.
- Vom Bebauungsplan ist ein Altbergbaugebiet betroffen. Es handelt es sich um den ehemaligen Tagebau Bruckdorf-Nord sowie die Braunkohletiefbaugrube (BTG) "Alwiner Verein" bei Halle (Reg.-Nr. ISAB: 1106_31_04). Zuständig hierfür ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).
- Im Bereich der BTG "Alwiner Verein" bei Halle sind bergmännische Grubenbaue vorhanden. Die untertägigen Auffahrungen der BTG wurden im Rahmen einer § 4-Maßnahme im Auftrag der LMBV mbH erkundet und verwahrt (2004/2005). Die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherungsarbeiten wurde seitens LAGB mit Schreiben vom 23.05.2007 bestätigt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Restsetzungen der Tagesoberfläche, auch bei verwahrten Strecken, nicht völlig

ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden.

- Im Plangebiet ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.
- Es liegt das relevante bodenmechanische Gutachten SN RL Bruckdorf-Nord (Hufeisenteich) – Neubewertung des SN 401 aus dem Jahr 1985 vom 07.06.1996 bei der LMBV mbH vor und kann bei Bedarf in der Abteilung Geotechnik eingesehen werden.
- Der Endwasserstand im Hufeisensee ist durch den Ablauf zur Reide auf +91,7 m NHN eingestellt. In Ufernähe des Sees mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.
- Vor Beginn geplanter Baumaßnahmen empfehlen wir objektkonkrete Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostischen hydrogeologischen Randbedingungen und zur Untersuchung der Beschaffenheit des Grundwassers im Plangebiet.
- Es befinden sich 11 aktive Grundwassermessstellen der LMBV mbH innerhalb des Plangebietes (siehe Tabelle), welche quartalsweise in den Monaten Februar, Mai, September und Dezember gemessen werden. Diese Messstellen sind zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Ein Rückbau der Messstelle ist nicht vorgesehen.

Liste Grundwassermessstellen Hufeisensee			
Bezugssystem: Gauß Krüger LS 110			
LMBV Nr.	Messstellenname	RW [x]	HW [y]
✓ 716	716 54	4501642,9	5704008,6
✓ 731	731 54	4501815,5	5703264,4
✓ 1006	1006 54	4501435,6	5703290,9
✓ 1010	1010 54	4502228,8	5703638,8
✓ 1041	1041 54	4501696,6	5703701,9
✓ 1833	1833 54	4502199,7	5702830,3
✓ 3977	3977 54	4501849,7	5702913,2
3978	3978 54	4501816,3	5702944,1
✓ 4373	P3	4501382,5	5702876,5
✓ 4378	P1	4501112,1	5702973,8
✓ 43791	P2o	4501287,9	5703097
✓ 43802	P2u	4501288,4	5703098,4

- In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind die Altlastenverdachtsflächen DH302X – Deponiekomplex Hufeisensee-Kanena und DH305X – Hufeisenteichkipplfläche (zusammengefasst mit DH302X unter DH302X) erfasst. Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen.

- Der Betreiber der Deponie war die ehem. Stadtwirtschaft Halle. Hierzu bestand eine Nutzungsvereinbarung mit dem damaligen BKW Geiseltal. Der 1988 geplante Rechtsträgerwechsel zur Stadt Halle kam nicht zustande. Auch nicht die später angestrebte Übertragung in Kommunaleigentum. Jegliche Maßnahmen der Erkundung, Sicherung durch eine mineralische Oberflächenabdeckung sowie Kontroll- und Nachsorgemaßnahmen erfolgten in Regie der Stadt Halle. Es erfolgte keine Mitfinanzierung durch die LMBV mbH bzw. deren Rechtsvorgänger. Die relevanten Unterlagen zur Gefährdungsabschätzung, Abschlussdokumentation, Berichte zur Nachsorgeüberwachung wurden vom Umweltamt der Stadt Halle veranlasst und liegen dort vor. Fundamentreste und lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, sind nicht auszuschließen.
Die bestehende Oberflächenabdichtung sollte durch eventuelle Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen zum Gasaustrag aus der Deponie. Eventuell ist im Bereich der ehem. Deponie noch mit Setzungen und Sackungen zu rechnen.
- Die LMBV mbH führt kein altlastenbezogenes Grundwassermonitoring im Bereich der Deponie Kanena durch. Grundwasseruntersuchungen sowie Untersuchungen des Oberflächenwassers des Hufeisensees werden im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Halle durchgeführt.

In der beigelegten thematischen Karte sind die uns bekannten Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Informationen wurden, soweit sie für die Planung relevant sind, im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.

Insbesondere wird auf mögliche Auswirkungen der früheren bergbaulichen Tätigkeit (Braunkohlentief- und -tagebau) im Plangebiet bereits unter Punkt 7.1.1 der Begründung eingegangen.

Die Flächen wurden darüber hinaus in der Planzeichnung als Flächen gekennzeichnet, „bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“.

Unter Punkt 7.1.2 werden Aussagen zu den Bodenbelastungen der ehemaligen Hausmülldeponie und zu deren Sicherung getroffen. Die Deponie wurde in der Planzeichnung als Fläche gekennzeichnet, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Unter Punkt 7.3.1 der Begründung wird auf die Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Deponie eingegangen.

Alle im Plangebiet vorhandenen Messstellen wurden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Ergänzend wird auf die Grundwassermessstellen und die daraus resultierenden Einschränkungen unter Pkt. 7.3.2 der Begründung eingegangen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.

2.2.1.6. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 10.12.2013 (TÖB 31)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

mit Schreiben vom 07.11.2013 übergaben Sie uns die Unterlagen zu o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgleich der Ziele und Grundsätze der Regionalpläne sowie um Prüfung, ob sich im betreffenden Gebiet Ziele der Raumordnung in Aufstellung oder Änderung befinden. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das o. g. Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle¹ (REP Halle). Gemäß § 4 Abs. 1 ROG² sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele des REP Halle zu beachten sowie Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziel der Planungen ist es, das Potenzial des Hufeisensee und der unmittelbar angrenzenden Bereiche als Erholungsraum zu entwickeln. Dabei sind Badebereiche in bergbaulich gesicherten Abschnitten des Ufers sowie die Schaffung eines Camping- und Caravanstellplatzes angedacht. Weiterhin wird das bestehende Wassersportzentrum planungsrechtlich gesichert und Entwicklungsperspektiven aufgezeichnet. Als weitere Ergänzung wird ein Golfplatz am Standort Hufeisensee geplant.

Die Stadt Halle ist Oberzentrum und somit als Standort hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus ist der westliche Bereich des Hufeisensees als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 11) festgelegt. In diesem Vorbehaltsgebiet ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Das Ergebnis dieser Abwägung ist zu dokumentieren.

Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden bei Berücksichtigung o.g. Hinweise keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ erhoben.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren eingeleitet hat. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht wurde im Amtsblatt der Stadt Halle am 28.04.2012 veröffentlicht.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, ist zu verdeutlichen, welchem festgelegten Vorbehalt ein besonderer Stellenwert beigemessen wurde. Das ist im vorliegenden Planverfahren erfolgt und wie folgt zu begründen:

Das *Gebiet des Hufeisensees* ist im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Damit wird folgende Zielstellung verbunden:

„In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“

Diese Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, um bestimmte Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Innerhalb des Verdichtungsraumes Halle finden in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems z.B. die Reideniederung und deren Randbereiche als regionale Grünzüge Berücksichtigung. Sie sollen einerseits der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen und andererseits zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen.

Die Planung steht nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, da der Hufeisensee als Ganzes zu betrachten ist. Die geplanten Bereiche, in denen eine Nutzungsintensivierung erfolgt, verhindern den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in keinsten Weise. Es wurde ein Ausgleichskonzept erarbeitet, das gewährleistet, dass für die in Anspruch zu nehmenden Strukturen neue angelegt werden. Der geplante Golfplatz wird naturnah gestaltet werden und somit wesentlich zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen, als die bisherige landwirtschaftliche Nutzung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.

2.2.1.7. Stellungnahme des FB Umwelt der Stadt Halle vom 08.01.2014 (TÖB 41)

Es wurde eine gebündelte Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Untere Naturschutzbehörde

Zum Entwurf des Bebauungsplans gibt es die folgenden Einwände bzw. Forderungen:

1. Die im Plan vorgesehenen Parkplätze, die vorwiegend in der Sommersaison durch Badegäste und Kleingärtner genutzt werden (P1, P2 und P4) sollten landschaftsan-gepasst mit Schotterrasen befestigt werden, um unnötige Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und Bodenversiegelungen zu vermeiden.
2. In der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.1 wird die Beleuchtung von neun Spielbahnen ausdrücklich erlaubt. Dabei sollen die in der LAI-Richtlinie zum Schutz von Vögeln und Insekten genannten Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Untere Natur-schutzbehörde lehnt wegen des Schutzes der Vögel und Insekten entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Beleuchtung der Spielbahnen in Übereinstimmung mit der LAI-Richtlinie ab. Nach dieser Richtlinie sind ortsfeste Lichtquellen in der freien Natur wo immer möglich zu vermeiden, um schädliche Wirkungen auf Vögel und In-sekten zu verhindern.
3. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist teilweise falsch und muss überarbeitet wer-den, z. B. Zeile Ruderalflur, Zeile Abbaugewässer.
4. Auf der Fläche der ehemaligen Deponie Kanena wurde in den 90er Jahren naturnah gestaltet. Die Revitalisierung war hier sehr erfolgreich. Nach der Einschätzung von Fachleuten wird der größte Teil der Deponiefläche durch gesetzlich geschützte Bio-tope entsprechend § 30 BNatSchG eingenommen. Nach Hinweisen aus dem Natur-schutzbeirat sind auf den Flächen mindestens acht nach der Bundesartenschutzver-ordnung geschützte Pflanzenarten zu finden. Diese Ausführungen legen den Schluss nahe, dass die gesetzlich geschützten Biotop auf der Deponiefläche möglicherweise nicht vollständig kartiert bzw. nicht richtig abgegrenzt sind. Die Kartiierungsergebnisse sind deshalb nochmals zu überprüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gesetzlich geschützten Biotop einen größeren Raum einnehmen als bisher angenommen, ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde auf die Nutzung der Deponie zu verzichten, da die hier vorhandenen Trocken- bzw. Halbtrockenrasen kurz- und mit-teelfristig nicht wiederherstellbar sind.
5. In der Festsetzung 6.2 ist in der Artenliste Rosa multiflora aufgeführt. Diese ist zu streichen, da es eine nicht heimische Art ist.
6. Die Notwendigkeit einer ökologischen Bauüberwachung ist lediglich in den Hinweisen zum Bebauungsplan zu finden. Daraus erwachsen keine rechtlichen Konsequenzen für die Durchführung des Vorhabens. Die Einsetzung einer ökologischen Bauüberwa-chung, die unabhängig vom privaten Investor die Einhaltung der Auflagen zum Arten-schutz, die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen die fachgerechte Durch-führung der Schutz und Umsiedlungsmaßnahmen überwacht bzw. durchführt, ist notwendig und muss rechtlich sicher geregelt werden. Dies ist u. E. über den städte-baulichen Vertrag, der mit dem Investor abgeschlossen werden soll, möglich und muss hier geregelt werden.

Weiterer Hinweis:

Auf S. 17 der Begründung wird vom Einsatz „umweltschonender“ Herbizide gesprochen. Umweltfreundliche Herbizide gibt es nicht.

In Ihrem Anschreiben erbitten Sie die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung vom § 61 BNatSchG. Danach dürfen bei stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als ei-nem Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die durch die bauliche Anlage entstehende Beeinträchtigung des Naturhaushalts insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Gewässers und seiner Uferzonen geringfügig sind. Das im B-Plan ausgewiesene Bau-feld reicht bis ca. 30 m an die Uferlinie heran. Eine Beein-trächtigung des Gewässers bzw. der Uferzone ist vom Bau des hier zulässigen Klubhauses bzw. des Golfhotels nicht zu erwarten. Die Ausnahmegenehmigung kann deshalb in Aussicht gestellt werden.

Untere Wasserbehörde

Sämtliche baulichen Anlagen an und in Gewässern wie Stöge, Brücken usw. sind in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen und müssen durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden (§36 WHG i. V. mit § 49 WG LSA).

Untere Bodenschutzbehörde

Altbergbau (7.1.1)

Beim Landesamt für Geologie und Bergwesen ist eine detaillierte Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Nutzungen (z.B. Rundweg, Wakeboardanlage) einzuholen.

Für die Bereiche, für die aus gutachterlicher Sicht eine geotechnische Gefahr besteht, hat die Stadt Halle (Saale) als ersten Schritt der Gefahrenabwehrmaßnahmen Warnschilder aufstellen lassen, um Dritte vor den bestehenden Gefahren zu warnen und um sich vor Schadensersatzansprüchen Dritter rechtlich zu schützen. Für die durch Schilder abgegrenzten Bereiche der Böschungen besteht Betretungsverbot und damit auch Badeverbot. Das Betreten dieser Bereiche geschieht auf eigene Gefahr. Lediglich eine Nutzung der Wasserfläche mit den Sportvereinen zur Ausübung ihres Sportes ist geregelt.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, insbesondere die Errichtung eines Rundweges kann nur erfolgen, wenn eine gefahrlose Nutzung der Böschungsbereiche des Braunkohlentagebaurestloches „Hufeisensee“ möglich ist.

Altlastverdachtsflächen (Kap. 7.1.2)

Die Auflistung der Altlastverdachtsflächen ist zu ergänzen (siehe Tab.)

0	01412	Schlosserei	Schkeuditzer Straße	60	4502145	5703297
4	00725	Altablagerung südlich Hufeisensees	Schkeuditzer Straße		4502075	5702679

0 ... Archiv (Der Altlastverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. wurde ausgeräumt. Eine Archivierung erfolgt zur Vermeidung der Neuerfassung auf Grund desselben Sachverhaltes)

4 ... Altablagerung

Bei der Altablagerung 400725 (westlich der ehem. Schlosserei, ca. 6000 m²) handelt es sich um haufenartige Müll-, Boden-, Bauschutt- und Ascheablagerungen sowie umgelagertes Kippenmaterial im Untergrund auf einer Altbergbaufläche. Ein Untersuchungsbericht liegt vor und kann eingesehen werden. Vor einer Umnutzung der Fläche ist die Altablagerung oberflächlich zu beraumen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung nicht erforderlich.

Gefährdungsabschätzung ehem. Deponie

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, dass eine Gefährdungsabschätzung für das ehem. Deponiegelände beauftragt wurde. Dies ist beim Vorhabenträger nachzufragen bzw. erneut einzufordern.

Grundwasser

Im Bereich nord- bis nordwestlich des Hufeisensees sind zwei Bereiche von kontaminiertem Grundwasser bekannt. Die Schadstofffahnen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) haben sich aus den weiter entfernt liegenden Gewerbegebieten (Altstandorten) entwickelt. Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Grundwassersanierung im Bereich ehem. RAW Halle) werden durchgeführt. Durch jährliche Beprobung des Grundwassers an Grundwassermessstellen auf die umweltrelevanten Parameter wird die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser kontrolliert.

Aufgrund der festgestellten Verunreinigungen im Grundwasser wird empfohlen im Plangebiet keine Brunnen für Brauchwasser zu errichten.

Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde

Es bestehen keine Einwände oder Hinweise.

Untere Forstbehörde

Im Bereich des Hufeisensees befinden sich Waldflächen. Diese befinden sich im nördlichen Randbereich der ehemaligen Deponie, auf der mittleren Kippen Fläche, am Nord-, Ost-, und Südwestufer des Sees.

In derzeitigen Planentwurf werden die vorhandenen Waldflächen erhalten und zum Teil weiter ergänzt.

Im Süden des Bebauungsplanes befindet sich eine Fläche für Camping, Caravan und Parken. An dieser Stelle befindet sich inselförmiger Bewuchs, der sich schon mittelfristig zum Wald entwickeln könnte. Direkt östlich der Fläche befindet sich eine im Waldverzeichnis des Landes Sachsen Anhalt eingetragene Waldfläche im nichtstädtischem Eigentum, die bei der Umsetzung der geplanten Nutzungen ebenfalls zu schützen ist.

In den Bereichen der vorgesehenen Böschungssicherung im mittleren Kippenbereich stimmt die Untere Forstbehörde verbunden mit der Böschungssicherung einem Umbau der dort noch vorhandenen Pappelbestände zu.

Die im Plan als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gekennzeichneten Flächen direkt am See sind zum Teil als Waldflächen im Sinne des Walgesetzes des Landes Sachsen Anhalt zu betrachten.

Im Textteil des Vorentwurfes wird von einem Rundweg um den See gesprochen. Dieser soll tauglich sein für Fußgänger, Radfahrer und Skater. Es wird angenommen, dass dieses Ziel zur Nutzung durch Skater nur über die Verwendung einer Bitumendecke zu gewährleisten ist. Die Untere Forstbehörde verweist auf die Genehmigungspflicht einer derartigen Versiegelung des Bodens in Waldgebieten durch die Untere Forstbehörde. In Waldgebieten sollte eine Versiegelung von Wegen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Gesetzliches Ziel ist die Schonung des Landschaftsbilds und des Waldbodens. Die Untere Forstbehörde regt an, durch den Verzicht auf einige vorgesehene Nutzungsarten die Versiegelung zu vermeiden. Es gilt abzuwägen, ob die Nutzung für Freizeitaktivitäten Vorrang hat vor den Funktionen als Naturraum und Erholung. Mit einer verstärkten Nutzung gehen auch höhere Aufwendungen zum Erhalt eines befriedigenden Zustandes der Flächen einher.

Anmerkung :

Die Obere Forstbehörde beim Landesverwaltungsamt ist an dem Bauleitverfahren zu beteiligen.

Lt. Erlass des MLU des Landes Sachsen- Anhalt (vom 20.2.2013) nimmt das Landeszentrum Wald in Halberstadt am Bauleitverfahren als Träger öffentlicher Belange teil, wenn Landkreise oder kreisfreie Städte selbst verfahrensführende Behörde sind. Die Untere Forstbehörde bittet den Fachbereich Planen diesen Erlass zu beachten.

Abt. Stadtgrün

Es bestehen keine Einwände.

Hinweis:

Durch die geplante Entwicklung des Areals am Hufeisensee entstehen zukünftig zusätzliche Kosten für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, z. B. für die Unterhaltung des geplanten Rundweges, Unterhalt von Spielplätzen, Mahd der Liegewiesen und Abfallentsorgung. Mit dem der Abt. Stadtgrün zur Verfügung stehenden Budget können diese zusätzlichen Aufgaben nicht abgesichert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:*Untere Naturschutzbehörde*

zu 1) Die Befestigung der Parkplatzflächen mit überwiegend unversiegelten Flächen (z.B. Schotterterrassen) wird durch die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.3.4 ausdrücklich favorisiert. Da die genannten Parkplätze von der Stadt zu realisieren sind, steht einer Befestigung mit Schotterterrassen demnach nichts entgegen. Die individuelle Ausgestaltung der Parkplatzflächen bleibt allerdings der Ausführungsplanung im Rahmen der Umsetzung vorbehalten.

zu 2) Aus den genannten Gründen wird unter entsprechender Würdigung naturschutzfachlicher Belange zu Lasten privatwirtschaftlicher Interessen auf die Beleuchtung der Spielbahnen verzichtet.

zu 3) Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird geprüft und ggf. korrigiert.

zu 4) Die Kartierungen sind durch Herrn Stolle, einem anerkannten Botaniker, durchgeführt worden. Dessen Einbindung ist mit der Naturschutzbehörde vorher abgestimmt worden. Die Ergebnisse der Kartierungen sind in den Bebauungsplan übernommen worden. Nach Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den wertvollen Bereichen um Halbtrockenrasen auf Sekundärstandorten, die im Bebauungsplan gekennzeichnet sind. Auch die Standorte der geschützten Pflanzenarten sind den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

zu 5) Aus den genannten Gründen wird *Rosa multiflora* aus der Artenliste gestrichen.

zu 6) Die ökologische Bauüberwachung und deren Vollzug ist nicht Gegenstand festsetzungsrelevanter Planungsinhalte, sondern bleibt der einzelfallbezogenen bauordnungsrechtlichen Betrachtung im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung vorbehalten. Es ist beabsichtigt, dies zudem vertraglich mit dem Investor zu vereinbaren. .

zu dem Hinweis) In der Begründung werden die Ausführungen zu den Herbiziden dahingehend angepasst, dass eine umweltschonende Anwendung zu erfolgen hat.

Untere Wasserbehörde

Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die baulichen Anlagen in und an Gewässern werden im Rahmen der konkreten Objektplanungen für die jeweiligen Anlagen beantragt werden. Auf das Bebauungsplanverfahren ergeben sich keine Auswirkungen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise zum *Altbergbau* wurden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Standsicherheit und zu den Gründungsverhältnissen erfolgen im Rahmen der Objektplanungen für die Hochbauten, Erschließungsanlagen bzw. Freianlagen (z.B. Strandbereiche). Unter Beachtung der bereits vorliegenden Untersuchungen wurden die Badebereiche im Bebauungsplan in den Böschungsbereichen festgesetzt, die nach Aussage des Landesamtes stand sicher sind.

Im Zusammenhang mit der Wakeboardanlage wurde durch die Interessengemeinschaft Wakeboard Hufeisensee mit Schreiben vom 09. Februar 2014 mitgeteilt, dass das Vorhaben, auf der Innenkippe eine entsprechende Anlage zu errichten zu wollen, aufgrund der gescheiterten Bewerbung um Aufnahme des Wakeboardsports in das olympische Programm 2020, zurückgestellt wurde. Durch diese Entscheidung des IOC kann eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Eine mittelfristige Umsetzung ist derzeit nicht absehbar. Da die in einem Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben in der Regel in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden sollten, wird auf die Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.

Die Hinweise zu den Altlastenverdachtsflächen wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Altablagerung südlich vom Hufeisensee außerhalb des Plangebietes liegt.

Die *archivierte* Altablagerung westlich der ehemaligen Schlosserei befindet sich im Bereich des geplanten Sondergebiets „Camping“.

Es erfolgt eine Ergänzung der Fläche in Tabelle 4 unter Punkt 7.1.2 Flächen mit Bodenbelastungen und eine Erläuterung unter Punkt 6.1.1 vor den Festsetzungen zum Campingplatz. Da die Fläche archiviert ist, ist eine Kennzeichnung in der Planzeichnung nicht erforderlich.

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und dem Vorhabenträger ist ein Untersuchungsprogramm zur Erfassung von Ausgasungen und Schadstoffauswaschungen in den Hufeisensee begleitend zur Bauphase festgelegt worden, das bereits in 2014 beginnen wird. Auch der Gutachter hat sich diesbezüglich mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. In der Begründung wird die Textpassage angepasst. Unter Punkt 14.2 Monitoring ist der Umgang mit der Deponie korrekt dargestellt. Hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung der Deponie fehlt es inhaltlich an der Festsetzungsrelevanz, so dass die Abfrage, respektive Einforderung der Absprache, der individuellen Vorhabenumsetzung mit dem Vorhabenträger vorbehalten bleibt.

Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis aufgebracht, dass Brauchwasser nicht aus dem Grundwasser zu nutzen ist. Hieraus ergibt sich, dass keine entsprechenden Entnahmefrünnen zulässig sind.

Untere Forstbehörde

Im Bebauungsplan werden keine Aussagen zur Befestigung des Rundweges getroffen. Diesbezügliche Klärungen erfolgen erst im Rahmen der konkreten Objektplanungen für den Ausbau des Rundweges, der abschnittsweise erfolgen wird. Ohnehin bleibt die Genehmigung von Versiegelungen dann auch abschließend der unteren Forstbehörde vorbehalten. Es wird jedoch eine Asphaltierung, also eine gebundene Bauweise des Rundweges angestrebt, da dann der Unterhaltungsaufwand wesentlich geringer ist als bei wassergebundener Decke.

Im Zusammenhang mit der Wakeboardanlage wurde durch die Interessengemeinschaft Wakeboard Hufeisensee mit Schreiben vom 09. Februar 2014 mitgeteilt, dass das Vorhaben, auf der Innenkippe eine entsprechende Anlage zu errichten zu wollen, aufgrund der gescheiterten Bewerbung um Aufnahme des Wakeboardsports in das olympische Programm 2020, zurückgestellt wurde. Durch diese Entscheidung des IOC kann eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Eine mittelfristige Umsetzung ist derzeit nicht absehbar. Da die in einem Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben in der Regel in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden sollten, wird auf die Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet. Hinsichtlich des angeregten Verzichtes auf Nutzungsarten wird somit Genüge getan.

Gleiches gilt für die mit Schreiben vom 17.01.2014 nochmals erbetene Stellungnahme des Landeszentrums Wald. Dies ist bei der Stadt Halle (Saale) am 24.02.2014 eingegangen und enthielt keine nicht bereits berücksichtigten abwägungsrelevanten Belange (s. Punkt 2.1.2).

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise werden, soweit sie den Regelungsgehalt des Bebauungsplans betreffen, berücksichtigt.

Abteilung Stadtgrün

Der gesamte Rundweg mit den entsprechenden darüber hinaus gehenden Anschlusswegen ist als öffentlicher Weg im Bebauungsplan festgesetzt. Ebenso sind die drei ausgewiesenen Badebereiche, die allen frei und unentgeltlich zugänglich bleiben, öffentliche Flächen.

Die konkrete Umsetzung ist damit jedoch noch nicht verbunden. Die Stadtverwaltung beabsichtigt, in den Haushaltsdiskussionen der kommenden Jahre entsprechende Haushaltsmittel für eine abschnittsweise Realisierung anzumelden. Gleiches gilt hinsichtlich der fortlaufenden Unterhaltung dann bereits hergestellter Flächen.

Für zukünftige Haushaltsentwürfe obliegt es dem Stadtrat, in der Haushaltsdiskussion entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

2.2.1.8. Stellungnahme des FB Sicherheit der Stadt Halle vom 11.12.2014 (TÖB 42)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

zum Entwurf des o.g. Bebauungsplan Nr. 158 nimmt der Fachbereich Sicherheit in der Funktion als Untere Verkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Pkt. 6.3.2 Individualverkehr

Die auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses gesicherte mögliche Verbreiterung der Fahrbahn der Grenzstraße, südlich des Knotens 8 der HES wird positiv beurteilt. Nach der Verbreiterung kann die Sicherheit der Fußgänger in der südlichen Grenzstraße besser sichergestellt werden, weil derzeit durch den zunehmenden Verkehr in der südlichen Grenzstraße der Gehweg häufiger überfahren wird.

Pkt. 6.3.3 Fußgänger- und Radverkehr

Im Bebauungsplan wird der gesamte Rundweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt. Er ist Teil des Freizeitradroutennetzes des Radverkehrskonzeptes der Stadt Halle. Aus Sicht der UVB sollte von dieser festgesetzten Breite nicht abgewichen werden, da die Benutzung des Rundweges für den Radverkehr in beide Richtungen vorgesehen ist.

Die geplante fußläufige Querung der Wasserfläche im südwestlichen Teil des Sees (sog. Büschdorfer Loch) wird sehr kritisch beurteilt, da der Radverkehr nicht wirksam unterbunden/ausgeschlossen werden kann. Hier muss die Verkehrssicherungspflicht besonders betrachtet werden (z.B. die Höhe eines Geländers).

Hinsichtlich des geplanten barrierefreien Ausbaus der nördlichen Badestelle, die für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar und erlebbar sein soll, rege ich an, auch den Rollstuhlfahrern eine Zuwegung über eine Rampe bis zum Wasser anzubieten. Eine derartige Zufahrtsmöglichkeit wurde z.B. am Nordufer des Cossbudener Sees geschaffen.

MIV

Die festgesetzte Straßenbreite der Schkeuditzer Straße von 6,0 m wird ebenfalls positiv beurteilt. Sie stellt auf jedenfall die Begegnung Lkw/Lkw sicher.

Der nun folgende Text, wird aus nachstehend erläuterten Gründen von der UVB in Gänze abgelehnt.

„Zwischen dem Parkplatz P3 und dem nördlichen Ende der Schkeuditzer Straße erfolgt auf Grund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens keine Trennung der Verkehrsarten, d.h. die Schkeuditzer Straße wird verkehrsberuhigt mit einer Breite von maximal 6,00 m ausgebildet (z. B. als Tempo 30-Zone), die auch den Fußgänger- und Radverkehr aufnimmt. Um den Begegnungsfall Lkw/Lkw zu ermöglichen sollte die Aufteilung des Straßenraums analog der Grenzstraße erfolgen (4 m Fahrbahn, 2 m überfahrbarer Gehweg)“.

Da nicht zu erwarten ist, dass in dieser Straße die Aufenthaltsfunktion (Kinderspiel auf der Straße, Gespräche mit Nachbarn führen usw.) überwiegt, wird ein niveaugleicher Ausbau ohne Fahrbahn und Gehweg (Anordnung Z 325.1/2) strikt abgelehnt. Die Straße soll vielmehr dem MIV als Zufahrt bzw. zum Parken dienen. Die Fußgänger müssen entsprechend einen Gehweg erhalten. Die geometrischen Vorgaben der RAST 06 sind hier einzuhalten. Durch die Trennung der Verkehrsarten wird zudem die verkehrsbehördliche Anordnung einer Tempo-30-Zone gefördert. Der Radfahrer fährt ebenso wie der MIV auf der Fahrbahn. Markierungen sind nicht erforderlich. Die Fußgänger werden baulich durch einen Hochbord vor dem Fahrverkehr geschützt. Die Fahrbahnbreite sollte 5,00m betragen. Die Breite eines, sicher einseitig denkbarer Gehweges, sollte 2,50 m, mindestens jedoch 2,00 m betragen. Der maßgebliche Begegnungsfall 3-achsiges Müllfahrzeug/Feuerwehr wäre durch die Fahrbahnbreite von 5,00 m abgesichert. Ein Straßenausbau der Schkeuditzer Straße analog der Grenzstraße mit einem Gehweg von 2,00 m Breite und einer Fahrbahn von 4,00 m Breite lehnt die UVB ab.

Mit Bezug auf die Planungen am Westufer des Sees, möchte ich noch einmal auf die Wohnbebauung Krienitzweg 18 aufmerksam machen. Aus Sicht der UVB ist die Erschließung dieses Grundstückes nicht berücksichtigt worden. Den textlichen Festsetzungen ist zu entnehmen, dass in dem Teilgebiet TG 5 Stellflächen nur dann zulässig sind, wenn sie zum Abstellen von Fahrzeugen zur Bewirtschaftung, Pflege und Unterhaltung....dienen. Zu klären ist, wo die Fahrzeuge der Beschäftigten abgestellt werden sollen. Die gleichen Situationen sind in den TG 2, TG 3 und TG 4 anzutreffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Unteren Verkehrsbehörde gegebenen Anregungen zu Pkt. 6.3.3 betreffen weniger die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern eher die Objektplanungen für die Wege. Sie sind deshalb in diesem Rahmen zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich insoweit keine Auswirkungen.

Der Passus zur künftigen Aufteilung des Straßenraums wird aufgrund der Hinweise der UVB allgemeiner formuliert, da es sich hier nicht um eine Festsetzung des Bebauungsplans sondern, um einen Vorschlag handelt, der erst im Rahmen der konkreten Objektplanung für den Ausbau der Straße zu prüfen ist. An einer maximalen Gesamtbreite des Straßenraums von 6,00 m wird aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens und der begrenzten finanziellen Mittel festgehalten.

Der Hinweis auf die Fahrzeuge der Beschäftigten ist zutreffend. Die Festsetzungen zur Zulässigkeit der Stellplätze in den einzelnen Teilgebieten werden um die Zulässigkeit der Fahrzeuge der Beschäftigten ergänzt.

Der Hinweis auf die nicht berücksichtigte Erschließung des Grundstücks Krienitzweg 18 kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um ein bestehendes Wohngrundstück im Außenbereich. Die Erschließung des Grundstücks wird im Bebauungsplan über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise werden, soweit sie den Regelungsgehalt des Bebauungsplans betreffen, berücksichtigt.

2.2.1.9. Stellungnahme des FB Baugenehmigung der Stadt Halle vom 10.12.2013 (TÖB 43)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

im Rahmen der Beteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ wird durch den Fachbereich Bauen wie folgt Stellung genommen:

Die in unserer Stellungnahme zum Beschluss der öffentlichen Auslegung des B-Planes Nr. 158 erhobenen Einwände, Hinweise und Anregungen wurden in der jetzigen überarbeiteten Fassung des B-Plan-Entwurfes vom 18.09.2013 im Wesentlichen berücksichtigt.

Nachfolgend aufgeführte Punkte wurden nicht oder nur teilweise berücksichtigt, hier bestehen aus Sicht des Fachbereiches Bauen weiterhin Bedenken:

1. Die Begründung zum Entwurf wurde hinsichtlich der verkehrsmäßigen und versorgungstechnischen Erschließung durch konkrete Aussagen ergänzt. Zur Verfahrensweise der Realisierung sind jedoch insbesondere für den westlichen Teil des Hufeisensees nur Optionen (über einen möglichen Erschließungsvertrag soll gesprochen werden) enthalten. Hier bedarf es unseres Erachtens einer konkreten Festlegung der Zuständigkeit, wenn kein Erschließungsvertrag zustande kommt.
Dies ist insbesondere erforderlich, da im Bereich TG3 (Sondergebiet Wassersport) kurzfristig Erweiterungen der bereits vorhandenen Nutzung geplant sind und eine Anschlussmöglichkeit für Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erst im Bereich der Wallendorfer Straße vorhanden ist.
Hinsichtlich der gegebenenfalls erforderlichen Drosselung von Niederschlagswasser in Richtung Reide sollte ebenfalls auf die Zuständigkeit und Verfahrensweise verwiesen werden.
2. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der geplante Fuß- und Radrundweg so dimensioniert werden muss, dass er insbesondere für Rettungsfahrzeuge im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Badestrand 1 bis 3 und Entsorgungsfahrzeuge für die angedachten Kleinkläranlagen für Sanitäranlagen (laut Textlicher Festsetzung 5.1.1 sind in den öffentlichen Grünflächen sanitäre Anlagen zulässig) in diesen Bereichen nutzbar ist.
3. Gemäß Textlicher Festsetzung 5.1.1. (Begründung Punkt 6.6 Grünflächen) sind in den Grünflächen Einrichtungen zur aktiven sportlichen Erholung und Kioske, die der Versorgung der Badegäste dienen sowie sanitäre Einrichtungen zulässig. Generell sind Gebäude nicht mit im Außenbereich zulässigen Schutzhütten ohne Feuerstätten vergleichbar. Während sanitäre Einrichtungen gemäß aktueller Urteile und Kommentare in untergeordneter Anzahl und Größe durchaus in festgesetzten Grünflächen zulässig sein können, gilt dies nicht für anders genutzte Gebäude (die z.B. dem Verkauf dienen). Hier sollten entsprechende überbaubare Flächen festgesetzt werden.
Zu beachten ist dabei ebenfalls, dass für sanitäre Einrichtungen laut Begründungsentwurf Kleinkläranlagen angedacht sind.
Ohne Flächenausweisung und Größenbegrenzung führt dies zur ungeordneten Entwicklung, da eine i.d.R. zu beantragende Baugenehmigung, ohne entsprechende Festsetzungen, auf Grund der zulässigen Nutzung nicht zu versagen wäre.
4. Die überbaubare Fläche im TG1 (Sondergebiet Golf) liegt zu etwa 50% im Bereich besonderer Sicherungsmaßnahmen (Braunkohletagebau). Gemäß Begründung der Festsetzungen (Pkt. 6.1.1. Maß der baulichen Nutzung) wurden die Böschungen in der „Risikoabschätzung zur Standsicherheit der Uferrandböschungen“ zwar als dauerstandsfähig eingestuft, für die Gründung von Gebäuden jedoch ggf. erhöhte Aufwendungen als notwendig eingeschätzt. Dies soll über ein Baugrundgutachten geklärt werden. Da möglicherweise erforderliche Maßnahmen nicht allein von der Standsicherheit der Uferrandböschung abhängig sind, wird die Ausweisung der überbaubaren Fläche in diesem Bereich weiterhin als bedenklich angesehen.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte in den Unterlagen sind nochmals zu prüfen und ggf. zu überarbeiten:

- Geplante Kleinkläranlagen müssen einen Notüberlauf haben. Unklar ist, wo dieser angeschlossen wird.
- Die Freihalteflächen für die nordöstlich des Hufeisensees verlaufenden Hochspannungsfreileitungen queren die ausgewiesenen Parkplatzflächen P1 und P5. Da laut Pkt. 6.2 der Begründung in diesem Bereich Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten sind und bei Erdarbeiten ein Mindestsicherheitsabstand von 15m zur Außenkante der Mastenfundamente einzuhalten ist, sollte über eine Verschiebung der Parkplatzflächen nachgedacht werden.
- Die in den Planzeichenerklärungen dargestellten Kennzeichnungen (Umgrenzungen... bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind – Braunkohletagebau / Braunkohletiefbau) können kaum voneinander unterschieden werden.
- Die in der Planzeichnung in den Nutzungsschablonen der einzelnen Sondergebiete (TG 1 bis TG 6) angegebenen zulässigen Gebäudehöhen (OK 6m bis 15m) stimmen nicht mit den Angaben im Text der Begründung (OK 10m bis 15m) überein.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 11.09.2013 bleiben bestehen:

- Der Rundweg (Rad-/Fußweg) soll gemäß Begründung 3,0m breit ausgebildet werden, aber mind. 2,50m breit sein.
Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Weg in dem durch Rettungsfahrzeuge und Entsorgungsfahrzeuge zu nutzenden Bereich hinsichtlich Ausbildung (Querschnitt, Belastbarkeit) den Anforderungen entsprechen muss (siehe oben).
- Wo ist die Ausweisung für Flächen für Fahrradstellplätze (Punkt 6.3.4 ruhender Verkehr) vorgesehen?
- Geprüft und begründet werden sollte, zu welchem Zeitpunkt der Städtebauliche Vertrag und der Erschließungsvertrag für die verschiedenen Nutzungen vorliegen muss.

Durch die Abteilung Straßenplanung werden folgende Hinweise mit der Empfehlung zur Korrektur gegeben:

- Für den Innenbereich des B-Plangebietes Nr. 158 und auch für die Äußere Erschließung sind mittelfristig keine Investitionen an Straßen und Wegen geplant.
Es handelt sich bei den möglichen Erschließungsmaßnahmen im Außenbereich um untergeordnete Straßen und Wege für die bei Bedarf einer Sanierung die Finanzierungsmöglichkeiten vor Planungsbeginn geprüft werden sollten.

- Folgende Änderungen im Text der Begründung werden empfohlen:

Seite 12 sonstige Planungen

Unter Planfeststellung zur „Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle – Ost 3. Absatz“

„Mit seiner Realisierung soll im **Jahr 2014** begonnen werden“

Seite 16

4.3 Verkehrliche Erschließung

4.3.1 (5. Absatz)

„Die Verbindung von der Straße Alte Schmiede über den Hohen Weg und „
Ändern in „Die Verbindung der Straße Alte Schmiede über den **Hochweg** und.....“.
Der Hohe Weg liegt im Stadtteil „Kröllwitz“!

Seite 17

4.3.3 Rad-und Fußweganbindung

3. Absatz letzter Satz

Aus Richtung Thüringer Bahnhof können Radfahrer das Areal über die Raffineriestraße, der Bundesstraße 6 und **der Unterführungen** Kanenaer Weg entlang der HES erreichen und auch entlang der B6 über die Alte Schmiede. (Empfehlung: Text ändern, da es keinen Tunnel gibt, sondern Eisenbahnbrücken über den Kanenaer Weg)

Seite 58

10.4 Zeitlicher Ablauf für die Umsetzung der Planung

In Bezug auf die Wettkämpfe zum Jugendländerpokal 2016 in Halle ist eine wettkampffähige Anlage geplant. In diesem Zusammenhang wird empfohlen die dafür zwingend erforderlichen Investitionen für den Straßen-und Wegebau zeitnah vorzubereiten.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde gibt es keine Einwände. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 11.09.2013 wurden in die Textlichen Festsetzungen übernommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1) Für die Erschließung des Golfplatzes wird ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Erschließungsleistungen geschlossen, der die Herrichtung der Bereiche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, vorsieht, da diese im Sinne des § 11 BauGB Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) sind sowie ihrem Umfang her als angemessen eingeschätzt werden (§ 11 Abs. 2 BauGB). Die Festlegung der Zuständigkeit ist dementsprechend entweder Gegenstand einer individuellen Vertragsausgestaltung oder wird im Rahmen eines hoheitlichen Verfahrens gesondert beschieden und insoweit nicht festsetzungsrelevant.

Bei den Bauflächen im Teilgebiet 3 handelt es sich um städtische Flächen; die Wassersportvereine sind lediglich Pächter.

Sofern sich die Investitionsabsichten im Teilgebiet 3 konkretisieren, werden auch mit diesen Investoren Gespräche zum Abschluss eines Erschließungsvertrages aufgenommen werden. Die Abstimmungen setzen aber einen konkreten Planungsstand voraus (Vorplanungen für die Hochbauten und die zugehörigen Erschließungsanlagen).

zu 2) Die Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die individuellen Objektplanungen für die Wege. Sie ist deshalb in diesem Rahmen zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen, da die festgesetzte Breite von 3 m ein Befahren mit Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ermöglicht.

zu 3) Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht eingeschätzt werden, welche Standorte für Kioske in Frage kommen oder, ob ggf. sogar nur mobile Verkaufsstände zum Einsatz kommen. Daher werden dafür keine Bauflächen festgesetzt. Analoges ist für die sanitären Einrichtungen festzustellen. Auch hier sind Klärungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Flächen, die als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind, um solche handelt, die dauerhaft in städtischem Eigentum verbleiben und die Stadt somit durch eigene Entscheidung die entsprechenden Standorte festlegen kann und somit eine ungeordnete Entwicklung verhindern kann.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Das genannte Baugrundgutachten wird von dem potentiellen Investor in Vorbereitung der Objektplanungen für die Baukörper und Erschließungsanlagen im Teilgebiet in Auftrag gegeben werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird das Baugrundgutachten noch nicht benötigt.

Zum Anschluss des Notüberlaufs der Kleinkläranlagen ist festzuhalten, dass das im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären ist und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist.

Eine Verschiebung der Parkplätze P1 und P5 erfolgt nicht, da innerhalb des Freileitungsschutzstreifens in Abstimmung mit dem Leitungsträger Baumaßnahmen möglich sind. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Errichtung eines Parkplatzes unter den Leitungen grundsätzlich möglich ist. Die weiteren Abstimmungen erfolgen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Der Standort des Parkplatzes P1 wurde zudem mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde abgestimmt. Der Standort ist aufgrund der dort angetroffenen nichtheimischen Gehölze (es handelt sich also um einen naturschutzfachlich wenig sensiblen Bereich) für die Anlage eines Parkplatzes gut geeignet.

Der Hinweis zu den Signaturen wurde zur Kenntnis genommen. Dies folgen in ihrer Ausprägung allerdings den hierfür vorgesehenen Darstellungen aus der Planzeichenverordnung, so dass sich bereits insoweit die beiden Signaturen in ihrer Größe ausreichend unterscheiden.

Zu den abweichenden Höhenangaben in Planzeichnung und Begründung ist festzustellen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler unter Pkt. 6.1.2 der Begründung handelt, der korrigiert wurde.

Die Standorten der Fahrradstellplätze sind im Rahmen der individuellen Objektplanungen für die Badebereiche festzulegen und somit nicht festsetzungsrelevant.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, entscheidet sich die individuelle Umsetzung desselben nach einem dementsprechenden individuellen zeitlich nicht gebundenen Umsetzungsbedürfnisses eines geeigneten Vorhabenträgers. Die Stadt hat dementsprechend insoweit nur vergleichsweise wenig Einfluss auf einen gleichwie gearteten städtebaulichen Vertragsabschluss. Es ist auch aus städtischer Sicht erstrebenswert, einen solchen städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss abzuschließen, soweit ein geeigneter Vertragspartner in Vertragsverhandlungen eintritt, die vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein werden.

Die Hinweise der Abteilung Straßenplanung sind zutreffend. Sie wurden in die Begründung eingearbeitet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

2.2.2. Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen

Im Rahmen der Offenlage wurden insgesamt 78 Anregungen vorgebracht. Diese umfassen sowohl Sammelstellungnahmen mehrerer Personen als auch Stellungnahmen einzelner Personen. Dabei reicht die Bandbreite der Stellungnahmen von vollumfänglicher Ablehnung des Projekts, über die Darlegung sowohl positiver, als auch negativer Aspekte bis hin zur generellen Befürwortung der Planung.

Diese Stellungnahmen wurden ausgewertet und die vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange herausgearbeitet. Da es eine Vielzahl inhaltlich ähnlich lautender Aussagen gibt, wurden diese in Themengruppen eingeordnet und logisch zusammengefasst. Die einzelnen Themengruppen wurden jeweils mit einem Buchstaben versehen.

Von den eingegangenen Stellungnahmen befürworten 20 Stellungnahmen ausdrücklich den Bebauungsplan. Die Inhalte dieser Stellungnahmen stellen dabei darauf ab, dass mit der Gestaltung des Erholungsraumes Hufeisensee wird die Hoffnung verbunden wird, das ungepflegte Umfeld des Sees und dessen wildes Vermüllen zu beseitigen und dass mit der Ausweisung von Parkplätzen und Badestellen das Areal geordnet sowie mit der Herstellung eines Rundweges die Erreichbarkeit des Sees für viele Nutzergruppen verbessert werden soll. Positiv wird auch die Errichtung des Golfplatzes westlich und südlich des Sees gesehen. Es wird damit eine Verbesserung der Außenwirkung der Stadt sowie eine Verbesserung des Freizeitangebotes der Stadt Halle verbunden. Mit dem Hinweis, dass Golf ab 2016 olympische Disziplin ist, gehört diese Sportart zu einem Oberzentrum und insbesondere zur „Sportstadt“ Halle. Weitere Aspekte sind die ökologische Aufwertung der vorhandenen Ackerfläche, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die zunehmende Zahl von Golfern, die nicht mehr in benachbarte Bundesländer (Sachsen, Thüringen) fahren müssen. Zudem gehen von dieser Sportart keine Lärmbelastungen aus und Golfplätze fügen sich in bestehende Landschaftsräume ein. Da es sich hierbei jedoch um Argumente und Hinweise handelt, die den vorliegenden Planungen folgen, bedarf es keiner gesonderten Abwägung.

Im Folgenden sind Anregungen und Hinweise in der Übersicht aufgelistet und mit der Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Abwägungsvorschlag versehen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Abwägung, sind die Stellungnahmen der Bürger im Original angefügt und die geäußerten Belange mit dem entsprechenden Buchstaben der Themengruppe laut Übersicht versehen.

Der Buchstabe „Y“ kennzeichnet dabei Hinweise, Anregungen und Zustimmungen, die durch den Planungsträger zur Kenntnis genommen werden.

Der Buchstabe „Z“ kennzeichnet Anmerkungen und Anregungen, die im Sinne der Abwägung keine bauplanungsrechtliche Relevanz besitzen.

Übersicht über die Einwendungen und Anregungen

A Natur und Landschaft

A.1 Befürchtete Zerstörung des naturbelassenen Hufeisensees

Die Planung zerstört den natürlichen Zustand des Hufeisensees, die letzte Idylle von Halle wird vernichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hufeisensee stellt eine Bergbaufolgelandschaft dar, die bereits großflächig durch den Menschen überprägt ist. Mit dem Bebauungsplan sollen einerseits die vorhandenen Nutzungen neu geordnet werden, andererseits werden für den Golfsport im Westen und Süden neue Flächen überplant, die bisher aber überwiegend als Acker genutzt wurden und daher nicht mehr naturbelassen waren. Auch die Deponiefläche stellt in diesem Sinne einen landschaftlich überformten Standort dar.

Die vorgesehenen Nutzungen und Maßnahmen sind so ausgerichtet, dass sie sich in die vorgefundene, anthropogen geprägte *Umgebung landschaftsverträglich* einfügen.

Auch die Festsetzung von Badebereichen und eines Rundweges dient der Umsetzung des Entwicklungsziels, um entsprechend andere Teilbereiche zu schonen *und* um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.2 Befürchtete Zerstörung und Störung von Fauna und Flora

Durch die geplanten Nutzungen werden Lebensräume von Flora und Fauna gestört oder zerstört.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen bewertet sowie die vorkommenden Tiere erfasst worden. Auf dieser Grundlage ist ermittelt worden, in welchem Umfang Natur und Landschaft durch die Umsetzung des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden sowie Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung zum Ausgleich abgeleitet worden. Diese Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und im Zuge der Realisierung der konkreten Vorhaben umzusetzen. Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass die beeinträchtigten Schutzgüter mit den festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Für den geplanten Golfplatz wird eine naturnahe Gestaltung angestrebt, so dass im Ergebnis der Umsetzung der Planung sogar eine größere Artenvielfalt zu erwarten ist, als im Bestand vorhanden und als in der angrenzenden Kulturlandschaft. Es gibt heute in Deutschland bereits mehr als 100 ökologisch zertifizierte Golfplätze. So wachsen beispielsweise auf dem Golfplatz Hubbelrath (Nordrhein-Westfalen) 18 Rote-Liste-Pflanzen. (Quelle: National Geographic Deutschland, Heft 10/2012, Seite(n) 24 bis 30).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.3 Befürchtete Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes durch Hotel und weitere Einbauten bzw. Nutzungen

Das geplante Hotel zerstört das dörfliche Bild und das natürliche Erscheinungsbild des Hufeisensees. Das ursprüngliche und naturnahe Landschaftsbild wird zerstört.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das geplante Hotel ist eine max. bauliche Höhe von 15 m festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Oberkante des Gebäudes, also darf auch der Dachfirst maximal 15 m hoch sein. Somit kann unter Zugrundelegung gängiger Geschosshöhen für Hotels ein max. dreigeschossiger Gebäudekörper errichtet werden. Der Hufeisensee befindet sich am Stadtrand von Halle, wird aber im Westen durch Industrie- und Gewerbebebauung und im Norden durch das Neubaugebiet Büschdorf begrenzt. Insbesondere das sich westlich der Europachaussee befindende Industriegebiet wirkt mit den hochaufragenden Gebäuden (z.B. ABB) in den Landschaftsraum.

Dörflich geprägt ist die Siedlung Kanena. Da die Innenkippe mit 5 m höher ist als die westliche Ackerfläche, sind zwischen Kanena und dem geplanten Hotel keine Sichtbeziehungen vorhanden.

Im Übrigen ist nicht zu befürchten, dass ein ungegliederter Baukörper entsteht, da die Gestaltung des Clubhauses wesentlich zum Image des geplanten Golfplatzes beiträgt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.4 Befürchtete Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Wakeboardanlage

Die Wakeboardanlage ist hässlich für das Gelände und vom halben Hufeisensee zu sehen, eine optische Verunstaltung der Natur ist zu befürchten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel des bestehenden Wassersportzentrums ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine ab 2020 in Aussicht stehende olympische Disziplin „Wakeboard“ sollte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, durch die neue Anlage ergänzt werden. Im Herbst 2013 ist seitens des IOC jedoch Wakeboard nicht in das olympische Programm aufgenommen worden. Somit kann im Umsetzungszeitraum eines Bebauungsplanes (ca. 10-15 Jahre) eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Die Interessensgemeinschaft Wakeboard hat sich daher mit der Bitte an die Stadt gewandt, diese Festsetzung nicht mehr im Bebauungsplan zu treffen. Diesem Ansinnen soll gefolgt werden. Damit wird auch der oben genannten Anregung entsprochen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

A.5 Befürchtete Störung des ökologischen Gleichgewichtes

Es besteht die Befürchtung, dass durch die angestrebte Nutzung des Areals das bestehende ökologische Gleichgewicht gestört wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Errichtung des Golfplatzes werden großflächig bisher als Acker genutzte Flächen in Anspruch genommen. Durch die intensive Ackernutzung ist die Artenvielfalt vergleichsweise gering. Reicher strukturiert sind hingegen die Flächen auf der Deponie. Den zum Bebauungsplan durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen, der speziellen Artenschutzprüfung sowie den

floristischen Kartierungen konnte das im Plangebiet vorkommende Artenspektrum entnommen werden und geeignete Maßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen abgeleitet werden. Auf einem Golfplatz werden mit den „Greens“ (Zielfläche am Ende jeder Bahn) intensiv zu pflegende Bereiche angelegt, mit den Semiroughs und Roughs (seltener gemähte Randbereiche um die Spielbahnen und Flächen ohne regelmäßige Pflege) werden Extensivflächen entwickelt, in denen Lebensgrundlagen für zahlreiche Tiere, insbesondere Vögel, geschaffen werden können. Mit der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen, wird im Ergebnis der Fachgutachten das ökologische Gleichgewicht am Hufeisensee erhalten und sich ein vielfältiges Artenspektrum entwickeln können (vgl. auch Ausführungen zu A.2).

Durch den Entfall der Festsetzungen zur Errichtung einer Wakeboard-Anlage wird zudem ein besonders sensibler Naturraum, der Bereich der Innenkippe, vorläufig unangetastet bleiben. Da die hierfür im FNP vorgesehene Fläche zur Errichtung der Wakeboardanlage bestimmt war und deren Verwirklichung nunmehr in zeitlicher Hinsicht völlig ungewiss ist, ist das ökologische Gleichgewicht auf dieser Fläche ebenso zu bewerten, wie in einem anderen beliebigen Fall, bei dem die Festsetzung im FNP trotz realer anderweitiger Nutzung hiervon abweicht.

Dementsprechend stellt der Naturraum der Innenkippe so für die Übergangszeit der Neuentwicklung des Areals westlich und südlich des Hufeisensees auf nicht absehbare Zeit einen Puffer dar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.6 Befürchtete Störung der Funktion des Vorbehaltsgebiets für Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems

Im Regionalen Entwicklungsplan (REP) ist das Gebiet des Hufeisensees als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Biotopverbundsystems ausgewiesen. Geplante intensive Nutzungen stehen dem entgegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Planungen zum ökologischen Biotopverbund stellt der Hufeisensee eine Teilfläche der regional bedeutsamen Verbundeinheit „Tagebaulandschaft Halle-Ost“ dar. Innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes soll eine Vernetzung der relativ kleinstrukturierten Biotope entwickelt werden.

Die Planung des Freizeit- und Erholungsraums Hufeisensee steht nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Der Hufeisensee einschließlich seiner Uferbereiche ist vielmehr als Ganzes zu betrachten und verhindert den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht.

Es werden die Gehölzstrukturen und Offenlandflächen weiterhin erhalten. Durch eine Pflege der Offenlandflächen kann daher deren Erhalt gemäß dem festgesetzten Entwicklungsziel dauerhaft gesichert werden.

Zum anderen wird der Golfplatz entsprechend heutigen Standards naturnah gestaltet und somit zur Strukturierung der Landschaft und zum Biotopverbund in stärkerem Maße beitragen als es die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen leisten können. Mit den anzulegenden Teichen, Gehölzflächen, Solitärbäumen und Grasfluren werden verschiedenartige Vegetationsstrukturen geschaffen, die Lebensräume für zahlreiche Tiere sein werden.

Auch die Ausweisung von Badebereichen folgt der Umsetzung des Entwicklungsziels, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen, um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.7 Forderung nach naturnaher Entwicklung und Beachtung der Belange des Naturschutzes

Es wird gefordert, dass sich bestehende Flächen naturnah entwickeln sollen. Gehölzanpflanzungen sind nicht notwendig, da sich diese durch Sukzession entwickeln können. Kleingewässer sollen erhalten werden. Die Belange des Naturschutzes sind vorrangig zu beachten. Die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen sollen erhalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Naturschutz wird im Rahmen der Planung insofern eine vorrangige Bedeutung beigemessen, als frühzeitig floristische und faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden sind. Im Bebauungsplan sind dem folgend aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen (Wald, § 30-Biotop nach BNatSchG...) als zu erhaltend gekennzeichnet worden. Bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen sind nachrichtlich übernommen worden. Hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten sind Maßnahmen zum Erhalt der Populationen im Planungsraum festgesetzt worden. Für Neuanpflanzungen z.B. auf dem Golfplatz sind nur heimische Gehölze zulässig. Hiervon unberührt bleibt, dass sich auf Flächen, die entsprechend den Festsetzungen naturbelassen bleiben (z. B. Roughflächen und extensiv genutzte naturnahe Zwischenräume auf der Golfplatzanlage) auch durch weitere Sukzession zusätzliche Gehölzanpflanzungen ergeben können. Im Plangebiet etwaige vorhandene Kleingewässer werden von expliziten Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erfasst, so dass dieser mit seinen Festsetzungen deren Erhalt zumindest nicht entgegensteht.

Mit einem vielschichtigen Maßnahmenpaket wird den Belangen von Natur und Landschaft gebührend Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.8 Hinweis auf Vorkommen von Rote-Liste-Arten und damit verbunden fehlender Nachweis der Erforderlichkeit von Umsiedlungsmaßnahmen

Vorkommen geschützter Pflanzenarten sowie Arten der Roten Liste im Gebiet, die umgesiedelt werden sollen, Umsiedlung letzte Möglichkeit, der Nachweis der Erforderlichkeit fehlt

Stellungnahme der Verwaltung:

Arten der Halbtrockenrasen und des wechselfeuchten Grünlandes sowie besonders geschützte Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Arten der Roten-Liste sind im Bereich der Deponie kartiert worden. Die Standorte sind in den Anlagen 4 und 5 zur Begründung gekennzeichnet. Zum Schutz und Erhalt der Standorte mit o. g. Pflanzenarten ist festgesetzt, dass durch Mahdintensivierung und anschließendes Entfernen des Mahdgutes Halbtrockenrasen zu entwickeln sind. Auf weniger intensiv genutzten Flächen der Golfanlage ist eine Mulchansaat nur unter Verwendung von auf der Deponiefläche gewonnenem Mulch zulässig, damit keine standortfremden Arten eingebracht werden.

Im Bebauungsplan sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen, wie die § 30-Biotop nach BNatSchG, in welchen vornehmlich die o. g. Pflanzenarten vorkommen, als zu erhaltend gekennzeichnet worden. Durch die festgesetzten Maßnahmen sollen zum Erhalt und Schutz mögliche Umsiedlungen vermieden werden. Die Rote Liste bedingt grundsätzlich keinen Schutzstatus für Pflanzen und Tiere, sie gibt lediglich den Gefährdungsstatus des Vorkommens der Art im Bundesland bzw. der Bundesrepublik an.

Umsiedlungen sind für die auf der Deponie vorkommenden Zauneidechsen vorgesehen. Zauneidechsen sind eine besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Diese unter-

liegen daher dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG, nach dem ein Töten von Individuen verboten ist. Um diesen Verbotstatbestand zu verhindern, werden die Zauneidechsen umgesiedelt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.

A.9 Hinweis auf Nichtbeachtung des Naturschutzes

Geplante Eingriffe sind unverzeihlich, Naturschutz wird missachtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt sind im Rahmen dessen bewertet worden. Für unvermeidbare Eingriffe sind, wie es der Gesetzgeber in § 1a Abs. 3 BauGB festlegt, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.10 Übernutzung und Beeinträchtigung des naturnahen Charakters des Sees

Die vorliegende Planung führt zur Übernutzung und somit zur Beeinträchtigung des naturnahen Charakters des Sees.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Erholungsraum Hufeisensee wird mit Umsetzung des Bebauungsplanes seinen Charakter verändern. Die flächenmäßig dominierende Landwirtschaft wird nur noch im Norden des Sees und auf Teilen der Innenkippe stattfinden. Im Westen erfolgt mit Fußballgolfs und Golfplatz eine Veränderung der Flächennutzung dahingehend, dass die Flächen durch Spielbahnen und extensivierte Grünflächen gegliedert werden. Damit erfolgt einerseits eine Bereicherung des Landschaftsbildes im Vergleich zu der bestehenden ausgeräumten Ackerflur und andererseits vermitteln die in diese Landschaft eingebetteten Spielbahnen einen naturnahen Charakter.

Hinsichtlich der festgesetzten Wasserskinutzung ist darauf hinzuweisen, dass diese Nutzung bereits vorhanden ist. Auf die Festsetzung der Wakeboardanlage wird im weiteren Verfahren verzichtet.

Von der Planung sind die Uferbereiche, die derzeit den naturnahen Charakter vermitteln insoweit betroffen, als an drei Uferabschnitten Badebereiche ausgewiesen werden. Zwei der drei Badebereiche werden heute bereits intensiv genutzt, da die Badebereiche im Norden und Süden des Sees bereits vorhanden sind.

Mit der Festsetzung von Badebereichen sollen andere Uferbereiche geschont werden, um an diesen eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten. Auch die Gehölz- und Waldflächen bleiben erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der Erholungsraum mit den neuen Nutzungen verändern wird, die den naturnahen Charakter prägenden Uferbereiche und Gehölzflächen erhalten bleiben und durch neue Gehölzanpflanzungen ergänzt werden. Eine Übernutzung ist nicht zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.11 Maßnahmen nicht artenschutzrechtgerecht

Die geplanten Maßnahmen werden dem Artenschutz nicht gerecht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Schutz besonders oder streng geschützter Arten sind umfangreiche Maßnahmen festgesetzt sowie Hinweise auf der Planzeichnung aufgebracht worden. Diese Maßnahmen und Hinweise sind mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Ihre Wirksamkeit wird in einem nachfolgenden Monitoring kontrolliert. Bei nicht ausreichender Funktionsfähigkeit können dann zeitnah gegensteuernde Maßnahmen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die Zeitspannen wurden seitens des Gutachters in Abhängigkeit der betroffenen Art festgelegt. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Regelungen ist daher nicht zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.12 Befürchtete Zersiedelung der Landschaft

Die Planungen rund um den See führen zu einer Zersiedelung der Landschaft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplan werden Voraussetzungen zur Entwicklung des Erholungsraumes geschaffen, vorhandene Nutzungen gesichert und neue Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet. Die Bauleitplanung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Das Planerfordernis, das die Bauleitplanung für den Hufeisensee legitimiert (§ 1 Abs. 3 BauGB) dient dem Zweck, das Areal des Hufeisensee vor unkontrollierten städtebaulichen Entwicklungen, wie auch die Zersiedelung der Landschaft eine ist, zu schützen.

Darüber hinaus befindet sich der Erholungsraum unmittelbar am Stadtrand. Im Norden grenzt die Siedlung Büschdorf an, im Westen das Gewerbegebiet Halle-Ost, im Südwesten der Einkaufspark Bruckdorf und im Südosten Kanena. Über die angrenzenden Straßen ist der Raum gut erreichbar und hat so eine erhebliche Naherholungsfunktion für die Stadt Halle.

Eine Zersiedelung ist aufgrund der dezidierten Festsetzungen des Bebauungsplanes daher nicht zu befürchten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.13 Fehlende Erfassungen über eine Vegetationsperiode sowie bis zur Reideau

Erfassungen von Flora und Fauna sollten mindestens eine vollständige Vegetationsperiode umfassen und bis zur Reideau ausgeweitet werden. Bestimmte Tierarten wurden nicht untersucht (Biber, Fischotter, Schwarz- und Mittelspecht, Libellen).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erfassungen der Tiere sind 2012 und 2013 durchgeführt worden, so dass das Arteninventar über den Zeitraum einer vollständigen Vegetationsperiode kartiert wurde. Die Kartierung der Vegetationsstrukturen im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitat-

strukturen. Im Bereich der Deponie erfolgten mehrfache Begehungen im Frühjahr/Sommer 2013. Die Ackerflächen wurden zweimal begangen.

Der Untersuchungsraum wurde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Natur und Landschaft sowie der Nutzungen auch in den angrenzenden Bereichen festgelegt. Ein Einbeziehen der Reideaue erfolgte im Hinblick auf das Vorkommen der Elbebiber. Die Biberburg befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes. Seitens des Gutachters erfolgte dazu dennoch eine gezielte Suche. Da auch in den Uferbereich nicht eingegriffen wird, tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde durch den Gutachter eingeschätzt, dass kein Libellenvorkommen zu erwarten ist, da ein artspezifisch geeignetes Habitatangebot fehlt (siehe Tab. 2 Artenschutzbeitrag). Für den Fischotter wurde ein potenzielles Vorkommen ermittelt, konnte aber im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Schwarz- und Mittelspecht sind Arten der Eichenwälder, die am Hufeisensee nicht vorkommen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.14 Nichtbeachtung der Vegetation auf Deponie

Die vorhandene Vegetation auf der Deponie wurde nicht ausreichend beachtet. Der gegenwärtige Zustand stellt ein § 30 Biotop dar. Der Eingriff ist nicht akzeptabel. Es wird der weitmöglichste Erhalt des Halbtrockenrasens gefordert. Der Erhalt dient auch der Verbesserung des Klimas.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Deponie sind im Jahr 2013 Kartierungen der Vegetationsstrukturen erfolgt. Die Ergebnisse der Kartierungen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen worden. Nach Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den wertvollen Bereichen um Halbtrockenrasen auf Sekundärstandorten, die im Bebauungsplan vollständig als geschützte Biotope gekennzeichnet sind.

Die Eingriffe in die Vegetationsstrukturen und das Landschaftsbild sind für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, so auch für die Deponiefläche, bewertet worden. Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten, da auf der Deponie keine Bebauung zulässig ist. Der Erhalt dieser Flächen folgt ohnedies unmittelbar aus § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auch die Standorte der geschützten Pflanzenarten sind den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.15 Befürchtete Zerstörung von Schilf- und Saumstreifen

Im West- und Nordbereich werden durch die Planung wertvolle Schilf- und Saumstreifen zerstört. Der Erhalt von Pufferzonen wird gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bereiche mit Schilf- und Saumstreifen in den Uferbereichen des Sees sind durch einen Gutachter erfasst und bewertet und die Schilfröhrichte im Bebauungsplan als § 30 Biotope gekennzeichnet worden. Sollten für die Herstellung der Badebereiche Schilfröhrichte in Anspruch genommen werden, ist dafür eine Genehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Diese ist seitens der Naturschutzbehörde, vorausgesetzt die Eingriffe werden durch Verpflanzung innerhalb des Sees in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausgeglichen, in Aussicht gestellt worden (vgl. hierzu textliche Festsetzung 5.1.1 und Pkt. 7.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan). Darüber hinaus werden alle geschützten Bereiche erhalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

A.16 Fehlende Festsetzung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Spezifisch wirkende Pflanzenschutzmittel sollten durch Festsetzungen genauer definiert werden. Der generelle Einsatz sollte unterbunden bzw. eingeschränkt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits ausgeführt, soll der Golfplatz gemäß der Vorgaben „Natur und Landschaft“, die seitens des Deutschen Golfverbandes mit dem Naturschutzbund Deutschland erarbeitet worden sind, angelegt werden. Schwerpunkt dieser Vorgaben ist das Pflegeregime, das auf eine Minimierung der Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel zielt.

Im Bebauungsplan können Handlungsempfehlungen, da es ihnen, gemäß der einschlägigen Rechtsprechung, an einer städtebaulichen Begründung mangelt, nicht festgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.17 Forderung nach Erhalt der Waldflächen

Als „Wald“ definierte Flächen sollen erhalten bleiben und nicht in Grünfläche umgewandelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bestandsplan sind alle bei der unteren Forstbehörde geführten Waldflächen dargestellt. Diese sind in den Bebauungsplan übernommen worden. Lediglich für den Parkplatz P 1 sowie am Büschdorfer Loch müssen Waldflächen in Anspruch genommen werden. Am Büschdorfer Loch erfolgt auf Teilflächen eine Änderung der Nutzungsart, so dass gemäß Waldgesetz von einer Waldumwandlung auszugehen ist. Diese Flächen werden daher als Grünflächen für den Golf-sport dargestellt. Diese Inanspruchnahme führt nicht zwingend zu einer Rodung der Flächen. Der in Anspruch zu nehmende Wald wird innerhalb des Plangebietes durch Aufforstungen ersetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.18 Unvollständige Darstellung geschützter Biotope

Im Bereich der am westlichen Seeufer vorgesehenen Badestelle befindet sich Röhricht, bei dem es sich i.S. v. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG um ein geschütztes Biotop handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Planunterlagen sind alle bei der unteren Naturschutzbehörde erfassten geschützten Biotope nach einer Überprüfung durch einen anerkannten Gutachter hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit übernommen worden. Im Bereich des künftigen Badebereiches am Westufer ist das Röhricht durch den bereits dort stattfindenden Badebetrieb gestört. Unter Punkt 13.3 der Begründung wird dargestellt, wie mit den Röhrichten umzugehen ist, sollten diese bei der Herrichtung des Badebereiches am Westufer entfernt werden müssen. Das Anpflanzen soll im sogenannten Büschdorfer Loch erfolgen, in dem eine geeignete Flachwasserzone vorhanden oder auszubilden ist.

Wird in diesem Uferbereich eine Steganlage errichtet bzw. ein Bootsverleih zugelassen, ist dafür jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, in deren Beantragung Belange von Natur und Landschaft gleichfalls betrachtet werden müssen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde ist die Erteilung einer Ausnahme in Aussicht gestellt worden. Die Detailabstimmungen erfolgen im Rahmen der jeweiligen Objektplanung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.19 Unzureichende Festsetzung 6.4

In der Festsetzung 6.4 wird die Entwicklung eines Halbtrockenrasens auf 500 m² festgesetzt. Ein Überspielen, Beregnen und Anwenden von Düngemitteln und Herbiziden sollte ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Erhalt und die Entwicklung eines Halbtrockenrasens schließt ein Beregnen sowie den Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden aus, ohne explizit über eine Festsetzung ausgeschlossen zu können, da dem Ausschluss von Herbiziden die bodenrechtliche Relevanz fehlt und eine solche damit nicht festsetzungsfähig wäre. Ein Überspielen der Flächen hingegen ist für die Entwicklung des Halbtrockenrasens unschädlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung ist für die Inhalte des Bebauungsplans nicht relevant.

A.20 Unzureichende Festsetzungen 6.5.4 Schutz der Zauneidechse und 6.5.5 Schutz des Nachtkerzenschwärmers

Es wird nicht festgehalten was zu erfolgen hat, wenn diese Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen, keine Ersatzmaßnahmen definiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung 6.5.4 wird das Absammeln von Zauneidechsen innerhalb der auf der Deponie zu errichtenden Spielbahnen festgesetzt. Der Baubeginn für den Golfplatz ist erst zulässig, wenn die noch zu definierende Anzahl von Individuen abgesammelt worden ist. Dafür kann es daher keine Ersatzmaßnahme geben.

Hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers ist unter Punkt 6.5.5 eindeutig definiert, dass die Bestände der Futterpflanzen von einer Inanspruchnahme auszunehmen sind oder die Pflanzen umzusetzen sind. Da der Nachtkerzenschwärmer an diese Pflanzen gebunden ist, ist bei einem Erhalt der Pflanzen auch der Fortbestand seines Vorkommens gesichert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.21 CEF-Maßnahmen lebensfremd und nicht funktionsfähig

Die gesamten CEF-Maßnahmen sind inhaltlich vollkommen lebensfremd und nicht funktionsfähig. Hier ist erkennbar wie erzwungen diese Maßnahmen sind, damit etwas auf dem Papier steht. Eine Machbarkeit ist in keinem Fall gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Artenschutzprüfung einschließlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie des Monitorings sind durch einen anerkannten Gutachter erarbeitet worden und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt worden. Von diesen liegt die Zustimmung zum Umfang der Maßnahmen vor. Die festgesetzten Maßnahmen berücksichtigen die Ansprüche der jeweiligen Art. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird zudem über ein Monitoring kontrolliert.

Für die Maßnahme M 2 ist festzustellen, dass diese Fläche im Zuge der Herstellung des Golfplatzes durch die Spielbahnen, Gehölz- und Baumanpflanzungen, Hochstaudenfluren und Teiche vielfältig strukturiert wird. Mit dieser Strukturierung werden vielfältige Lebensräume für Tiere an-

gelegt und entwickelt. Eine Beregnung und das Ausbringen von Dünger und Herbiziden erfolgt, nur wenn unbedingt erforderlich, lediglich auf den Spielbahnen. Keinesfalls findet das z. B. in den anzulegenden Gehölzflächen statt. Da die genannten Vogelarten auch jetzt am Hufeisensee vorkommen und mit dem Golfplatz keine erhebliche Zunahme von Besuchern gegenüber der bereits bestehenden Freizeit- und Naherholungsnutzung verbunden sein wird, ist eine Beunruhigung der Tiere zudem nicht zu erwarten.

Auf der Innenkippe (Maßnahme M 6) werden ergänzend zu den hier bereits vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen Requisiten für Zauneidechsen eingebracht. Eine Eignung der Innenkippe ist aufgrund der bereits vorhandenen Vegetationsausstattung und unter Berücksichtigung des Entwicklungszieles dieser Ausgleichsmaßnahme gegeben.

Auf der Deponie werden die wertvollen Vegetationsstrukturen erhalten. Zauneidechsen werden nur in den umzugestaltenden Flächen abgesammelt. Auch für diese Maßnahme (M 3) ist das grundsätzliche Vorgehen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen und des Erhaltungsgebotes für die Halbtrockenrasen stehen naturschutzfachliche Belange der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Wie den Ausführungen in der Begründung zu entnehmen ist, werden durch seine Umsetzung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

In die Maßnahmendefinition sind auch Erfahrungen anderer Golfplätze eingeflossen, auf denen die Vereinbarkeit von Golf und Natur bereits praktiziert wird (vgl. National Geographic Deutschland, Heft 10/2012, Seite(n) 24 bis 30).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

A.22 Forderung nach Korrektur der Eingriffsbilanzierung

Die Einschätzung des Schutzgutes Tiere ist zu gering, daher ist die Bilanzierung unzutreffend, zu korrigieren und entsprechend in das Gesamtergebnis einzustellen.

Die Badebereiche sind nicht den Biotopen zuzuordnen, private Grünflächen besitzen nicht den Wertfaktor 7, sondern 4 für Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen.

Erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Gehölzverlust mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen ist entgegen zu wirken.

Der Ausbau der Schkeuditzer Straße ist in die Bilanz aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der Artenvielfalt im Plangebiet insgesamt ist die Bewertung des Schutzgutes Tiere angemessen. Auf die Bilanzierung hat diese Bewertung keinen Einfluss, da das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt auf Biotoptypen abstellt.

Die Badebereiche sind als naturnahe Badestellen mit extensiv genutzten Liegewiesen, zu erhaltendem Ufergehölzbestand und partiellen Verbreiterungen geplant. Sie sind nicht mit künstlichen Badestellen in einem Freibad vergleichbar. Bei der Bilanzierung ist die Minderung des Biotopwertes durch die Nutzungsintensivierung berücksichtigt.

Für den Golfplatz ist eine Mischbewertung vorgenommen worden, da die Flächenanteile für Spielbahnen (Wertfaktor 4) und beispielsweise Gehölze (Wertfaktor 16) von der Objektplanung für den Golfplatz abhängt und deshalb im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans nicht ganz exakt abgeschätzt werden können. Eine Bewertung mit dem Faktor 7 (Scherrasen) ist daher angemessen und berücksichtigt, dass auch die Spielbahnen mit Rasen bestanden sind, auch wenn dieser sehr intensiv gepflegt werden wird.

Die Eingriffsbilanzierung weist ein positives Ergebnis auf. Es ergibt sich daraus kein Bedarf weiterer Ausgleichsmaßnahmen. Die Gehölzverluste werden innerhalb des Plangebietes durch Neuanpflanzungen ausgeglichen. Auch die verbal-argumentative Bewertung zum Landschaftsbild kommt zu dem Ergebnis, dass die Veränderung des Landschaftsbildes keine erhebliche

nachteilige Beeinträchtigung darstellt. Mit dem Golfplatz wird eine Strukturierung der Ackerfläche vorgenommen, die einen hohen Gehölzanteil aufweisen wird, so dass der künstliche Charakter der Spielbahnen durchbrochen wird.

Der Ausbau der Schkeuditzer Straße ist bereits in der Bilanzierung berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.23 Befürchtete Vergrämung der Fauna

Durch geplante Nutzungen wird befürchtet, dass keine noch so robuste Fauna in diesem Umfeld von Bestand sein wird, welche bisher in den meisten Bereichen nahezu völlig ungestört war. Es wird eine dauerhafte Vergrämung vorzufindender Arten befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplan wird die bislang intensiv genutzte Ackerfläche in einen Golfplatz umgenutzt. Der Golfplatz wird durch Gehölzflächen, Bäume, Teiche und Grasflure strukturiert, so dass sich vielfältige Lebensräume auch für die Fauna entwickeln werden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird zusätzlich zu dem geplanten Golfplatz die Anlage eines stadtnahen Campingplatzes als neue Nutzung am Hufeisensee ermöglicht. Golfsport ist eine Sportart, die keine Beunruhigung der Fauna z.B. durch Lärm mit sich bringt. Der Campingplatz weist nur eine sehr geringe Größe auf, so dass Störungen zu vernachlässigen sind. Im übrigen Bereich entlang des Sees werden die Badebereiche geordnet. Dadurch entstehen gegenüber dem Bestand intensiver und extensiver genutzte Bereiche.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geordneten Badeverhältnisse einerseits und die Ausbildung besonders badefreier Bereiche über weite Uferbereiche hinweg andererseits für letztere eine geringere Störung der Fauna eintreten wird, als dies bisher der Fall oder auch nur möglich ist, da sich diese in den badefreien Bereichen ungestörter wird entfalten können. Ein Vergrämen von Tieren ist daher nicht zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

A.24 Befürchtete Ausräumung der Landschaft

Es ist durchaus möglich, eine bisher ausgeräumte Landschaft aufzuwerten. Doch hier ist es so, dass die gesamte Golffläche vor Baubeginn komplett - um den Eingriffstatbestand zu vermeiden – ausgeräumt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Golfplatz wird überwiegend im Bereich der derzeit als Acker genutzten Flächen angelegt, die im Bestand keine Gliederung z.B. durch Feldgehölze oder Hecken aufweisen. Insofern ist der Bestand als ausgeräumte Landschaft zu definieren. Auf der Deponie werden lediglich die Spielbahnen mit Baubeginn von Vegetation beräumt. Der damit verbundene Eingriff ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Eingriff bewertet worden.

Es ist demzufolge nicht zutreffend, dass die gesamte Landschaft ausgeräumt wird. Die Wald- und Gehölzbestände sowie die Offenlandbereiche auf der Innenkippe werden erhalten. Für alle hier vorkommenden Tiere werden die Brutplätze bzw. Lebensräume erhalten. Durch die auf dem Golfplatz geplante Anlage von Gehölzflächen, Einzelbäumen, Gras- und Staudenfluren werden vielfältige neue Lebensräume und Strukturen für verschieden Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

A.25 Unzulässigkeit der Festsetzung zu Stellplätzen

Die Ausweisung von Stellplätzen ist keine Artenschutzmaßnahme, auch wenn sie nicht versiegelt werden sollen. Dies ist aus der Bilanz herauszunehmen. Diese Ausweisung ist unzulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung zum Versiegelungsgrad der Stellplätze ist eine Maßnahme für den Bodenschutz und daher entgegen der Anregung eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hierunter sind nicht nur reine Festsetzungen zum Artenschutz zu fassen. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind die Flächen entsprechend der Festsetzung berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.26 Verwendung des Wortes „gebietsheimisch“ in der Festsetzung 6.2

In der Festsetzung 6.2 sollen statt heimischer gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Wort „heimisch“ wird durch „gebietsheimisch“ in der Festsetzung 6.2 ersetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

A.27 Befürchtete Inanspruchnahme von Halbtrockenrasen

Halbtrockenrasenflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG, so dass Handlungen verboten sind, die zu deren Zerstörung führen. Die partielle Inanspruchnahme und das Überspielen sind unzulässig. Die Auswirkungen auf die Halbtrockenrasenflächen bei einer Golfplatznutzung wurden nicht analysiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung unter Punkt 6.9 wird auf den Schutzstatus dieser Halbtrockenrasen hingewiesen. Im Bebauungsplan sind aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen, wie die § 30-Biotop, als zu erhaltend gekennzeichnet worden. Diese Flächen sind daher bei der Golfplatzplanung zu beachten. Eine Inanspruchnahme kann, wenn sie sich nicht vermeiden lässt, mit einer ausnahmsweisen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Diese Inanspruchnahme ist dann selbstverständlich auszugleichen. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen kann sich Halbtrockenrasen durch ein entsprechendes Pflegeregime auf der Deponie entwickeln. Die partielle Inanspruchnahme und das Überspielen sind demnach durchaus zulässig.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass die vorhandenen Halbtrockenrasenflächen bei einem Ausbleiben einer Pflege verbuschen bzw. durch die voranschreitende Calamagrostis-Flur zurückgedrängt werden. Diese Pflege wird künftig durch den Golfplatzbetreiber durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.28 Befürchtete Inanspruchnahme von § 30 Biotopen

Röhricht- und Halbtrockenrasenflächen sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Ausnahmen zur Inanspruchnahme sind unzulässig, da die Eingriffe nicht ausgeglichen werden können

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Inanspruchnahme der genannten Biotope kann mit einer ausnahmsweisen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Diese Inanspruchnahme ist dann selbstverständlich auszugleichen. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen kann sich Halbtrockenrasen durch ein entsprechendes Pflegeregime auf der Deponie entwickeln. Auch wird seitens der Naturschutzbehörde ein Umsetzen des Röhrichtes als machbar eingeschätzt. Von daher wurde durch die untere Naturschutzbehörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.29 Unzureichende Artenschutzuntersuchungen

Die Begehungen im Jahr 2013 waren unzureichend. Die fachliche Kompetenz bei der Untersuchung wird angezweifelt. Die Angaben eines Ornithologen zeigen keine Übereinstimmung mit Ergebnissen im Artenschutzbeitrag,

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Artenschutzbeitrag einschließlich der Kartierungen ist durch ein fachlich anerkanntes Büro erstellt worden. Die zu untersuchenden Arten sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Zu den Erfassungsmethoden sind die anerkannten Standards angewendet worden, die auch im Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan benannt sind.

Die Erfassungen sind in den Jahren 2012 und 2013 zu verschiedenen Zeitpunkten und mehrfach erfolgt. Die Ergebnisse sind in den faunistischen Sonderuntersuchungen dargelegt. Im Artenschutzbeitrag werden auf der Grundlage einer Relevanzprüfung nur die Arten mit einer möglichen Betroffenheit abgeprüft.

Zweifel an der Aussagekraft des Gutachterbüros und der durchgeführten Untersuchung sind daher nicht begründet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

A.30 Befürchtete Gefahren für den Biber

Die Lebensbedingungen im Reidezufluss sind nicht mehr optimal. Der sinkende Wasserspiegel im Hufeisensee vergrämt Biber. Die sofortige Beseitigung des Gitters am Reideüberlauf wird gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das im Überlauf vorhandene Schutzgitter verhindert, dass der Biber den Überlaufgraben für die Wanderung nutzen kann. Er quert derzeit die Straße. Mit dem Entfernen des Gitters wird der Überlauf für den Biber durchlässig gestaltet, was eine wesentliche Verbesserung bedeutet.

Nach bisherigen Berechnungen wird für die Bewässerung des Golfplatzes weniger Wasser aus dem See entnommen, als derzeit über den Überlauf abfließt. Ein absinken des Wasserspiegels

ist daher nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Bibers kann damit auch nicht abgeleitet werden.

Das Entfernen des Gitters am Reideüberlauf ist als artenschutzrechtliche Maßnahme im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Maßnahme ist durch die Stadt Halle umzusetzen. Sie steht aber nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einem Eingriff, sondern ist vielmehr eine Maßnahme zur allgemeinen Verbesserung der Lebensbedingungen unabhängig von geplanten Nutzungen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

A.31 Befürchtete Gefahren für Feldlerchen

Innerhalb des Golfplatzes sollen laut Festsetzung 20 jeweils 20 m² große Lerchenfelder angelegt werden. Diese gleichen den Habitatentzug jedoch nicht aus. Des Weiteren stellen Publikumsverkehr und Beleuchtung ein großes Störpotenzial dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem Golfplatz sollen 20 Lerchenfenster zu je 20 m² angelegt werden. Die Anzahl leitet sich aus der Größe des Habitatentzuges und der erfassten Anzahl an Brutpaaren ab. Sie ist daher angemessen.

Es wird darauf verzichtet, die Beleuchtung des Golfplatzes textlich festzusetzen. Sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Golfplatz ist durch einen Lichtplaner nachzuweisen, dass die Maßnahmen der LAI-Richtlinie (Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen) zum Schutz von Vögeln und Insekten eingehalten werden.

Störungen für Feldlerchen ergeben sich bereits jetzt durch die Pflege der Ackerflächen. In Jahren mit einem Hackfrucht- oder Maisanbau findet sie keinen geeigneten Brutplatz im Geltungsbereich. Mit der Anlage und Pflege der Lerchenfenster auf dem Golfplatz kann die Population daher sogar stabilisiert werden.

Die befürchteten Gefahren für die Feldlerche sind daher unbegründet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.

A.32 Befürchtete Gefahren für Fledermäuse

Wo sollen 20 Fledermauskästen angebracht werden? Beeinträchtigung der Fledermäuse erfolgt auch durch die Beleuchtung des Golfplatzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird darauf verzichtet, die Beleuchtung des Golfplatzes textlich festzusetzen. Sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Golfplatz ist durch einen Lichtplaner nachzuweisen, dass die Maßnahmen der LAI-Richtlinie (Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen) zum Schutz von Vögeln und Insekten eingehalten werden.

Die Abstimmungen zu den expliziten Standorten der Fledermauskästen innerhalb der Maßnahmenflächen M 3 und M 8 sind mit der unteren Naturschutzbehörde dem B-Planverfahren nachgelagert zu führen. Die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergebende Anzahl von Fledermauskästen ist dabei verpflichtend. Mit den Ersatzquartieren können die vorhandenen Populationen stabilisiert werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.

A.33 Befürchtete Gefahren für Zauneidechsen

Welche Maßnahmen sind geplant, wenn das Absammeln nicht gelingt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist zu begründen. Art soll ausgerottet werden. Das Maßnahmenblatt ist zu unbestimmt

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Absammeln der Zauneidechsen wird durch einen Gutachter mit einer entsprechenden Fachkompetenz in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, um ein erfolgreiches Absammeln der Tiere abzusichern. Eine Freigabe des Baubeginns wird erst bei Erfolg des Absammelns erteilt.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann gemäß § 67 BNatSchG nicht erteilt werden, da die Voraussetzungen hinsichtlich der Begründung fehlen.

Das Maßnahmenblatt einschließlich der beschriebenen Maßnahmen entspricht dem fachlichen Standard.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.34 Befürchtete Gefahren für Knoblauch- und Wechselkröte

Betrachtungen zu Überwinterungslebensräumen fehlen. Damit liegt Verstoß gegen Artenschutz vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Überwinterungslebensräume nicht beeinträchtigt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen festzusetzen waren. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.35 befürchtete Gefahren für ausgewählte Vogelarten

Warum werden keine CEF-Maßnahmen für Wendehals, Grauammer und Rebhuhn festgesetzt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Gutachter wurde festgestellt, dass Vorkommen von Wendehals und Grauammer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzutreffen sind. Andere Spezies der offenen Feldflur wie Wachtel und Rebhuhn konnten bei den Untersuchungen nicht belegt werden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Brutstätten verbunden, da sich diese nicht im unmittelbaren Vorhabenbereich befinden. Deshalb sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.36 Wo sollen Flächenmaßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden?

Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, wo genau flächenhafte Maßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden klar definierte Maßnahmenflächen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt, innerhalb derer naturschutzfachliche und/oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen (Maßnahmenflächen M 1 bis M 8).

Die Maßnahmenflächen wurden in der Planzeichnung mit einer sog. „T-Linie“ umrandet. Durch die zugehörigen textlichen Festsetzungen sind sie eindeutig bestimmt.

Insofern ist eine räumliche Zuordnung auf der Ebene des Bebauungsplanes bereits erfolgt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.37 Forderung nach extensiver Nutzung des Nordwestufers

Die Nutzung des Nordwestufers soll trotz aller Vorhaben extensiv erfolgen, um Natur und Landschaft weitestgehend zu schonen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Ausweisung eines Badebereiches am Nordwestufer ist keine vollständige Umgestaltung dieses Bereiches, sondern eine Neuordnung von extensiv und intensiv genutzten Bereichen verbunden. Zum einen ist in der nachfolgenden Objektplanung die genaue Abgrenzung des Badebereiches zu prüfen und zum anderen werden nur auf Teilflächen die Böschungen nutzerfreundlich gestaltet, begrünt und anschließend mit einer Rasenansaat versehen. Da diese Bereiche nicht bewirtschaftet werden, erfolgt auch keine intensive Pflege dieser Grasflur. Somit wird der überwiegend extensive Charakter dieses Bereiches erhalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

A.38 Unvollständige Bewertung der Vegetation auf der Deponie

Feststellung, dass 8 nach Bundesartenschutzverordnung geschützte sowie weitere Rote Liste-Arten vorkommen. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie weitere geschützte Biotop (Gebüsch trockenwarmer Standorte) kommen vor. Naturschutzrechtliche Bewertung ist unvollständig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der extensiven Begrünung des Deponiekörpers im Anschluss an die erfolgte Abdeckung sind bis zum heutigen Tage nicht Verhältnisse mit „ein(em) Großteil“ geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA entstanden, sondern die geschützten Biotop nehmen weit weniger als 50 % der Deponiefläche ein.

Es ist im Rahmen der Abwägung keine Aussage zum angeführten Vorkommen von 8 besonders geschützten Pflanzenarten möglich, da die Pflanzenarten nicht konkret genannt werden. Betroffene Arten wären zudem „nur“ im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, soweit nicht streng geschützte Arten betroffen sind. Dazu liegen keine Hinweise vor. Umfangreiche Erhebungen zur Erfassung des Bestandes fanden statt.

Soweit nur der eigentliche Deponiebereich im Fokus steht (und nicht der Hufeisensee mit dem dort korrekt angegebenen Lebensraumtyp – LRT 3140), sind die angegebenen LRT unzutreffend und kommen nicht vor. Für den LRT 6240 ist das Vorkommen von Vegetation der Festucetalia valesiacae erforderlich. Von den hierfür kennzeichnenden Arten wurde lediglich Pfriemengras (*Stipa capillata*) festgestellt, und zwar nur in wenigen Exemplaren. Dies rechtfertigt keinesfalls eine Ansprache als LRT 6240. Für eine Ansprache als LRT 40A0 (der deutschlandweit nur aus dem NSG Hasenwinkel nahe Eisleben bekannt ist!) sind naturnahe Vorkommen von Steppenkirichen-Gebüsch erforderlich. Es kommen im Untersuchungsraum jedoch weder die namengebende Pflanzenart noch die entsprechenden Standortbedingungen vor.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Anregung dürfte sich auf Teilflächen hingegen der LRT 6210 nachweisen lassen, weil hier auf Teilflächen eine entsprechende Vegetation (Festuco-Brometea) ausgebildet ist. Naturschutzrechtlich relevant ist aber nur das auf denselben Flächen ausgeprägte Vorkommen von gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 23 NatSchG LSA unter Schutz stehenden Halbtrockenrasen.

Diese sind jedoch nicht vollflächig, sondern nur auf Teilflächen ausgebildet, weil – wie für die Bergbaufolgelandschaft charakteristisch – größere Teilbereiche von Dominanzbeständen des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) oder auch von weiteren für Halbtrockenrasen untypischen Pflanzenarten geprägt werden. Solche Bereiche können auch dann noch nicht zu den geschützten Biotopen hinzugerechnet werden, wenn einzelne Halbtrockenpflanzen in geringer Dichte eingestreut sind.

Die auf der ehemaligen Deponiefläche vorhandenen Gebüsche entsprechen weder von der Artenzusammensetzung noch vom Standort her dem geschützten Biotop „Gebüsche trockenwarmer Standorte“. Gemäß Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz 2008, Fachinformation Nr. 3/2008, S. 34 f.) muss es sich dabei um Gebüsche an Hängen, in Geländeeinschnitten, auf Kuppen, Felsen und Gesteinsschutthalden oder auf durchlässigen Böden oder um Trockenheit ertragende Gebüsche an meist süd- oder südwestexponierten Waldrändern handeln. Keiner dieser Punkte ist einschlägig vorhanden. Die gleiche Einschätzung erfolgt auch, wenn als (minimales) Einstufungskriterium angesetzt wird: „Artenarme, beispielsweise von Weißdornarten aufgebaute Gebüsche auf ehemaligen Halbtrockenrasenflächen (einzelne Arten der Halbtrockenrasen noch vorhanden) an Hängen, Kuppen, Geländeeinschnitten oder ähnlichen Standorten, sind auch dann als Trockengebüsche geschützt, wenn nachstehend genannte charakteristische Arten dieser Gebüsche (typische Straucharten trockenwarmer Standorte) fehlen.“ (ebenda, S. 34). Denn zum einen werden im Untersuchungsgebiet die Standortvoraussetzungen nicht erfüllt, zum anderen handelt es sich bei diesen weniger als 20 Jahre alten (da bis 1997 die Sanierung der Deponie erfolgte, waren die Vegetationsflächen erst danach sich selbst überlassenen) Standorten nicht um „ehemalige Halbtrockenrasenflächen (einzelne Arten der Halbtrockenrasen noch vorhanden)“.

Die in der Anregung gerügte angeblich unvollständige naturschutzrechtliche Bewertung kann auch nach erneuter Prüfung nicht festgestellt werden. Die in diesem Zusammenhang getroffenen naturschutzfachlichen Aussagen sind überwiegend entweder unzutreffend oder unzureichend untersetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

A.39 Forderung nach Ausweisung Hufeisensee als Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Areal rund um den Hufeisensee sollte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird keine Ausweisung des Hufeisensees als Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Eine Unterschutzstellung ist auch nicht Ziel im Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

B Schutzgut Wasser

B.1 Befürchtete Verringerung des Wasserstandes der Reide

Durch die Bewässerung des Golfplatzes wird eine Verringerung des Wasserstandes der Reide befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist vorgesehen, zur Bewässerung des Golfplatzes Wasser direkt aus dem Hufeisensee und nicht aus dem Überlaufgraben zur Reide oder der Reide selbst zu entnehmen. Der Hufeisensee wird zudem ständig durch einströmendes Grundwasser gespeist. Um den Wasserstand des Sees auf dem gleichen Niveau zu halten ist der Überlaufgraben am Nordostrand des Sees zur Reide angelegt worden.

Da für die Golfplatzbewässerung Wasser aus dem See entnommen wird, kann sich somit auch die künstliche Zulaufmenge vom Hufeisensee in die Reide verringern. Da die entnommene Menge jedoch geringer ist als die durchschnittlich über den Überlauf abfließende Wassermenge, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Reide zu erwarten.

Darüber hinaus sind die Schwankungen des Wasserstandes der Reide einerseits natürlichen Ursprungs aufgrund unterschiedlichen Wasserzulaufes in ihrem Einzugsquellgebiet und andererseits durch die Vorflut angrenzender Bauflächen bestimmt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

B.2 Befürchteter Eintrag von belastetem Sickerwasser in den See durch Golfplatzbewässerung

Eintritt von Düngemittel, Herbiziden und Fungiziden in das Grundwasser und in den See möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist üblich, dass die Bewässerung der Golfspielflächen bedarfsgerecht in Abhängigkeit der Wetterlage erfolgt. Überschüssige Wassermengen werden in künstlich angelegten Teichen (Retentionsbecken) auf dem Golfplatzgelände gesammelt und zur Bewässerung wiederverwendet. Auch die Düngung wird unter wirtschaftlichen Aspekten an das Pflanzenwachstum angepasst. Eine zu intensive Düngung führt zu einem erhöhten Pflanzenwachstum und damit zu hohen Pflegeaufwendungen, was unter wirtschaftlichen Aspekten nicht gewollt ist. Eine gegenüber der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erhöhte Belastung ist daher auszuschließen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

B.3 Befürchteter Anstieg des Grundwasserspiegels in der Franz-Maye-Straße durch Anstauen des Sees

Stellungnahme der Verwaltung:

Um den Wasserspiegel des Hufeisensees gleich zu halten, ist durch die LMBV in der Vergangenheit ein Überlauf zur Reide angelegt worden. Dieser wird mit der Planung nicht verändert. Ein Anstauen des Sees ist nicht vorgesehen. Auch aus den angedachten Nutzungen ergibt sich keine Veränderung des Wasserregimes des Sees.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung ist für die Planinhalte des Bebauungsplans nicht relevant und deshalb nicht zu berücksichtigen.

B.4 Befürchtete Veränderung des Grundwasserspiegels durch Wasserentnahme aus Reide

Wie verändert sich der Grundwasserspiegel durch die massive Wasserentnahme aus der Reide:

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Bewässerung des Golfplatzes soll Wasser aus dem Hufeisensee genutzt werden und nicht aus dem Überlaufgraben zur Reide oder der Reide selbst. Der Wasserbedarf des Golfplatzes beträgt gemäß einem ersten groben Überschlag ca. 360 m³/d. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde fließen mindestens ca. 10 l/s Wasser aus dem Hufeisensee in die Reide ab. Somit könnten rein rechnerisch mit einer Entnahme von 8,3 l/s (bei 12 Stunden konstanter Entnahme) die oben genannten 360 m³/d bereitgestellt werden. Der Reideüberlauf ist geschaffen worden, um den Wasserspiegel des Hufeisensees auf einem gleichen Niveau zu halten. Mit der Wasserentnahme wird daher ggf. lediglich der Überlauf in die Reide reduziert, deren Aufnahmevermögen ohnehin begrenzt ist.

Auf den Grundwasserspiegel hat die Entnahme aus dem See demnach keine Auswirkungen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Golfplatz wird unter anderem auch die Wasserentnahme (Zulässigkeit, Menge, Entnahmezeitpunkte) aus dem Hufeisensee auf der Grundlage von Berechnungen zum Wasserbedarf des Golfplatzes konkret festgelegt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

B.5 Forderung von gutachterlicher Bewertung möglicher Schadstoffeinträge durch Golfplatzunterhaltung in den See

Es wird eine gutachterliche Bewertung möglicher Schadstoffeinträge in den See durch die Golfplatznutzung gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Pflege des Golfplatzes werden keine Schadstoffe in den See eingebracht. Zum einen erfolgt die Intensivpflege der Rasenflächen nur im Bereich der Spielbahnen und nicht großflächig und zum anderen befinden sich zwischen Golfplatz und See die Bereiche der Uferböschung und des Rundwegs, so dass eine Pufferzone zwischen Golfplatz und See besteht.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Golfplatz gemäß der Richtlinie des Deutschen Golfverbandes „Golf und Natur“, die in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland erarbeitet wurde, angelegt und unterhalten werden wird. Ziel ist es, durch ein dem Standort angepasstes Pflegemanagement den Einsatz für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Eine gutachterliche Bewertung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich, da dieser nur den Rahmen der baulichen Nutzung der Flächen vorgibt. Eine Regelung zur Pflege des Golfplatzes ist, da sie kein städtebaulicher Belang ist, nicht festsetzbar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

B.6 Befürchtung von Gefahren für das Grundwasser durch geplante Nutzungen

In Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen eine Kontamination des Grundwassers befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt worden. Zum Schutzgut Wasser und speziell zum Grundwasser sind gemäß der Ergebnisse dieser Umweltprüfung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

B.7 Befürchtete Veränderungen des Wasserspiegels des Hufeisensees

Die Wasserentnahme sollte beschränkt werden. Die ständige Wasserentnahme kann der See wegen der natürlichen Verdunstung in den Sommermonaten nicht verkraften.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Bewässerung des Golfplatzes soll neben der Anlage von künstlichen Teichen, zur Sammlung und Vorhaltung von anfallendem Niederschlagswasser, Wasser aus dem Hufeisensee entnommen werden. Der Wasserbedarf des Golfplatzes beträgt gemäß einem ersten groben Überschlag ca. 360 m³/d. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde fließen mindestens 10 l/s Wasser aus dem Hufeisensee in die Reide ab. Somit könnten rein rechnerisch mit einer Entnahme von 8,3 l/s (bei 12 Stunden konstanter Entnahme) die oben genannten 360 m³/d bereitgestellt werden. Da der Hufeisensee zudem ständig durch einströmendes Grundwasser gespeist wird, ist der Reideüberlauf geschaffen worden, um den Wasserspiegel des Hufeisensees auf einem gleichen Niveau zu halten. Mit der Wasserentnahme wird daher lediglich der Überlauf in die Reide reduziert, deren Aufnahmevermögen ohnehin begrenzt ist. Auf den Wasserspiegel hat die Entnahme aus dem See demnach keine Auswirkungen.

Für die Entnahme von Wasser aus dem Hufeisensee ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, die durch die untere Wasserbehörde im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens erteilt wird. In dieser Erlaubnis wird die max. zu entnehmende Wassermenge festgelegt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

B.8 Hinweise zur Ausweisung von Badebereichen

Die Ausweisung von Badestränden soll mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Natur, Umwelt und Landschaft erfolgen. Untersuchungen zu Wasserqualität, Wasserströmung sowie Einflusnahmen der Deponie sind notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Badebereiche am See geordnet werden. Derzeit wird an fast allen Uferabschnitten wild gebadet, obwohl Verbotsschilder auf die Gefahren hinweisen. Das Baden soll an ausgewählten, standsicheren Uferabschnitten gemäß Untersuchungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zugelassen werden. Seitens des Gesundheitsamtes sind in den Jahren 1994 bis 1998 regelmäßige Beprobungen zur Wasserqualität im Hinblick auf die Eignung des Hufeisensees als Badegewässer durchgeführt worden. Da der See aber nicht bewirtschaftet wurde, wurde die Entnahme der Proben eingestellt. Seit dem Frühjahr 2013 wurden in Anlehnung an die Badegewässerverordnung Sachsen-Anhalt im vierwöchigen Turnus an 5 ausgewählten Stellen Wasserproben entnommen und hinsichtlich der Badewasserqualität untersucht. Die Untersuchungsergebnisse weisen nach Aussage des Gesundheitsamtes sowohl in den früheren und in den aktuellen Proben keine Auffälligkeiten auf. Die Richtwerte der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Badegewässerverordnung wurden und werden eingehalten. Ab 2014 werden am Hufeisensee gemäß der genannten Verordnung turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Da es sich beim Hufeisensee um ein Standgewässer handelt, ist eine Wasserströmung kein Kriterium für die Ausweisung von Badebereichen.

Im Ergebnis jahrelanger Untersuchungen des Landesamtes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie des Umweltamtes der Stadt Halle ist im Hinblick auf Schadstoffaustritte aus der Deponie auf die Schichtung des Sees zu verweisen. Die hohe Dichte des Sickerwassers führt zu einer Unterschichtung der Süßwasserlamelle und einer Akkumulation am Grund des Sees. Im jahreszeitlichen Verlauf erfolgt keine Durchmischung des Wassers, so dass das Sickerwasser nicht in die höheren Wasserschichten gelangt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans teilweise bereits berücksichtigt.

B.9 Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme

Es fehlen Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hufeisensee/ Reide. Welche Art von Pumpen soll zum Einsatz kommen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Umweltbericht Punkt 13.2.2.1 wird auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei einer Wasserentnahme aus dem Hufeisensee sowie die dafür zuständige Behörde hingewiesen.

Die technische Umsetzung einschließlich der Wahl der Pumpen ist kein Belang des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst Gegenstand in der nachfolgenden Objektplanung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

B.10 Fehlende Wasserkonzeption zum Golfplatz

Es fehlen Konzepte zur Wasserhaltung, zum Umgang mit kontaminiertem Wasser und zur Abwasserbeseitigung.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung 4.1 ist der Umgang mit Niederschlagswasser geregelt. Den Punkten 8.1 und 8.2 der Begründung sind Ausführungen zur Wasserversorgung und -entsorgung zu entnehmen.

Darüber hinaus wird unter Punkt 13.2.2.1 der Begründung des Bebauungsplans der Wasserbedarf des Golfplatzes am Hufeisensee angegeben und die Auswirkungen der Entnahme aus dem Hufeisensee geprüft. Der jährliche Wasserbedarf des Golfplatzes beträgt demnach ca. 58.000 m³ bzw. 360 m³/d. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde fließen mindestens 10 l/s Wasser aus dem Hufeisensee in die Reide ab. Somit könnten rein rechnerisch mit einer Entnahme von 8,3 l/s (bei 12 Stunden konstanter Entnahme) die oben genannten 360 m³/d bereitgestellt werden.

Die technische Umsetzung der Wasserrückhaltung sowie der Umgang mit möglicherweise belastetem Wasser ist kein Belang des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst Gegenstand in der nachfolgenden Objektplanung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

B.11 Trainingsbetrieb auf dem See

Es wird festgestellt, dass die Wasserfläche auf der Ostseite des Sees von vereinsfremden Personen unter Missachtung der Nutzungsrechte der Vereine genutzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich um ein rechtliches und organisatorisches Problem, das nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu lösen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung ist für die Inhalte des Bebauungsplans nicht relevant und bleibt unberücksichtigt.

B.12 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit am und auf dem See

Es wird vorgeschlagen, Teile des Sees und des Ufers für den Badebetrieb zu sperren.

Sicherheitsbedenken bestehen hinsichtlich der zweckentfremdeten Nutzung der Slipanlage des WSC Halle e.V. durch Taucher. Aus Sicherheitsgründen wird außerdem vorgeschlagen, die Sprunganlage für Wasserski nach Norden zu verschieben.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Planzeichnung werden die Badebereiche als Grünfläche festgesetzt und sind von anderen Nutzungen abgegrenzt. Diese Abgrenzung orientiert sich an den Bereichen, in denen die erforderliche Standsicherheit vorhanden ist. Die getroffene Festsetzung gibt den maximal möglichen Rahmen vor. In der Objektplanung ist dann die genaue Abgrenzung zu bestimmen. Eine Abspernung anderer Bereiche ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Neuordnung der Badebereiche dient nicht dem Ziel zusätzliche Badegäste anzuziehen. Bereits jetzt ist der Hufeisensee ein intensiv genutztes Badegewässer, gleichwohl ist dessen Nutzung in einigen Bereichen nicht ausreichend sicher. Unterstützt wird die Feststellung, dass die Badebereiche nicht bewirtschaftet werden sollen, um auch zukünftig das kostenfreie Baden im Hufeisensee zu gewährleisten. Gegenwärtig besteht ein Entsorgungsproblem durch die durch die Badenden hinterlassenen Abfälle in den Uferbereichen. Im Rahmen der Neuordnung wird durch die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Papierkörben diese Thematik in Angriff genommen. Allerdings sollte es auch im Interesse eines jeden Nutzers sein, anfallenden Müll selbst zu entsorgen.

Die Sicherheitsbedenken können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgeräumt werden. Hierzu bedarf es gesonderter Abstimmungen zwischen den Betroffenen und organisatorischer Maßnahmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen gehören nicht zu den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens regelungsfähigen Planinhalten und bleibt unberücksichtigt.

C Deponie Kanena

C.1 Befürchtete Gefahr der Beschädigung der Abdeckung

Durch den Bau des Golfplatzes könnte die Abdeckung der Deponie beschädigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch Bodenprofilierungsarbeiten nicht zerstört werden. Vorhandene Grundwasser- bzw. Gasmessstellen müssen erhalten bleiben. Das wird in der Begründung unter Punkt 7.3.1 ausgeführt. Zudem ist dazu auch auf der Planzeichnung der entsprechende Hinweis unter Punkt 1. vorhanden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

C.2 Befürchteter Austritt von Schadstoffen durch Oberflächenbeschädigung

Beim Bau des Golfplatzes könnte die Deckschicht der Deponie beschädigt werden und dadurch giftiges Wasser in den See gelangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Deponiefuß befindet sich überwiegend im Grundwasser, so dass in diesem Bereich anaerobe Verhältnisse vorherrschen. Oberhalb der durch das Grundwasser beeinflussten Bereiche waren hingegen aerobe Verhältnisse anzutreffen. In Abhängigkeit dieser Verhältnisse sind unterschiedliche chemische Reaktionen abgelaufen. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung, dem Grundwassergefälle von der Deponie zum Hufeisensee sowie des eingeschränkten Rückhaltevermögens des Schüttdammes wurden Deponiewässer in den Hufeisensee eingespült. Durch die in den 1990er Jahren erfolgte Abdeckung des Deponiekörpers durch eine Oberflächenabdichtung wird der vertikale Wassereintritt in den Deponiekörper verhindert. Damit werden sowohl chemische Prozesse im Deponiekörper als auch die Auswaschung von Schadstoffen in den See umfassend gemindert. Es ist unzulässig, die Abdichtung zu beschädigen. Der Bebauungsplan enthält dazu bereits unter Punkt 1. einen entsprechenden Hinweis.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

C.3 Unkalkulierbare Umweltrisiken durch Nutzung der Deponie als Golfplatz

Durch den Bau des Golfplatzes auf Teilen der Deponie Kanena werden Umweltrisiken einkalkuliert, die weit reichende Folgen haben können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie sind Geländemodellierungen zulässig, die nur durch einen Bodenauftrag erfolgen können. Es ist unzulässig, in die Deponieabdeckung einzugreifen. Diesbezüglich ist unter Punkt 1. ein Hinweis auf der Planzeichnung aufgebracht.

Der kleinflächige Bodenauftrag kann zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee führen. Diese Erscheinung ist gemäß Gutachten nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Ab 2014 werden dem Hufeisensee turnusgemäß Wasserproben entnommen und entsprechend überprüft (in einem vierwöchigen Rhythmus in der Badesaison).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

C.4 Forderung nach Verzicht auf Nutzung der Deponie für Golfplatz aufgrund vorheriger Nutzung

Hinsichtlich der einstigen Deponie kann tatsächliches Gefährdungspotenzial nicht dargelegt werden, ggf. ist die Deponie perspektivisch komplett zu beräumen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach 1990 sind umfangreiche Untersuchungen der Deponie durchgeführt worden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Jahr 1992 konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Im Rahmen der im Ergebnis dessen begonnenen Sicherungsmaßnahmen wurde auf dieser Altablagerung eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen, der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Im Bebauungsplan ist die Deponie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Damit wird jedem potenziellen Nutzer der Fläche das mit der Nutzung verbundene, auch wirtschaftliche, Risiko aufgezeigt. Die Stadt Halle ist damit ihrer Hinweispflicht nachgekommen.

Einer Nutzung der Flächen auf der Deponie steht, sofern die Abdichtung nicht verletzt wird, nichts entgegen. Auch diesbezüglich ist unter Punkt 1. ein Hinweis auf dem Bebauungsplan aufgebracht.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.

C.5 Hinweis auf jahreszeitlich bedingte Staunässe auf der Deponie

Es wurde in diesem Zusammenhang auch die Befürchtung geäußert, dass das Gelände des WSC Halle e. V. verstärkt „unter Wasser gesetzt“ werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die bestehende Oberflächenabdichtung kann das anfallende Niederschlagswasser nicht versickern. An ausgewählten Stellen sind Retentionsbecken angelegt worden, von denen das Wasser in den See ablaufen kann. Aufgrund der im Rahmen der Abdichtungsmaßnahme erfolgten Modellierung der Deponieoberfläche und des Bewuchses fließt nicht das gesamte Wasser in die Retentionsbecken ab. Eine zeitweise Vernässung der benachbarten Vereinsflächen findet auch derzeit schon statt. Dies schließt jedoch eine Nachnutzung der Deponie durch einen Golfplatz nicht aus, sondern stellt einen Belang dar, der in der nachfolgenden Objektplanung zu beachten ist. Dabei sind auch die Belange der Anlieger zu beachten, sodass keine zusätzliche und dauerhafte Vernässung des Vereinsgeländes zu erwarten ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

C.6 Forderung nach Risikoübertragung für Umweltschäden/Frage nach Kostenübernahme bei Schäden

Der Stadt entstehen durch Übernahme des Risikos der nicht abschätzbaren Folgen durch Veränderung an der Deponie und der bergbaulichen Altlasten finanzielle Verpflichtungen in unbe-

kannter, nicht abschätzbarer Höhe. Die Haftung bei Umweltschäden soll auf Golfplatzbetreiber bzw. auf Verursacher (z.B. bei Abrutschungen) übertragen werden.

Müssen die Bürger der Stadt Halle oder alle Steuerzahler für Schäden an der Deponie aufkommen oder kommt der Betreiber des Golfplatzes dafür auf?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundstücke der Deponie befinden sich derzeit noch im Eigentum der LMBV, die bestrebt ist, diese zu veräußern oder an die Stadt zu übertragen. In der Deponie sind u.a. Hausmüllabfälle der Stadt Halle abgelagert worden. Da sich ausgehend von der vorliegenden Aktenlage die Störerauswahl in Bezug auf den eingelagerten Deponiekörper als sehr schwierig erweisen wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen durch die Stadt Halle durchzuführen bzw. finanziell abzusichern sind. Im Falle einer von Altlasten ausgehenden Gefährdung ist die Stadt Halle auch als Nichteigentümer der Deponie die zuständige Gefahrenabwehrbehörde. Dieses Risiko trägt die Stadt grundsätzlich und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass mit der Nachnutzung der Deponie keine Beschädigung der Abdichtung erfolgt. Daher ist diesbezüglich ein Hinweis auf der Planzeichnung unter Punkt 1. aufgebracht worden.

Allerdings müssen Haftungsfragen hinsichtlich der Deponie bei der Bewertung strikt getrennt werden, zwischen Schäden, die durch die Altdeponie selbst entstehen können und Schäden die durch Zustandsstörung infolge von Aktivitäten Dritter entstehen können. Hier gibt der Gesetzgeber klare Linien vor, d.h. im Falle einer Zustandsstörung ist der Zustandsstörer oder Verursacher verantwortlich.

Sollten trotz aller Sorgfaltspflicht Umweltschäden auftreten, regelt sich die technische und finanzielle Verantwortlichkeit nach dem beschriebenen Verursacherprinzip. Das Gleiche gilt bei Rutschungen im Uferbereich. Hier liegt das Risiko zunächst bei der Stadt Halle, da sowohl die Badesbereiche als auch der Rundweg öffentlich sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

C.7 Nicht ausreichende gutachterliche Würdigung möglicher Risiken durch Nachnutzung der Deponie in Planunterlagen

Untersuchungen und Ergebnisse sind nicht detailliert dargestellt, die Folgen der Bodenmodellierung nicht untersucht. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung mit Satzungsbeschluss ist zu spät.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 7.3.1) wird darauf hingewiesen, dass es durch den Bodenauftrag zu einer Porenraumverdichtung und damit kurzzeitigen „Auspressen“ von Deponieabwässern in den Hufeisensee kommen kann. Sowohl nach gutachterlicher Bewertung als auch der Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde ist diese Erscheinung nur über einen zeitlich sehr kurzen Zeitraum (ca. 6 Monate) zu erwarten. Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie daher zu kontrollieren. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird mit dem Investor des Golfplatzes ein Monitoring zur Deponie vereinbart. Auf Veranlassung und auf Kosten des Investors sind nach Vorgaben des Umweltamtes regelmäßige Messungen durchzuführen. Diese haben vor Baubeginn zur Feststellung der Ausgangsdaten zu beginnen.

Der Passus in der Begründung wird redaktionell angepasst.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

C.8 Fehlende Aussagen über Mächtigkeit, Dichte und Inhalt der Deponie

Vorliegendes Deponiegutachten kann keine Aussagen über die Mächtigkeit, Dichte und den Inhalt der Deponie machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt 7.1.2 der Begründung sind Angaben über die Mächtigkeit und den Inhalt der Deponie dargestellt und erläutert. Entsprechende Unterlagen liegen darüber hinaus beim Umweltamt der Stadt Halle vor.

Da mit der Umsetzung der Planung nicht in den Deponiekörper eingegriffen wird, bestand keine Veranlassung weiterer Untersuchungen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte des Bebauungsplanes.

C.9 Befürchtete Setzungen auf Deponie und verwahrte Strecken

Da im Deponiekörper biochemische Zersetzungs Vorgänge ablaufen, ist damit Volumenschwund verbunden, der zu Setzungen führt und Deponieabdichtung zerstört.

Restsetzungen auch bei verwahrten Strecken nicht völlig auszuschließen

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist zutreffend, dass Setzungen im Bereich der Deponie aufgrund der im Inneren ablaufenden Prozesse stattfinden können. Das ist aber grundsätzlich der Fall, auch ohne Nutzung. Die bei der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Meßdaten zur Überwachung der Deponie lassen jedoch derzeit kein Risiko massiver Setzungsaktivitäten erkennen.

Im Jahr 2007 konnten die Maßnahmen zur Nachsorge der Deponieabdeckung eingestellt werden, da die Funktionsfähigkeit der Abdichtung hinreichend belegt werden konnte. Seither erfolgt weiterhin ein Monitoring durch fortlaufende Kontrollmessungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie austretender Deponiegase.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte des Bebauungsplanes.

C.10 Forderung nach Neukartographierung

Für gesamte Mülldeponie ist Neukartographierung erforderlich, um ein Gelände-Monitoring durchführen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen wurden seit 1997 umfangreiche Untersuchungen und Bewertungen für die Nachsorge der ehemaligen Deponie durchgeführt. Im Rahmen der über einen Zeitraum von 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten, bzw. durch die Lysimetermessungen der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Die Untersuchungen zur Nachsorge haben gezeigt, dass die Funktionstüchtigkeit des Deponieabdeckungssystems sichergestellt ist. Im Jahr 2007 konnten die Maßnahmen der Nachsorge eingestellt werden. Es erfolgt seither weiterhin ein Monitoring durch fortlaufende Kontrollmessungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie austretender Deponiegase. Mit dem Ergebnis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen erfasst wurden.

Durch das laufende Gelände-Monitoring ist daher keine Neukartographierung erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte des Bebauungsplanes.

C.11 Forderung nach Beseitigung des tiefwurzelnden Baumwildwuchses

Der auf Deponie entstandene tiefwurzelnde Baumwildwuchs kann zu punktuellen Beschädigungen der Schutzfolie führen und muss beseitigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist festzustellen, dass sich durch Samenanflug Baumwildwuchs (insbesondere Robinien) auf der Deponiefläche entwickelt hat. Aktuell ist es bereits so, dass diese im Rahmen der Pflege des Vegetationsbestandes regelmäßig entfernt werden, um Beschädigungen der Abdeckung zu verhindern. Darüber hinaus wird mit der partiell gestatteten Beweidung deren weitere Ausbreitung verhindert.

Zukünftig wird durch die Nutzung der Fläche als Golfplatz eine entsprechende Pflege ebenfalls gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte des Bebauungsplanes.

C.12 Forderung nach Zutrittsverbot

Da das Grundwasser- und Giftgasmonitoring eingestellt worden sind, muss Zutritt bis zum Vorliegen neuester Untersuchungen verhindert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2007 konnten die Maßnahmen zur Nachsorge der Deponieabdeckung eingestellt werden, da die Funktionsfähigkeit der Abdichtung hinreichend belegt werden konnte. Seither erfolgt jedoch weiterhin ein Monitoring durch fortlaufende Kontrollmessungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie austretender Deponiegase. Im Fall von Grenzwertüberschreitungen können konkrete Maßnahmen ergriffen werden.

Ein generelles Zutrittsverbot ist daher nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

C.13 Forderung nach Hinweis zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenauftrag

Die hier gekennzeichneten Flächen sind um den Hinweis auf Vermeidung von Bodenverletzungen um die Tatbestände „Bodenverdichtung“ und „Bodenauftrag“ zu erweitern und als Beachtungspflicht i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 24 bzw. Abs. 5 Nr. 3 BauGB festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Deponie ist im Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet (Planzeichnung und Begründung unter Pkt. 7.1.2). Auf der Planzeichnung ist ein Hinweis unter Punkt 1. zur Vermeidung einer Verletzung der Abdeckung aufgebracht. Dieser Hinweis ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Seitens des LAGB sind weder zum Vorentwurf noch zum Entwurf Hinweise zur Bodenüberformung im Bereich der Deponie vorgebracht worden. Das LAGB verweist auf den Erhalt der Abdeckung und der installierten Kontroll- und Messeinrichtungen. Des Weiteren wird auf die Abbauprozesse in der Deponie und damit im Zusammenhang stehende Gasaustritte hingewiesen.

Von keiner Behörde wurden Bedenken gegen einen Bodenauftrag auf der Deponie vorgebracht. Eine Ergänzung des Hinweises auf der Planzeichnung ist daher nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

C.14 Forderung nach Regelungen zum Oberflächenwasser auf der Deponie

Hinweis, dass Oberflächenwasser abzuleiten sei, ist nicht ausreichend. Eindeutige Festlegungen sind zu treffen. Durch intensive Bewässerung wird Infiltration stark zunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Deponie ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Unter Punkt 7.3.1 der Begründung werden die entsprechenden Erläuterungen aufgeführt. Es wird auf den Erhalt der Retentionsbecken verwiesen.

Zu ergänzen ist, dass bei einem Golfplatz immer nur die Spielbahnen beregnet werden. Es erfolgt keine vollständige flächendeckende Bewässerung der Deponie. Daher ist auch eine vollständige Durchfeuchtung der Abdeckung auszuschließen, die zudem zu einem Eindringen von Oberflächenwasser in den Deponiekörper führt.

Von keiner Fachbehörde wurden im Rahmen der Beteiligungen im Bebauungsplanverfahren Bedenken gegen eine Golfplatznutzung auf Teilflächen der Deponie im Zusammenhang mit einer Bewässerung vorgebracht.

Eine Konkretisierung der Ausführungen ist daher nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

C.15 Hinweis auf Probleme mit von der Deponie anfallendem Oberflächenwasser auf dem Vereinsgelände des WSC Halle e.V.

Trotz nachträglich eingebrachter Drainage konnten Probleme mit von der Deponie anfallendem Oberflächenwasser nicht gelöst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Problem kann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht gelöst werden. Hierzu bedarf es einer Objektplanung für die Entwässerungsanlagen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

D Zugänglichkeit und Erschließung

D.1 befürchtete Einschränkung der Zugänglichkeit durch Fanggitter und Hecken

Es wird befürchtet, dass der Zugang zum See durch Fanggitter und Hecken eingeschränkt wird. Es werden Gefahren für Tiere befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hufeisensee ist derzeit aus Richtung Osten über die Wallendorfer Straße bzw. die Schkeuditzer Straße, aus Süden über die Straße Alte Schmiede, von Westen über die Grenzstraße/Krienitzweg und von Norden über die Käthe-Kollwitz-Straße bzw. die Straßen des Wohngebietes Büschdorf zu erreichen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden diese Verbindungen und Anknüpfungen an die umliegenden Stadtgebiete erhalten. Lediglich der derzeit als Feldweg bestehende, jedoch nicht als öffentliche Straße (gemäß Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) eingestufte Kanenaer Weg wird in den Golfplatz integriert. Im Bebauungsplan wird im Hinblick auf ein sinnvolles Wegenetz eine Wegeverbindung zwischen dem Krienitzweg und dem Weg entlang der Bahnstrecke festgesetzt. Damit soll insbesondere eine Radwegeverbindung zwischen Grenzstraße und Alter Schmiede gesichert werden.

Die Pflanzung von Hecken und die Errichtung von Fanggittern ist lediglich abschnittsweise entlang von Wegen vorgesehen und dient der Abschirmung des Weges (z.B. zur Bahnstrecke) bzw. der Sicherheit der Spaziergänger vor fehlgeschlagenen Golfbällen in ausgewählten Bereichen. Es ist vorgesehen, Fanggitter jedoch nur im Bereich der Übungsanlagen (Bsp. Drivingrange) zu errichten bzw. an Spielbahnen vorübergehend aufzustellen, bis Hecken deren Funktion übernehmen.

Eine Gefahr für Tiere ergibt sich daraus nicht, da diese das zeitweilige Hindernis erkennen. Zudem handelt sich um ein statisches Hindernis, von dem z.B. keine Blendwirkungen ausgehen. Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko kann nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus sind auf dem gesamten Golfplatzgelände Hecken- und Strauchpflanzungen vorgesehen, die der Gestaltung und Gliederung des Areals dienen und zahlreichen Tierarten Heimstatt bieten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.2 Forderung nach Verzicht auf Absperrung des Golfplatzes

Es wird befürchtet, dass das gesamte Gelände des Golfplatzes eingezäunt wird und dadurch die Zugänglichkeit eingeschränkt wird. Es wird gefordert, auf Einzäunungen zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der textlichen Festsetzung 5.2.1 ist die Einzäunung des Golfplatzes unzulässig.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.3 Forderung nach Zugänglichkeit für Öffentlichkeit für gesamtes Gebiet um Hufeisensee

Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee, speziell der Zugang zum See, soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden die am Hufeisensee vorhandenen Nutzungen neu geordnet und gesichert sowie durch neue Nutzungen ergänzt. Es bleiben die Verbindungen und Anknüpfungen an die umliegenden Stadtgebiete und alle Zugänge zum See erhalten und für

die Öffentlichkeit nutzbar. Der Rundweg soll ausgebaut werden, im Randbereich des Erholungsraumes werden Stellplätze angeordnet. Die Zugänglichkeit zum See wird somit nicht eingeschränkt. Lediglich im Bereich des Büschdorfer Lochs wird die derzeit vorhandene Erreichbarkeit des Uferstreifens durch die zukünftige Golfplatznutzung unterbrochen. Der geplante Rundweg folgt dort jedoch in seiner Wegeführung dem derzeit vorhandenen vom Ufer zurückversetzten wilden Pfad. Der derzeit als Feldweg bestehende, jedoch nicht als öffentliche Straße (gemäß Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) eingestufte Kanenaer Weg wird in den Golfplatz integriert. Im Hinblick auf ein sinnvolles Wegenetz wird zwischen dem Krienitzweg und dem Weg entlang der Bahnstrecke ein Verbindungsweg ausgebaut.

Die öffentliche Zugänglichkeit des Hufeisensees bleibt gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.4 Befürchtung, dass unentgeltliche (kostenfreie) Nutzung durch Vorhaben erschwert oder verwehrt wird

Es wird befürchtet, dass die jetzt kostenfreie Nutzung des See und der Uferbereiche durch die zukünftigen Nutzungen erschwert oder verwehrt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Weiterhin unentgeltlich werden die Nutzung des Rundweges und der Badebereiche sein. Für Nutzungen, die einer Wartung und Kontrolle bedürfen, wie z.B. das Fußballgolfen, wird ein Nutzungsentgelt erhoben werden müssen. Die sportlichen Aktivitäten im Wassersportzentrum sind vereinsgeführt. Auch für den Golfplatz ist, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Golfclub, für das Spielen eine Gebühr zu entrichten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle auch bislang unentgeltlichen Nutzungen im Gebiet weiterhin kostenfrei möglich sein werden. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung entgeltfreier und entgeltpflichtiger Nutzungen nicht Planinhalt eines Bebauungsplans sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen werden im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

D.5 Fehlende Überlegungen zur Besucherlenkung bei Wakeboardwettkämpfen

In den Unterlagen fehlen umfassende Überlegungen zur Besucherlenkung bei künftigen Wettkämpfen auf der Wakeboardanlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die Festsetzung der Wakeboardanlage auf der Innenkippe wird im weiteren Verfahren verzichtet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

D.6 Fehlende Aussagen zur Abwasserentsorgung bei umfangreichen Nutzungen

In den Unterlagen fehlen Aussagen zur Abwasserentsorgung bei zukünftigen Nutzungen, zu deren Wirtschaftlichkeit und technischer Umsetzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Notwendigkeit für eine Abwasserbeseitigung ergibt sich im Bereich des Hotels und Clubhauses des Golfplatzes, des Wassersportzentrums sowie des Campingplatzes. Unter Punkt 4.4 der

Begründung wird die abwasserseitige Erschließung innerhalb des Plangebietes dargestellt. Da keine Anbindung an das Abwassernetz vorhanden ist, sieht die Abwasserbeseitigungskonzeption der Stadt Halle, lt. Auskunft der HWS GmbH, insbesondere für den Westteil eine „Insellösung“ mit eigenständigen Kleinkläranlagen vor.

Unter Punkt 8.2 der Begründung wird das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan beschrieben. Die genaue Dimension kann erst im Ergebnis der Objektplanungen für die Erschließungsanlagen im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren festgeschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.7 Forderung nach Ausschluss weiterer Stellplätze

Die Schaffung weiterer Stellplätze angesichts der guten Anbindung an ÖPNV sollte ausgeschlossen werden. Notwendige Parkplätze sollten an vorhandene Erschließungsstraßen angeordnet werden. Ein Mindestabstand von 200 m zum See sollte dabei eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die ÖPNV-Anbindung des Erholungsraumes ist gegeben, jedoch liegen die Haltestellen teilweise in einer Entfernung von 850 m bzw. 700 m zu den nächstgelegenen Uferbereichen bzw. Badestellen (z.B. Straßenbahnhaltstelle Delitzscher Straße, S-Bahn Halle-Messe, vgl. Pkt. 4.3.2 der Begründung). Unter Auswertung des derzeitigen Besucherverhaltens ist nicht zu erwarten, dass die Nutzung des ÖPNV zu einem Verzicht auf Parkplätze am Hufeisensee führen wird. Allerdings besteht das Ziel, die ÖPNV-Anbindung des Erholungsraums zu verbessern. Die mögliche Einrichtung von zusätzlichen Haltestellen in geringerer Entfernung zum Erholungsraum oder die Veränderung der Linienführung sind nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Diesbezüglich sind dem Bebauungsplanverfahren nachgelagert Abstimmungen mit dem Verkehrsträger erforderlich.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 255 ha werden insgesamt 5 Parkplätze festgesetzt. Diese werden jeweils an den Hauptzugängen zum Erholungsraum angeordnet. Zum Teil dienen sie dem Ersatz für an anderer Stelle wegfallende Stellplätze (P 1). Die Parkplätze P 2, P 3 und P 4 sichern bereits vorhandene Parkplätze und werden nur geringfügig erweitert. Damit soll das bisher bestehende „wilde“ Parken entlang der Wallendorfer Straße unterbunden werden. Der Parkplatz P 5 wird neu ausgewiesen und soll die über die Europachausee ankommenden Fahrzeuge aufnehmen. Dieser Parkplatz wird notwendig, da am Westufer sowohl ein Badebereich als auch das Fußballgolfen festgesetzt werden und für diese Besucher ausreichende Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollen um erneutem wilden Parken vorzubeugen.

Die Parkplätze werden überwiegend an den bestehenden, tangierenden Straßen angeordnet, um den Erholungsraum vom KFZ-Verkehr zu entlasten. Bei einer größeren Entfernung zwischen Parkplatz und Erholungsraum fehlt erfahrungsgemäß die Akzeptanz durch die Nutzer des Erholungs- und Freizeitraumes des Hufeisensees und es besteht die Gefahr des erneuten unregelmäßigen Parkens. Der Forderung nach einem Abstand von 200 m zwischen See und Parkplatz kann auch aufgrund fehlender Flächen für Parkplätze sowie der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität z.B. bei einer Ausweisung an der Käthe-Kollwitz-Straße im Wohngebiet Halle-Büschdorf nicht entsprochen werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

D.8 Forderung nach Einschränkung der Ausweisung von Badebereichen

Den Planunterlagen kann die Ausdehnung der Badestrände nicht entnommen werden. Diese sind im Nord- und Westbereich stark einzuschränken.

Problem der Übernutzung durch Badebesucher, anfallender Müll führt zu Umweltskandal

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Badestellen wurden in Bereichen festgesetzt, für die die Risikoabschätzung der CUI Consultinggesellschaft für Umwelt und Infrastruktur GmbH die Standsicherheit der Böschungen festgestellt hat. In der Planzeichnung werden die Badebereiche als Grünfläche festgesetzt und sind von anderen Nutzungen abgrenzt. Die getroffene Festsetzung gibt den maximal möglichen Rahmen vor. In der Objektplanung ist dann die genaue Abgrenzung zu bestimmen.

Die Neuordnung der Badebereiche dient nicht dem Ziel zusätzliche Badegäste anzuziehen. Bereits jetzt ist der Hufeisensee ein intensiv genutztes Badegewässer. Die Festsetzung von Badebereichen und eines Rundweges dient dazu, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen und um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Gegenwärtig besteht ein Entsorgungsproblem durch die durch die Badenden hinterlassenen Abfälle in den Uferbereichen. Im Rahmen der objektgenauen Ausführung wird durch die Aufstellung und regelmäßige Leerung von Papierkörben diese Thematik in Angriff genommen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.

D.9 Hinweise zur Herstellung von Wegen und Straßen

Folgende Forderungen werden vorgebracht: Befestigung von Wegen mit Asphalt und Beton abschließen, Verbindung zur Reide belassen, keine weiteren Erschließungsstraßen zulassen, Verhinderung der Befahrbarkeit des Rundweges, Einschränkung der Breite des Weges.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan wird keine explizite Festsetzung zu Art und Weise der Versiegelung von Verkehrsflächen getroffen. Grundsätzlich ist jedoch eine Befestigung von Fuß- und Radweg zulässig. Für die Stellplätze wird eine Versickerungsfähigkeit gefordert. Die endgültige Befestigungsart u. a. des Rundweges wird in der Objektplanung festgelegt. Auch Einrichtungen zur Unterbindung von Fahrzeugverkehr auf dem Weg (z. B. Poller) können erst mit der Objektplanung definiert werden. Die Breite des uferbegleitenden Rundweges berücksichtigt den Begegnungsfall Fahrrad/Fahrrad und ist daher entsprechend dimensioniert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht mehr die Anbindung an die Reide, er endet an der Wallendorfer Straße. Damit sind auch keine Veränderungen in diesem Bereich der Reide definiert.

Im Bebauungsplan werden über den Bestand hinaus keine zusätzlichen Erschließungsstraßen festgesetzt. Auch der Krienitzweg zwischen Grenzstraße und der geplanten Wendeeinrichtung ist bereits vorhanden, jedoch derzeit nicht befestigt. Neu ist lediglich die Fortführung des Krienitzweges bis an den Rundweg. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Herstellung eines Zuganges vom Parkplatz P 5 zum Badebereich mit Rettungsstation bzw. Rundweg.

In der Konfliktanalyse unter Punkt 13.2.2 der Begründung wird auf Besucher abgestellt, die mit einem PKW anreisen und dafür die ausgewiesenen Parkplätze nutzen. Der Rundweg wird selbstverständlich nicht durchgängig für den motorisierten Individualverkehr befahrbar sein. Lediglich für die Erreichbarkeit der Rettungsstation am Westufer ist ein Befahren für ein Rettungsfahrzeug vom Krienitzweg vorgesehen und in Notfällen wird es für Rettungsfahrzeuge auch möglich sein, den gesamten Rundweg zu befahren.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

D.10 Forderung nach Verzicht auf Errichtung einer Brücke

Auf die Brücke oder Steganlage im südwestlichen Bereich des Sees sollte verzichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Errichtung einer Brücke ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 49 Wassergesetz Sachsen-Anhalt ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.

Es ist nicht vorgesehen, Uferabschnitte des Sees für Besucher zu sperren. Auch wenn eine Brücke errichtet werden soll, wird diese für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies ist dann über ein entsprechendes Wegerecht zu sichern.

Daher wird auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

D.11 Forderung nach Lenkung der Besucherströme

Es wird eine Lenkung der Besucherströme gefordert, um sensible Bereiche zu schonen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rundweg und die Anbindungen an die erschließenden Straßen bleiben erhalten. Diese werden auch jetzt bereits intensiv durch Spaziergänger und Radfahrer genutzt. Die Sportler des Wassersportzentrums erreichen dieses, wie bisher, über die Schkeuditzer Straße. Für Badegäste des Südstrandes und des Weststrandes werden Parkplätze in unmittelbarer Nähe angelegt. Zudem sind die Badebereiche über den Rundweg zu erreichen. Die Golfer erreichen den Golfplatz über Grenzstraße/Krienitzweg.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Bereiche auf der Innenkippe, die Waldbereiche am Ostufer bzw. die Ausgleichsflächen werden nicht über das bisherige Maß hinaus von „Besucherströmen“ tangiert, da z.B. der KFZ-Verkehr im Randbereich verbleibt. Das stellt eine Verbesserung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation dar.

Auch die Festsetzung von Badebereichen dient dazu, entsprechend andere Teilbereiche zu schonen und um eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten.

Das Wassersportzentrum muss, wie bisher, im überwiegenden Zeitraum nur durch die Sportler erreicht werden. Bei Großveranstaltungen sind gesonderte Regelungen, wie auch bei anderen Großveranstaltungen im Stadtgebiet, zu treffen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.12 Forderung nach Parkverbot in Grünflächen

Parken in Grünflächen vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan werden Parkplätze an den Erschließungsstraßen festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes können jedoch keine Regelungen getroffen werden, die ein wildes Parken vollständig unterbinden. Im Verfahren können nur die Grundlagen für ein ggf. mögliches ordnungsrechtliches Einschreiten geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.13 Forderung nach Sperrung und Rückbau der Käthe-Kollwitz-Straße

Forderung nach Sperrung und Rückbau der Käthe-Kollwitz-Straße, da mit der Äußeren Leipziger Straße eine Parallelverbindung zwischen den Ortsteilen (Reideburg und Kanena) besteht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Käthe-Kollwitz-Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Anregung ist daher im vorliegenden Verfahren nicht abwägungsrelevant.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.14 Unzureichende Ausführungen unter Punkt 6.5 der Begründung

Ausführungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind technisch fraglich. Das Be- und Entwässerungsproblem ist ungeklärt, für die Zulassung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB aber notwendig. Konfliktanalyse fehlt

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt 6.5 der Begründung wird lediglich geregelt, wie mit dem auf den versiegelten Flächen der Teilgebiete 1 (Golfhotel, Clubhaus usw.) und 2 (Wirtschaftshof) anfallenden Niederschlagswasser umzugehen ist. Diese Festsetzung ist aus dem Festsetzungskatalog nach § 9 Abs. 1 BauGB hergeleitet. Weitere Ausführungen zum Be- und Entwässerungskonzept sind den Punkten 8.1 und 8.2 der Begründung zu entnehmen.

In der Begründung unter Punkt 13.2.2 wird eine Konfliktanalyse zu den Festsetzungen und Auswirkungen des Bebauungsplanes auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser vorgenommen. Diese Konfliktanalyse kann jedoch nur auf das abstellen, was auch aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein kann.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist daher nicht notwendig.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.15 fehlende Aussagen in Begründung, wie „wildes“ Parken verhindert werden soll

In den Unterlagen fehlen explizite Aussagen, wie das „wilde“ Parken unterbunden werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan werden an den Hauptzugängen Parkplätze angeordnet, die im Rahmen der Herstellung entsprechend beschildert werden. Die jeweiligen Größen orientieren sich an der nutzbaren Fläche sowie dem zu erwartenden Besucheraufkommen, wobei letzteres großen jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterliegen wird. Damit werden Angebote für ein ordnungsgemäßes Abstellen der Autos planungsrechtlich festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan ist es nicht möglich ein „wildes“ Parken vollständig zu unterbinden. Bei dem festgesetzten ausreichenden Angebot an den frequentierten Bereichen besteht dann keine Veranlassung mehr für ein „wildes“ Parken.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.16 Wunsch nach Einbeziehung von Flächen östlich der Wallendorfer Straße für das Parken, Ausweisung weiterer Parkplätze

Der Bereich östlich der Wallendorfer Straße, der schon heute von vielen Besuchern genutzt wird, sollte für die Ausweisung von weiteren Parkplätzen genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass die festgesetzten Parkplätze ausreichen, um den zu erwartenden Besucherverkehr aufzunehmen. Eine zusätzliche Ausweisung großflächiger Stellplatzbereiche widerspricht auch dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.17 Forderung nach Maßnahmen, die im Wohnpark Hufeisensee ein Anstieg des Parkaufkommens verhindern

Es wird gefordert, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um einen Anstieg des Verkehrsaufkommens im Wohnpark Hufeisensee infolge der Planungen zu verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Unterbinden von Parkplatzsuchenden innerhalb des Wohngebietes kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht geregelt werden. Aber das Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen an den Zugängen zum Erholungsraum erhöht die Attraktivität dieser Stellplätze, so dass eine Parkplatzsuche im Wohngebiet gemindert wird.

Die Regelung des Durchgangsverkehrs bzw. Parkplatznutzung im Wohngebiet kann nur über eine ordnungsrechtliche Anordnung in Zuständigkeit der Verkehrsbehörde der Stadt Halle erfolgen. Dies bedarf jedoch eines gesonderten Verfahrens und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.18 Forderung nach Schaffung eines Spiel- und Bolzplatzes im nördlichen Teil des Plangebietes

Es soll ein kostenloser und frei zugänglicher Spiel- und Bolzplatzes im nördlichen Teil des Plangebietes geschaffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Südlich an das Wohngebiet angrenzend befinden sich Ackerflächen, die sich überwiegend nicht im Eigentum der Stadt Halle befinden, so dass eine Nutzungsänderung mit einem Flächenkauf verbunden wäre. Dafür stehen keine Haushaltsmittel der Stadt Halle zur Verfügung

Hinzu kommen die Geräusche, die mit einem Spiel- und Bolzplatz verbunden sind. Aus diesem Grund wurden bereits auf Wunsch der Anwohner, die Grundstücke unmittelbar an das Plangebiet angrenzend besitzen, in diesem Bereich das Fußballgolfen zurückgenommen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Aus den genannten Gründen kann dem oben genannten Ansinnen nicht Rechnung getragen werden.

Nördlich des Bebauungsplangebietes befindet sich im Bereich der verlängerten Guido-Kisch-Straße bereits ein öffentlicher Bolzplatz.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.19 Forderung nach Ausführung des Rundweges am Ufer des Hufeisensee und von Maßnahmen zum Ausschluss des motorisierten Verkehrs

Es wird gefordert, den Rundweg in seinem Ausbau so auszuführen, dass kein motorisierter Individualverkehr mehr möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wegbreite wird gemäß der geltenden Richtlinien so bemessen, dass ein Begegnungsverkehr Fahrrad/Fahrrad möglich ist. Festsetzungen zu Absperreinrichtungen gegenüber dem Kfz-Verkehr können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Diese sind der nachfolgenden Objektplanung vorbehalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.20 Fehlende Anbindung des TG 5

Im Plan sind keine Zuwegungen zur Rettungsstation (TG 5) vorgesehen. Auch fehlen Flächen für Slipanlage und Steganlage

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rundweg wird im Abschnitt vom Krienitzweg bis zum TG 5 in einer Breite von 4,50 m festgesetzt, die ein Befahren für ein Rettungsfahrzeug gestattet. Nur über diesen Bereich erfolgt die Zufahrt zur Rettungsstation.

Für die Steganlage ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren notwendig, daher wird auf die Darstellung im Bebauungsplan verzichtet.

Die Errichtung der Slipanlage führt nicht zu einer Bodenversiegelung, da eine einfache Ausführung gewählt werden kann. Da lediglich das Boot der Wasserrettung und der Angler zu Wasser gelassen werden soll, ist keine technisch aufwendige Anlage erforderlich, sondern nur eine einfache Rampe (abgeschrägter Uferbereich).

Auf eine lagemäßige Festsetzung wird verzichtet, da bei einer Verschiebung aus vorgenannten Gründen keine Auswirkungen auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu befürchten sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

D.21 Forderung nach uneingeschränkter Zufahrt zum Grundstück Krienitzweg 11

Es wird gefordert, dass trotz der umfangreichen Planungen weiterhin die Zufahrt zum Grundstück Krienitzweg Nr. 11 uneingeschränkt möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erholungsgärten am Krienitzweg sind über den Krienitzweg direkt sowie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entlang der Ost- und Nordseite der Gartengrundstücke hinreichend erschlossen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.22 Forderung nach Erreichbarkeit über den Hochweg

Warum wurde die Anbindung an die Delitzscher Straße nicht einbezogen (Stellplätze, Straßenbahn, Fahrradweg)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anbindung an die Delitzscher Straße ist Teil anderer rechtskräftiger Bebauungspläne. Die dortigen Maßnahmen sind bereits hergestellt und in Funktion. Näher Erläuterungen zur Anbindungen des Erholungsraumes an das Straßennetz und den ÖPNV werden in der Begründung unter Punkt 4.3.1 und 4.3.2 dargestellt. Eine Einbeziehung der benannten Abschnitte ist nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

D.23 Forderung nach Beibehaltung der Nutzungsrechte für die von den Vereinen genutzte Land- und Wasserfläche

Es wird gefordert, dass die bestehenden Nutzungsrechte der ansässigen Vereine für die Land- und Wasserflächen weiterhin beibehalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist nicht beabsichtigt, die Nutzungsrechte der Vereine einzuschränken. Die bestehenden Nutzungsverträge gelten unabhängig vom Bebauungsplan.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung ist für die Planinhalte des Bebauungsplans nicht relevant.

D.24 Hinweise zur Schkeuditzer Straße

Es wird die Befürchtung geäußert, dass die festgesetzte Breite der Schkeuditzer Straße (6,00 m) nicht ausreicht und gefordert, dass sie ab der Alten Schlosserei nur durch Vereine genutzt werden kann.

Angeregt werden die Beleuchtung der Straße und ihre Einbindung in den Winterdienst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass die festgesetzte Straßenbreite ausreichend ist, da die Straße lediglich der Erschließung des Wassersportzentrums dient und die Straße demzufolge nur eine geringe Belegung aufweist.

Da es sich bei der Schkeuditzer Straße um eine öffentliche Straße handelt, kann sie auch öffentlich genutzt werden. Eine Einschränkung des Nutzerkreises ist nicht zu begründen und nicht beabsichtigt. Eine Einschränkung des Nutzerkreises wäre in der geforderten Form auch gar nicht festsetzungsfähig.

Inwieweit eine Beleuchtung der Straße und ihre Einbeziehung in den Straßenwinterdienst erfolgt, kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung ist für die Planinhalte des Bebauungsplans nicht relevant.

D.25 Vorschlag, den Verbindungsweg zwischen Alter Schmiede und Wassersportzentrum für den Kfz-Verkehr auszubauen

Es wird eine Benachteiligung der Wassersportler gegenüber den Betreibern des Golfplatzes unterstellt und der Ausbau des Weges zur Entlastung der Schkeuditzer Straße gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der genannte Verbindungsweg ist Teil des auszubauenden Rundweges um den Hufeisensee. Er dient der Erholung der Allgemeinheit und nicht den Interessen der Betreiber des Golfplatzes.

Im Interesse der Erholungssuchenden soll dieser lediglich Fußgängern, Radfahrern und Skatern zur Verfügung stehen, nicht aber dem KFZ-Verkehr.

Mit dem Ausbau des Weges bestünde auch die Gefahr eines sich entwickelnden Schleichverkehrs zwischen Leipziger Chaussee und Wallendorfer Straße. Dies würde wiederum zu Konflikten zwischen Erholungssuchenden und dem KFZ-Verkehr führen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

D.26 Vorschlag den WSC Halle e.V. an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen

Es wird die Frage gestellt, ob bei Erweiterung der wassersportlichen Nutzungen ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz geplant sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anbindepunkt für das Schmutzwasser aus den Teilgebieten TG 3 (Wassersport) und TG 5 (Camping) befindet sich im Kreuzungsbereich Wallendorfer Straße/Schkeuditzer Straße. Eine Anbindung an das Netz wäre somit bei entsprechendem Schmutzwasseranfall möglich.

Ein Regenwassersammler für die Nutzungen im östlichen Plangebiet verläuft in der Schkeuditzer Straße. Das Regenwasser wird von hier der Reide zugeführt. Da die Einleitmengen in die Reide begrenzt sind, wird für die Regenwassereinleitung in das Kanalnetz voraussichtlich eine Drosselvorgabe erteilt werden. Um die einzuleitende Regenwassermenge von vornherein zu begrenzen, ist vorgesehen, dass das Regenwasser weitestgehend auf den Grundstücken verbleibt.

Unter Punkt 8.2 der Begründung wird das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan beschrieben. Die Wirtschaftlichkeit eines Anschlusses an das Netz und die Dimensionierung der Leitungen kann erst im Ergebnis der Objektplanungen für die Erschließungsanlagen im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren festgeschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

D.27 Befürchtung, dass die an der Schkeuditzer Straße vorgesehenen Parkflächen nicht ausreichen

Da der Wasserskiclub von einem perspektivischen Bedarf von 200 Stellplätzen ausgeht, wird befürchtet, dass die an der Schkeuditzer Straße ausgewiesenen Stellplätze nicht ausreichen werden und deshalb das wilde Parken an der Schkeuditzer Straße zunehmen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 255 ha werden insgesamt 5 Flächen zur Errichtung von Parkplätzen festgesetzt. Diese werden jeweils an den Hauptzugängen zum Erholungsraum angeordnet. Zum Teil dienen sie dem Ersatz für an anderer Stelle wegfallende Stellplätze (P 1). Die Parkplätze P 2, P 3 und P 4 sichern bereits vorhandene Parkplätze und werden nur geringfügig erweitert. Damit soll das bisher bestehende „wilde“ Parken entlang der Wallendorfer Straße unterbunden werden. Der Parkplatz P 5 wird neu ausgewiesen und soll die über die Europachaussee ankommenden Fahrzeuge aufnehmen.

Die Parkplätze werden überwiegend an den bestehenden, tangierenden Straßen angeordnet, um den Erholungsraum vom KFZ-Verkehr zu entlasten. Bei einer größeren Entfernung zwischen

Parkplatz und Erholungsraum fehlt erfahrungsgemäß die Akzeptanz durch die Nutzer des Erholungs- und Freizeitraumes des Hufeisensees und es besteht die Gefahr des erneuten unregulierten Parkens.

An der Schkeuditzer Straße wird der Parkplatz P 3 mit ca. 90 Plätzen festgesetzt. Ergänzend steht an der Wallendorfer Straße der Parkplatz P 2 mit weiteren 50 Plätzen zur Verfügung. Die ausgewiesenen Stellplätze sind daher, auch vor dem Hintergrund des Verzichts auf die Wakeboardanlage, für normale Sommerwochenenden ausreichend dimensioniert.

In besonderen Situationen (z. B. Wettkämpfe mit viel Publikum) sind verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme erforderlich (z. B. Busshuttleverkehr zu weiter entfernt liegenden Parkplätzen).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

E Wakeboardanlage/Wassersportzentrum**E.1 Befürchtete Einschränkungen durch Anlage**

Es werden nicht näher benannte Einschränkungen durch die Wakeboardanlage befürchtet.

E.2 Gelände der Innenkippe ungeeignet

Da die Innenkippe aufgeschüttet ist und für die Errichtung Bäume entfallen müssen, ist die Innenkippe ungeeignet.

E.3 Notwendigkeit einer Anlage am Hufeisensee

Die Notwendigkeit einer solchen Anlage wird in Frage gestellt.

E.4 Gefährdung der Umwelt durch Errichtung der Wakeboardanlage auf Deponie

Durch die Errichtung der Wakeboardanlage auf der Deponie werden Gefahren für die Umwelt befürchtet.

E.5 Einschränkung der ökologischen Funktion durch Wakeboard/Wassersport auf Innenkippe/Zentralbereich Hufeisensee

Durch den Bau einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe wird die ökologische Funktion dieses Bereiches eingeschränkt.

E.6 Forderung nach räumlicher Verlagerung der Wakeboardanlage aufgrund realisierter A/E-Maßnahmen auf Innenkippe und Erhalt der A/E-Maßnahmen

Aufgrund bereits realisierter A/E-Maßnahmen auf der Innenkippe wird eine räumliche Verlagerung gefordert.

E.7 Forderung nach Verzicht der Wakeboardanlage auf der Innenkippe

Auf den Bau einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe soll verzichtet werden.

E.8 Befürchtete statische Probleme auf der Innenkippe durch Wakeboardanlage

Da die Innenkippe aufgeschüttet ist, werden statische Probleme beim Bau befürchtet.

E.9 Fehlen gutachterlicher Stellungnahmen zur Statik und wirtschaftlichen Betrieb

In den Unterlagen fehlen gutachterliche Aussagen zur Statik und zum wirtschaftlichen Betrieb einer Wakeboardanlage.

E.10 Befürchtete Beeinträchtigungen z.B. des Rotmilans durch Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen beeinträchtigen vorhandene Vogelpopulationen (z.B. Rotmilan).

E.11 Störung der Rotmilan-Horste durch Wakeboardanlage

Durch die Wakeboardanlage werden die Rotmilan-Horste gestört.

E.12 Befürchtete Beeinträchtigung von Tieren durch Wakeboardanlage

Durch die Wakeboardanlage werden dort lebende Tiere beeinträchtigt.

E.13 Wo soll Ersatz für Ausgleichsmaßnahmen HES geschaffen werden.

Wo sollen die durch den Bau der Wakeboardanlage wegfallenden vorhandenen A/E-Maßnahmen ausgeglichen werden?

E.14 Auswirkungen der Wasserentnahme nicht untersucht

Die Auswirkungen der Wasserentnahme für die Wakeboardanlage auf der Deponie wurden nicht untersucht.

Stellungnahme der Verwaltung zu E 1 bis E 14:

Ziel des bestehenden Wassersportzentrums ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine ursprünglich ab dem Jahr 2020 in Aussicht stehende olympische Disziplin „Wakeboard“ sollte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, durch die neue Anlage ergänzt werden. Im Herbst 2013 ist seitens des IOC jedoch Wakeboard nicht in das olympische Programm aufgenommen worden. Somit kann in absehbarer Zeit eine Realisierung dieses Vorhabens finanziell nicht dargestellt werden. Die Interessensgemeinschaft Wakeboard hat sich daher mit der Bitte an die Stadt gewandt, diese Festsetzung nicht mehr im Bebauungsplan zu treffen. Dem will die Stadt folgen.

Die Wakeboardanlage war bisher auf der Innenkippe festgesetzt. Die Flächen werden bislang als Acker bzw. Ausgleichmaßnahme genutzt. Am Rand der Innenkippe verläuft ein Weg, der im Bebauungsplan auch als Weg festgesetzt wird.

Mit dem Verzicht auf die Festsetzung einer Wakeboardanlage ist eine Neuordnung der Flächenverhältnisse und -nutzungen im Bereich der Innenkippe demnach nicht erforderlich. Die landwirtschaftliche Nutzung wird von der weiteren Bauleitplanung nicht berührt. Die Ausgleichsmaßnahmen für die HES bleiben erhalten.

Daraus abgeleitet erfolgt eine Herauslösung der Innenkippe aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich wird um die Fläche der Innenkippe verkleinert.

Durch den Entfall der Festsetzungen zur Errichtung einer Wakeboard-Anlage wird der besonders sensible Naturraum, der Bereich der Innenkippe, vorläufig unangetastet bleiben. Dementsprechend stellt der Naturraum der Innenkippe so einen entsprechenden Ruhe- und Pufferbereich dar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

E.15 Einwand gegen die Bezeichnung „Wassersportzentrum“

Wassersportzentrum ist nicht beschlossen und sollte nicht als solches dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezeichnung im Bebauungsplan erfolgt unabhängig von der Organisationsform der Sportvereine. Sie soll verdeutlichen, dass eine Konzentration des Wassersports am Ostufer der Innenkippe angestrebt und planungsrechtlich gesichert wird.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

F Boden und Altbergbau

F.1 Forderung zum Erhalt wertvoller Böden am Hufeisensee

Die wertvollen Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee sind weiterhin für Landwirtschaft zu nutzen. Schwarzerdeflächen dürfen nicht einfach vernichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Insbesondere mit der Festsetzung der Grünflächen für Golf und Freizeitsport werden Ackerflächen überplant, auf denen überwiegend noch natürlich gewachsener Boden ansteht. Dieser wird derzeit als Acker genutzt. Versiegelungen und damit verbunden der Verlust von Boden ist lediglich im Bereich des Teilgebietes TG 1 sowie des Parkplatzes P 5 zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind die Ausweisungen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Der für die Baufeldfreimachung abzutragende Oberboden wird im Bereich des Golfplatzes für die Geländemodellierung wieder eingebaut, so dass er im Plangebiet erhalten wird. Golfplatz und Freizeitsport sind nicht mit Versiegelungen verbunden. Für diese Nutzungen sind Geländemodellierungen im Bereich der Spielbahnen notwendig, für die vorrangig vorhandenes Bodenmaterial genutzt werden wird.

Alle weiteren Parkplätze werden auf bereits überprägten Standorten festgesetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

F.2 Befürchtete Setzungsprozesse, die Neubebauung ausschließen

Hufeisensee ist Altbergbaugebiet, Setzungsprozesse können noch nicht abgeschlossen sein, so dass Neubebauung inakzeptabel ist

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan sind die Braunkohlentagebauflächen mit dem Hinweis auf besondere bauliche Vorkehrungen bei einer Bebauung gekennzeichnet worden. Im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung sind die notwendigen Vorkehrungen in den Baugrundgutachten festzulegen. Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im Rahmen der Beteiligung keine Hinweise eingegangen, die eine Bebauung in den festgesetzten Teilgebieten grundsätzlich ausschließen. Insgesamt wurden baulichen Maßnahmen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein Mindestmaß reduziert, um das planerische Ziel der Entwicklung eines attraktiven, naturnahen Erholungs- und Freizeitraumes am Hufeisensee umzusetzen

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

F.3 Befürchteter Verlust der dauerhaften Standfestigkeit der Uferböschungen besonders im Bereich der Innenkippe durch Wakeboardanlage

Durch die Nutzungsintensivierung wird ein Verlust der dauerhaften Standfestigkeit der Uferböschungen, insbesondere im Bereich der Innenkippe, befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wakeboardanlage wird nicht mehr im Bebauungsplan festgesetzt. Somit wird keine Veränderung der Standfestigkeit der Böschungen in diesem Bereich erfolgen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

F.4 Kritik an zusätzlicher Bodenversiegelung

Die zusätzliche Bodenversiegelung durch Wege, Stellflächen, Wartungs- und Bauflächen wird kritisiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird der Rundweg um den See ausgebaut. Das ist aufgrund des schlechten Zustandes des Weges dringend notwendig. Zur Befestigung des Weges trifft der Bebauungsplan keine Festsetzung. In der Objektplanung ist der Ausbaustandard zu prüfen und festzulegen.

Die Parkplätze sind gemäß der Festsetzung so zu befestigen, dass Niederschlagswasser weiterhin versickern kann (siehe Festsetzung 6.1).

Auf die Festsetzung der Wakeboardanlage wird verzichtet. Im Wassersportzentrum (Teilgebiete 3a und 3b) sind lediglich Ersatzneubauten auf den derzeit schon genutzten Flächen vorgesehen. Es ist damit keine Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksflächen verbunden.

Neuversiegelungen sind in den Teilgebieten 1 und 2 für die Funktionsgebäude und Nebenanlagen des Golfplatzes sowie die dafür erforderliche Erschließung vorgesehen. Die Bauflächen werden jeweils an bereits vorhandene Wege/Straßen angeordnet. Damit wird die Versiegelung minimiert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen werden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

F.5 Prüfung der Kennzeichnung von Bodenbelastungen im Bauleitplan

Die Kennzeichnung von Bodenbelastungen im Bauleitplan ist ausdrücklich nochmals zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kennzeichnung dieser Flächen ist nachrichtlich aus dem Altlastenkataster des Umweltamtes übernommen worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist durch das Umweltamt eine weitere Altlast im Bereich des künftigen Campingplatzes benannt worden, die in die Planzeichnung übernommen wird.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

F.6 Befürchtete irreversible Verdichtung durch Einsatz von schwerem Gerät

Durch den Einsatz von schwerem Gerät im Zuge der Baumaßnahmen und der Nutzung des Golfplatzes wird eine irreversible Verdichtung des Bodens befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Bodenverdichtung ist nur in dem Maß zu erwarten, wie sie auch bei einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgt. Verdichtete Böden führen im Allgemeinen zu Staunässeerscheinungen. Im Hinblick auf die künftige Pflege des Golfplatzes liegt das Interesse des Investors in einer Vermeidung von Bodenverdichtungen, um das Wachstum der Vegetation nicht zu gefährden.

Auch ist festzustellen, dass bei Pflege und Wartung von Golfanlagen in der Regel kleinere und wendige Maschinen zum Einsatz kommen, womit eine Bodenverdichtung weitgehend vermieden werden kann.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

F.7 Befürchteter Verlust der Bodenqualität

Durch die Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird der Verlust der Bodenqualität befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Errichtung des Golfplatzes verbleibt der vorhandene Boden, inbegriffen der hochwertige Mutterboden, im Plangebiet, da er zur Modellierung der Flächen verwendet wird. Mit der Modellierung ist jedoch eine Veränderung des Bodenaufbaus verbunden. Dennoch kann der Boden gemäß Bodenbewertungsmodell Sachsen-Anhalts seine Funktion als Pflanzenstandort und für den Wasserhaushalt weiterhin ausüben.

Eine Bewertung des Bodens, einschließlich der Ackerflächen, wird in Tabelle 18 sowie unter Punkt 13.2.2 vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

F.8 Unzureichende Untersuchungen des geplanten Wegeverlaufs

Der geplante Wegeverlauf am See ist nicht ausreichend untersucht, da der Uferbereich des Sees als nicht standsicher eingeschätzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wegeverlauf orientiert sich überwiegend am bereits vorhandenen Weg. Untersuchungen zur Standsicherheit bzw. zum Baugrund sind erst Gegenstand der nachfolgenden Objektplanung. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden jedoch bereits Erkenntnisse zur Standsicherheit in einzelnen Bereichen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Um einen gewissen Spielraum bei der endgültigen Wegeplanung zuzulassen, ist im Bebauungsplan eine Festsetzung erfolgt, die ein Abweichen der Trasse von dem zeichnerisch festgesetzten Verlauf zulässt (textliche Festsetzung 3.1).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

G Nutzbarkeit des Hufeisensees für Allgemeinheit

G.1 Befürchtete Einschränkungen für viele durch Golfnutzung für wenige

Der Hufeisensee wird durch Jogger, Angler, Surfer und Radfahrer genutzt, die durch den Golfplatz eingeschränkt werden. Der Hufeisensee ist familienfreundlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Erholungssuchenden erreichen den See über das vorhandene Straßen und Wegenetz, das mit der Planung nicht eingeschränkt wird. Der Rundweg um den See wird erhalten und soll ausgebaut werden, um die Nutzbarkeit auch für Menschen mit Einschränkungen der Beweglichkeit zu verbessern. Mit der Ausweisung von Badebereichen wird diese Nutzung geordnet und auf drei Bereiche am See beschränkt, was keinesfalls zu einer Einschränkung der Nutzungsbereiche für Angler führt. Mit dem Teilgebiet TG 5 erhält der Anglerverband als Bewirtschafter des Sees sogar die Möglichkeit, einen Raum innerhalb des möglichen Gebäudes für ihre Ausrüstung bzw. für ein Boot zu errichten. Da im Bereich der Wasserfläche ergänzend zu den derzeit vorhandenen keine neuen Nutzungen zugelassen werden, gibt es auch keine Einschränkungen im Vergleich zum Ist-Zustand.

Durch die Anlage des geplanten Golfplatzes auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich des Sees und der Deponie ist keine Einschränkung für die Allgemeinheit verbunden, da auch bisher beide Flächen der Öffentlichkeit nicht zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung standen.

Hinsichtlich der Familienfreundlichkeit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der bestehende, schlechte Zustand des Rundweges den Zugang für Familien mit Kleinkindern erschwert. Mit der Ausweisung von Badebereichen mit Liegewiesen, dem geplanten Fußballgolf und dem Ausbau des Rundweges wird die Attraktivität des Erholungsraumes für Familien entscheidend verbessert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

G.2 Zweifel an Familienfreundlichkeit bei großflächiger Golfplatznutzung

Die Bedürfnisse von Familien wurden nicht ausreichend gewürdigt. Die Familienfreundlichkeit der Planung wird in Frage gestellt, wenn der Großteil des Areals nur für Golf genutzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die bereits vorhandenen Nutzungen im Erholungsraum zu ordnen, langfristig zu sichern und neue Nutzungen vorzubereiten. Die Familienfreundlichkeit ergibt sich nicht zuletzt aus der Vielfältigkeit der künftigen Freizeitmöglichkeiten. Die Badebereiche mit den Liegeflächen und der Rundweg sind kostenfrei für alle Besucher nutzbar. Andere Aktivitäten wie Fußballgolfen und ein eventueller Tret- und/oder Ruderbootverleih werden für die Zielgruppe von Familien aufgrund des damit verbundenen Unterhaltungs- und Betreuungsaufwandes gegen eine Nutzungsgebühr angeboten werden. Auch der Golfclub wird eine aktive Jugendarbeit anstreben. 2016 sollen am Hufeisensee die Deutschen Jugendmeisterschaften ausgerichtet werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

G.3 Ablehnung der Baumaßnahmen durch einen Investor

Ablehnung und Bedenken gegen den Bau eines Golfplatzes, Hotels, Wakeboardanlage, Parkplätze und Asphaltweg am Hufeisensee durch einen Investor. Vorrang einer Privatinvestition vor anderen öffentlichen Belangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es der Regelfall ist, dass durch ein Bebauungsverfahren Baurecht für private Investitionen geschaffen wird.

Die im Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Maßnahmen werden durch verschiedene Investoren umgesetzt. Der größte Teil des Rundweges und die verschiedenen Parkplätze sind, da diese weiterhin öffentlich sein werden, durch die Stadt Halle zu realisieren.

Der Golfplatz wird durch die Golfpark Hufeisensee GmbH & Co. KG errichtet. Der Investor für das Hotel steht noch nicht fest.

Auf die Festsetzung der Wakeboardanlage wird im weiteren Verfahren verzichtet. Für die Weiterentwicklung der im Wassersportzentrum ansässigen Vereine sind diese auch in finanzieller Hinsicht zuständig. Auch die Realisierung und Betreibung des Campingplatzes im Südosten des Hufeisensees ist durch einen Investor vorgesehen. Interessenbekundungen liegen der Stadt bereits vor.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für die einzelnen Vorhaben unterschiedliche Investoren zuständig sind und keinesfalls eine Präferenz eines Investors erfolgt. Die öffentlichen Haushalte können die erforderlichen Investitionen nicht tätigen.

Insgesamt dienen die Aktivitäten der verschiedenen Investoren jedoch der Aktivierung eines umfassenden Erholungs- und Freizeitpotenzials und stellen damit eine erhebliche Aufwertung des Halleschen Ostens dar und befördern wesentliche öffentliche Belange und Entwicklungsziele.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

G.4 Freizügige Nutzung des Sees für das Freizeitschwimmen durch Planungen nicht mehr möglich

Durch die Planungen ist die freizügige Nutzung des Sees für das Freizeitschwimmen nicht mehr möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplan werden die Badebereiche am Ufer geordnet und die Entwicklung des Wassersportzentrums gesichert. Über das derzeit vorhandene Maß an wassersportlichen Nutzungen hinaus werden keine neuen Nutzungen am und im See zugelassen. Durch Sicherung des derzeitigen Maßes der Bademöglichkeiten wird dieses nicht verhindert, sondern erst dauerhaft gesichert und damit nachhaltig ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

G.5 Vorwurf der Vertreibung von Badegästen durch private Investitionen

Durch die privaten Vorhaben werden Badegäste vom See vertrieben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die ausgewiesenen Bade- und Strandbereiche orientieren sich zunächst an der Standsicherheit der Böschungen. Am Nord- und Südufer werden bereits jetzt schon intensiv genutzte Uferab-

schnitte für das Baden planungsrechtlich dauerhaft gesichert. Für die daran angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzfläche am Nordufer, Kleingärten und Wald am Südufer) werden keine Nutzungsänderungen definiert.

Am Westufer wird an den Badebereich eine Fläche für die Nutzung „Fußballgolfen“ angrenzen. Die Idee ist, hier eine Verknüpfung mit dem Sport herzustellen, um insbesondere für Familien ein besonderes Angebot zu bieten. Der Golfplatz wird zudem in diesem Bereich durch das Fußballgolfen vom Badebereich räumlich abgegrenzt, um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Die Bereiche privater Investitionen greifen nicht in die Badeabschnitte ein. Ziel ist am Westufer einen über die Badenutzung hinaus attraktiven Bereich zu schaffen, der mit seinen Angeboten allen Besuchern zugute kommt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

G.6 Hinweis zum Aufstellen von Verbotsschildern am See

Es sollen keine Verbotsschilder „Achtung! Baden verboten! Privatgelände!“ aufgehängt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hufeisensee, die Zugänge sowie der Rundweg werden weiterhin öffentlich zugänglich sein. Das Baden wird künftig an den im Bebauungsplan festgesetzten Badebereichen zulässig sein, die öffentlich und frei zugänglich sein werden und kostenfrei zu nutzen sind. An den anderen Uferabschnitten ist das Baden aufgrund der nicht standsicheren Böschungen, auch wenn diese Bereiche öffentlich sind, künftig weiterhin verboten. Dieser Umstand macht es für die Stadt unumgänglich, auf diese Gefahr im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht mit Verbotsschildern hinweisen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

G.7 Verhältnis zwischen Planungsaufwand und prognostizierten Nutzerzahlen des Golfplatzes

Der erhebliche Planungsaufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den prognostizierten Nutzerzahlen des Golfplatzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel des Bebauungsplans ist nicht nur die Einordnung eines Golfplatzes, sondern auch die Neuordnung verschiedenster Nutzungen in dem Freizeit- und Erholungsraum. Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs ist ein entsprechender Planungs- und Untersuchungsaufwand gegeben und erforderlich.

Die Planungskosten für den Golfplatz werden von dem potentiellen Investor getragen. Eine direkte Verbindung zwischen allgemeinem Planungsaufwand und den zukünftigen Nutzerzahlen kann nicht hergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

G.8 Wunsch nach kostenloser Badenutzung sowie Sicherung durch Rettungsschwimmer

Es wird die Möglichkeit zum naturnahen, unentgeltlichen Baden auf Dauer gefordert. Weiterhin sollen Rettungsschwimmer die Badestelle betreuen und als Platzmeister auf Ordnung achten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der Planung ist es, dass jetzt nicht offiziell zugelassene Baden in sicheren Uferbereichen kostenfrei für alle Besucher zu ermöglichen.

Zur Sicherung des Badebetriebes im Bereich des geplanten Strandbades am Westufer ist die Errichtung einer Wasserrettungsstation in unmittelbarer Wassernähe vorgesehen. Mit der Festsetzung einer Baufläche (Teilgebiet 4) wurden auch die Voraussetzungen für die Errichtung einer entsprechenden Baulichkeit geschaffen. Die Bewachung des Strandes wird voraussichtlich durch den DRK Wasserrettungsdienst Halle (Saale) e.V. erfolgen.

Ein entsprechendes Wasserrettungskonzept ist zeitgleich mit dem B-Planverfahren durch den Wasserrettungsdienst erarbeitet worden. In diesem Konzept wird die Art und Weise der Betreuung und Überwachung dargelegt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

G.9 Kein Verkauf öffentlicher Grünflächen an private Investoren

Es wird gefordert, dass öffentliche Grünflächen nicht an einen privaten Investor verkauft werden dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Eigentumsverhältnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf Punkt 4.1 der Begründung verwiesen. Mit der Errichtung des Golfplatzes werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen überplant, die sich überwiegend im Eigentum der Stadt befinden. Es erfolgt demnach ein Verkauf von Ackerflächen an den Golfplatz-Investor.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

G.10 Forderung nach Verzicht auf Bootsanlegemöglichkeit im Nordwesten

Für die sportliche Nutzung ist stets das Wassersportzentrum vorgesehen gewesen. Um die Nutzung der Wasserflächen im westlichen und nördlichen Bereich nicht noch weiter zu verstärken, sollte diese Möglichkeit für das Nordwestufer gestrichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich des Weststrandes gibt es – in Abhängigkeit von der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung – Überlegungen, einen Verleih von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen einzurichten. Das sind Ruder- und/oder Tretboote, die nicht zu Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt führen.

Eine Einordnung ist an dieser Stelle erforderlich, weil im südöstlichen Bereich des Wassersportzentrums Vereine ansässig sind, die unter anderem auch Leistungssport betreiben. Durch diese Vereine ist der Uferstreifen bereits umfassend genutzt. Zudem ist für Wasserski aus Sicherheitsgründen ein konkreter Bereich definiert worden, da der Verein für seinen Sport auch ein Motorboot nutzen muss und somit Abstände zu anderen Sportarten, die ebenfalls die Wasserfläche nutzen, einzuhalten sind. Ein Bootsverleih kann daher in diesem südöstlichen Bereich nicht zusätzlich eingeordnet werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

G.11 Forderung nach familienfreundlicher Umgestaltung der Innenkippe

Die Halbinsel sollte als beruhigtes Gebiet belassen und parkähnlich gestalten (Picknick, Ballspiel, Querwege, Rundweg, Schlittenhügel usw.) werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der Halbinsel, der sogenannten Innenkippe sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der HES (Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost) umgesetzt worden. Ein Teil wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Der Bebauungsplan sah im Entwurf die Errichtung einer Wakeboardanlage vor. Diese wird im Bebauungsplan auf Wunsch der Wassersportler nicht mehr festgesetzt. Damit bleiben die bisherigen Nutzungen erhalten.

Mit dem Verzicht auf die Festsetzung einer Wakeboardanlage ist eine Neuordnung der Flächenverhältnisse und -nutzungen im Bereich der Innenkippe demnach nicht erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen für die HES bleiben erhalten.

Daraus abgeleitet erfolgt eine Herauslösung der Innenkippe aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich wird um die Fläche der Innenkippe verkleinert.

Durch den Entfall der Festsetzungen zur Errichtung einer Wakeboard-Anlage wird der besonders sensible Naturraum, der Bereich der Innenkippe, vorläufig unangetastet bleiben. Dementsprechend stellt der Naturraum der Innenkippe so einen entsprechenden Ruhe- und Pufferbereich dar.

Eine Ausweisung von entsprechenden Freizeitanlagen (Picknick, Ballspiel, Schlittenhügel etc.) erfolgt daher nicht. Für die in der Anregung vorgebrachten Nutzungen ist der Weststrand vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H Hotel, Golfplatz, Camping

H.1 Zweifel an Notwendigkeit neuer Hotelkapazitäten

Der Bedarf und die Notwendigkeit neuer Hotelkapazitäten werden angezweifelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Hotel ist in Verbindung mit dem Golfclub und dem Clubhaus zu sehen. Ziel ist es, neben den Golfern aus der Stadt Halle und der unmittelbaren Umgebung auch Golftouristen zu gewinnen. Durch den Standort und die Verknüpfung der Nutzungen ist neben den wirtschaftlichen Vorteilen für Gastronomie, Hotel und Golfclub auch eine Erhöhung der Attraktivität des Erholungsraumes zu sehen. Die Gastronomie bietet die Möglichkeit, ganzjährig eine gastronomische Versorgung am Hufeisensee anzubieten, was auch z.B. Spaziergängern und Radfahrern zugutekommen wird. Für den Bau des Hotels gibt es einen bereits in Halle tätigen Interessenten. Ein Bedarf wird demnach von privatwirtschaftlicher Seite gesehen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hotels.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.2 Zweifel an Unrentabilität eines 18-Loch-Golfplatzes

Warum ist ein kleiner Golfplatz wirtschaftlich nicht rentabel? Bereits 18-Loch-Anlage ausreichend. Muss es unbedingt eine überdimensionierte 27-Loch-Anlage sein?

Stellungnahme der Verwaltung:

Gleichwohl die Wirtschaftlichkeit eines Planvorhabens nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens ist, sondern durch den Bebauungsplan das Planungsrecht für die Fläche geschaffen wird, d.h. die Fläche planerisch für die Errichtung eines Golfplatzes vorbereitet wird, ist zur Erläuterung Folgendes auszuführen:

Eine 27-Loch-Anlage stellt eine optimale Betriebsgröße für eine zukunftsfähige Golfanlage dar. Die Kombination von 3 x 9 Löchern bietet Abwechslung und macht den Golfpark besonders attraktiv. So kann beispielsweise auf 18 Loch-Anlagen ein Turnier gespielt werden, und gleichzeitig können andere Golfer auf den weiteren 9 Löchern ihre Privatrunden spielen. 27 Loch-Anlagen bieten daher den größten Kunden-Nutzen und genießen eine höhere Nachfrage als 18 Loch-Anlagen oder nur 9 Loch-Anlagen. Der Deutsche Golfverband (DGV) hat ermittelt, dass Golfanlagen mit 27 Löchern in den letzten Jahren den höchsten Zuwachs an neuen Mitgliedern hatten.

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind 27 Loch-Anlagen interessant: Man hat 150% der Kapazitäten einer 18 Loch-Anlage, braucht aber nur 2 Mitarbeiter mehr in der Platzpflege. 27 Loch-Anlagen sind in der Regel wirtschaftlich stabiler als 18 Loch-Anlagen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

H.3 Zweifel an Golfplatzbedarf

Der Bedarf an einem Golfplatz in Halle wird bezweifelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Auch in Halle gibt es derzeit zahlreiche Golfer, die die Anlagen in Leipzig oder Meisdorf nutzen. Angesichts des an Beliebtheit gewinnenden Golfsports, der ab 2016 olympische Disziplin wird, wird von einer potenziellen Mitglieder-

zahl des Golfclubs am Hufeisensee von 800 Mitgliedern ausgegangen. Die Anlage eines Golfplatzes ist für die Stadt Halle darüber hinaus ein Standortfaktor, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt. Gleichzeitig erfolgt so eine Stärkung der oberzentralen Funktion.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

H.4 Zweifel an geplanten Vorhaben sowie deren Größe und Wirtschaftlichkeit

Die Größe und Ökonomie der geplanten Vorhaben wird bezweifelt. Die Konkurrenz zu Leipzig sollte berücksichtigt werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Notwendigkeit für Wakeboardanlage wird bezweifelt. Der Campingplatz ist überdimensioniert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan sieht verschiedene Nutzungen vor, die im Vorfeld bzw. parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans hinsichtlich ihrer Machbarkeit untersucht worden sind. So ist zum Golfplatz eine Machbarkeitsstudie, zum Campingplatz eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erarbeitet worden. Für die Prüfung der Plausibilität der Errichtung einer Wakeboardanlage sind bereits realisierte Vorhaben zugrunde gelegt worden. Insofern stellen die Festsetzungen des Bebauungsplanes realistische Flächengrößen dar. Wirtschaftlichkeit ist jedoch kein Belang des Bebauungsplanes; das unternehmerische Risiko trägt der jeweilige Investor.

Seitens des Golfclubs ist selbstverständlich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch einen anerkannten Wirtschaftsexperten erstellt worden. In dieser Betrachtung sind andere Standorte im Umkreis von Halle sowie die Anzahl potenzieller Golfer eingeflossen.

Der Bebauungsplan sah im Entwurf die Errichtung einer Wakeboardanlage vor. Diese wird im Bebauungsplan auf Wunsch der Wassersportler nicht mehr festgesetzt. Damit bleiben die bisherigen Nutzungen erhalten.

Mit dem Verzicht auf die Festsetzung einer Wakeboardanlage ist eine Neuordnung der Flächenverhältnisse und -nutzungen im Bereich der Innenkippe demnach nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.

H.5 Forderung nach Verzicht auf Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Restaurant

Für gesamten Geltungsbereich sollen, soweit es sich um den Außenbereich handelt, Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Restaurants nicht zulässig sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet lag vor Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Neuordnung des Erholungs- und Freizeitraumes inbegriffen der Errichtung der geplanten baulichen Anlagen ist die Durchführung eines Planverfahrens erforderlich. In Verbindung mit dem Golfplatz soll ein Restaurant entstehen. Dieses gehört üblicherweise zur Ausstattung eines Golfclubs. Dieses wird allen Besuchern des Erholungsraumes zur Verfügung stehen. In den Teilgebieten 3 a und 3 b (Wassersport) sind bereits im Bestand Gästezimmer und Ferienwohnungen vorhanden, die durch Sportler und Vereinsmitglieder genutzt werden. Diese werden über die entsprechenden Festsetzungen gesichert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.6 Forderung des Nachweises der wirtschaftlicher Tragfähigkeit eines Campingplatzes vor Ausweisung der Fläche

Vor Ausweisung der Fläche für den Campingplatz wird der Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer solchen Nutzung gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Stadtgebiet Halles gibt es keinen innenstadtnahen Camping- und Caravanplatz. Durch die planerische Festsetzung dieser Nutzung am Hufeisensee sollen in der Stadt Halle vorhandene Defizite abgebaut werden. In Vorbereitung des Bebauungsplanes ist der Bedarf und der Standort untersucht worden. Auch vor dem Hintergrund des angrenzenden Wassersportzentrums können sich hier Synergieeffekte ergeben. Mit dem Bebauungsplan wird die Möglichkeit der Ansiedlung eines Camping- und Caravanplatzes planerisch vorbereitet. Die Wirtschaftlichkeit ist kein städtebaulicher Belang. Es hat jedoch eine Untersuchung durch ein im touristischen Bereich erfahrenes Consultingunternehmen zur Machbarkeit stattgefunden, die insbesondere den Bedarf eruierte und den Standort hinsichtlich seiner Eignung betrachtete.

Im Ergebnis wurde der Standort im südöstlichen Bereich des Plangebietes als für die Errichtung eines Campingplatzes geeignet festgestellt. Wirtschaftlichkeit ist kein Belang des Bebauungsplanes; das unternehmerische Risiko trägt der jeweilige Investor.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.7 Forderung nach Verlagerung des Campingplatzes auf Innenkippe

Der zukünftige Campingplatz sollte vom geplanten Standort in den Bereich der Innenkippe verlagert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorfeld der Festsetzung des Campingplatzes ist eine Machbarkeitsuntersuchung erstellt worden, die die grundsätzliche Umsetzung am vorgesehenen Standort bestätigte.

Vor dem Hintergrund der naturbelassenen Situation und aufgrund nicht gewollter zusätzlicher Verkehrsströme ist die Innenkippe als möglicher Standort für einen Campingplatz ausgeschlossen worden.

Mit dem Verzicht auf die Festsetzung einer Wakeboardanlage ist zudem eine Neuordnung der Flächenverhältnisse und -nutzungen im Bereich der Innenkippe nicht mehr erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen für die HES bleiben erhalten. Daraus abgeleitet erfolgt eine Herauslösung der Innenkippe aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich wird um die Fläche der Innenkippe verkleinert. Somit steht eine Verlagerung des Campingplatzes nicht mehr zur Disposition.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.8 Forderung nach Verlagerung von Golf und Fußballgolf an anderen Standort

Es wird gefordert, Flächen für Golf und Fußballgolf an einer anderen Stelle des Stadtgebietes zuzulassen

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Ausweisung eines Golfplatzes sind bestimmte Standortfaktoren notwendig. Zunächst sind der Flächenbedarf und die Verfügbarkeit dieser Flächen entscheidende Kriterien. Diese können am Hufeisensee erfüllt werden. Wie der Standortalternativenprüfung (Punkt 13.4 der Begründung) zu entnehmen ist, sind in der Vergangenheit weitere Standorte durch den Investor hin-

sichtlich ihrer Machbarkeit für eine Golfplatznutzung untersucht worden. Weitere gleichgeeignete Flächen in der Größenordnung stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

Das Fußballgolfen wird in unmittelbarer Nachbarschaft zum Golfen angeordnet, da sich Synergien hinsichtlich Betrieb und Pflege beider Nutzungen ergeben. Ein weiterer positiver Effekt ist die Verbindung zum Badebereich und zum Erholungsraum insgesamt. Die sportliche Betätigung beim Fußballgolfen ergänzt die Erholungseignung des Badebereiches. Diese Standortfaktoren sind in dieser Form an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht gegeben.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.9 Forderung nach Verzicht auf Golfhotel

Auf die Ausweisung eines Golfhotels sollt verzichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan schafft die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung konkreter Planvorhaben, unter anderem auch für die Errichtung eines Golfhotels im Teilgebiet 1. Dieses ist in Verbindung mit dem Anlage des geplanten Golfplatzes zu sehen. In diesem Gebäude wird das Clubhaus mit der notwendigen Gastronomie, Verwaltungs- und Servicräume untergebracht. Das Hotel dient der Übernachtung von Golfern z.B. bei Turnieren, dient aber auch der besseren Auslastung der Gastronomie, die zudem auch den Freizeitnutzern und Erholungsuchenden des Hufeisensees zur Verfügung stehen wird und ganzjährig betrieben werden soll.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.10 Forderung nach Verlagerung des Sondergebietes Golf

Es wird die Verlagerung des Golfclubgebäudes in den Bereich Alte Schmiede/Leipziger Chaussee gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Standort für das Clubhaus/Hotel wurde so gewählt, dass er über die Europachaussee und die Grenzstraße direkt erreichbar ist. Eine Anordnung im Bereich der Siedlung am Krienitzweg war aufgrund der vorhandenen Freileitungen nicht möglich. Unter Freileitungen sind Sicherheitsstreifen von Bebauung freizuhalten (siehe Kennzeichnung im Bebauungsplan).

Deshalb ist der Standort so gewählt worden, dass über die Gastronomie auch die Versorgung der Badegäste und der Spaziergänger abgedeckt werden kann. Dies spricht auch gegen einen vorgeschlagenen Alternativstandort im Bereich Leipziger Chaussee/K2145 (Alte Schmiede), der darüber hinaus aus der Innenstadt kommend schlechter zu erreichen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.11 Forderung nach baugestalterischen Festsetzungen

Es sind Festsetzungen zu einem zurückhaltenden Erscheinungsbild des Hotels zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Sondergebiet Golf (TG 1) werden die zulässigen Nutzungen, eine maximal zulässige Höhe sowie die überbaubare Fläche festgesetzt. Baugestalterische Festsetzungen sind nur in dem Maß möglich, wie sie städtebaulich begründbar sind. Diese lässt sich aus der umgebenden

Bebauung nicht unmittelbar herleiten. Daher soll dem Investor des Hotels in dieser Hinsicht Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Eine Einflussnahme auf die Gestaltung des Baukörpers seitens der Verwaltung ist weiterhin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und durch Einbeziehung des Gestaltungsbeirates der Stadt Halle gegeben. Es fehlt somit der nötigen Festsetzungsrelevanz.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Gebäude in einer hohen gestalterischen Qualität ausgeführt wird, da es zum Erscheinungsbild und damit zur öffentlichen Wahrnehmung des Golfplatzes wesentlich beiträgt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.12 Befürchtete Auswirkungen des Hotels auf Beherbergungswesen der Stadt

Forderung nach gutachterlicher Prüfung der Auswirkungen des Hotels auf das Beherbergungswesen in der halleschen Innenstadt

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit des Hotels obliegen dem künftigen Investor. Sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese gibt lediglich den planungsrechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Vorhabens vor.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.13 Forderung nach Verlagerung des TG 1

Hotel und Parkplatz sollten rückversetzt werden, damit begrünter Schutzstreifen zu Erholungsgarten geschaffen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zwischen dem Baufenster für das TG 1 (Hotel) und dem Krienitzweg ist die Anlage eines Grünstreifens in einer Breite von fünf Metern vorgesehen. Auf den Parkplatzflächen sowie in dessen Randbereichen sind Baumpflanzungen festgesetzt, die der Eingrünung dieses Bereiches dienen (vgl. Festsetzung 7.1).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

H.14 Forderung nach Verlagerung des Hotels in Nähe von Campingplatz

Es wird empfohlen, das Hotel eher in die Nähe des zukünftigen Campingplatzes zu verlagern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Standort für das Hotel wurde aufgrund der günstigen überörtlichen Erreichbarkeit gewählt, da er über die HES gut in das Verkehrsnetz eingebunden ist.

Mit dem gewählten Standort des Hotels wird neben der verkehrstechnischen Erreichbarkeit auch berücksichtigt, dass mit der Gastronomie eine Versorgung der Spaziergänger und Badegäste ermöglicht werden kann.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

H.15 Forderung nach Verlagerung des Campingplatz innerhalb des Stadtgebietes

Der Campingplatz sollte eher in unmittelbarer Innenstadt Nähe errichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Festsetzung des Camping- und Caravanplatzes wird einerseits das insoweit in der Stadt vorhandene Defizit abgebaut und andererseits ergeben sich Synergien zu den bereits vorhandenen und geplanten Freizeit- und Sportnutzungen am Hufeisensee. So können die geplanten Übernachtungsmöglichkeiten beispielsweise den Wassersportlern bei Wettkämpfen zur Verfügung stehen.

Ziel der Festsetzung ist, das städtische Angebot zu ergänzen, unabhängig von ggf. weiteren notwendigen Caravanstellplätzen in unmittelbarer Innenstadt Nähe.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

I Immissionsschutz

I.1 Gefahr zunehmenden Lärms und Abgasen durch Erweiterung Wassersport

Durch die Erweiterung des Wassersportzentrums wird eine Zunahme von Lärm und Abgasen befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel für das bestehende Wassersportzentrum ist es, sich als Leistungszentrum zu etablieren. Im Hinblick auf eine ab 2020 in Aussicht stehende olympische Disziplin „Wakeboard“ sollte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, durch die neue Anlage ergänzt werden. Im Herbst 2013 ist seitens des IOC jedoch Wakeboard nicht in das olympische Programm aufgenommen worden. Somit kann im Umsetzungszeitraum eines Bebauungsplanes (ca. 10 - 15 Jahre) eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Die Interessensgemeinschaft Wakeboard hat sich daher mit der Bitte an die Stadt gewandt, diese Nutzung nicht mehr im Bebauungsplan festzusetzen. Diesem Ansinnen folgt der Plangeber.

Die derzeit ausgeübten Nutzungen sollen jedoch weiterhin möglich sein und weiterentwickelt werden. Dem dienen die ausgewiesenen Sonderbauflächen TG 3a und TG 3b. Eine Zunahme von Lärm und Abgasen über das aktuelle Maß der Nutzung ist somit nicht zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

I.2 Befürchtung zusätzlichen KFZ-Verkehrs

Schon geringe Mehrung des Verkehrs stellt zusätzliche Belastungen der Umwelt dar (Verlärmung, Abgas- und Feinstaubbelastungen, Orts- und Landschaftsbild, Flächenversiegelung)

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die vorhandenen Nutzungen geordnet bzw. gesichert werden und durch neue Nutzungen wie Golfsport, Camping sowie Fußballgolfen ergänzt werden. Auch die Verkehrsströme werden neu geordnet und geleitet. Mit einem zusätzlichen Verkehr ist jedoch nur in Bezug auf den Golfplatz zu rechnen. Die Zufahrt für Besucher der Nutzungen am Westufer und Golfer wird über die Europachaussee/Grenzstraße/Krienitzweg erfolgen. Der Erholungsraum wird durch diese Nutzung nicht zusätzlich zerschnitten und beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Lärmsituation weist das Schallgutachten die Einhaltung der Richtwerte für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen aus. Insofern sind auch Abgas- und Feinstaubbelastungen zu vernachlässigen. Zudem werden Stellplätze an den Zugängen zum Erholungsraum eingeordnet, um den Erholungsraum vom Verkehr freizuhalten.

Hinsichtlich der Flächenversiegelungen ist darauf zu verweisen, dass die festgesetzten Parkplätze mit Ausnahme des Parkplatzes P 5 bestehende ungeordnete Parkplätze ersetzen, so dass eine auf die Größe des Plangebietes bezogene, geringfügige Zunahme des Versiegelungsgrades auch unter dem Aspekt der Entlastung des ufernahen Seebereiches vor Parknutzungen hinnehmbar ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

I.3 Befürchtete Beeinträchtigung durch Besucherströme und Lärmkulisse

Durch Besucherströme und die damit verbundene Lärmkulisse werden weitere Beeinträchtigungen befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan werden die bereits vorhandenen Zufahrten über die Verbindungen Grenzstraße/Krienitzweg, Alte Schmiede, Wallendorfer Straße und Schkeuditzer Straße zum See beibehalten. An diesen Zugängen werden jeweils auch Parkplätze angeordnet. Die neu geplanten Nutzungen mit einem intensiven Besucheraufkommen (Golfen, Fußballgolfen) werden am Westufer eingeordnet und sind direkt über Grenzstraße/Krienitzweg zu erreichen. Die Rad-/Fußwege im Norden sind bereits vorhanden und sollen die Zugänglichkeit für die Anwohner in Büschdorf sichern.

Zum Bebauungsplan ist ein Schallimmissionsgutachten erarbeitet worden. Im Ergebnis der Berechnungen wird festgestellt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass über das Maß der aktuellen Nutzung durch die Wassersportler mit dem Bebauungsplan kein Motorsport im und am Wasser zugelassen wird.

Für die Erholungsgärten Krienitzweg ist hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes vom Schutzanspruch einer Kleingartenanlage auszugehen. Die DIN 18005 sieht einen Orientierungswert von 55 dB tags vor, ein Nachtwert ist nicht vorgesehen, da Gärten nur am Tag genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

I.4 Befürchteter Austritt von giftigen Gasen

Der Austritt giftiger Gase durch die zukünftige Nutzungen wird befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme wird nicht dargelegt, wo der Austritt giftiger Gase befürchtet wird. Es kann vermutet werden, dass der Bereich der ehemaligen Deponie gemeint ist. Die Deponie ist jedoch im Rahmen umfangreicher Schutzmaßnahmen luftdicht abgedeckt worden, um ein Eindringen von Oberflächenwasser zu unterbinden. In diesem Zusammenhang sind auf der Deponie Meßeinrichtungen und sogenannte Gasdome installiert worden. Durch den Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale) wurde nach Aufbringen der Abdeckung der Gasaustritt aus der Deponie regelmäßig kontrolliert. Die Nachsorge wurde 2007 eingestellt, da die Funktionsfähigkeit der Abdeckung verifiziert werden konnte. Dennoch erfolgen seitdem noch in Abständen Kontrollmessungen, bei denen jedoch kein Austritt von Deponiegas erfasst wurde.

Da mit der Errichtung eines Golfplatzes auf der Deponie in diese Abdeckung nicht eingegriffen wird, sind durch die Errichtung des Golfplatzes auf der Deponie keine Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit des Austrittes von Deponiegas zu erwarten. Mit der Umsetzung der Planung sind die vorhandenen Kontrolleinrichtungen zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

I.5/6 Befürchtete Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch MIV, Menschenmassen, Beschallung und Musik

Verstärkung der Abgase durch höheres Besucheraufkommen, Zunahme des Lärms durch Besucher, KFZ., Beschallung und Musik

Forderung nach Sicherheitsbereich und Anpflanzungen um die Wohnbebauung am Krienitzweg

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Erholungsraum wird derzeit bereits intensiv durch Besucher und die Wassersportler genutzt. Mit dem Bebauungsplan wird auch die Parksituation geordnet, um das unregelmäßige Parken in den teilweisen sensiblen ufernahen Bereichen sowie an den Straßen einzuschränken und damit auch die Lärm- und Abgassituation im Uferbereich zu verbessern.

Besucherintensive neue Nutzungen werden westlich des Sees angeordnet. Im Bereich Grenzstraße/Krienitzweg bzw. im Teilgebiet 1 werden für diese Besucher Parkplätze vorgesehen. Auch die weiteren Parkplätze werden an den tangierenden Straßen (Grenzstraße, Wallendorfer Straße, Alte Schmiede und Schkeuditzer Straße) angeordnet, um die Fahrzeuge bereits an den Zugängen zu belassen, da diese Straßen bereits vorbelastet sind.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden.

Die neuen Nutzungen im Erholungsraum, wie Fußballgolfen und Golfen sind nicht mit Beschallungen und Musik verbunden. Diese Befürchtung ist daher unbegründet.

Um die Privatsphäre der Bewohner des Krienitzweges zu gewährleisten, wurde ein 10 m breiter Schutzstreifen auf der Nord- und Ostseite der Siedlung zur Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke festgesetzt (Maßnahme M 7).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

I.7 Befürchtete Zunahme von Lichtverschmutzung durch Beleuchtung

Beleuchtete Spielflächen sollten nicht zulässig sein. Die in den Festsetzungen 5.2.1 und 5.2.2 zulässige Beleuchtung der Spielbahnen widerspricht den artenschutzrechtlichen Festsetzungen nach Ziffer 6.

Befürchtete Auswirkungen der Beleuchtung auf die angrenzenden Wohngebiete.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Festsetzungen 5.2.1 und 5.2.2 wird die Zulässigkeit von Beleuchtungen gestrichen.

Für eine Beleuchtung ist auf der Grundlage entsprechender Gutachten eine Baugenehmigung erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind in diesem Gutachten in Anwendung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Auswirkungen der Beleuchtung auf die Umgebung zu untersuchen und die Verträglichkeit nachzuweisen.

Von daher ist eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht notwendig. In der Planzeichnung wird entsprechend auf die Beachtung der LAI-Richtlinie hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.

I.8 Forderung nach Beachtung von Kaltluftentstehungsgebieten

In den Unterlagen fehlen Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Kaltluftentstehungs- und -ventilationsbahnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Umweltbericht wird bei der Analyse und Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft auch auf die Bedeutung der Kaltluftentstehungsgebiete und -ventilationsbahnen im Erholungsraum eingegangen (Umweltbericht Pkt. 13.1.2.4). Mit der Realisierung der geplanten Nutzungen gehen diese Funktionen nicht verloren, da der Golfplatz weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren wird. Die geplanten Gebäude werden aufgrund ihrer geringen Größe und baulichen Höhe von maximal

15 Metern keine Ventilationsbahnen unterbrechen. Insofern sind diesbezüglich keine Maßnahmen festgesetzt worden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

I.9 Forderung nach Schalluntersuchungen zu Auswirkungen auf Natur

Auch die Auswirkungen der Schallemissionen auf das Schutzgut Natur sind zu untersuchen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplan werden die vorhandenen und geplanten Sport- und Freizeiteinrichtungen planungsrechtlich gesichert. Dabei sind Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu vermeiden. Daher sind schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festgestellt worden, dass die Orientierungswerte (an den maßgeblichen Immissionsorten) eingehalten werden. Diese Immissionsorte befinden sich u.a. in der Siedlung Büschdorf, am Krienitzweg sowie in Kanena. Für Tiere gibt es keine fest definierten Orientierungswerte. In der Literatur (z.B. Reck, H. (2001)) werden als kritische Lärmpegel für Vögel Größenordnungen von ca. 40 bis 55 dB(A) angegeben, die den für Menschen aufgestellten Richtwerten entsprechen. Wie eingangs ausgeführt, werden diese Richtwerte eingehalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

I.10 Unklare Aussage zu Verkehrsaufkommen im Schallgutachten

Das Schallgutachten trifft unklare Aussagen zum Verkehrsaufkommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für eine schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen durch Straßenverkehr infolge der Realisierung des Planvorhabens werden Verkehrsdaten sowohl zur derzeitigen Situation des Plangebietes als auch zum Prognose-Planfall (mit Realisierung des Planvorhabens) benötigt. Dem Gutachten lagen lediglich Verkehrszahlen aus einer Zählung im Tagzeitraum für die Leipziger Chaussee und die Straße Alte Schmiede vor und keine Zählergebnisse von weiteren Straßen und Verkehrsprognosen.

Es erfolgte daher eine Abschätzung des Mehrverkehrs anhand der geschätzten Bewegungshäufigkeiten auf den geplanten Stellflächen. Dabei ist zu beachten, dass sich die vorliegenden Verkehrsmengen aus der Verkehrszählung i. d. R. auf einen durchschnittlichen Tag beziehen. Die vom Gutachter geschätzten Bewegungshäufigkeiten auf den Stellflächen berücksichtigen jedoch im Unterschied zur durchschnittlichen derzeitigen Verkehrsbelastung den ungünstigsten Fall.

Mit der Entwicklung des Freizeit- und Erholungsraumes Hufeisensee und den geplanten neuen Nutzungen wird sich die Attraktivität des Raumes erhöhen. Dem Gutachten liegen jedoch keine Angaben zur Anzahl der Badebesucher zugrunde, da es dazu keine Erhebungen in der Vergangenheit gab. Als Vergleichszahlen wurden daher Belegungswerte anderer Badeeinrichtungen hinzugezogen und Prognosewerte in den Berechnungen zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

I.11 Nichtberücksichtigung von Europachaussee, Bahnverkehr, Moto-Cross in Bruckdorf u.a. Ereignissen in der Schallprognose

Der Lärm der vorhandenen Bahnstrecke, der Europachaussee, der Moto-Cross-Strecke in Dieskau und von anderen Ereignissen in der Umgebung wurde in der Schallprognose nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Berechnungsvorschriften schreiben vor, dass bei Schallimmissionsprognosen die Berechnungen für die einzelnen Lärmarten getrennt erfolgen (z. B. Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm). Auch gelten für die Ermittlung der verschiedenen Lärmarten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Richtwerte.

Es ist jedoch so, dass der Verkehrslärm ausgehend von der HES nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen gewesen ist. Die von ihnen ausgehenden Emissionen wurden in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren beurteilt. Es wurden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die vermeiden, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen kommt.

Analog ist für die mindestens 4 km entfernt liegende Motocrossstrecke in Dieskau festzustellen, dass dem Betreiber des Wettkampf- und Trainingszentrums, dem Motorsportverein Dieskau e.V., umfangreiche Auflagen zum Immissionsschutz erteilt wurden. Diese wurden durch Lärmschutzmaßnahmen und Anpassung der Wettkampf- und Trainingszeiten umgesetzt. Somit ist davon auszugehen, dass von dem Gelände keine unzumutbaren Störungen für den Bereich Hufeisensee ausgehen. Auch ist davon auszugehen, dass es sich bei den Moto-Cross-Wettkämpfen um seltene Ereignisse handelt, die weniger als 18mal jährlich stattfinden.

Beim Bahnbetrieb ist es so, dass es sich hier um eine hinzunehmende Vorbelastung handelt. Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich um eine andere Lärmart, die nicht berücksichtigt wird, da sie aus lärmschutzfachlicher Sicht nicht mit Freizeitlärm addiert werden kann.

Im Plangebiet sind insbesondere Badestrände, Anlagen zur Wassersportnutzung, ein Golfpark mit Gastronomie und Beherbergungsstätte und ein Zeltplatz geplant. Eine Wasserskianlage ist bereits auf dem östlichen Teil des Sees in Betrieb und Teilbereiche von Uferzonen werden zurzeit als Badestellen ohne Aufsicht genutzt.

Entsprechend wurden **alle** geplanten Nutzungen der Einrichtungen als Freizeit- und Erholungsgebiet vom Gutachter gemäß der 18. BImSchV beurteilt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sowohl bei regulärem Betrieb als auch bei seltenen Ereignissen – unter Berücksichtigung von Wettkämpfen auf der Wakeboardanlage – die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden. Durch den Verzicht auf die Wakeboardanlage und den dortigen Wettkampfbetrieb wird sich die Situation nochmals verbessern.

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Verkehrsräuschen im öffentlichen Straßenverkehr wurde vom Gutachter die 18. BImSchV in Konkretisierung der DIN 18005 herangezogen.

Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage sind nach 18. BImSchV Anhang 1.1. bei der Beurteilung getrennt zu betrachten und nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen stehen und im Zusammenhang mit der Nutzung zu einer Pegelerhöhung des Verkehrslärms um 3 dB führen.

Im vorliegenden Fall hat der Gutachter ermittelt, dass unter Berücksichtigung der Pkw-Stellplätze auf den Parkplätzen aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung (Leipziger Chaussee und Alte Schmiede) bzw. der anzunehmenden Verkehrsbelastungen auf den erschließenden öffentlichen Straßen keine erhebliche Zunahme der Verkehrsräusche im Sinne der 18. BImSchV Anhang 1.1 zu erwarten ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

I.12 Forderung nach Aufnahme des Grundstückes Krienitzweg 11 in Schallprognose als IP und Sicherstellung des Erholungswertes

Das Grundstück Krienitzweg 11 soll in die Schalluntersuchung einbezogen werden. Ein unzumutbare Belastung durch Verkehrslärm ist auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ist bei Schallimmissionsprognosen auf die maßgeblichen Immissionsorte abzustellen. In der Schallimmissionsprognose wurde deshalb der repräsentative Immissionsort Krienitzweg 10 herangezogen. Dieser wurde hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit als Mischgebiet eingestuft.

Im Bereich der Kleingärten am Krienitzweg wurde kein Immissionsort aufgenommen, da der kritische Zeitraum in der Regel der Nachtzeitraum ist. Da bei Gartenanlagen von einem Aufenthalt nur am Tag auszugehen ist, ist nach DIN 18005 für den Nachtzeitraum kein Orientierungswert angegeben.

Somit handelt es sich bei dem Krienitzweg 11 nicht um einen maßgeblichen Immissionsort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte am IO 1 Krienitzweg 10 auch keine unzumutbaren Störungen des Grundstückes Krienitzweg 10 zu erwarten sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

I.13 Forderung nach Tempolimits (50 km/h) sowie von Schallschutzmaßnahmen entlang der HES und der Bahnstrecke

Es wird gefordert, entlang der HES und der Bahnstrecke Schallschutzmaßnahmen zu errichten und die zulässige Geschwindigkeit auf 50 km/h zu begrenzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Geschwindigkeitsbegrenzungen obliegen der Verkehrsbehörde. Sie gehören nicht zu den regelungsfähigen Inhalten eines Bebauungsplans.

Der Verkehrslärm ausgehend von der Bahnstrecke Halle – Leipzig und von der HES ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen gewesen. Die von ihnen ausgehenden Emissionen wurden in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren beurteilt. Es wurden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die vermeiden, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen kommt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

J Wohn- und Lebensqualität

J.1 Befürchtete Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Freizeitnutzung

Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität und der Erholungsfunktion im Osten der Stadt und insbesondere im Umfeld des Hufeisensees durch großmaßstäblichen Ausbau der Freizeitaktivitäten

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan bereitet neben der Sicherung bereits bestehender Freizeitnutzungen (Wassersportzentrum) auch die Errichtung eines Golfplatzes und eines Fußballgolfplatzes vor. In einer Schallimmissionsprognose ist untersucht worden, ob Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen durch die Nutzungen im Erholungsraum hervorgerufen werden. Im Ergebnis der Untersuchungen ist festzustellen, dass damit keine Zunahme der Geräuschbelastungen verbunden ist. Demnach kann auch keine Beeinträchtigung der Wohnqualität daraus abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Zufahrten zum Erholungsraum werden die vorhandenen tangierenden Straßen genutzt. Die Zufahrt Europachaussee/Grenzstraße wird durch die Konzentration von Freizeitaktivitäten am Westufer (Golfen, Baden) mehr genutzt werden, als das derzeit erfolgt. Dennoch werden die Richtwerte eingehalten.

In Hinblick auf die Lebensqualität wird davon ausgegangen, dass die angedachten Maßnahmen eher qualitätssteigernd (bessere Wege, vielfältiges Erholungsangebot) wirken.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

J.2 Vorwurf der Unterstützung eines Prestigeobjektes durch die Stadt bei allgemeiner Abnahme des Lebensniveaus in der Stadt

Die Stadt unterstützt das Prestigeobjekt eines privaten Investor bei allgemein festzustellender Abnahme des Lebensniveaus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es durchaus üblich ist, dass durch ein Bebauungsplanverfahren Baurecht für eine private Investitionsabsicht geschaffen wird. Das geplante Vorhaben deckt sich mit gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten, da ein Golfplatz die Funktion der Stadt als Oberzentrum stärkt (vgl. Pkt. 3.1.1 der Begründung zum Bebauungsplan).

Die Aussage zur allgemeinen Abnahme des Lebensniveaus ist nicht belegt und auch nicht zutreffend. So ist das Bruttoinlandsprodukt in der Stadt Halle von 18.375 €/Erwerbstätigen im Jahr 1991 auf 45.700 €/Erwerbstätigen im Jahr 2011 gestiegen. Im gleichen Zeitraum stieg das Arbeitnehmerentgelt von 13.839 €/Arbeitnehmer auf 29.582 €/Arbeitnehmer (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Strukturkompass).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

J.3 Befürchtete Wertminderung der Grundstücke aufgrund befürchteter Vergiftung des Hufeisensees

Wer entschädigt Eigentümer, wenn Grundstück durch vergifteten Hufeisensee an Wert verliert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen wurde auf der Deponie eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Über einen Zeitraum von 10 Jahren wurden Untersuchungen zum Setzungsverhalten durchgeführt und der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung durch Lysimetermessungen kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Aufgrund der Messergebnisse konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden. Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung von Schutzgütern derzeit nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind alle Schutzgüter hinsichtlich der Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben können, abgeprüft worden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes dargestellt.

Die prognostizierten Auswirkungen führen *nicht* zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität des Hufeisensees. Eine Wertminderung der Grundstücke ist demzufolge nicht zu befürchten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

J.4 Befürchteter Verlust eines Rückzugs- und Erholungsortes für die Menschen durch geplante Nutzungen

Durch die geplanten Nutzungen geht ein Rückzugs- und Erholungsort für die Menschen verloren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine bislang als Acker genutzte Fläche als Golfplatz entwickelt. Das Ufer des Sees, der Rundweg, die Wald- und Gehölzflächen sowie die Wassersporteinrichtungen bleiben erhalten. Diese sind weiterhin frei zugänglich. Dies trifft auch auf die im Bebauungsplan ausgewiesenen Badebereiche zu, die kostenfrei von allen Besuchern genutzt werden können. Somit steht allen Besuchern weiterhin der See als Rückzugs- und Erholungsort offen. Es wird einerseits intensiv genutzte Bereiche geben und andererseits ruhige Bereiche.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

J.5 Fehlende wirtschaftliche Effekte

Wirtschaftliche Effekte positiver Art zurzeit nicht erkennbar, Annahme nur spekulativ, genauere Bezifferung und Prognose wäre sinnvoll

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt 11.6 der Begründung wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Erholungsraumes Hufeisensee zu einer Stärkung des Oberzentrums Halle und damit der Wohnqualität bzw. der sogenannten weichen Standortfaktoren und infolge dessen auch zu einer Stärkung der Wirtschaft führt.

Zu den zu erwartenden wirtschaftlichen Effekten liegt ein Gutachten des Instituts für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw) vom Oktober 2013^[1] vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass allein durch die Golfanlage und ihr unmittelbares Umfeld (unter Einschluss eines eventuellen Hotelneubaus) etwa 60 Beschäftigte gebunden werden, von denen etwa zwei Drittel vollbeschäftigt sein sollten. Der Gutachter schätzt ein, dass diese direkt geschaffenen Arbeits-

^[1] „Regionalwirtschaftliche Effekte eines Freizeit- und Erholungsraums mit Golfplatz am Hufeisensee“, Halle (S.), 23.10.2013

plätze vollständig in Sachsen-Anhalt bzw. im regionalen Umfeld des Standortes verortet sein werden.

Über die direkten Beschäftigungswirkungen hinaus ergeben sich durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie durch den privaten Verbrauch der Beschäftigten des Golfplatzes über alle wirtschaftlichen Verflechtungsstufen hinweg weitere Beschäftigungseffekte. Diese werden als indirekte (Vorleistungen) bzw. induzierte (privater Verbrauch) Effekte bezeichnet.

Durch indirekte und induzierte Effekte ist mit 40 weiteren Beschäftigten zu rechnen, die auf Grund der Vorleistungs- und Konsumstrukturen zu etwa 60% Sachsen-Anhalt bzw. dem regionalen Umfeld von Halle zugeordnet werden können. Damit werden allein durch Golfanlage und Hotel insgesamt etwa 80 bis 90 Beschäftigte in Sachsen-Anhalt bzw. dem regionalen Umfeld von Halle gebunden, was einem mittleren Unternehmen entspricht.

Bei beiden Effekten handelt es sich um dauerhafte Effekte. Hinzu kommen einmalige Effekte in der Bauphase (hier lagen dem Gutachter nur Angaben für den Golfplatz vor). Danach beträgt die direkte Beschäftigungsbindung bei einer zweijährigen Bauzeit etwa 60 bis 65 Beschäftigte, von denen etwa 35 bis 40, d.h. ein annähernd mittelgroßer Baubetrieb, auf Sachsen-Anhalt entfallen. Auch hier ergeben sich über die erforderlichen Vorleistungen weitere ca. 50 Beschäftigte, die zu etwa 60 bis 70% in Sachsen-Anhalt anzusiedeln sind.

Der Gutachter schätzt des Weiteren ein, dass, wenn weitere Einrichtungen und Anlagen realisiert werden, nicht nur die bloßen hier dargestellten Effekte zu erwarten sind, sondern ggf. auch eine weitere, zusätzliche Verstärkung durch Kombination der Einrichtungen untereinander sowie mit anderen Kultur- und Freizeitmöglichkeiten in Halle und seinem engeren und weiteren Umland. Diese sogenannten katalytischen Effekte entziehen sich freilich einer quantitativen Bewertung, wie insbesondere touristische Analysen zeigen, sind sie in ihrer Bedeutung jedoch nicht zu unterschätzen.

Darüber hinaus sind weitere katalytische Effekte zu erwarten, die vor allem aus Imageeffekten und allgemeinen Standorteffekten resultieren auch für gewerbliche Ansiedlungen stellen weiche Standortfaktoren wie Golfplatz und weitere Freizeitmöglichkeiten ein wichtiges Argument dar.

In Bezug auf bauleitplanerische Festsetzungen sind Wirtschaftlichkeit und Betriebswirtschaftliche Erwägungen kein Belang des Bebauungsplanes.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

J.6 Forderung nach Sicherheitsabstand

Als Schutzmaßnahme gegen Beeinträchtigung durch Lärm, Einsicht, Golfballeinschläge wird Sicherheitsabstand zu Gartengrenzen gefordert. 10-15 m breiter Pflanzstreifen angemessen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich Krienitzweg ist im Bebauungsplan die Anpflanzung einer 10 m breiten Baum-Strauch-Hecke festgesetzt (Maßnahme M 7). Weitere Pflanzungen sind innerhalb der Golfplatz- und Übungsflächen im Rahmen der Detailplanung vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

J.7 Befürchtete Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Golfplatz

Golfabschläge sind so ausrichten, dass die Gefahr von im Garten einschlagenden Bällen minimiert wird. Eventuell sollen Schutzeinrichtungen vorgesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan werden lediglich die Flächen festgesetzt, auf denen die Anlage von Golfbahnen zulässig ist.

Die Anregung ist Gegenstand der nachfolgenden Objektplanung, da hier die Ausrichtung der Bahnen und der Standort der Driving Range festgelegt werden und wird an den Investor weitergegeben.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

K Landwirtschaft

K.1 Forderung nach Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerland

Es wird gefordert, die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die zukünftigen Nutzungen zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Halle ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des REP Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Sportsportarten (z.B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Das ist gegeben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Standort für die geplante Nutzung, auch wenn dafür teilweise landwirtschaftliche Nutzfläche umgenutzt wird, gut geeignet. Dafür sprechen auch weitere Faktoren, wie ein vorhandenes Angebot an sonstigen Grünflächen, die vorhandene Infrastruktur und gute Erreichbarkeit des stadtnah gelegenen Hufeisensees etc. Durch die Einbeziehung der Deponiefläche in die Planung, werden weniger Ackerflächen in Anspruch genommen, als dies an anderen Standorten der Fall wäre.

Die sportliche und spielerische Betätigung des Einzelnen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Dem dient die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung eines Golfplatzes sowie der weiteren Sport- und Freizeitnutzungen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 158.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

K.2 Nicht ausreichende Würdigung agrarstruktureller Belange

Bei der vorliegenden Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Bebauungsplan für den Golfsport festgesetzt. Ein Golfplatz gehört für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Die Stadt Halle ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des Regionalen Entwicklungsplans (REP) Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Sportsportarten (z.B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Das ist gegeben.

Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Be-

dürfnissen angepasst werden. Dem dient die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung eines Golfplatzes innerhalb des Bebauungsplans Nr. 158.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der geplante Golfplatz einen weichen Standortfaktor bildet, der zur Attraktivität der Stadt als Wohnort beiträgt und der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Stadt und der Einwohner der Region dient. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung der Funktion der Stadt als Oberzentrum.

Die Errichtung eines Golfplatzes ist mit einer großen Flächeninanspruchnahme verbunden, die auf Altstandorten im Stadtgefüge aus verschiedensten Gründen (z.B. Eigentum) nicht realisierbar war. Geeignete Flächen in vergleichbarer Größe stehen, so zeigten Voruntersuchungen in den vergangenen Jahren, nicht zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

K.3 Befürchtete Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes

Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Golfplatznutzung droht die Existenzgefährdung eines im gebiet tätigen Landwirtschaftsbetriebes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist eine frühzeitige Einbeziehung der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgt. Erste Gespräche wurden bereits im Jahr 2011 geführt. Im Hinblick auf die mögliche Entwicklung wurden die Pachtverträge auf Kurzzeitpachtverträge umgestellt. Dem hauptsächlich betroffenen Unternehmen wurden auch bereits im Jahr 2011 mit Blick auf mögliche (oder bevorstehende) Veränderungen Ersatzflächen mit einer Fläche von ca. 72,5 ha zur Verfügung gestellt. Damit wurde von Seiten der Stadt versucht, die negativen Auswirkungen für den betroffenen Landwirt abzufangen. Die Stadt sucht nach weiteren Flächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wurden Möglichkeiten ausgelotet, bestehende Pachtverträge für Flächen innerhalb des Industriegebietes StarPark zeitlich an die Vorstellungen des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes in Bezug auf die Fruchtfolge anzupassen.

Ebenso wird versucht, Pachtverträge für Flächen innerhalb des Plangebietes entsprechend der Projektumsetzungsphasen anzupassen. Da derzeit beabsichtigt ist, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren, ergeben sich für einzelne landwirtschaftliche Flächen längere Nutzungsmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen die Flächen der Innenkippe durch den Verzicht auf die Wakeboardanlage ebenfalls für eine längere Pacht zu Verfügung.

Der Ausgleich für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe wird innerhalb des Plangebietes festgesetzt, so dass dafür keine zusätzlichen Flächen, auch keine landwirtschaftlichen Flächen, in Anspruch genommen werden.

Zudem laufen Verhandlungen mit der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt, um dem Landwirt die Zupachtung weiterer Flächen bzw. einen Flächentausch zu ermöglichen.

Des Weiteren wird derzeit über das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) geprüft, inwieweit über die Förderung des ländlichen Wegebbaus, Pachtflächen des o.g. Landwirtschaftsbetriebes besser erschlossen werden können, um die Ertragssituation des Betriebes zu verbessern (Zufahrt mit schwerem Gerät für die Zuckerrübenenernte).

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L Planverfahren/Planungsrecht

L.1 Fehlende Voraussetzungen der Erforderlichkeit

Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 BauGB fehlen, da im Stadtgebiet ausreichende Möglichkeiten für Sport, Freizeit und Erholung vorhanden sind

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das gesamte Areal des Hufeisensees als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzuordnen. Demzufolge sind die Errichtung eines Golfplatzes mit den dazugehörigen Einrichtungen, der Bau eines Campingplatzes und eines Freibades sowie eine mögliche Erweiterung oder Neuordnung des Wassersportzentrums in der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation nicht möglich.

Seitens der Wassersportler gibt es seit langem Bemühungen, die teils sanierungsbedürftigen Gebäude durch Neubebauung zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist die Schaffung von Planungsrecht.

Zudem ist seitens der Golfpark Hufeisensee GmbH & Co. KG das Ansinnen an die Stadt herangetragen worden, am Hufeisensee einen Golfplatz zu errichten.

Die Stadt will außerdem das wilde Baden am See ordnen und den vorhandenen Rundweg auszubauen. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich hier für die Stadt das Erfordernis, planerisch tätig zu werden und über ein Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der vg. Vorhaben zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.2 Forderung nach Prüfung aller geplanten Vorhaben auf Zulässigkeit nach § 35 BauGB

Aufgrund mangelnden Zusammenhangs und entgegenstehender Belange sind alle geplanten Vorhaben auf Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 35 BauGB genießen nur bestimmte Vorhaben eine Privilegierung im Außenbereich. Keines der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben ist im Katalog nach § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführt. Von daher kann Baurecht nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes herbeigeführt werden. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB, d. h. es ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.3 Hinweis auf mögliche Abwägungsfehler durch Fehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalität

In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das aus dem Rechtsstaatsprin-

zip des Artikel 20 Abs. 3 GG abgeleitete Abwägungsgebot ist kennzeichnend für jede rechtsstaatliche Planung und verpflichtet auch die planende Gemeinde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen und anderen Satzung nach dem BauGB.

Gleichzeitig steht das Abwägungsgebot aber mit der in § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB niedergelegten Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung der Bauleitpläne in engem Zusammenhang, wonach Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind, sobald und soweit es erforderlich ist.

Die Anforderungen, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, sind seit langem durch höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG (Urt. V. 12.12.1969 Az 4 C 105.68) geklärt. Das Abwägen als Vorgang besteht danach aus der Ermittlung und der Zusammenstellung der berührten Belange einerseits und sodann der anschließenden Gewichtung des so ermittelten und zusammengestellten Abwägungsmaterials.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die berührten Belange ermittelt und zusammengestellt. Diese Belange wurden, dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 3 GG folgend die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, gewichtet. Die Ergebnisse fanden dahingehend Eingang in die Planung, dass zwischen widerstrebenden Belangen ein angemessener Ausgleich hergestellt wurde.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.4 Verletzung des Gebotes der Konfliktbewältigung

Bei der vorgeschlagenen Bauleitplanung zum Gebiet auf und um den Hufeisensee werden Grundsätze der ordnungsgemäßen Planung verletzt, da absehbare Konflikte in Kauf genommen werden. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann auch durch spätere Planungen und Genehmigungen nicht entsprochen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Gebot der Konfliktbewältigung gibt der Gemeinde, die sich dazu entschlossen hat, die bauliche Nutzung bestimmter Flächen öffentlich-rechtlich in der Handlungsform eines Bebauungsplans städtebaulich zu entwickeln und zu ordnen, auf, einen durch diese Planung ausgelösten Konflikt unterschiedlicher Nutzungsinteressen mit dem ihr durch das Baugesetzbuch zur Verfügung gestellten städtebaurechtlichen Instrumentarium zu bewältigen, soweit dies planungsrechtlich zulässig und im Einzelfall möglich ist.

Das Gebot der Konfliktbewältigung ist Folge des Abwägungsgebots aus § 1 Abs. 6 BauGB und verlangt, dass die durch Festsetzungen des Bebauungsplans zurechenbar verursachten Konflikte grundsätzlich auch durch den Bebauungsplan im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange selbst gelöst werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden alle öffentlichen und privaten Belange und möglichen Konflikte ermittelt und gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Der Bebauungsplan kann also »planerische Zurückhaltung« üben und einzelne Problemlösungen auf die nachgelagerte Vollzugsebene (Bsp. Artenschutzfachliches Monitoring, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren von Steganlagen etc.) verlagern. Diesbezüglich sind zur Verdeutlichung des Vollzugs der Umsetzung bestimmter Maßnahmen entsprechende Hinweise auf der Planzeichnung vermerkt.

Dem Gebot der Konfliktbewältigung ist in entsprechendem Maße Rechnung getragen worden

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.5 Gefahr eines Verfahrensfehlers aufgrund ungenügender Informationen zu Risiken zur Umnutzung der Deponie und der Innenkippe

Durch ungenügende Informationen zu Risiken zur Umnutzung der Deponie und der Innenkippe droht ein Verfahrensfehler.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sollen auf der Deponie Spielbahnen für Golf angelegt werden. Bei der Errichtung dieser Spielbahnen ist es nicht zulässig in die Deponieabdichtung einzugreifen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Es werden in der Begründung unter den Punkten 7.1.2 und 7.3.1 auf die Deponie hinsichtlich der Kennzeichnung als Altlast bzw. auf die Nutzungseinschränkung hingewiesen.

Zur Deponie liegen Gutachten und Messergebnisse aus dem Monitoring nach der Abdichtung vor. Die zuständigen Behörden sind um Stellungnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gebeten worden. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, finden sich als Hinweis auf dem Bebauungsplan sowie in der Begründung wieder und standen in der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung. Insofern ist die Öffentlichkeit umfassend informiert worden.

Die Prüfung, inwieweit ein Baugrund tragfähig ist bzw. welche Maßnahmen dafür notwendig sind, obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger im Rahmen der Umsetzung seines Vorhabens. Der Bebauungsplan schafft lediglich den bauplanungsrechtlichen Rahmen für die Realisierung des Bauvorhabens.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.6 Verletzung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Bei der Planung wurde der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verletzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Golfen und Fußballgolfen sind Sportarten mit einem großen Flächenbedarf. Von daher stehen im Stadtgebiet keine geeigneten Standorte zur Verfügung. Die Ergebnisse einer Standortalternativenuntersuchung sind Punkt 13.4 der Begründung zu entnehmen.

Dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird in der vorliegenden Planung dadurch Rechnung getragen, dass Parkplätze an vorhandenen Straßen angeordnet werden, um eine zusätzliche Zuwegung zu vermeiden. Die Bauflächen für den Golfplatz bzw. das Hotel (TG 1 und TG 2) orientieren sich an den nur unbedingt erforderlichen Gebäudegrößen. Es erfolgt mit diesen Festsetzungen keine Flächenbevorratung.

Für den Golfplatz an sich gibt es Richtwerte für den Flächenbedarf. Demnach sind für eine 18-Loch-Anlage durchschnittlich 100 ha notwendig (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf: Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen). Bei der geplanten Anlage sollen 27 Löcher realisiert werden mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 95 ha. Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Größe des Golfplatzes auch unter dem Gebot des sparsamen Umganges gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde demnach entsprochen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.7 Forderung nach Verbot von Motorbooten

Die Nutzung von Motorbooten über das gegenwärtige Maß hinaus ist auszuschließen

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Ausschluss der Nutzung von Motorbooten auf dem Hufeisensee mangelt es an einer städtebaulichen Begründung nach § 9 Abs. 1 BauGB. Für die Nutzung von Booten ist in jedem Fall eine wasserverkehrsrechtliche Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt notwendig. In diesem dafür notwendigen Verfahren ist jeweils die Verträglichkeit der Nutzung zu prüfen.

Über das derzeit vorhandene Nutzungsmaß hinaus ist jedoch nach aktueller Kenntnis keine Erweiterung von Motorbootnutzungen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.8 Forderung nach Ausschluss eines Golfplatzes und Campingplatzes

Hinweis zu Pkt. 3.3 der Begründung: Golfplatz und Campingplatz sind aus planungs- und baurechtlichen Gründen auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt 3.3 der Begründung wird die planungsrechtliche Situation vor Aufstellung des Bebauungsplanes dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Feststellung zur Ist-Situation, die keinen Ausschluss der genannten Nutzungen begründet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.9 Forderung nach Beteiligung anerkannter Umweltverbände und der Öffentlichkeit

Aufgrund der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft sind die anerkannten Umweltverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Beteiligung anerkannter Umweltverbände und der Öffentlichkeit hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. In der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 21. November 2013 ist über die öffentliche Auslegung informiert worden. Ergänzend ist eine Bürgerversammlung am 9. Dezember 2013 durchgeführt worden, in der über den Bebauungsplan informiert wurde. Auch diese ist im Amtsblatt der Stadt gemacht worden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung konnte die Öffentlichkeit auch Einsicht in die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten nehmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.10 Hinweis zum städtebaulichen Zielkonzept

Das städtebauliche Zielkonzept ist unzulässig, da Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz sowie die Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt 5 der Begründung wird das Planungskonzept erläutert. Dieses ist thematisch in städtebauliche und grünordnerische Ziele unterteilt. Beide Teilbereiche sind dabei nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern sind eng miteinander verknüpft. Unter Punkt 5.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausführlich das städtebauliche Zielkonzept dargestellt. Das Zielkonzept für Natur- und Landschaft usw. wird unter Punkt 5.2 Grünordnerisches Konzept aufgeführt. Hier wird ausführlich dargelegt, wie auf die belange des Umwelt- und Naturschutzes eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.11 Hinweise zu Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die aufgeführten Angaben (Punkt 7 der Begründung) begründen Nichtmachbarkeit der Vorhaben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter dem angeführten Punkt 7 (Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)) werden in der Begründung zum Bebauungsplan Hinweise und Kennzeichnungen aufgeführt, die bei der Umsetzung von Vorhaben zu beachten sind. Diese Hinweise und Kennzeichnungen stellen für die sie betreffenden Flächen keine Ausschlusskriterien für die Realisierung neuer Nutzungen dar. Konkrete Aussagen, inwiefern die Nichtmachbarkeit des Vorhabens aus den angeführten Hinweisen und Kennzeichnungen entnommen werden kann, sind der Stellungnahme, in welcher der Hinweis L.11 genannt wurde, nicht zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.12 Hinweise zu Zielen des Umweltschutzes

Es werden Anregungen zu Punkt 12.2 der Begründung gegeben. (s. STN 12)

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Punkt 12.2 der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ziele des Umweltschutzes aufgeführt, die eine Bedeutung für den Bebauungsplan haben und im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen und Vorgabe übergeordneter Planungen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.13 Hinweise zur Umweltprüfung

Angaben bestätigen nur den bestehenden Arten- und Strukturreichtum und die klimatische Bedeutung des Gebietes. Die daraus getroffenen Bewertungen werden als Grundlage für eine Rechtfertigung der Bebauungsplanung herangezogen. Auf Beeinträchtigung, Störung oder Zerstörung von Natur und Landschaft wird hingegen in der Umweltprüfung nicht eingegangen. Damit besteht ein Widerspruch zwischen Analyse und Bewertung. Forderung nach Einschränkung des Badens und Beibehaltung der gegenwärtigen Wassersportnutzungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundlage der Umweltprüfung ist eine Analyse und eine Bewertung der Ausgangssituation. Erst in einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes ermittelt. Insofern besteht hier kein Widerspruch zwischen Analyse, Bewertung und daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit dem Ziel gefasst, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen entsprechen diesen Zielen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.14 Forderung zur Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit

Umfassende Berücksichtigung der Sicherheit am Hufeisensee im Zusammenhang mit wassersportlichen Aktivitäten

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Festsetzung des Teilgebietes 5 wurde dieser Anregung bereits gefolgt. In diesem Teilgebiet kann eine Rettungsstation für die Wasserrettung eingerichtet werden. Das der Stellungnahme beigefügte Gutachten zur Organisation und zu Aufgaben der Wasserrettung am Hufeisensee wird zur Kenntnis genommen und ist hinsichtlich der Lage des TG 5 sowie dessen Erreichbarkeit berücksichtigt worden. Andere Sicherheitsaspekte stellen keinen planerischen Belang im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.15 Forderung nach Ausschluss von Golf und Fußballgolf

Eine Nutzung der Flächen für den Golfsport, für Fußballgolfen o.ä. sollte ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes ist in einer Machbarkeitsstudie untersucht worden, ob die genannten Vorhaben am Hufeisensee realisierbar sind. Im Ergebnis dieser Studie wurde festgestellt, dass einer Umsetzung grundsätzlich nichts entgegensteht. Durch den Stadtrat ist der Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 gefasst worden. In der Sachdarstellung und Begründung zum Aufstellungsbeschluss sind die Ziele aufgeführt, die u.a. die Schaffung von Baurecht für einen Golfplatz/Fußballgolfen umfassen. Die im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzten Nutzungen entsprechen diesen Zielen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.16 Forderung nach ergebnisoffen geführtem Bebauungsplanverfahren

Das laufende Verfahren zur Bauleitplanung soll gestoppt und mit einem ergebnisoffenen Ansatz neu begonnen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Stadt Halle ergibt sich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein ergebnisoffener Ansatz kann gemäß den Vorgaben des BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht gewählt werden, da der Aufstellung ein Planungserfordernis zugrunde liegen muss. Das Planungserfordernis ergab sich aus der Schaffung von Baurecht für

verschiedene geplante und bereits vorhandene Sport- und Freizeitnutzungen sowie aus der Notwendigkeit der städtebaulichen Ordnung im Erholungsraum.

Dazu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit dem Ziel gefasst, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen entsprechen diesen Zielen.

Bereits im bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle ist der Hufeisensee für Freizeit, Erholung, Camping und Wassersport vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.17 Forderung nach Abstimmung mit umliegenden Gemeinden

Aufgrund überregionaler Bedeutung sind nicht nur unmittelbar anliegende Gemeinden am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hat eine Gemeinde den Bauleitplan mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Das ist parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Die Umlandgemeinden Landsberg, Petersberg, Salzatal, Schkopau und Teutschenthal sowie der Landkreis Saalekreis wurden beteiligt und haben keine Einwände vorgebracht. Da die Gemeinden nach der Gemeindegebietsreform sehr groß sind und Schkopau, Landsberg und Kabelsketal unmittelbar an den Freistaat Sachsen angrenzen, wurden damit nicht nur die im unmittelbaren Umfeld der Stadt gelegenen Orte beteiligt, sondern das Gebiet für das eine Betroffenheit vorliegen könnte, bereits weiträumig erfasst.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Entwicklung des Raumes hat eine raumordnerische Abstimmung mit den dafür zuständigen Behörden (Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsgemeinschaft) stattgefunden. Damit wurde der überregionalen Bedeutung des Vorhabens entsprochen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplanverfahren bereits berücksichtigt.

L.18 Fehlende frühzeitige Bürgerbeteiligung

Es wurden Verfahrensschritte ausgelassen. Es wurde keine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bislang gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind dem Punkt 3.4 der Begründung zu entnehmen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 28. November 2012 eine Bürgerversammlung stattgefunden. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens wurden die Planunterlagen ergänzend zur durchgeführten Bürgerversammlung vom 21. Februar 2013 bis 07. März 2013 öffentlich ausgelegt.

Der Vorwurf, dass Verfahrensschritte ausgelassen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.19 Forderung nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist unbedingt erforderlich. Der § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1 des UVPG schreibt dies zwingend vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Anlage 1 zum UVPG für einen Golfplatz notwendig, da es sich „um einen großflächigen Freizeitpark mit > 10 ha handelt“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Anlage 1 Nr. 8.1.1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung ... gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, ...“ erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll kein Planungsrecht für die Errichtung einer derartigen Anlage geschaffen werden. Demzufolge ist auch keine UVP für ein solches Vorhaben notwendig.

Nach § 17 UVPG (Aufstellung von Bauleitplänen) wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Daher ist die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen. Eine gesonderte Umweltprüfung nach UVPG ist daneben nicht zu erstellen.

Im Übrigen wird ein Golfplatz als nicht UVP-pflichtige Sportanlage eingestuft und ist im Sinne des UVPG Anlage 1 keinesfalls mit einem Freizeitpark gleichzusetzen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.20 Hinweis auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Satzungsbeschluss

Bevor die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme aus dem Planfeststellungsverfahren für den Bau der HES in einem Planänderungsverfahren nicht neu geregelt ist, darf kein Satzungsbeschluss zum i.R. stehenden Bebauungsplan gefällt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung ist richtig. Es war zum Zeitpunkt der Offenlage des Entwurfs vorgesehen, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die A/E-Fläche auf der Innenkippe parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchzuführen und bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen. Die Nichtrealisierung der Wakeboardanlage auf der Innenkippe infolge der gescheiterten Olympiabewerbung führt dazu, dass für die Flächen der Innenkippe derzeit kein unmittelbares Planungserfordernis mehr besteht und dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgelöst wird. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.21 Forderung nach Ausweisung der Hinweise 1, 7 und 8 als Auflage

Zu Hinweis 1: Hier handelt es sich nicht um einen Hinweis, sondern eine Auflage i.S.v. § 36 VwVfG, welche einzuhalten ist.

Zu Hinweisen 7 und 8: artenschutzrechtliche Hinweise sind notwendige Auflagen i.S. v. § 36 VwVfG, welche hier zu erfolgen haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt keine planungsrechtliche Grundlage, im Bebauungsplan Auflagen festzusetzen, die Inhalt nachgelagerter Genehmigungsverfahren sind. Der Hinweis gilt daher als zusätzliche Information, diese Punkte ausdrücklich in den erforderlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

§ 36 VwVfG regelt Nebenbestimmungen bei Verwaltungsakten. Den Hinweisen ging kein Verwaltungsakt voraus, der diese Hinweise als Nebenbestimmung umfasst hätte, so dass es sich nicht um Auflagen i. S. des § 36 VwVfG handelt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.22 Forderung nach vollständiger Wiedergabe der Hinweise 7 und 8

Im Übrigen wurden die Hinweise aus dem Artenschutzbeitrag nicht vollständig wiedergegeben. Dies ist ein Auslegungsfehler.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Planzeichnung wurden alle Hinweise, die im Artenschutzbeitrag aufgeführt sind, wiedergegeben. Unabhängig vom Bebauungsplan gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unmittelbar. Die Hinweise auf dem Bebauungsplan gelten daher als zusätzliche Informationen, die bei nachfolgenden Abstimmungen im Rahmen der Vorhabenumsetzung und dafür erforderlicher Genehmigungen zwischen Naturschutzbehörden und Vorhabenträger zu berücksichtigen sind. Die konkreten Maßnahmen und Inhalte sind dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.23 Forderung nach Ausweisung Golf am Osendorfer See

Variantenabwägung unzureichend, Verfügbarkeit und Erweiterung gegeben, Artenschutz und Wasser am Osendorfer See kein Problem

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisher im Flächennutzungsplan für eine Golfplatznutzung ausgewiesene Fläche am Osendorfer See gehört einem privaten Eigentümer, der sie landwirtschaftlich nutzt. Es handelt sich demzufolge um eine bestehende, eigentumsrechtlich gesicherte Nutzung. Seitens des Eigentümers besteht auch mittelfristig keinerlei Verkaufsabsicht.

Gegen den Standort am Osendorfer See spricht außerdem die wesentlich schlechtere Verkehrserschließung und demzufolge Erreichbarkeit aus dem Stadtgebiet. Hinzu kommt, dass die Flächen, die am Osendorfer See für die Einrichtung eines Golfplatzes vorgesehen waren, für die Einrichtung einer 27-Loch-Anlage zu knapp dimensioniert sind.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Standort im Rahmen der Standortalternativenprüfung ausgeschlossen worden. Demzufolge ist für den Standort Osendorfer See keine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich gewesen.

Die Aussage, dass es sich um eine weniger wertvolle Landschaft handelt, kann daher weder bestätigt noch verneint werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

L.24 Hinweis auf Einschränkung der Jagdrechte

Tiefgreifende Gebietsveränderung behindert Pächter in Jagdrechten erheblich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist richtig, dass durch die Realisierung des Golfplatzvorhabens die Jagdausübung auf den Golfplatzflächen eingeschränkt wird, da nach § 7 Landesjagdgesetz (LJagdG) Sportplätze zu den befriedeten Bereichen zählen, wo die Jagdausübung unzulässig ist. Da auch nach Aussage der unteren Jagdbehörde kein Rechtsanspruch auf ein Jagdrecht und keine Entschädigungspflicht besteht, sind die daraus resultierenden Einschränkungen der Jagd hinzunehmen. Eine mögliche Jagdwertminderung wird bei der Pachthöhe der Jagd berücksichtigt. Die untere Jagdbehörde wird sich soweit notwendig bemühen, einen Interessenausgleich der Jagdpächter herbeizuführen.

Der Bereich der Innenkippe wird aus dem B-Plan herausgelöst, so dass die Belange des Naturschutzes und auch der Jagd dort durch die Planung nicht mehr berührt werden. Die Deponie wird nur zu einem Teil für den Golfplatz benötigt, die dort vorhandenen geschützten Biotope bleiben weitgehend erhalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.25 Befürchtete Konflikte zwischen Angler und Bootsverleih

Die Interessen von Bootsverleih und Anglerstützpunkt kollidieren. Hier ist die Zusammenführung der Nutzung an einem Standort zu überdenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Innerhalb des TG 5 möchte der Anglerverband als Bewirtschafter des Sees einen Raum, in dem Ausrüstungsteile untergebracht werden können. Das ist nicht mit den Angelorten gleichzusetzen. Von daher sind Konflikte nicht zu erwarten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.26 Forderung nach Festsetzung von Bauflächen an den Badebereichen

Für den Badebereich sind bauliche Anlagen erforderlich, die eine Versiegelung mit sich bringen. Dafür ist die Festsetzung von Baufeldern erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bauliche Anlagen an den Badebereichen sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes diesen untergeordnet und nur im Zusammenhang mit dem Baden zulässig.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden kann, welche Standorte für Kioske in Frage kommen oder, ob ggf. sogar nur mobile Verkaufsstände zum Einsatz kommen, da die Nutzung vornehmlich auf die Sommermonate beschränkt ist, werden dafür keine Bauflächen festgesetzt. Analoges ist für die sanitären Einrichtungen festzustellen. Auch hier sind Klärungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Badebereichen um Flächen in städtischem Eigentum handelt und die Stadt somit durch eigene Entscheidung die entsprechenden Standorte festlegen kann und somit eine ungeordnete Entwicklung verhindern kann.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.27 Fehlende Bewertung von Aufgrabungen und Aufschüttungen

Das Ausmaß von Aufgrabungen und Aufschüttungen wurde in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargestellt und bewertet. Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Geländemodellierung zu den einzelnen mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichernden Vorhaben erfolgt im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen (Rundweg, Badebereiche, Golfplatz, ...). Insofern kann der Umfang der Abgrabungen und Aufschüttungen nicht eingeschätzt werden. Es besteht auch keine städtebauliche Notwendigkeit für derartige Regelungen, da die entsprechenden Prüfungen den nachgelagerten Genehmigungsverfahren obliegen.

Lediglich für die ehemalige Deponie bedarf es entsprechender Regelungen, um zu gewährleisten, dass die Abdeckung nicht beschädigt wird. Deshalb wurde ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung angebracht (Hinweis 1) und unter Pkt. 7.3.1 der Begründung wird auf die Nutzungsbeschränkungen im Bereich der ehemaligen Deponie eingegangen.

Für die Errichtung des Golfplatzes ist durch den Vorhabenträger eine Baugenehmigung einzuholen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist selbstverständlich die untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

L.28 Forderung nach Ergänzung der Festsetzung 6.3

Die Festsetzung 6.3 (Ansaat der Semiroughs/Roughs) ist hinsichtlich der Verwendung von sogenanntem Regiosaatgut zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung wird um diesen Hinweis ergänzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

L.29 Forderung nach Änderung der Pflanzqualität

Qualitätsangabe ist zu überdenken, da mindere Qualität auf Parkplatz keinen Sinn macht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Festsetzung 7.2 wird die Pflanzqualität zu den auf den Stellplätzen zu pflanzenden Bäumen geändert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

L.30 Fehlende Einbindung der Bürger

Warum werden die Bürger der Stadt dazu (Errichtung Wakeboardanlage, Golfplatz) nicht befragt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bislang gemäß den Vorschriften des Bebauungsplanes aufgestellt. Die durchgeführten Verfahrensschritte sind dem Punkt 3.4 der

Begründung zu entnehmen. Die Bürger sind wie folgt in das Verfahren einbezogen worden: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 28. November 2012 eine Bürgerversammlung stattgefunden. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens wurden die Planunterlagen ergänzend zur durchgeführten Bürgerversammlung vom 21. Februar 2013 bis 07. März 2013 öffentlich ausgelegt. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten die Bürger die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 21. November 2013 bis zum 23. Dezember 2013 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegen. Ergänzend wurde am 09. Dezember 2013 eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.31 Fehlende Alternativenplanung

Es wurde keine ernste, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Punkt 13.4 Untersuchungen zu Standortalternativen zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

L.32 Planungsrechtliche Einordnung Krienitzweg

Forderung der Integration des Krienitzweges als Wohngebiet in den Bebauungsplan

Stellungnahme der Verwaltung:

Gegen eine Einbeziehung des Krienitzweges in den Bebauungsplan Nr. 158 spricht das mangelnde Planungserfordernis für diesen Bereich.

Darüber hinaus wurde die Siedlung Krienitzweg im Planfeststellungsbeschluss „Neubau der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost; 3. Abschnitt Kanenaer Weg – Delitzscher Straße einschließlich Anbindung der Grenzstraße an die HES (HES 3. BA)“ vom 16.03.2005 ausdrücklich als „Splittersiedlung“ betrachtet. Diese Einordnung der Siedlung am Krienitzweg wurde während des Bebauungsplanverfahrens Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee“ nochmals überprüft und bestätigt.

Jede Veränderung, die geeignet ist, den Status „Splittersiedlung“ in Richtung „Wohngebiet“ zu verschieben, würde zu unlösbaren Konflikten mit den zulässigen Nutzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 146 und den Festlegungen der Planfeststellung zum 3. BA der HES führen, da sich die Schutzansprüche der real vorhandenen Wohnnutzungen erheblich erhöhen würden. Eine Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Festsetzung als Wohngebiet sind daher auszuschließen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

M Raumordnung

M.1 Fehlende Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, der Außenbereich zu schonen, eine Innenbereichsverdichtung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen zu prüfen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Halle ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Insbesondere sei das Potenzial von Altbergbaustandorten für den Wassersport zu nutzen. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Spezialsportarten (z.B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen. Diesen Zielen wird mit der Planung entsprochen. Seitens der Regionalplanung (Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsgemeinschaft) bestehen diesbezüglich auch keine Bedenken.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

M.2 Hinweis auf Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft

Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Die Siedlungsentwicklung soll sich an einem integrierten Verkehrssystem und an der Sicherung von Freiräumen ausrichten. Grundsatz der Raumordnung wird mit Golfhotel und Wakeboardanlage widersprochen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat eine landesplanerische Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft stattgefunden. Demnach entspricht der Golfplatz mit Golfhotel den Zielen der Raumordnung hinsichtlich der großflächigen Freizeitanlage.

Im Hinblick auf eine ab 2020 in Aussicht stehende olympische Disziplin „Wakeboard“ sollte das Angebot des Wasserskiclubs, der seit vielen Jahren sehr erfolgreich an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnimmt, durch die neue Anlage ergänzt werden. Im Herbst 2013 ist seitens des IOC jedoch Wakeboard nicht in das olympische Programm aufgenommen worden. Somit kann im Umsetzungszeitraum eines Bebauungsplanes (ca. 10 – 15 Jahre) eine Realisierung für dieses Vorhaben nicht abgesichert werden. Die Interessensgemeinschaft Wakeboard hat sich daher mit der Bitte an die Stadt gewandt, diese Festsetzung nicht mehr im Bebauungsplan zu treffen. Dem ist die Stadt gefolgt.

Die Einbeziehung der Deponiefläche in den Golfplatz widerspricht nicht dem Ziel zur Entwicklung von Biotopverbundflächen um den Hufeisensee. Für die Spielbahnen werden nur ca. 25 % der Deponieoberfläche in Anspruch genommen. Auf den verbleibenden Flächen werden die vorhandenen Strukturen erhalten sowie über ein Pflegeregime langfristig gesichert.

Zur Argumentation einer zu befürchtenden weiteren Zersiedlung ist entgegenzuhalten, dass sich der Erholungsraum unmittelbar am Stadtrand befindet. Im Norden grenzt die Siedlung Büschdorf an, im Nordwesten das Gewerbegebiet Halle-Ost, im Südwesten der Einkaufspark Bruckdorf und im Südosten die Ortslage Kanena. Über die angrenzenden Straßen ist der Raum gut erreichbar. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Halleschen Stadtgebietes. Eine Zersiedelung ist daher nicht zu befürchten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.

M.3 Nicht nachvollziehbare Aussage „Golfplatz gehört zu Oberzentrum“

Die Aussage „Ein Golfplatz gehöre zu einem Oberzentrum“ kann nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Halle ist als Oberzentrum gemäß Pkt. 5.5.4.1 des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Aus dieser Formulierung ergibt sich keinesfalls, dass diese Freizeiteinrichtungen nur Golfplätze sein können. Da es in Halle bereits einen Golfclub mit einer entsprechenden Anzahl Mitglieder gibt und zudem weitere Golfer die Anlagen in Leipzig nutzen, will die Stadt Halle das Golfen als weichen Standortfaktor entwickeln.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wurde im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

M.4 Forderung nach Raumordnungsverfahren

Endgültige Bewertung in einem Raumordnungsverfahren, wie es auch das Landesverwaltungsamt fordert

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anregung wird Bezug auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 16.03.2013 genommen. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgte die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.12.2013 stellt das Landesverwaltungsamt die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Ausnahme der Errichtung der Wakeboardanlage auf der Innenkippe fest. Für die Errichtung des Golfplatzes ist demnach kein Raumordnungsverfahren notwendig.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

N Kosten / Vertragsgestaltung

N.1 Befürchtung nicht absehbarer Kosten für die Stadt durch Ver- und Entsorgung, Sicherung und Reparatur infolge intensiver Angebotsnutzung

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Umsetzung ihres Vorhabens erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Planungen, Gutachten, Vermessung usw.. verpflichtet sich der Vorhabenträger zu deren Realisierung. Diesbezüglich ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages vorgesehen.

Analoge Vereinbarungen sind mit den anderen Vorhabenträgern (Wassersportler, Angler) beabsichtigt.

Für private Flächen geht das Kostenrisiko auf etwaige private Betreiber über. Die jeweiligen Vorhabenträger sind dann auch für alle Maßnahmen (Ordnung, Sicherheit, Veranstaltungen, Wartung usw.) im Zusammenhang mit ihrer Nutzung verantwortlich. Ver- und Entsorgungskosten werden über (Abwasser-)Gebühren vollständig kompensiert. Zudem verbleiben Aufwendungen für den Rundweg und die Badebereiche sowie die Parkplätze bei der Stadt, so dass diese öffentlich bleiben und unterhalten werden

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

N.2 Befürchtung von der Allgemeinheit zu tragender Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Infrastruktur und Abwasserbeseitigung

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Stadt Halle sind nur die Kosten zu tragen, die der öffentlichen Erschließung des Gebietes dienen. So sind die Badebereiche, der Rundweg und die Parkplätze der öffentlichen Erschließung zuzurechnen. Die Erschließung für den Golfplatz sowie die Wassersportler wird über Erschließungsverträge dem jeweiligen Investor übertragen. Das wird unter Punkt 10.3 der Begründung ausgeführt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplanes.

N.3 Ausgabe öffentlicher Mittel für Golf

Die Errichtung einer Golfanlage gehört nicht zu den Pflichtaufgaben einer Stadt. Golf gehört nicht zu den Sportarten, welche a) dem allgemeinen Interesse entsprechen und b) schon dann keine Ausgabe öffentlicher Mittel rechtfertigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Vorhaben Golf werden keine finanziellen Mittel der Stadt aufgewendet. Da der Erholungsraum Hufeisensee planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, ist für die Umsetzung der geplanten Vorhaben am Hufeisensee Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Ein Bebauungsplanverfahren ist hoheitliche Aufgabe der Kommune. Allerdings kann sie gemäß § 11 BauGB einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Kosten oder sonstige Aufwendungen abschließen. Das ist für das vorliegende Planverfahren hinsichtlich des Golfplatzes erfolgt. Für die Umsetzung dieses Vorhabens entstehen der Stadt demnach keine Kosten. Das wird in der Begründung unter Pkt. 10.3 ausgeführt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

N.4 Verantwortlichkeiten, Kostentragung

Es ist nicht erkennbar, wer die Verantwortung für den Golfplatz und wer die Kosten trägt. Wer ist bei Aufgabe der Golfanlage für den Rückbau verantwortlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Investor und die Kostentragung sind unter Punkt 10.3 bzw. 10.2 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt. Sicherheitszahlungen sind ein Belang im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogener Bebauungsplan handelt, ergibt sich keine rechtliche Grundlage zu einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung.

Der vorgetragene Einwand ist einer Festsetzbarkeit im Bebauungsplan entzogen und daher ohne Relevanz.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

N.5 Risiko- und Kostentragung

Finanzielle Risiken aus Bauvorhaben sind durch Investor zu tragen, gegenwärtige und zukünftige Risiken sind vor Verkauf durch Stadt auf Investor zu übertragen. Wer trägt Risiko, wenn Investor des Golfplatzes insolvent wird und Anlage renaturiert werden muss?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das wirtschaftliche Risiko für die Investition trägt der Investor. Auch wenn sich die Investition nicht wirtschaftlich trägt, bleibt dieses Risiko beim Investor. Bei einer Insolvenz wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, der eine Verwertung der Grundstücke anstreben wird. Für die Stadt entsteht daraus kein finanzielles Risiko. Derzeit sind keine weiteren möglichen Risiken abzusehen, so dass dazu keine Aussage getroffen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Belang nicht Gegenstand einer Bauleitplanung ist.

Für den Fall des Scheiterns des Betriebs des Golfplatzes liegt das Risiko beim Investor. Da es sich um einen sogenannten Angebots-Bebauungsplan handelt, könnte die planerisch vorbereitete Nutzung dann auch durch einen anderen Investor fortgeführt werden.

Der vorgetragene Einwand ist einer Festsetzbarkeit im Bebauungsplan entzogen und daher ohne Relevanz.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

N.6 Forderung nach Erwerb der Deponie durch Investor

Es wird gefordert, dass die Deponie durch den Investor erworben wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Die Zustimmung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) zur Überplanung ist gegeben. Ziel der LMBV ist der Verkauf der Deponie. Die Stadt plant nicht, diese zu erwerben. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen dem Investor und der LMBV. Auf die Planinhalte hat das keine Auswirkungen.

Der vorgetragene Einwand ist einer Festsetzbarkeit im Bebauungsplan entzogen und ohne Einflußnahmemöglichkeit durch die Stadt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

N.7 Erschließungskosten, mit denen die Stadt Halle zu rechnen hat**Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde durch die Verwaltung eine überschlägige Kostenschätzung nach DIN 276 für den Ausbau des öffentlichen Wegenetzes, einschließlich der Anbindung an umliegende Wege, die Aufwertung der Badebereiche, den Bau der öffentlichen Parkplätze sowie die Erschließung des Golfplatzes erstellt. Es handelt sich dabei um eine Schätzung für die maximale Ausbauvariante aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen.

Der vorgetragene Einwand ist jedoch einer Festsetzbarkeit im Bebauungsplan entzogen und daher ohne Relevanz.

Ver- und entsorgungstechnische Aufwendungen im Zusammenhang mit den Bauvorhaben sind durch den jeweiligen Investor zu tragen. Die Stadt Halle hat sich diesbezüglich zu keinerlei Vorleistungen verpflichtet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

2.2.2.1. **Stellungnahmen Nr. 1, 2**

Die o.g. Personen haben alle eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

- | | |
|------------|--|
| H.4 | gegen die Umgestaltung des Hufeisensees lege ich mein veto ein, weil: |
| A.1 | - der Golfplatz mit Hotelanlage eine geringe Nachfrage haben wird, die sicherlich geringe Anzahl der Golfer von Halle können z.B. die Anlage in Leipzig nutzen, deshalb muss nicht der naturbelassene Hufeisensee zerstört werden |
| A.2 | - die Flora und Fauna zerstört wird, auch durch Umsetzung |
| B.1 | - zur Bewässerung des Golfplatzes die Reide verringert werden soll, die eventuell entstehenden Sickerwässer mit Dünger des Golfrasens angereichert sind und in den Hufeisensee gelangen |
| C.1 | - die Nutzung der Deponie – Kanena bedenklich werden kann, da beim Bau des Golfplatzes die wasserdichte Deckschicht beschädigt werden kann und dadurch giftiges Wasser in den Hufeisensee gelangen kann |
| C.2 | - der Schutz des Geländes durch Fanggitter und Hecken würden den Zugang zum Hufeisensee einschränken |
| D.1 | - die geplante Wakeboardanlage bringt weitere Einschränkungen |
| E.1 | |
| Z | Ich möchte viel lieber Baden und spazieren gehen am idyllischen naturbelassenen Hufeisensee. |
| Z | Viel wichtiger wäre es die Finanzen zu nutzen um den Gehweg von Guido-Kirsch-Straße zum Seniorenheim zu sanieren, damit dieser bei Regen- und Tauwetter begehbar ist. Außerdem müsste der Gehweg vom Seniorenheim über Guido-Kirsch-Straße bis zur Bitterfelder Straße mit einer Straßenbeleuchtung versehen werden. |

Bitte lassen Sie die Natur am Hufeisensee unberührt !!!

2.2.2.2. Stellungnahmen Nr. 2 Seite 2

Die o.g. Personen hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu unserem angefügten Brief möchten wir
auf diesem Formulier unser größtes Bedenken
darlegen!

Mit dem weiteren Ausbauen des Hufeisen-
sees würde automatisch der Grundwasser-
spiegel in der Franz-May-Str. ansteigen.
Das Fundament des Hauses Nr. 15 müsste
beim Bau 80 cm höher gelagert werden,
trotzdem schafft die Pumpe in der Tief-
garage das Wasser nicht weg.

Die meiste Zeit des Jahres ist der Fußboden
der Tiefgarage feucht, die Säulen blättern
ab und zeigen erheblichen Salpeterbefall.
Eigentlich sollte der Bauherr - die Firma
Bierwert - diese Bedenken angemerkt haben.

B.3

2.2.2.3. Stellungnahmen Nr. 3, 9, 10

Die o.g. Personen haben alle eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben.

Hinweise /Anregungen/ Anmerkungen:

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage sowie Wakeboardanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben.

Begründung:

- | | |
|-----|---|
| F.1 | 1. Die wertvollen Böden am Hufeisensee sollen erhalten bleiben! |
| C.3 | 2. Durch den Bau des Golfplatzes auf Teilen der Deponie in Kanena, gehen Sie unkalkulierbare Umweltrisiken für die Umgebung ein die weit reichende Folgen haben können! |
| G.1 | 3. Das gesamte Gebiet wird sehr viel genutzt, im Sommer wird hier um jede freie Fläche gekämpft, es wird gejoggt, geangelt, gesurft oder Rad gefahren. Warum sollten viele tausende Menschen Einschränkung haben damit einige eine riesen Golfanlage haben? |
| A.3 | 4. Das Hotel würde das dörfliche Bild und das des natürlichen Hufeisensees zerstören. |
| G.1 | 5. Jetzt ist es familienfreundlicher als wenn große Teile ein Golfplatz sind, wo es sich nur wenige leisten können zu spielen |
| A.1 | 6. Rundum hat sich eine schöne Natur gebildet, die dadurch zu einem großen Teil zerstört und beeinträchtigt wird. |
| E.2 | 7. Das Gebiet der Wakeboardanlage scheint mir sehr ungeeignet dafür. <ul style="list-style-type: none"> • Das Gelände ist aufgeschüttet und wird zum großen Teilen durch Bäume gehalten die dann wegfallen • Es liegt höher als die normale Oberfläche • Es wäre hässlich für das Gelände und vom halben Hufeisensee zu sehen • Die nächste Wakeboardanlage in Leipzig am Kulkwitzer See ist nur 28km bzw. 26 min mit dem Auto vom Hufeisensee entfernt |
| A.4 | |
| E.3 | |

Fragen:

- | | |
|---------|---|
| C.3/C.4 | 1. Wenn Sie alleine daran Schuld wären wenn die Deponie ein Umweltkatastrophe durch den Golfplatz auslöst. Würden Sie dann immer noch zustimmen? |
| B.4 | 2. Wie sieht es mit dem Grundwasserspiegel aus, wenn so viel Wasser aus der Reide entnommen wird? |
| B.2 | 3. Was ist mit den Düngemittel und den Unkrautvernichtern bzw. den Schadstoffen daraus die dann von dem Golfplatz wieder in das Wasser im Hufeisensee gelangen. |
| H.1 | 4. Wozu ein Hotel am Hufeisensee wenn bis zum Riebeckplatz drei riesige Hotels sind, wovon eins sich gerade im Weiterausbau befindet? |
| G.2 | 5. Wie soll die Familienfreundlichkeit denn aussehen, wenn der Großteil ein Golfplatz ist. |
| H.2 | 6. Warum ist ein kleinerer Golfplatz wirtschaftlich nicht rentabel?
Ich hätte gerne eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung dazu gesehen! |
| N.7 | 7. Mit welchen Erschließungskosten hat die Stadt zu rechnen? |

2.2.2.4. Stellungnahmen Nr. 4

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise /Anregungen/ Anmerkungen:

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage sowie Wakeboardanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben.

Begründung:

1. Ich habe die Befürchtung, dass durch die angestrebte Nutzung des Areals das bestehende ökologische Gleichgewicht gestört wird. Durch den Bau der Golf- als auch Wakeboardanlage auf der ehemaligen Deponie Kanena sehe ich eine Gefährdung der Umwelt.
2. Am Hufeisensee haben sich zahlreiche Tiere angesiedelt, wie z.B. Verschiedene Vogelarten, Biber und Rehe. Diese würden durch die veränderte Nutzung der Fläche aus ihren Lebensräumen vertrieben bzw. gestört.
3. Das Hotel würde das dörfliche Bild und das des natürlichen Hufeisensees zerstören.
4. Die wertvollen Böden am Hufeisensee sollen erhalten bleiben!

A.5**C.3/C.4/E.4****A.2/A.1****A.3****F.1**

2.2.2.5. Stellungnahmen Nr. 5

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

- Sehr geehrte Damen und Herren,
- Wir wohnen seit 2002 in der Nähe des
Hafenareals, so wie viele andere Bürger
der Stadt Halle.
- Wir erheben starke Bedenken gegen die
Bebauungspläne mit Golfplatz, Watersport-
anlage usw. Diese Pläne sind nach unserer
Meinung mit starken Risiken für das Allge-
meinwohl aller verbunden. Wir befürchten
- H.3 neben der Tatsache, dass es für einen Golfplatz
A.1 wenig Bedarf gibt, dass ein kontrolliertes natur-
A.2 belassenes Erholungszentrum für die Bürger
dieser Stadt wegfällt. Lebensraum für
C.1 Pflanzen und Tiere ist in Gefahr. Die Risiken, dass
C.2 durch die Beseitigung des Deckschichtes der
Mülldeponie Kanäle, das Wasser des Sees ver-
unreinigt wird, richtig groß.

~~Bitte überdenken Sie dieses Vorhaben.~~

Gunsden der Menschen die Erholung
suchen und keine Golfer sind.

2.2.2.6. Stellungnahmen Nr. 6

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Einen Golfplatz braucht die Stadt Halle nicht, denn

H.3

1. Sachsen-Anhalt ist das ärmste Land, die Stadt Halle ist „überaltert“ und die vielen Harz 4 Empfänger und Rentner dürften kaum „Golfen“ wollen oder können.
2. Die wegziehenden jungen Leute und Familien sind wohl kaum durch einen Golfplatz zum Bleiben zu bewegen.
3. Die natürliche Umwelt wird systematisch geschädigt!!

A.1

Stattdessen sollte der Hufeisensee als Badensee gern auch mit Campingplatz genutzt werden. Kleine Tiergehege, Spielplatz und vielleicht ein kleines Cafe könnten der Erholung und Entspannung der Bürger der Stadt dienen und würde auch dem Geldbeutel hiesiger Familien entsprechen. Auch kann eine Anlegestelle für Wassertreter und Paddelboote angelegt werden!

G.1/G.2

Wir möchten nicht, dass große Teile des Hufeisensees =115 ha! abgesperrt werden oder ein Luxushotel, was nach unserer Überzeugung überwiegend leer stehen wird, die natürliche Umgebung vernichtet.

D.2

H.1

Wir wollen, dass die Stadt Halle eine grüne Stadt bleibt und dieses Grün für alle zugänglich ist. Und das mit der Mülldeponie Lochau geht ja wohl gar nicht, wer soll denn die möglichen Schäden beseitigen und bezahlen?

A.1

2.2.2.7. Stellungnahmen Nr. 7

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

- A.2 Es ist eine Schande, in die Natur einzugreifen. Wir können so froh sein, dass wir diese Herrlichkeit noch besitzen. Abgesehen von den vielen Tieren, die dort leben. Wo sollen die denn hin? Der Hufeisensee ist für Tausende Italienser ein Erholungsgebiet.
- A.1 Abseits vom Großstadtleben. Man kann die absolute Stille und Unberührtheit genießen.
- Z Ich bin vor 7 Jahren extra wegen dem See nach Büschdorf gezogen, weil ich die endlosen Spaziergänge mit meinen Hunden so sehr genieße. Und so wie ich haben viele Leute hier gebaut, sich eine Existenz geschaffen. Es wäre ein Verrat, denen jetzt diese Nähe zu Natur zu nehmen. Was wollen wir denn mit einem blöden Golfplatz. Den braucht kein Mensch.
- G.1 Nehmt uns nicht unvergänglich, nie wieder rückgängig.
- H.3 machbar, die letzte Oase weg. Tut das den Menschen
- A.1 und Tieren nicht an. Lasst uns die Natur!!! Bitte!!!

Ir weitere Informationen bitte separates Blatt verwenden.

2.2.2.8. Stellungnahmen Nr. 8, 11

Die o.g. Personen haben alle eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben.

Hinweise /Anregungen/ Anmerkungen:

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee als Golfanlage sowie Wakeboardanlage. Die bisherigen Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Halle sollen erhalten bleiben.

Begründung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Durch den Bau des Golfplatzes auf Teilen der Deponie in Kanena, gehen Sie unkalkulierbare Umweltrisiken für die Umgebung ein die weit reichende Folgen haben können! | C.3 |
| 2. Das gesamte Gebiet wird sehr viel genutzt, im Sommer wird hier um jede freie Fläche gekämpft, es wird gejoggt, geangelt, gesurft oder Rad gefahren. Warum sollten viele tausende Menschen Einschränkung haben damit einige eine riesen Golfanlage haben? | G.1 |
| 3. Das Hotel würde das dörfliche Bild und das des natürlichen Hufeisensees zerstören. | A.3 |
| 4. Jetzt ist es familienfreundlicher als wenn große Teile ein Golfplatz sind, wo es sich nur wenige leisten können zu spielen | G.1 |
| 5. Rundum hat sich eine schöne Natur gebildet, die dadurch zu einem großen Teil zerstört und beeinträchtigt wird. | A.1 |
| 6. Das Gebiet der Wakeboardanlage scheint mir sehr ungeeignet dafür. | E.2 |
| • Das Gelände ist aufgeschüttet und wird zum großen Teilen durch Bäume gehalten die dann wegfallen | |
| • Es liegt höher als die normale Oberfläche | |
| • Es wäre hässlich für das Gelände und vom halben Hufeisensee zu sehen | A.4 |
| • Die nächste Wakeboardanlage in Leipzig am Kulkwitzer See ist nur 28km bzw. 26 min mit dem Auto vom Hufeisensee entfernt | E.3 |

Fragen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Wenn Sie alleine daran Schuld wären wenn die Deponie ein Umweltkatastrophe durch den Golfplatz auslöst. Würden Sie dann immer noch zustimmen? | C.3/C.4 |
| 2. Wie sieht es mit dem Grundwasserspiegel aus, wenn so viel Wasser aus der Reide entnommen wird? | B.4 |
| 3. Was ist mit den Düngemittel und den Unkrautvernichtern bzw. den Schadstoffen daraus die dann von dem Golfplatz wieder in das Wasser im Hufeisensee gelangen. | B.2 |
| 4. Wozu ein Hotel am Hufeisensee wenn bis zum Riebeckplatz drei riesige Hotels sind, wovon eins sich gerade im Weiterausbau befindet? | H.1 |
| 5. Wie soll die Familienfreundlichkeit denn aussehen, wenn der Großteil ein Golfplatz ist. | G.2 |
| 6. Warum ist ein kleinerer Golfplatz wirtschaftlich nicht rentabel?
Ich hätte gerne eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung dazu gesehen! | H.2 |
| 7. Mit welchen Erschließungskosten hat die Stadt zu rechnen? | N.7 |

2.2.2.9. Stellungnahmen Nr. 12

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Zu A.1:

Der im Osten der Stadt Halle (Saale), unweit des Flusses Reide gelegene, ca. 70 ha große Hufeisensee nimmt regional gesehen eine sehr bedeutende Rolle ein. Einst als Kohletagebau begonnen und später für den Abbau von Kies genutzt, beschäftigt seit Jahrzehnten die Verantwortlichen die Frage der künftigen Nutzung. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt noch immer keine Konzeption vor, welche den vielfältigen Interessen an dem mit ca. 6,6 Millionen m³ gefüllten See gerecht wird. Weder die Verantwortungsträger zu DDR-Zeiten, noch der frühere Eigentümer, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), noch der gegenwärtige Eigentümer Stadt Halle (Saale) haben diese notwendige Grundlage für eine ordnungsgemäße Zukunft zu Wege gebracht.

Anstatt nunmehr eine alle Interessen abgewogenes Nutzungs- und Entwicklungskonzeption zu erstellen, liegt nunmehr ein sehr stark auf Umnutzung auf sogenannten „Freizeit- und Sportraum“ orientierter Entwurf des Bebauungsplanes vor. Die Planungen vernachlässigen folgende wichtige Aspekte:

- F.2 • Der Hufeisensee ist ein Alttagbau und die geologischen Setzungsprozesse können noch nicht abgeschlossen sein. So das schon aus dem Grund Neubebauungen vollkommen inakzeptabel sein können.
- I.1 • Die angestrebten Erweiterungen der wassersportlichen Nutzung bergen die Gefahr der verstärkten Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen in sich, was die Wohn- und Erholungsqualität, aber die Bedeutung als Lebens- und Brutraum für verschiedene Tierarten beeinträchtigen kann.
- J.1
- A.2 • Die Errichtung einer Golfanlage auf einer technisch und baulich abgedichteten Altdeponie birgt die Gefahr in sich, dass Schädigungen der Abdeckungen zu erneutem Eindringen von Niederschlagswasser und wieder verstärktem Schadstoffeintrag in den See zur Folge haben können.
- C.2

- L.3 Die angedachte Planungsverfahren vermittelt klar und deutlich den Eindruck die künftige Entwicklung dem angedachten Golfplatz unterzuordnen. Eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung des Hufeisensees, welches die vielfältigen Interessen und Notwendigkeiten wie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Forst-

und Landwirtschaft, Tourismus, Naherholung und Sport sowie als weitere Wohnumgebung der Menschen liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. legte am 11.06.2001 einen „Rahmenplan zur Erstellung einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee in Halle (Saale)“ vor, welche die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg sowie die damalige Oberbürgermeisterin und der damalige Beigeordnete für Planen und Umwelt der Stadt Halle (Saale) gleichermaßen erhalten haben.

L.3

Zu 3.1.1.:

Mit den gegenwärtigen Planungen tragen zu umfassenden Störungen und Zerstörungen der ökologischen Funktionen bei. Insbesondere die Errichtung der Golfanlage im Bereich der Altdeponie und die damit verbundenen Erweiterungsbauten sowie die überdimensionalen Ausweitung der Wassersportanlagen im zentralen Bereich des Hufeisensees/Innenkippe – TG 4- sorgen für massive Einschränkungen der ökologischen Funktion des Gebietes. Somit besteht nicht nur die ernsthafte Gefahr, dass bestehende Rückzugs- und Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten bedroht sind, sondern auch die Funktion eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

A.5

C.3

E.5

A.6

Zu 3.1.2.:

Die gegenwärtige Flächennutzungsplanung geht richtigerweise von einer besonderen ökologischen und landschaftlichen Bedeutung des Gesamtgebietes aus. Dem haben sich die Planungen für Naherholung/Tourismus und Sport ein- bzw. unterzuordnen. Das ist nicht nur wichtig, weil sich weitgehend sukzessiv ein vielfältiger Natur- und Landschaftsraum entwickelt hat, sondern in Folge der bergbaulichen Nutzung und teilweisen Nutzung als Mülldeponie bestimmte Gefahren für die Umwelt und Sicherheit bestehen.

A.1

C.3

Die Errichtung einer Golfanlage gehört nicht zu den zwingenden Pflichtaufgaben der Stadt Halle (Saale). Nach den getätigten Ausführungen beabsichtigt man nun die gesamte Flächennutzungs- und Bebauungsplanung diesem Vorhaben unterzuordnen. Golfplatz gehört nicht zu den Sportarten, welche a) dem allgemeinen Interesse entspricht und b) schon dann keine Ausgabe öffentlicher Mittel rechtfertigt, wenn massive Kürzungen im sozialen Bereich und der innerstädtischen Entwicklung dem gegenüberstehen. Ebenso erfolgt ungerechtfertigterweise eine Überhöhung dieser partikularinteressierten Sportart Golf gegenüber dem eindeutig dem öffentlichen Interesse unterliegendem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.

N.3

L.3

Zu 3.1.3., 3.2., 6.1. und 11.1:

Eine Unterordnung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes unter die Belange des sogenannten „Freizeit- und Sportraums“ stellt eine Verschlechterung der Entwicklung des Hufeisensees in den letzten Jahrzehnten sowie eine ungerechtfertigte Überbewertung von Freizeit und Sport dar.

A.1

Die gegenwärtige sukzessive Entwicklung der bestehenden Gehölz- und Röhrichtbestände gilt es nicht nur zu sichern, sondern weiter zu entwickeln. In dem Blickfeld betrachtet sind Gehölzpflanzungen nicht notwendig, da sich durch die Sukzession arten- und standortgerechte Pflanzenbestände entwickeln können. Ebenfalls sind die vereinzelt vorhandenen Kleingewässer als Lebensraum zahlreicher Am-

A.7

- phibien- und Insektenarten zu sichern. Um sich einen genauen Überblick zur Schutzwürdigkeit zu verschaffen sind jedoch umfassende Erfassungen an Fauna und Flora dringend erforderlich. Diese Erfassungen sollten mindestens eine vollständige Vegetationsphase umfassen. In dem Zusammenhang erscheint eine Erfassung bestehender und die Entwicklung potentieller Biotop- und Grünverbindungen dringend vonnöten. Insbesondere der Biotop- und Grünverbund zur Reideaue nimmt hier eine herausragende Rolle ein. Dieser Biotop- und Grünverbund zur Reideaue bedarf sogar noch einer entsprechenden räumlichen Ausweitung bzw. Erweiterung.
- A.13** In den Unterlagen fehlen zudem Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Kaltluftentstehungs- und -ventilationsbahnen.
- I.8** Anhand der Kartierungen sowie deren Sichtung und Wertungen besteht die Möglichkeit unter so gering wie möglichen Beeinträchtigungen für Natur, Umwelt und Landschaft Badestrände auszuweisen. Jedoch sind ebenfalls im Vorfeld Untersuchungen zur Wasserqualität, Wasserströmungen sowie eng damit verbundene Einflussnahmen seitens der Deponie erforderlich. Darüber hinaus ist die Nutzung von Motorbooten über das gegenwärtige Maß hinaus komplett auszuschließen.
- B.8** Die Ausweisung eines Rundweges im unversiegeltem Zustand gekoppelt mit einem Naturerkenntnispfad wird durchaus begrüßt. Diese Wege sind aber gegenüber Kfz.-Verkehr zu sperren. Die Schaffung von weiteren Stellplätzen im Hufeisensee-bereich gilt es angesichts der guten Anbindungen mit ÖPNV sowie wegen für Fußgänger und Radfahrer auszuschließen. Bestehende Stellplätze sind dafür ausreichend.
- L.7** Eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Hufeisensee erscheint jetzt schon dringend geboten zu sein.
- D.9** Der Golfplatz als Ganzes gilt es in Zweifel zu stellen. Erstens erscheint die Errichtung auf dem einstigen Deponiegelände ungeeignet zu sein und zweitens sollte sich die Stadt Halle (Saale) auf die Förderung von Breitensportarten konzentrieren.
- D.7** Hinsichtlich der einstigen Deponie kann gegenwärtig Niemand explizit das tatsächliche Gefährdungspotenzial darlegen, welches von ihr ausgeht. Mit der Abdeckung des Geländes ist die Gefahr keinesfalls gebannt. Ggf. ist perspektivisch davon auszugehen das gesamte Deponiegelände komplett zu beräumen. Schon die Tatsache, dass der ungetrennte Müll und Schutt im unteren Bereich von Wasser durchströmt ist, welches ungehindert mit dem Wasser des Hufeisensees und dem Grundwasser korreliert.
- A.39** Zudem sollte die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der gegenwärtigen Haushaltssituation mehr am Interesse der Allgemeinheit orientieren. Golfsport gehört definitiv nicht dazu.
- N.3** Zudem ist nicht erkennbar, wer die Verantwortung für den Golfplatz und wer die Kosten des Ganzen trägt. Ferner scheint nicht geregelt zu sein, wer bei Aufgabe der Golfanlage für den Rückbau baulicher Anlagen verantwortlich ist.
- N.4** Der gegenwärtige Zustand der einstigen Deponie stellt sich zudem eindeutig als § 30-Biotop dar. Vielfältige Gehölz- und Röhrichtbestände sowie ausgedehnte nitrophile Stauden und Wiesenbestände bilden einen sich immer weiter entwickelnden Natur- und Landschaftsraum, den es nunmehr vielfältig und umfassend zu kartieren und auch zu erhalten gilt.
- A.14**

Zu 3.3.:

Bereits aus obengenannten Gründen sind die angedachten Errichtungen eines Golfplatzes sowie eines Campingplatzes planungs- und baurechtlich weiterhin auszuschließen. **L.8**

Zu 3.4.:

Auf Grund der angedachten massiven Eingriffe in Umwelt und Natur hat eine Beteiligung der anerkannten Umweltverbände zu erfolgen. **L.9**

Zu 5.1.:

Ein städtebauliches Zielkonzept ohne angemessene Berücksichtigung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft blenden die entsprechenden Verantwortungen der Stadt Halle (Saale) unzulässigerweise aus und haben somit einen unvollständigen Charakter. **L.10**

Nach Angaben der Planungen sind vorgesehen wertvolle Schilf- und Saumstreifen im West und Nordbereich zu zerstören, was zu massiven Zerstörungen von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher tier- und Pflanzenarten führt. Der Hufeisensee ist ganzjährig z.B. ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum von zahlreichen Vogelarten dar. **A.15**

Von daher sind derartige Ausweitungen der sportlichen Nutzungen sowie die Neueinführung der Golfanlage mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und zusätzlichen verkehrlichen Anlagen komplett auszuschließen. **L.8**

Zu 5.2., 5.3. und 6.3:

In den Planungszeichnungen und –unterlagen ist nicht erkennbar, wie die räumliche Ausdehnung der Badestrände aussehen soll. **D.8**

Die Einrichtung der Bademöglichkeiten gilt es auf jeden Fall insbesondere im Nord- und Westbereich räumlich stark einzuschränken.

Jegliche Befestigungen der Wege mit Asphalt oder Beton gilt es auszuschließen, um a) die Landschaft nicht zu zerschneiden, b) unüberwindbare Hindernisse für Klein- und Kleinsttiere zu schaffen und c) nicht den Verkehr mit Motorrädern, Mopeds und Motorrollern zu begünstigen. Die Verbindungsmöglichkeit zwischen Hufeisensee und Reide entlang des Überlaufes gilt es auf die gegenwärtig entwickelte Qualität zu belassen, um a) die eben genannten Situationen herbeizuführen und somit b) den Biotop- und Grünverbundcharakter des Gebietes nicht einzuschränken oder gar zu zerstören. **D.9**

Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich, da das Gebiet gut mit dem Fahrrad und zu Fuß erreichbar ist. Ebenso besteht die Möglichkeit den ÖPNV so zu organisieren, dass entlang der Zufahrtsstraßen Haltestellen eingerichtet werden könnten. **D.7**

Die Errichtung einer Fußgängerbrücke am südwestlichen Teil ist aus folgenden Gründen als problematisch anzusehen: **D.10**

- Das Gebiet zählt zu dem bedeutsamsten Rückzugsgebiet des Bibers und von verschiedenen Vogelarten. Der Bau einer Brücke könnte zur Verdrängung beitragen und die Einflugsbahnen behindern. **A.30/A.35**
- In dem Bereich entwickelt sich sukzessiv ein interessanter, natur- und landschaftsprägender Pflanzenbestand, welcher zudem als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten fungiert. **A.1/A.15**
- Ein derartiges Bauwerk stört bzw. beeinträchtigt nachhaltig das Landschaftsbild und die Sichtachse in Richtung Norden. **A.3**

- A.5** Eine Errichtung einer Golfanlage mit Neben- und Anschlussbauten am Hufeisen-see an dem Standort ist aus bekannten Gründen aus Sicht des Umwelt- und Land-schutzes sowie des mangelnden öffentlichen Interesses nicht akzeptabel.
- C.8** Die bisher getätigten Angaben zu den Untersuchungen und derer Ergebnisse sind keinesfalls detailliert dargestellt worden. Dies ist aber notwendig, um die Gefahr, welche von der Deponie ausgeht aufzuzeigen, zu werten und zu wichten. Die lapi-daren Darlegungen, dass Bodenmodellierungen nur durch Bodenaufträge möglich sind reichen dazu nicht aus, weil dabei veränderte Bodendrucke und angedachte Baumaßnahmen und deren Folgen damit keinesfalls ausreichend Würdigung fin-den.
- C.7**
- A.14** Dafür Eingriffe in den Pflanzenbestand vorzunehmen ist nicht akzeptabel, da sich sehr wertvolle, arten- und strukturreiche Bereiche entwickelt haben. Sie dienen zudem als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten sowie dienen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und tragen zur Verbesserung des Klimas bei.

Zu 6.1.:

- L.10** Ein städtebauliches Zielkonzept ohne Berücksichtigung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft blenden die entsprechen-den Verantwortungen der Stadt Halle (Saale) unzulässigerweise aus und haben somit einen unvollständigen Charakter.
- A.15** Nach Angaben der Planungen sind vorgesehen wertvolle Schilf- und Saumstreifen im West und Nordbereich zu zerstören, was zu massiven Zerstörungen von Le-bens- und Rückzugsräumen zahlreicher tier- und Pflanzenarten führt. Der Hufeisensee ist ganzjährig z.B. ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum von zahlrei-chen Vogelarten dar.

Zu 7.:

- L.11** Die hier aufgeführten Angaben begründen schon an sich die Nichtmachbarkeit der angedachten Vorhaben in dem Entwurf des Bebauungsplans. Insofern dienen sie zur Begründung zur Ablehnung der Vorhaben. Nur so kann die Stadt Halle (Saale) ihren allgemeinverpflichtenden Aufgaben und Fürsorgeverantwortungen nach-kommen.

Zu 11.2.:

- L.9** Das die angedachten Maßnahmen zu einem positiven Image der Stadt Halle (Saa-le) sind unterstellte Vermutungen, welche durch nichts bestätigt erscheint. Ange-sichts der zu befürchtenden Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Land-schaft ist eher mit einem negativen Image zu rechnen. Auf Grund der fortgesetzten Unbelehrbarkeit und fehlenden Lernbereitschaft ist es in dem Zusammenhang notwendig die Öffentlichkeit umfassend über die drohenden Gefahren in Kenntnis zu setzen.
- L.30**

Zu 11.3.:

- A.3** Die angedachten Planungen tragen zu massiven Störungen des Ortsbildes bei. Ins-besondere die zu der Golfanlage zugeordneten Bebauungen tragen zu negativen Veränderungen bei. Ebenso die angedachte Brücke über den Südwestteil des Sees.
- D.10** Diese Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind zudem eng mit ökologischen Prob-lemen und Störungen des Landschaftsbildes verbunden.

Zu 11.4. und 11.5:

Schon eine geringe Mehrung des Verkehrs stellt zusätzliche Belastungen der Umwelt dar. Dazu zählen Verlärmungen, Abgas- und Feinstaubbelastungen, Störungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie weitere Zunahmen von Flächenversiegelungen.

Angesichts der bekannten Bedrohungen für Umwelt, Natur, Landschaft und Klima ist auch mit Beeinträchtigungen für den Mensch sowie des Wertes als Naherholungsraum zu rechnen.

I.2

A.12

A.1

Zu 11.6.:

Inwieweit es wirklich wirtschaftliche Effekte positiver Art geben könnte ist zur Zeit überhaupt nicht erkennbar. Insofern sind die Annahmen spekulativ. Eine genauere Bezifferung und Prognose wäre sinnvoll gewesen.

J.5

Zu 12.2.:

Die Auswirkungen der sogenannten Europachaussee sind spekulativer Art und sind durch nichts belegt. Bereits jetzt müsste ja schon der sogenannte Entlastungseffekt erkennbar sein. Diesen gilt es zu bestreiten, da eine fortgesetzte massive Verkehrslenkung in das Stadtzentrum gar keine nennenswerte Entlastung zulassen kann. Zudem sind keine Verkehrseinschränkungen erkennbar.

L.12

Ein ökologisches Verbundsystem kann sich mit den geschilderten Maßnahmen nicht ausreichend genug entwickeln. Anstatt weitere Verbauungen vorzunehmen und verstärkt motorisiert Besucherströme heranzuführen, gilt es eher über räumliche Ausweitungen des Gesamtgebietes und der Verbindungsräume nachzudenken. Insbesondere in Richtung Reide gilt es den bestehenden Verbindungsraum räumlich zu erweitern. In diesen Erweiterungsraum ließen sich durchaus auch unversiegelte Wegeverbindungen einbinden. Ebenso gilt es im näheren Umfeld des Hufeisensees weitere Räume zu erhalten, um eine vielfältigen Landschaftsraum entstehen zu lassen. Das könnte in Form einer Mischung von prioritären Sukzessionsgebieten, Schaffung von Streuobstwiesen und einer extensiven Landwirtschaft erfolgen. Darin einzubetten sind touristischen und sportliche Nutzungen.

A.6

A.7

Zu 13.:

Die dort getätigten Angaben bestätigen nur den bestehenden und entwicklungsfähigen Arten- und Strukturreichtum, welcher noch zu klärender Schutzmaßnahmen und -einstufungen bedarf. Ebenso erfolgt eine Unterstreichung der klimatischen Bedeutung des Gebietes. Im Falle der Umsetzung der Planungen ist jedoch mit massiven Beeinträchtigungen, Störungen bzw. Zerstörungen in vielfältiger Form zu rechnen.

L.13

Die daraus herausgetroffenen Bewertungen gehen jedoch leider nicht auf die Belange von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz ein, sondern beschäftigen sich eher damit die Rechtfertigung für die Bebauungsplanung zu geben. Somit besteht ein massiver Widerspruch zwischen Analyse und Bewertung.

L.3

Die Zusammenfassung der Bewertung bestätigt diesen massiv vorgetragenen Widerspruch.

Eine Einschränkung des Raumes für Baden und Beibehaltung der gegenwärtigen Wassersportnutzung sowie der Ausschluss der Errichtung des Golfplatzes und der Nebenanlagen und der flächendeckenden Versiegelung von Flächen –z.B. für Weggebau- könnten die Grundlage für weitere ökologisch orientierte Entwicklung bilden.

L.15

Abschließendes

Die Auswirkungen der Planungen auf Landschaft, Umwelt und Natur sind eben gegenwärtig nicht voll umfänglich absehbar. Es fehlen nachweislich wissenschaftlich-fachliche Dokumente, welche sich ordnungsgemäße langjährige Kartierungen nennen können. Einzigst die kontinuierlichen ornithologischen Erfassungen und Kartierungen geben Auskunft zu Entwicklung und Bestand der Avifauna und ihrer unmittelbaren Brut- und Lebensräume. Andere Erfassungen weisen nicht die erforderliche Langzeitigkeit aus.

F.2 Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Hufeisensee eine Bergbaufolgelandschaft ist, wo bestimmte Entwicklungsprozesse –wie Bodensetzungen und Einregelungen von Wasserströmungen- noch lange nicht abgeschlossen sind. Man spricht von Entwicklungszeiträumen von 100 Jahren, so dass der Hufeisensee sich noch mitten in dem Entwicklungsprozess befindet. Die tragischen Ereignisse am Concordiassee in Nachterstedt –„Investor“ war auch da der frühere hallesche Wirtschaftsdezernent Norbert Labuschke- sollten hier Mahnung genug sein.

Z Daher fordert der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. erneut die unverzügliche Erstellung einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee in Halle (Saale). Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. legte dazu am 11.06.2001 einen „Rahmenplan zur Erstellung einer Nutzungs- und Entwicklungskonzeption für den Hufeisensee in Halle (Saale)“ vor, welcher der Stellungnahme beiliegt.

L.3 Die gegenwärtigen Planungen sieht der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. als wissenschaftlich-fachlich nicht ausgereift, zu stark auf eine sehr bedenkliche Golfanlage orientiert sowie somit nicht allen Erfordernissen und Bedürfnissen des Landschaftsraumes Hufeisensee gerecht werdend an. Somit ist das Vorhaben strikt abzulehnen.

2.2.2.10. Stellungnahmen Nr. 13

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

Hiermit wende ich mich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Nutzung des Geländes um den Hufeisensee für eine Golf- und eine Wakeboardanlage.

Die unmittelbaren Bereiche um den Hufeisensee sollen naturnah und als Naherholungsgebiet für alle Bürgerinnen und Bürger zugängliche gestaltet werden. Die ehemalige Deponie Kanena und ihre sanierte Abdeckung soll durch die Beibehaltung der bisherigen Nutzung vor Beschädigung geschützt werden. Die Belange des Naturschutzes sollen in diesem Gebiet vorrangig vor anderen Interessen berücksichtigt werden. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen um den See sollen ihre Funktion behalten.

Begründung:

1. Ein gesamtes Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben! D.3
2. Durch die unsachgemäße Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Dies muss verhindert werden! C.3
3. Die Flächen sollen naturnah entwickelt und insbesondere die Belange des Naturschutzes vorrangig beachtet werden! A.7
4. Die wertvollen Scharzerdeflächen um den Hufeisensee sollen weiter für eine ertragreiche Landwirtschaft genutzt werden! F.1
5. Die Golfanlage ist bereits als 18-Loch Projekt ausreichend dimensioniert! H.2
6. Ist Golf bereits kein Sport der im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt liegt und diese Folgen rechtfertigt! Z

Ort, Datum:

Unterschrift:

2.2.2.11. Stellungnahmen Nr. 14

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

K.1

Zum Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Halle, lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ möchte ich meine Stimme gegen die Umwandlung von Ackerland in Freizeitland erheben.

Global gesehen nehmen die Ackerflächen immer mehr ab, mit allen Konsequenzen für die Ernährung. Auch für Kleinbauern wird es hierzulande immer schwieriger Ackerflächen zu bekommen.
Dieser Entwicklung ist auch im Kleinen Einhalt zu gebieten.

Z

Golfplätze auf Ackerland sind in gewisser Weise m.E. auch ein Stück Landraub.
Dem möchte ich nicht zustimmen.

2.2.2.12. Stellungnahmen Nr. 15

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Wir sehen die Umgestaltung des Hufeisensees als Umgestaltung des von vielen Menschen seit Jahrzehnten genutzten Lebensraumes, vor allem von Hallensern (auch von seltenen Tieren)	
Diese sollte in einer Demokratie nicht von wenigen wohlhabende Interessenten und parteilichen Fürsprechern oder beauftragten Beamten/Angestellten entschieden werden!	G.1
Wir protestieren gegen die bisherige Vorgehensweise, die offensichtlich ohne erforderliche und ausreichende Berücksichtigung des Ist-Zustandes der Stadt Halle an der Saale offenbar nur die jetzigen Interessen der sog. Sponsoren, im Hintergrund ggf. die künftigen Interessen, berücksichtigt!	G.3
Nur in Stichworten - die bisher bekannten geplanten Vorhaben, ihre Größe, die fragliche Ökonomie, fehlende Aussagen zu den Aufwendungen bzw. Sicherheiten der Stadt und damit der Hallenser, das für die Hallenser bisher unüberschaubare Verwaltungschaos bei der Vorbereitung der Vorhaben etc. lassen vor allem die Interessen der Stadt Halle außen vor. Wir merken nicht, dass die Sponsoren vor allem Hallenser sind und auch so fühlen und handeln wollen.	H.4
Wir sind dagegen, dass dieses Stück noch nicht durch Hochwassergefahr oder Bebauung „verbrauchte“ Hallenser Natur zu einer kostspieligen, versiegelten, bebauten Kulturoase gewandelt wird! Und das primär für ca. 5-600 Golfer.	G.1
Wir haben in Halle genug Hotels. Wir haben viele ungenutzte Wohnungen. Wir haben viele Sportanlagen. Wir haben extremen Bau-Nachholbedarf jeglicher Art. Wir brauchen Hochwasserschutz, Platz in der Stadt und Mittel für die Kultur etc.	H.1
Die Welt hungert!!! Laufend betteln offizielle Stellen um Spenden. Die Lebensmittelpreise in Deutschland steigen erschreckend. Und wir vernichten hochwertiges Ackerland (Rüben – Weizen), dass einen Ertrag von gut 80 dz/ha Weizen erbringen kann. Wer sind wir eigentlich? Wollen wir das wirklich? Oder haben Sponsoren den bisherigen „Planungsaufwand“ der Stadt schon bezahlt?	K.1
Es gibt sicher kaum Einwände der Hallenser, wenn der Weg um den See verbessert wird, in Maßen Parkstellen und Service-Einrichtungen entstehen und die Badeeinstiege benutzerfreundlich gestaltet werden. Aber das geht sicher auch ohne die o.g. Sponsoreneideen!	H.3

2.2.2.13. Stellungnahmen Nr. 16

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich **befürworte** die Bebauung des Areals um den Hufeisensee. Ich bin Anwohner im Osten von Halle und betrachte das Umfeld des Hufeisensee als ungepflegten Teil von Halle, der zum Teil als wilde Müllkippe verkommt.

Weiterhin ist mir bekannt dass es in Halle ca. 600 aktive Golfer gibt, die ihr Hobby in Sachsen ausüben, und somit nicht unsere Stadt sondern Leipzig vertreten.

Golf ist eine Olympische Disziplin und in der „Sportstadt Halle“ nicht vertreten. Dies sollte man ändern, zumal es der Stadt kein Geld kostet sondern Geld einbringen wird, abgesehen von den Arbeitsplätzen die im Umfeld geschaffen werden.

2.2.2.14. Stellungnahmen Nr. 17

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich - selbst einige Jahre Doktor - bin als interessierter Bürger kein langjähriges Kommi der Vorortvereinsstelle und habe auch berufliche Beziehungen zu dem Plangebiet gehabt, so dass ich mich speziell zur ehemaligen Deponie Kommi äußern will.

Dort habe ich das Gesehen seit den 40er Jahren bis über die Sanierungsphase in den 90er Jahren genau verfolgt.

In der Stellungnahme der beiden Fachleute Dr. Geyer und Prof. i. R. Dr. Glatzer zur ehemaligen Deponie wird der Zustand als gewissermaßen tolerabel bewertet, aber durchaus auch auf Probleme verwiesen, speziell in Zusammenhang mit möglichen Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen (gegenwärtig eine Art Heftung).

Aus meinen Erfahrungen auf diesem sensiblen Gebiet halte ich es für denkbar, dass von interessierter Seite eine gewisse Polemik in die Öffentlichkeit getragen wird, wenn an der geplanten Entsorgung der ehem. Deponie in einem Gullyplatz festgehalten wird. Da die Gullystrukturalien durchaus auch Schwachstellen aufweist (Deponiekörper großenteils ungesichert, keine komplette Abkapselung u.ä.),

könnte eine (ggf. auch überregionale) Medienkampagne für den Gullyplatzstreiter und vermehrt auch der Stadt umgebenes Gebiet sein, was man nicht herabschätzen sollte.

Ich plädiere deshalb dringend dafür, den Deponie-Körper im jetzigen Zustand zu belassen und aus weiteren Planungen herauszunehmen.

C.4

Falls doch daran festgehalten wird, noch ein spezieller Hinweis:

Als Folge der Abwasserbehandlung der Deponiekörper kommt es jahreszeitlich bedingt gelegentlich zu flächenhaften Staunasserphänomenen, schwerpunktartig etwa zwischen der westlichen Abwasserkanalisation und der westlichen Örtlichkeit in NS-Richtung verlaufenden Boreitung. Im Frühjahr steht hier in der Regel eine kleine Wassertiefe in der Gully- und Krachschicht einige cm hoch Wasser, so dass man hier Gullyschicht betrachten muss.

C.5

2.2.2.15. Stellungnahmen Nr. 18

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Y

Aus meiner Sicht spricht überhaupt nichts gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, weder gegen die Art der zukünftigen Nutzung noch gegen den geplanten Umfang.

Gern behaupten Gegner des Planes eine unzureichende Berücksichtigung des Naturschutzes, eine Zersiedelung der Landschaft, die Gefahr von schädlichen Umwelteinflüssen, Sicherheitsbedenken oder ähnliche Argumente.

Diverse Parteien bemühen sich sehr aktiv darum, genau diese Argumente gegen das Projekt unter die Bürger zu bringen.

Und damit sich auch recht viele Bürger in diesem Sinne äußern, werden auf den entsprechenden Homepages auch alle möglichen Argumente mundgerecht vorbereitet, der Bürger muss nicht mal über Sinn und Unsinn der Argumente nachdenken. Nein, er braucht den Text seiner Wahl nur kopieren und in sein Schreiben einfügen.

Ist doch freundlich, oder?

Ich für meinen Teil befürworte das Projekt, endlich jemand was für die Stadt und seine Bürger, von denen eine ganze Menge u.a. Golf spielen.

Ich kenne einige Golfplätze in Europa und bei keinem hatte ich in irgendeiner Weise das Gefühl, die Natur sei in Gefahr oder gar zerstört worden (behaupten die Eigentümer ein nettes Eigenheims im Grünen, auch unweit des Hufeisensees selbiges auch von ihren Handlungen?).

Vernünftig geplant, fügt sich auch ein Golfplatz wunderbar in bestehende Landschaften ein. Sehen Sie sich Schottland an, dort spielen mehr Menschen Golf als Fussball und in fast jedem kleineren Ort finden Sie einen Golfplatz, der sich in die Landschaft einfügt, als wäre es normal. Und es ist auch normal. Aber eben nicht in Halle!

Und zum Thema Lärm noch eine Bemerkung. Ich kenne kaum einen leiseren Sport als das Golfen. Wer hier etwas anderes behauptet, sollte sich mal einen Golfplatz anschauen. Allerdings muss derjenige schon einiges an Zeit mitbringen, da unter 40 Minuten keiner zu erreichen ist! Ein weiterer Grund für mich, dafür zu sein.

Weitere Argumente für den B- Plan sind z.B. die Verbesserung der Aussenwirkung der Stadt (und die hat sie definitiv nötig) und die Verbesserung des Freizeitangebotes der Stadt.

2.2.2.16. Stellungnahmen Nr. 19

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

es gibt keine Argumente gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Nutzung sowie den geplanten Umfang sehe ich positiv.

Als gebürtiger Hallenser bewundere ich die private Initiative für einen Golfplatz an dieser brachen, ungenutzten Stelle. Eine Gefährdung der Natur durch einen Golfplatz sehe ich überhaupt nicht, da ein Golfplatz aus unterschiedlichster Begrünung besteht. Da Golfsport immer noch einen elitären Charakter hat, wird nur von Bürger getragen, welche mit diesem Sport noch keine Berührung hatte. Heute hat Golf in Deutschland einen Breitensportcharakter erlangt.

Y

So wie das Modell und die Pläne aussehen fügt sich der Golfplatz und die anderen sportlichen Anlagen sehr schön in die bestehende Landschaft ein.

Das der Hufeisensee einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht wird kann für uns Hallenser nur gut sein, da die heutige Nutzung nur durch einige Badegästen oder Jugendliche für ihre Treffs frei genutzt wird. Angler und Wasserskisportler werden sich auch erfreuen. Die Angst von Anwohnern bzgl. Lärm, kann nur belächelt werden, da der einzige Lärm von einem Handy oder einem fluchenden Golfer ausgehen kann.

Halle hat einen Golfplatz verdient und mein Respekt gilt den Investoren welche nicht nur ein unternehmerische Vision haben, sondern auch Mut haben ihr Geld für die Stadt zu investieren, mit der Hoffnung auf eine Refinanzierung.

2.2.2.17. Stellungnahmen Nr. 20

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

L.14

Als Vorsitzender des [REDACTED] unterstütze ich das Vorhaben "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee".

Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, den Hufeisensee als das bedeutendste Wassersportgebiet der Stadt Halle umfassend planerisch und gestaltend zu erschließen.

Am Hufeisensee haben sich in den letzten Jahren zwei Todesfälle im Zusammenhang mit dem Wassersport ereignet, deshalb ist es von besonderer Bedeutung, im Rahmen des o.g. Vorhabens die Aspekte der Sicherheit am Hufeisensee umfassend zu berücksichtigen.

Dazu füge ich hier ein - in Abstimmung mit den am Hufeisensee Wassersport treibenden Vereinen - erstelltes Gutachten bei und rege nachdrücklich im Interesse der Hallenser Bürger und Wassersportler an, die in dieser Stellungnahme gegebenen Empfehlungen zur Sicherheit am Hufeisensee umzusetzen.

Die [REDACTED] wird die Bemühungen um mehr Sicherheit am Hufeisensee aktiv unterstützen.

2.2.2.18. Stellungnahmen Nr. 21

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

1. Fehlende Erforderlichkeit

Der Änderung des Bebauungsplanes fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 BauGB). Im Bereich der Stadt Halle sind ausreichend Möglichkeiten für Sport, Freizeit und Erholung vorhanden. Insofern halten wir die Planung für eine Angebotsplanung ohne maßgeblichen Bedarf.

L.1**2. Fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, was im vorliegenden Fall nicht gegeben erscheint. Ohne die Zielverwirklichung zu vernachlässigen ist der Außenbereich zu schonen und eine Innenbereichsverdichtung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen zu prüfen.

M.1**3. Betroffenheit der Schutzgut Boden**

Agrarstrukturelle Belange werden in der Begründung nicht ausreichend gewürdigt. Im § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) ist der Entzug von Boden in der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich in Ausnahmefällen erlaubt. Der hauptbetroffene Landwirtschaftsbetrieb wird durch den BPlan in seiner Existenz gefährdet und sollte entsprechende Ersatzflächen erhalten. Hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine hinreichend konkreten Angaben ausgeführt, so dass weiterer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstellt werden kann, was § 15 Bundesnaturschutzgesetz widerspricht. Generell sollte sich die Erschließung am tatsächlichen Bedarf ausrichten und somit in mehreren Abschnitten erfolgen, damit Acker- und Grünland so lange wie möglich für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden kann.

K.2**K.3****4. Betroffenheit der Natur**

Im Planungsgebiet befinden sich bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer Bauvorhaben (z. B. „Europachaussee“), die im Bestand zu erhalten sind und deshalb ist die Wakeboardanlage an anderer Stelle zu etablieren. Generell wird auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten sowie Arten der Roten Liste im Gebiet verwiesen. Eine Umsiedlung einzelner Arten, wie in der Begründung beschrieben, sollte ausschließlich die letzte Möglichkeit für unumgängliche Maßnahmen sein. In diesem Zusammenhang wird auf den unzureichenden Nachweis der Erforderlichkeit verwiesen.

Z**E.6****A.8**

2.2.2.19. Stellungnahmen Nr. 22

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Betreff: B-Plan 158 "Hufeisensee" - öffentliche Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Y

ich stimme einer Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes zu und erkläre mich mit der geplanten Nutzung sehr einverstanden. Ein Golfplatz kann sich bereichernd in die vorhandene Landschaft einfügen und bietet so vielleicht eine zusätzliche Möglichkeit der aktiven Freizeitgestaltung in unserer Stadt.

2.2.2.20. Stellungnahmen Nr. 23

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Betreff: B-Plan 158 "Hufeisensee" - öffentliche Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stimme einer Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes zu, sowohl; der zukünftigen Nutzung als auch dem geplanten Umfang der Änderung.

Y

Für mich stellt o.g. Vorhaben weder die Zersiedlung der umliegenden Landschaft dar, noch müssen Sicherheitsbedenken (welche denn bitte) erhoben werden, die Gefahr durch schädliche Umwelteinflüsse aufzeigen wollen. Vielleicht wären hier konkrete Beispiele anzubringen.

Ich finde ohnehin die gesamte Argumentation des Themas, in den verschiedensten Medien, äußerst merkwürdig und mehr wohl den Projektgegnern zuformuliert. Ein fairer Abstimmungsmodus scheint nicht gewünscht.

Und doch, die Zahl aktiver Golfspieler hat in den letzten Jahren enormen Zuwachs erfahren und steigt stetig weiter. Gerade für die Bevölkerungsgruppen der mittleren und älteren Jahrgänge läßt das Freizeitangebot in unserer Stadt doch sehr zu wünschen übrig und ist es nicht so, daß auch unsere Stadt „immer älter wird“ ?

Leider wird der Golfsport noch viel zu oft in ein unschönes Licht gerückt und ist vielleicht genau aus diesem Grund von den vielen Unwissenden unbedingt abzulehnen.

Ein Golfplatz kann sich, bei bedachter Planung und Umsetzung, wundervoll in die vorhandene Landschaft einfügen und der Sport selbst; ist ganz und gar ohne Lärm auszuüben.

2.2.2.21. Stellungnahmen Nr. 24

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

hiermit legen wir Widerspruch gegen den oben genannten Bebauungsplan ein.

Begründung:

- G.1**

– Das Gebiet um den Hufeisensee wird von vielen Bürgern der Stadt Halle als naturnahes Erholungsgebiet genutzt. Die Badestellen sind stark frequentiert, auch Familien mit kleinem Geldbeutel können hier ihre Freizeit verbringen und sich erholen. Ein Golfplatz ist für viele
- A.2**

keine Alternative und wird sicher von viel weniger Menschen benutzt werden. Die Anlage eines Golfplatzes vernichtet Flora und Fauna zugunsten „gebügelten Rasens“ und versiegelter Flächen. Wir persönlich schätzen die Möglichkeit, ausgiebige Schwimmtouren über den See zu machen. Dort ist es möglich, ungehindert auf verschiedenen Routen 1000 m und mehr zu schwimmen. Die freizügige Nutzung des Hufeisensees ist mit dem
- G.4**

Bebauungsplan nicht mehr möglich.
- Der Stadt entstehen durch die Übernahme des Risikos der nicht abschätzbaren Folgen durch die Veränderungen an der Deponie und der bergbaulichen Altlasten finanzielle
- C.6**

Verpflichtungen in unbekannter, nicht abschätzbarer Höhe, welche in Zukunft die Stadt belasten. Die finanziellen Folgen des erschlossenen, aber nur teilweise verkauften Gewerbegebietes an der A14 sind damals nicht berücksichtigt und belasten heute die Stadtkasse.
- Wenn schon ein Investor das Gebiet verwertet und daraus Gewinne ziehen will, muss er auch die finanziellen Risiken aus den Bauvorhaben tragen. Wir möchten, dass die Stadt einem Verkauf und einer Nutzung nur unter der Bedingung zustimmt, dass der Investor alle gegenwärtigen und zukünftigen Risiken für das Gebiet (Umweltschutz und Bergbaufolge) komplett übernimmt, damit die Stadt kein finanzielles Risiko eingeht? Wer trägt das Risiko, wenn der Investor des Golfplatzes insolvent wird und die Anlage renaturiert werden muss?
- N.5**

2.2.2.22. Stellungnahmen Nr. 25

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

002

Einspruch; Anmerkungen, Hinweise und Betrachtungen hinsichtlich der Nutzung der Sport- und Wasserfläche für den Sportbetriebs des WSC Halle e. V. in der weiteren Perspektive bei gleichzeitig möglicher Umgestaltung des Areals rund um den Hufeisensees für den Wassersportverein Halle e. V. (WSC Halle e. V.)

Zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes macht es sich erforderlich, dass alle für den Wassersportclub Halle e. V. als auch für den Wasserski WSC Halle Hufeisensee) und den Tauchersportclub Orca in der weiteren Planung angedachten Erweiterungen und mögliche Änderungen berücksichtigt werden.

Die Stadt spricht in ihren Erläuterungen zur Bebauung des Hufeisensee Areals immer von einem **Wassersportzentrum**. Dies ist nicht beschlossen und sollte bis dahin auch nicht als ein solches dargestellt werden. Das Bestreben der anliegenden Wassersportvereine am Hufeisensee ist und war es, ein tragfähiges Konzept in Hinsicht auf ein gemeinsames Wassersportzentrum zu erarbeiten. Diese vereinsinternen Konzepte liegen der Stadt Halle vor. Die drei Vereine sind deshalb bemüht, ihre Sportstätten repräsentativ und zweckmäßig in das Gesamtobjekt „Areal Hufeisensee“ einzubringen. Dabei spielt der Charakter eines jeden Vereins eine entscheidende, aber auch eigene Rolle. Die Vereine sind sich **der Tragweite eines möglichen Zusammenschlusses als ein Wassersportzentrum** bewusst und erwarten dem entsprechend von der Stadt Halle konstruktives Handeln.

E.15

Z

Erläuterungen WSC Halle e. V.

Der Wassersportclub Halle e. V. (WSC Halle e. V.) ist seit 1974 am Hufeisensee ansässig. Er betreibt dort den seemännischen Mehrkampf, die Ausbildung für Motor und Segelsporterlaubnisse, das Kutterrudern und Kuttersegeln als auch das Segeln im Allgemeinen auf dem Hufeisensee. Perspektivisch ist der WSC im Begriff, den Kinder und Jugendsport der Stadt Halle in Abstimmung mit der Schulverwaltung hinsichtlich seiner vorhandenen Sportstätte an Land sowie mit seiner vorhandenen Technik auf dem See zu aktivieren. Dabei macht es sich erforderlich, bei der Umgestaltung des Areals Hufeisensee Rundum bestehendes nicht nur zu erhalten, sondern in diesem Zusammenhang nach Möglichkeiten zu suchen, die Anliegen und die Bedenken der Wassersportler bei der Neuplanung des Areals zu berücksichtigen. Diese Anregungen und Gedanken ergeben sich nach Studien bisher vorliegenden Planungsunterlagen, öffentlichen Beratungen und Diskussionen in diesem Zusammenhang.

E.15

Die Alte Deponie

Im Zug des Abschlusses der Verbringung von Müll auf der ehemaligen Deponie wurde den damals an der Peripherie ansässigen Vereinen mitgeteilt, dass es in ferner Zukunft keine Nutzung bzw. Bebauung auf dem Gelände der Deponie aus Sicherheitsbedenken geben wird. Die Deponie wurde später versiegelt und damit ein Betreten verboten. Dieser Umstand wurde nach der Abdichtung der Deponie dahin gehend verstärkt, dass das Gelände unserer Sportanlage im Zusammenhang in

C.6

- C.4** seiner Ausdehnung territorial ein gekürzt wurde. Das Vereinsgelände wurde diesbezüglich aus Sicherheitsgründen mit einer Einzäunung in Richtung der Deponie versehen. Man bezog sich dabei auf erstellte Gutachten welche Aussagen, dass eine Bebauung; Nutzung und das Errichten von Anlagen untersagt ist (Gläßer; W. und Strauch, G. (Eds) (1996). Gleichzeitig stellen wir uns die Frage, ob die Bürger von Halle oder alle Steuerzahler für auftretende Schäden bezahlen müssen, oder ob der Nutzer (Betreiber der Fläche des Golfplatzes) für diese Kosten aufkommt. Eine Anfrage an die Stadt durch die Sportvereine gleich nach der Wende die abgetrennte Fläche neu zu belegen wurde uns mit dem Argument verwehrt, dass auftretende Schäden im Zusammenhang mit der Absicherung der Deponie auf den Verursacher (sprich die Vereine) zukommen. ???
- C.6**

- In diesem Zusammenhang darf man nicht vergessen, dass schon vor der Abdichtung der Deponie (wobei die Oberfläche auf der Deponie versiegelt wurde) jegliches Betreten durch Schilderwarnung verboten wurde. Eine Wassersammelfläche welche eigens für die alte Deponie errichtet wurde um das Eindringen von Regenwasser in den Grund zu verhindern wurde geschaffen. Damit sollte erreicht werden, dass u. a. verseuchtes Grundwasser, welches aus der Deponie gespült werden könnte nicht in den See eintreten kann. Mit der Sanierung wurde die, für diesen Zweck angelegte Wassersammelfläche zurückgebaut was zur Folge hat, dass unser Vereinsgelände (an der Deponie liegend) mit dem immer anfallenden Oberflächenwasser große Probleme hat. Dieser Umstand ist noch relevant und konnte bisher (auch mit nachträglich eingebrachter Drainage um die Häuser) nicht beseitigt werden. Das aufgefangene Wasser auf der Versiegelung der Deponie wird direkt in den See abgeleitet, da es sich um reines Oberflächenwasser handelt.
- C.15**

- Es muss dringend nachgefragt werden, welche negativ Auswirkung eine Nutzung dieser Deponieflächen hat, wenn das anfallende Oberflächenwasser nun nicht mehr abfließen kann. Werden wir dann verstärkt unter Wasser gesetzt oder ? Der direkte (z. Zeit vorhanden) Einlauf in den See muss dann ja verschlossen werden. Ausgehend von dem vorliegenden Bebauungsplan müssen wir weiterhin feststellen, dass alle im Vorfeld (nach Abschluss und Stilllegung der Deponie) getroffenen Aussagen nicht mehr gültig sind, und einer Nutzung wie das Betreiben eines Golfplatzes nichts im Weg stehen soll. Wir haben den Antrag gestellt, unser Gelände zur zeitweisen Unterbringung des Kanuclubs 54 vom Osendorfer See kurzfristig (für zwei Jahre bis eine Rückverlegung der Trainingsstätte möglich ist) um zwei Meter in der Breite (Objektgrenze nach links) zu erweitern um Container aufzustellen. Dazu führt kein Weg, da dies nach Aussage der Planung aus bergbaulicher Sicht nicht möglich ist. Wenn das aus Gründen des „Alten Baugeländes“ oder der „Alten Deponie“ nicht möglich ist, sehen wir erhebliche Bedenken für eine grundsätzliche Bebauung des bezeichneten Geländes und erwarten eine nochmalige Prüfung der angeführten Gründe.
- C.4**
- C.5**

Nutzung der Wasserfläche für den Allgemeingebrauch (Ostseite)

Voraussetzung bei der Planung um das Gelände am Hufeisensee für weiter Anlieger muss es sein, den Wasserski, den Tauchsportclub Orca als auch den Wassersportclub Halle e. V. in seinem Bestand zu erhalten, bzw. seiner perspektivische Erweiterung der Anlagen in das Planungsgeschehen einzubeziehen. Das setzt voraus, dass die durch bestehende Nutzungsverträge genutzte Wasser- und Landfläche den Vereinen uneingeschränkt in seinem jetzigen, terretorial festgelegten Flächen erhalten bleibt und nicht durch Allgemeinutzung des Sees eingeschränkt wird.

D.23

Diese den Vereinen zugesicherte Wasserfläche bildet für diese ansässigen Wassersportvereine die Grundlage und muss dringend nicht nur erhalten bleiben, sondern vor einen möglichen Allgemeingebrauch in seiner jetzigen Größenordnung abgesichert werden.

Betrachtung der gesamten Flächen rund um den Hufeisensee.

Der WSC Halle e. V. setzt voraus, dass alle vom Verein bisher genutzte Flächen auch weiterhin in der bestehenden Größenordnung und mit dem damit verbundenen Nutzungsrechten erhalten bleiben. Häuser, Slip Bahn, Bootssteg usw. und das damit unmittelbar verbundene Umfeld wie die Zugänge und Wege als auch anliegendes Land, Straße usw. und die in Nutzung befindliche Wasserfläche muss weiterhin uneingeschränkt in dem Nutzungsrecht des Wassersportvereins bleiben und darf nicht für Dritte zugänglich bzw. auf diese zur Mitbenutzung übertragen werden.

Z

Zufahrtstraße zu den Wassersportobjekten:

Straßen, Wege und Parkmöglichkeiten sollten nach unseren Vorstellungen erweitert und perspektivisch sicher gestellt werden. Das betrifft die Zufahrtstraße (Schkeuditzer Straße) als direkte Zufahrt zum Objekt als auch die Zufahrt für die Wasserskifahrer und Tauchsportler. In der Planung werden dann auch noch Nutzer der Wakeboardanlage über diese Straße fahren. Der Bauplan sieht vor, diese Straße auf eine Breite von mindestens 6,00m durchgehend zu verbreitern. Es erweist sich jedoch **jetzt schon**, dass die Schkeuditzer Straße bei Sportbetrieb der Wassersportler und Taucher welche die Straße als Zugang zum Wasser zu Fuß sowie mit Bootstechnik überqueren stark frequentiert wird und birgt ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko in sich. In der Zukunft wird dieser Sachstand noch verstärkt, da die Verkehrsdichte durch den erweiterten Sportbetrieb und Nutzungsrechte ansteigen wird. Die Gaststätte im Objekt des Wasserskivereins, die Wakeboardanlage sowie der Ausbau der Wasserskianlagen u. a. mit Unterkünften lässt die Belastbarkeit der Straße als Zubringer **grenzwertig** erscheinen. In der Perspektive und der vorgesehenen Sportentwicklung muss dafür

D.27

D.24

- D.24** Sorge getragen werden, dass die Zufahrtstraße, in unserem Fall die „**Schkeuditzer Straße**“ ab der Alten Schlosserei nur für den Sportbetrieb durch die Vereine genutzt werden kann.

Für die Anfahrt zum Objekt des Wasserskivereins, den Gaststättenbetrieb, Gästeanfahrten mit Fahrzeugen zu den Anlagen, Versorgungsfahrzeuge, die Anfahrt zur Wakeboardanlage als auch für Rettungsfahrzeuge sollte man überlegen, den geplanten Weg ab der „**Alten Schmiede**“ entlang des Wäldchens mit zu nutzen bzw. so auszubauen das beides möglich ist. Dieser ist lt. vorläufigen Bebauungsplan jedoch nur als Wander- und Radweg (Rundweg) und damit **nicht für Kfz befahrbar** ausgewiesen. Hier nimmt man nur Rücksicht auf den Golfplatz und nicht auf die

- D.25** Anwohner der Ortslage Kanena, die Fahrstraßen sowie die Belange der anderen Sportvereine. Damit zeigt sich die Stellung der ansässigen Sportvereine gegenüber dem Bewerber der Golfanlage. Dieser fordert für sich eine uneingeschränkte Nutzung nur für seine Zwecke. Das erscheint uns fragwürdig und nicht nachvollziehbar. Wenn man von der geplanten Entwicklung der Sportstätten, der personellen Entwicklung hinsichtlich ihrer Entwicklungskonzepte und die derzeitigen Kapazitäten der Sportvereine Rücksicht nimmt, welche auch den Anspruch auf internationale Veranstaltungen haben, wird die Zufahrt über die Schkeuditzer Straße ein ernstliches Problem darstellen. Gleiches sehen wir dann in der Zukunft hinsichtlich der Anfahrwege für die Ortslagen Kanena und Büschdorf.

Abwasser

- D.26** Sollte es im Rahmen der Umgestaltung der Anlage am Objekt Wasserski kommen stellt sich die Frage, ob eine **Entwässerung in das öffentliche Netz** geplant wird. Aus dem vorläufigen B- Plan ersichtlich wird sich der vorhandene Zustand nicht ändern. Der Wassersportclub Halle e. V. hat eine intakte, neue Klärgrube, welche für die derzeitige Kapazität ausreichend ist. Bei einer personellen Erweiterung des Sportbetriebes kann sich das jedoch ändern. Sollte jedoch im Planungsverfahren eine Stadtentwässerung für die neu zu errichtenden Anlagen noch in Frage kommen, und deren Verlauf am Objekt Schkeuditzer Straße 70) vorbeiführen, würde sich in diesem Fall ein Anschluss an das Netz anbieten. Dadurch würden alle Vereine gleichermaßen Beteiligte und Nutzer.

Straßenbeleuchtung und Winterdienst:

- D.24** Mit Errichtung einer Wakeboardanlage, des Umbau der Schkeuditzer Straße, des Neubau am Wasserskiobjekt und der damit verbundenen personellen Entwicklung macht es sich erforderlich, durchgängig eine **Straßenbeleuchtung** zu errichten. In den Sportobjekten wird sich perspektivisch die Mitgliederzahl erhöhen. Gleichzeitig befinden sich die Objekte im Straßennetz der **öffentlichen Straße der Stadt Halle**. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Schkeuditzer Straße dann in den Winterdienst einzubinden ist. (das Bedarf bei der Planung unbedingt Berücksichtigung).

Parkplätze

Zur Zeit befinden sich in und an den einzelnen Sportanlagen **Parkplätze für die Mitglieder** der Vereine in einer **zur Zeit** ausreichenden Kapazität. Es zeigt sich jedoch jetzt schon, dass bei Veranstaltung sowie mit Besuchern und Gästen verbundenen Maßnahmen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen. Der Wasserskiclub hat in seiner Prognose auf eine Kapazität von 200 Plätzen hingewiesen. Der Vorschlag der Stadt weist nur max. 90 Parkplätze aus. Das bedeutet jetzt schon, dass die Parkflächen perspektivisch nicht ausreichen werden und das Wildparken an der Schkeuditzer Straße (wenn auch auf 6m verbreitert) zunehmen wird. Gleichfalls wird die vom WSC Halle e. V. geschaffene Parkfläche bei einer Verbreiterung der Straße vor seinem Objekt Schkeuditzer Straße 70 entfallen bzw. eingeschränkt und sich damit für den WSC Halle e. V. ein weiteres Parkproblem entstehen.

D.27

Wasserstandregulierung

(mit dessen Folgen bei der Böschungssicherheit)

Zurückblickend kann man aus der geschichtlichen Entwicklung des Hufeisensee feststellen, dass sich **der Wasserstand** des Hufeisensee in den zurückliegenden Jahren **stabilisiert hat**. Der Grundwasserzufluss, deren Menge uns jedoch nicht bekannt ist soll **rechnerisch** ausreichen einer Entnahme für die Bewässerung des Golfplatzes zuzustimmen. Aus der Erfahrung der letzten Jahre in denen der See nicht mehr abgepumpt wurde kann man feststellen, dass bei extrem anhaltender Hitze (auch durch Verdunstung) die Höhe des Wasserstandes fallend ist. Der See reagiert immer bei große Hitze in seiner Wasserhöhe. Wenn dieser Zustand bei einer extremen Hitze eintritt, dann wird auch der Bedarf der Bewässerung der Golfanlage gleichfalls ansteigen. *(selbst eigene Pumpen des Betreibers werden dann das Grundwasser Reservoir angreifen. Welches Grundwasserreservoir greift man dann an und woher kommt das Wasser. Etwa aus Zuläufen unter oder aus der „Alten Deponie“ ??? Schon heute zeigt sich, dass in großer Tiefe des See's eine schlechte Wasserqualität nachzuweisen ist, die aus Zuläufen der „Alten Deponie“ herrührt. Fragen sie beim Tauchclub Orca nach, der bringt dafür gesicherte Beweise).* Selbst die festgeschriebenen Regularien hinsichtlich der Wasserentnahme Menge werden dann aus Rettungsmaßnahme für den Golfplatz (als Ausnahme) außer Kraft gesetzt werden müssen. Was dann ???

B.7

Die Folgen einer erhöhten Wasserentnahme werden sein, dass die Uferhänge möglicherweise ins Abrutschen kommen, die im Lauf der Jahre gewachsenen **Uferbefestigungen** und die damit verbundene Hangsicherheit wird in Mitleidenschaft gezogen. Wird sich bei einer kontinuierlichen Wasserentnahme das gesamte Milieu im Sees, der ja auch als **Biotop** ausgewiesen ist, verändern. Gleichzeitig wird auch die **Grundwasserzufuhr** im See als auch der in den zurückliegenden Jahren gut entwickelnde **Baumbestand des Schutzgebietes in Mitleidenschaft gezogen**.

B.7

Trainingsbetrieb auf dem See

Der Trainingsbetrieb wird von den Vereinen eigenständig in seiner erforderlichen Intensität, den zeitlich festgelegten Trainingsplänen unter der Maßgabe der Sicherheit der Sportler durchgeführt. Dies ist die derzeitige Praxis und hat sich im wesentlichen als Praktikabel erwiesen.

- B.11** Um bestehende **Risiken bei der Nutzung der Wasserfläche** und den nicht sichtbaren Trainingsablauf der Taucher unter Wasser sicherheitsgerecht durchzuführen bedarf es direkter Absprachen und Zustimmungen. Verfahrensweisen diesbezüglich hat der WSC Halle e. V. schon in seinem Konzept zur Entwicklung des Wassersportclubs Halle e. V. vorgestellt. In diesem Zusammenhang gibt es ein Gutachten der Wasserrettungsgesellschaft, welches sich mit der Gesamtsituation beschäftigt. Anzumerken und wichtig erscheint uns, dass im Ostareal des Sees z. Z. nur ansässige Sportvereine **die Wasserfläche nutzen dürfen**. Als kritisch hat sich die Nutzung der Wasserfläche von **nicht vereinsinternen Personen, Clubs, Bootsbesitzern und Freizeittauchern** erwiesen. Diese nutzen den See entgegen aller Absperrungen, Sicherheitsmaßnahmen und Absprachen. Hier muss die Stadt (auch bei der Planung) auf die **gültigen Nutzungsrechte für die Vereine** bestehen und eine Nutzung durch Dritte im Bereich der Ostseite hinsichtlich bestehender Rechte weiterhin untersagen. Diese Bemerkungen sollen nicht dazu dienen, Nutzungsrechte der Vereine einzuschränken sondern vor Gefahren durch Unachtsamkeit und Unwissenheit Dritter zu schützen.

Ordnung Sicherheit und Sauberkeit am und auf dem See

- Z** In der Vergangenheit stellen **die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit** am und auf dem See wiederholt Probleme dar. Im Bereich der Wasserfläche zeigt sich die Tendenz, das Boote mit und ohne Motor unberechtigter Weise die Wasserfläche nutzen. Diese kann man im Vorfeld durch Abwägung aller Möglichkeiten Planen und einbringen.

Ordnung am See

- B.12** Im **Außenbereich** (Uferbereich und Zufahrtswege zum Wasser) zeigt sich, dass die Nutzung der Wasserfläche für Badezwecke egal an welcher Stelle des Sees die Uferflächen als Liegewiesen dienen. Mit der Umgestaltung der Uferzonen und der sich z. Zeit in der Planung befindenden Überarbeitung des Areals sollten gesperrte Flächen entsprechend ausgewiesen, wenn nötig gesperrt und kontrolliert werden.

Sicherheit am und auf dem See

- Z** Sicherheitsbedenken aus Sicht des WSC Halle e. V. besteht im Bereich der Betriebsanlage (der Slipbahn) am Objekt des WSC Halle e. V. Diese wird zweckentfremdet durch Taucher genutzt. Hier muss für die Zukunft (durch Umbau bzw. Umgestaltung) Abhilfe geschaffen werden. Durch die optische Erscheinung verleitet diese

Anlage gleichfalls zur Nutzung durch Fremddaucher. Diese sind nicht in die Nutzungsgewohnheiten und Sicherheitsabsprachen eingewiesen und damit stark gefährdet. Gleichzeitig dient diese Betriebsanlage der Nutzung durch die Feuerwehr und der Wasserrettung.

Der Wasserskibetreib hat die Nutzung der Wasserfläche für seine Belange stark erweitert und durch Bojen markiert. Auf diese Markierungen beruft sich auch die Wasserrettung. Diese Begrenzungen stellen in der Übersichtsdarstellung einen, auch in den Bereich der anderen Sportarten optisch ausreichenden Platz dar. Die ausgewiesene Fläche bedeutet aber auch, dass alle anderen Wassersportler (mit unseren schweren Booten zum Rudern und Segeln in diesen Bereich einfahren müssen um überhaupt auf die restlich verbleibende Wasserfläche zu gelangen). Für den WSC Halle e. V. bedeutet das unter den derzeitigen Bedingungen schon, äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme auszuüben. Die Ausübung des Segelsport musste der Wassersportclub schon auf ein Minimum reduzieren, da sich Stahlseile zu Absperurmaßnahmen für diese Bojen unter Wasser befinden. Schlimmer trifft das den Tauchsportclub Orca, der sich sicherlich darüber darlegen wird. Was kommt auf den WSC Halle e. V. zu, wenn der geplante Badebetrieb im Ostteil des See eingerichtet wird ???

B.2

Lösungsvorschläge unsererseits wären:

Eine Verschiebung der Sprunganlage des Wasserski in nördliche Richtung wäre eine erdenklich optimale Lösung. (Hier gibt es aber Einwände aus Kostengründen durch den Wasserski !!!).

Eine in den Plan aufzunehmende letztendliche Regelung sollte dahin gehend geschaffen werden, den bisher und in der Zukunft zu nutzenden Raum und die damit verbundene Aufteilung der Wasserfläche unter den Gesichtspunkten optimaler Sicherheit und rechtlichen Konsequenz bei einem möglichen Unfall zu erarbeiten.

B.12

Die sich am Ufer befindlichen provisorische Bootsstege, überhängende Stricke an Bäumen zur Wasserseite, das Befahren von Booten mit E- Motor von Sportanglern sollten bei der Festlegung der Nutzung des Uferstreifens als auch der noch öffentlichen Wasserfläche beachtet und dringend geregelt werden.

Sauberkeit am und auf dem See

Ursächlich für die Missstände am und auf dem See ist die bisher **nicht eindeutig bestimmte und bekanntgemachte Nutzung des Sees sowie der Rand- bzw. Uferflächen.** Die Bürger gehen davon aus, dass es sich hier um ein **öffentliches Gewässer** mit allen dafür geltenden Rechten handelt. So wird der See in allen Publikationen dargestellt. **Beschilderungen und Hinweise** zur speziellen Nutzung **gibt es nicht** (und wenn es welche gab werden diese ignoriert bzw. demoliert). Der Umstand, dass dieses Gewässer zwar ein öffentliches Gewässer ist, sagt jedoch für unwissende noch nicht, dass dieser See festgelegten Regelungen der Stadt Halle unterworfen ist. Fest steht, dass dies nicht nachweislich zu erlesen ist. Für uns als Vereine ist klar, dass die Stadt als zuständige Untere Wasserbehörde für die Vergabe der Nutzungsrechte verantwortlich zeichnet. Diese wurden vor, als auch nach der Wiedervereinigung durch Nutzungsverträge von den Vereinen wahrgenommen.

Z

B.12

Als Eigentümer des Hufeisensees ist die Stadt in der Pflicht, Kontrollen hinsichtlich der Ordnung und Sicherheit vorzunehmen.

B.12

Dieser Pflicht ist die Stadt aus unserer Sicht in den zurückliegenden Jahren nicht zwingend nachgekommen. Gleiches gilt für die Uferbereiche am See. Hier zeigt sich für die Anwohner der Ortslagen ein nicht tragbares Bild. Das ist mit der Umgestaltung des Areals um den Hufeisensee **dringendes Anliegen**. Der WSC Halle e. V. hat sich an den Aktionen zur Sauberhaltung der Uferflächen stets beteiligt, sieht jedoch nicht nur die aktiven Vereine sondern die Stadt Halle dafür in der Pflicht.

2.2.2.23. Stellungnahmen Nr. 26 - 27

Die o.g. Personen haben eine gleichlautende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

hiermit mache ich Ihnen gegenüber meine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ bekannt. Wie nachfolgend begründet bin ich gegen diesen Bebauungsplan und erwarte eine Korrektur bzw. den Verzicht auf dieses Vorhaben.

In meiner Freizeit nutze ich das Areal zur Naherholung. Es ist anzunehmen, dass mir die unentgeltliche Nutzung mit Realisierung Ihres Vorhabens erschwert oder gar verwehrt wird, dass die mir bekannten Räume der Erholung bebaut oder umfriedet werden, dass durch zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr und durch zusätzliche sportliche Aktivitäten die Ruhe und der Charakter des Areals vollständig verändert oder vernichtet werden.

D.4

D.2

I.2

Golfsport ist eine Prestigesportart für gehobene Gesellschaften. Gegensätzlich verhält sich das Bevölkerungsniveau in der Stadt – am besten zu beobachten zwischen Hauptbahnhof und Leipziger Turm – genau entgegen gesicherten und gehobenen Wohlstands. Es ist nicht einzusehen, dass die Stadt an einem Prestigeobjekt baut bzw. den Bau befördert, während das allgemeine Lebensniveau der Stadt und die Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Das Objekt „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ wird kaum durch die hallische Bevölkerung genutzt werden (können).

J.2

An die Negativbeispiele verkorkster Planungen muss an dieser Stelle erinnert werden. Zwei Beispiele dafür sind das Loch am Hallmarkt und das Sportzentrum am Böllberger Weg! Diese Negativbeispiele sollten beseitigt werden, ehe an weiteren gearbeitet wird.

Z

Es ist auch daran zu erinnern, dass die Stadt vor vielen Jahren bereits einmal vorhatte, am Hufeisensee ein offizielles Bad zu errichten. Das war zu Zeiten, als Freibäder wie Gesundbrunnen und Ammendorf dem Tode geweiht wurden, andere städtische Bäder in der Disposition standen. Umgesetzt wurde nur die Schließung der genannten Bäder.

Z

In der Stadt „alteingesessene“ Schüler-, Sport- und Freizeiteinrichtungen werden vernachlässigt oder erhalten immer weniger Zuwendungen der Stadt, so dass sie existenziell bedroht sind. Ich erwarte, dass traditionsreiche Einrichtungen erhalten und gefördert werden, bevor an neue Investitionen heran gegangen wird und dort Gelder in Größenordnungen ausgegeben werden, die am Bestand einfach fehlen! Gelder der Stadt sind für die Hallenserinnen und Hallenser zu verwenden – nicht für an- oder durchreisende Prestigefreizeitsportler.

J.2

Der Nutzen (so es einen gibt) der vorgestellten Bebauung für die Hallenserinnen und Hallenser, den sich die Verwaltung von der Bebauung verspricht, ist von der Verwaltung gegenüber der Bevölkerung fair und präzise darzustellen, was bisher nicht bzw. nur ungenügend erfolgt ist.

H.4

Die Bebauung ist nach meiner Ansicht völlig überdimensioniert und wird eine angemessene Nutzung nicht ansatzweise erreichen. Der natürliche Charakter des Gebietes wird vernichtet. Die Eingriffe in die Natur sind unverzeihlich. Naturschutz wird missachtet. Durch Nutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie gehen unkalkulierbare Umweltrisiken aus. Die Schwarzerdeflächen um den Hufeisensee, die landwirtschaftlich genutzt werden, werden einfach vernichtet.

A.1

A.9

C.3

F.1

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Größe der Bebauung mittel- und langfristig dem Investor nicht die erforderlichen Erfolge bescheiden wird. Somit wird bei Vollzug Ihres Bebauungsplanes in weniger als 10 Jahren eine weitere Investition die Stadt zieren. Die Freveltaten an der Natur sind dann jedoch nicht rückgängig zu machen.

H.4

2.2.2.24. Stellungnahmen Nr. 28

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

— — Werte Leitung! (28) Hallenser

Ein irrer Investor will am schönen Hufeisensee die Natur zerstören. Er plant einen großen Golfplatz, Hotel und Parkplatz.

G.5 Die Badegäste sollen vertrieben werden. Es gibt keine Erholung mehr!

Was ist wichtiger, Naturschutz oder Profit?

Die Badeseen sind für alle da.

Oft wird über Umweltschutz geschrieben, aber in Brückdorf wird ein großes Paradies vernichtet!

A.1 Unsere Stadt tut viel für die Erhaltung der Natur.

Wir sind nämlich die drittgrünste Stadt von ganz Deutschland. Auch auf der „Silberhöhe“ wurden in letzter Zeit viele Bäume gepflanzt! Ein großer Umweltskandal muß auffalle Fälle verhindert werden.

Z Jeder Hallenser, der die Natur liebt, soll protestieren. Nur Einigkeit macht stark!

Meine Lebensgefährtin (71) aus Leipzig, ist auch schockiert. „Profitjäger“ haben in der schönen Natur nichts gesucht! Es sollen keine Verbotsschilder aufgehängt werden.

Achtung!
G.6 Baden verboten!
Privatgelände!

D.4 Wir sind alte „FKK“-Anhänger und wollen auch mit 700 Jahren, die schöne Natur, kostenlos genießen!

2.2.2.25. Stellungnahmen Nr. 29

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hiermit wenden wir uns gegen die im Entwurf vorgeschlagene überdimensionale Bebauung des Geländes um den **Hufeisensee** als Golfanlage mit Hotel, Gastronomie, Wassersportzentrum usw. mit folgenden Fragen und Bemerkungen:

- | | |
|--|--------------------------|
| Das gesamte Gebiet um den Hufeisensee soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. | D.3 |
| Ein Campingplatz, Freibad, ein Rundweg und eine gepflegte! Gaststätte wären völlig ausreichend. | |
| Was ist, wenn der Investor insolvent wird, trägt die arme Stadt die Kosten? | N.5 |
| Muß es eine größenwahnsinnige 27-Loch-Golfanlage sein, wer soll die nutzen? | H.2 |
| Muß man unbedingt ein Eindringen von Schadstoffen in den See riskieren? Den Schaden haben die Bürger zu tragen. Es sollten unbedingt Gutachten von entsprechenden Fachleuten dazu erstellt werden! | B.2
B.5 |
| Wertvolle Natur und Ackerflächen werden zerstört und die Tierwelt wird in ihrer Entwicklung behindert. Die letzte Idylle in Halle wird damit vernichtet. | A.2/A.1 |
| Wir befürchten Beeinträchtigungen durch Besucherströme und Lärmkulissen. | I.3 |
| Europachaussee und Fluglärm sind Belästigung genug! | |
| Wer entschädigt uns, wenn unser Grundstück durch einen vergifteten Hufeisensee an Wert verliert? | J.3 |
| Außerdem sind wir der Meinung, daß die Stadt ihre knappen finanziellen Mittel sinnvoller für die Allgemeinheit (Schulen, Kindergärten, Kultur usw.) einsetzen sollte! | Z |
| Wir hoffen, daß alle Beteiligten das Vorhaben nochmals überdenken. | |

2.2.2.26. Stellungnahmen Nr. 30

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Stadt Halle erhebe ich Einwendung gegen die Planungen am und um den Hufeisensee.

Y Baden soll eine sichere Angelegenheit auch am Hufeisensee werden. Das ist sehr löblich und zu begrüßen.
Die Umstände, unter denen es dazu kommen soll, sind es nach meiner Auffassung nicht.

Ich kann nicht einsehen, dass die Hergabe von

K.1 • Ackerfläche sowie

A.2 • naturnahen Flächen mit teilweise wertvollen Pflanzen und Tieren

dafür nötig sein soll.

Ich sehe in Teilen der Umnutzung des Hufeisensees und der von Flächen in seinem näheren Umfeld kein Angebot für den Großteil der Stadtbevölkerung zu sportlichen Betätigungsmöglichkeiten.

G.7 Rechnerisch wurden in den Unterlagen für den B-Plan 800 Mitglieder im Golfclub bzw. maximal 170 Golfspieler/Tag für die mögliche Auslastung ermittelt.

Wieviele Badegäste zählen die Freibäder je Sommertag?

Ich weise auf die Sonderveröffentlichung 'Freizeit und Erholung in der Stadt Halle (Saale)', Punkt 1.6 'Bäder der Stadt Halle (Saale)' hin. Auf der Seite 16 sind die Besucherzahlen für die Jahre 1995 bis 1997 nachzulesen.

K.2 Die Aufgabe von gutem Ackerland für ein weiteres Freizeitangebot im Stadtgebiet mit verhältnismäßig geringer Nutzerzahl erscheint mir hier nicht sinnvoll.

~~Der Hinweis, dass sich durch die Landwirtschaft ein Eintrag von Umweltgiften in den See vermuten lässt, ist vielleicht berechtigt. Doch der Umstand kann mittels (kommunal-)politischer Entscheidung abgestellt werden.~~

Ich erinnere an den noch geltenden Aufruf von 1999, "Keine Gentechnik auf kommunalen Flächen", durch den BUND und an die mögliche Auflage zur ökologischen Bewirtschaftung.

Die Befürchtung scheint außerdem lediglich für die Flächen im geplanten Bereich Golfplatz zu gelten.

Worauf gründet die Annahme, dies sei im Norden des Sees von den dortigen landwirtschaftlich genutzten Flächen (gleich ob über die Luft oder über das Wasser) nicht wahrscheinlich?

Z

Dem See wie seinem Umfeld wird mit den Planungen für Golf, Fußballgolf, Wakeboard und Wasserski mehr zugemutet als der recht ursprüngliche Flecken innerhalb des Stadtgebietes vertragen kann. Erwerben sich die Bürger nicht auch über ihre Steuerabgaben ein Recht auf naturnahe Bereiche wie solche am Hufeisensee? Ohne ausgrenzende Privat- bzw. Vereinsflächen wie sie hier um und am See vorgesehen sind?

A.10

D.3

Weitere Anmerkungen für meine Ablehnung:

1. Das Gesundbrunnen-Freibad und das Ammendorfer Sommerbad wurden vernachlässigt und abgerissen.

Z

Die Stadtverwaltung versäumte es, mit Energie und Ausdauer nach Geldgebern für notwendige Sanierungen und nach Betreibern für den dauerhaften Fortbestand zu suchen.

Gelungen ist zum Glück der Erhalt vom Nordbad.

2. Für den Erhalt und die weitere Nutzung (Baden/Schwimmen) der Frauenhalle im Stadtbad besteht noch etwas Hoffnung.

Z

Hier gibt es Gelegenheit für die Beteiligung von Investoren.

3. Für das Solbad Wittekind wäre dies ebenso wünschenswert aber kaum in Aussicht, soweit ich das der Presse entnahm.

Z

4. Ich bin der Meinung, dass durch die Aufgabe der zwei Freibäder in der Stadt sich der Druck auf den Hufeisensee als Badestelle verstärkte. Dass das Baden dort nicht gestattet ist aber dennoch geschieht, sind von der Stadtverwaltung selbst geschaffene, zumindest aber verschärfte Schwierigkeiten.

Außerdem sei angemerkt, dass sich viele Menschen bereits kaum noch eine Eintrittskarte ins Freibad können leisten.

G.4

Von der Mitgliedschaft im Verein oder gar im Club ganz zu schweigen.

Soviel mir aus der Presse bekannt wurde, gibt es Patenschaften für Kinder aus sozial schlecht gestellten Familien, damit diese sich in einem Verein sportlich betätigen können.

5. Ich bin der Meinung, dass durch ungenügende städtische Vorsorge am Osendorfer See (Hochwasser) sich auch der Druck bezüglich des Wassersports auf den Hufeisensee verschärft hat.

Z

6. Ich teile die Befürchtungen um die Gefahren für das Grundwasser wie den Wasserspiegel des Sees, des Austritts von giftigen Gasen und der Verlustigkeit der dauerhaften Standfestigkeit der Uferböschungen besonders im Bereich der Kippe/Wakeboardanlage.

B.6/B.7

I.4

F.4

A.10

~~Solange das Auftreten einer der Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden kann (auch nach den Stellungnahmen der TöB), sollte in den Bereichen der Deponie und der Kippe keinerlei Veränderungen an der Oberfläche bzw. im Untergrund vorgenommen werden.~~

7. Ich bin der Meinung, dass mit den angedachten Angeboten für Sport, Veranstaltungen und Feste (auch der Vereine) nebst Ferienwohnungen der See und seine Umgebung überfordert wird durch

- Verkehr - verstärkte Verkehrsbelastung ist absehbar, weil kein Pkw-Besitzer vor der Anfahrt zum Baden, zu einem Sportwettbewerb, zu einem sonstigen Höhepunkt am See ausforscht, ob er einen Stellplatz auf den angebotenen Parkplätzen bekommt. Der Pkw und nicht der ÖPNV wird genutzt.

I.5

- Abgase - eine Verstärkung der Abgase durch noch höheres Besucheraufkommen mit privaten Fahrzeugen durch künftig angebotene Veranstaltungen auf und am Hufeisensee sowie durch die Notwendigkeit für Fahrten von Liefer- und Wartungsfahrzeugen ist absehbar.

I.5

I.6

- Lärm - dessen Belastungen bestehen teilweise derzeit noch nicht, wird durch die vorgesehenen Freizeitangebote absehbar vermehrt. Nicht nur durch höhere Anzahl von An- und Abfahrten mit privaten Pkw, auch durch das Suchen eines Stellplatzes, durch Menschenmassen überhaupt, durch sonstige Beschallung und durch Musik.

I.7

- Lichtverschmutzung - wird durch die geplanten Freizeitangebote ausgeweitet durch die künstliche Beleuchtung der Wakeboardanlage und Ausleuchtung des Golfplatzes bis 22 Uhr in den Zeiten mit kurzem Tageslicht. Künstliches Licht war bisher durch Straßenbeleuchtung sehr begrenzt aufgetreten.

F.4

- Versiegelung von Landschaft - wird geplant durch breiteren und befestigten Wegebau an Stelle der Trampelpfade sowie durch die Anlage notwendiger befestigter Wege und Stellflächen für Liefer-, Wartungsfahrzeuge und die Fahrzeuge der Vereinsmitglieder und Feriengäste. Desgleichen Versiegelung für den Hotelbau und seinen Neben- und Außenanlagen, Vereins- und Ferienhäuser.

A.1

A.3

- Beeinträchtigung und teilweise Zerstörung des ursprünglichen, naturnahen Landschaftsbildes am und um den Hufeisensee - durch Hotel- u.a. Bauten, durch Lichtmasten u.a. Masten, durch Ballfangnetze. Der bisherige Charakter des Fleckens wird zugunsten der menschlichen Nutzung verloren gehen.

Jede dieser Belastungen verschlechtert den Fortbestand der Natur und den Erholungswert der Landschaft um und am Hufeisensee für die Stadt, für Bürger und Besucher.

8. Ich bin der Meinung, dass die sich um den See herum entwickelte Natur- und Artenvielfalt auf der Kippe und der Deponie aber auch an den Ufern trotz guter Absicht stark beeinträchtigt und gefährdet wird. Menschenmassen bei Veranstaltungen/Wettbewerben gehen nicht immer gesittet auf Wegen, benutzen nicht immer die Sanitäranlagen und Abfallbehälter. Wildes Parken - siehe oben und Erfahrungen in "Gesundbrunnen" nach dem Stadionneubau.

A.10

~~2. Ich befürchte noch nicht absehbare~~ Kosten für den städtischen Haushalt durch

- notwendigen Ver- und Entsorgungsaufwand im Zusammenhang mit dem Betreiben des Golf- und Wassersports nebst deren Veranstaltungen mit Besucherandrang.
- Sicherungskosten im Zusammenhang mit dem Betreiben des Golf- und Wassersports nebst deren Veranstaltungen mit Besucherandrang.
- den Zerstörungstrieb vermeintlicher Sportfreunde, Veranstaltungs- und/oder Badegäste nebst daraus hervorgehenden Er- und Unterhaltungskosten.

N.1

Ich teile die Auffassung des NABU in seiner Stellungnahme vom 07.03.2013 unter Punkt 1:

"Der Hufeisensee stellt nicht nur ein Naherholungsgebiet dar, sondern auch ein wichtiges Rückzugsgebiet für die Tier- und Pflanzenwelt im ansonsten an wertvollen Biotopen recht armen Halleschen Osten. Das Gebiet beherbergt auch eine Reihe von seltenen und gefährdeten sowie gesetzlich geschützten Arten."

A.2

Ich bezweifle, dass bei der vorgesehenen Nutzung gesichert werden kann, dass die Schaffung von Rückzugsräumen, Tabuzonen in dem Nutzungskonzept zur Besucherlenkung entsprechend europäischem und nationalem Recht geschützten Arten gelingen und hinreichend erfüllt wird.

A.11

Aus allen vorstehenden Gründen, Bedenken und Hinweisen spreche ich mich gegen die Planung im derzeit vorgesehenen Umfange aus.

Ich spreche mich jedoch dafür aus, Uferbereiche des Hufeisensees naturschonend so in Ordnung zu bringen, dass das Badeverbot aufgehoben werden kann. Und sei es zumindest stellenweise an den in der vorliegenden Planung als möglich beurteilten Uferbereichen.

Y

Ich spreche mich dafür aus, dass die Möglichkeit zum naturnahen, unentgeltlichen Baden hier auf Dauer ermöglicht wird.

Y

Ich spreche mich dafür aus, dass wenn irgend möglich, ein Rettungsschwimmer die Badestelle betreut und dass eine Person als Platzmeister Obacht auf Ordnung an und um die Badestelle(n) hat. Mein Vorschlag: Besucher, die sehr oft den See zum Baden nutzen, anzusprechen, um den Platzmeister aus ihren Reihen im Ehrenamt zu gewinnen.

G.8

2.2.2.27. Stellungnahmen Nr. 31

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ablehnung und Bedenken gegen den Bau eines Golfplatzes, Hotels, Wakeboardanlage, Parkplätze und Asphaltweg am Hufeisensee im teuren Halle durch einen Investor.

- G.3** Dies bezeichne ich als Lobbyismus!!! Das Gelände des Hufeisensees lässt sich durch diesen Bau für den Einzelnen nicht mehr nutzen, ist also nur noch kommerziellen
 - I.2** Angeboten vorenthalten. Ein Ort zum Zurückziehen und Erholen ginge verloren.
 - N.1/J.4** Weiterhin würde das Verkehrsaufkommen steigen und ein Eingriff in die Natur würde erfolgen. Wie soll eigentlich die Wasserqualität verbessert und überwacht werden?
 - B.6** Ist gewährleistet, dass keine Giftstoffe in das Grundwasser gelangen oder die Stadt später auf den Kosten sitzen bleibt???
- Sollte der Plan so durchgesetzt werden, ist dies gegen die vielen Bürger, die Ruhe und Erholung in einem naturnahen Umfeld suchen.

Eine Ablehnung eines Bürgerentscheids zu diesem Thema hat mit Demokratie nicht zu tun!

2.2.2.28. Stellungnahmen Nr. 32

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Die Innenkippe und der gesamte ehemalige Deponiekörper sind von Golf- und Wassersport sowie weitestgehend vom Besucherverkehr als Ruhe- und Pufferzone für die Tier- und Pflanzenwelt freizuhalten.

C.4

Außerdem fordern wir den Verzicht auf die Steganlage am Büschdorfer Loch zur Sicherung oben genannter Ruhe- und Pufferzone, auf den Bootsverleih und auf die Badestelle am Westufer zum Erhalt des dortigen Röhrichts und der Brutstätten für Wasservögel. Ebenso ist der Rundweg so auszuführen, dass motorisierter Verkehr nicht möglich ist und die Breite zur Beruhigung wesentlich eingeschränkt wird.

D.10

D.11

Dies begründen wir wie folgt:

Die Planzeichnung ist unvollständig. Im Bereich der am westlichen Seeufer vorgesehenen Badestelle befindet sich Röhricht, bei dem es sich i. S. v. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG um ein geschütztes Biotop handelt.

A.18

Es ist unzulässig, diesen Bestand – s. auch in den Anlagen 1 und 2 der Planunterlagen – einfach wegzulassen.

TG 5

In unmittelbarer Nähe von nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen, geschützten Biotopen ist eine Bootsverleihstation unzulässig. Der Biotopschutz wird damit völlig unterlaufen und ist i. S. v. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG verboten. Ausnahmetatbestände sind hier nicht gegeben, worauf später zurückzukommen sein wird.

A.18

Der Bootsverleih ist somit unzulässig.

Textliche Festsetzungen**5.2.1. und 5.2.2.**

In den Planunterlagen ist die Ausstattung mit Lichtenanlagen für den nächtlichen Spielbetrieb auf 9 (von 18) Spielbahnen bzw. den Übungsflächen (9 Spielbahnen) zulässig.

Dies bedeutet, dass **auf mehr als der Hälfte aller Spielbahnen** Ausstattung und Betrieb von Lichtenanlagen zulässig sind. Dies ist eine unzulässige Lichtverschmutzung. Tiere können sich hier nicht mehr aufhalten, weil die Nachtruhe nachhaltig gestört wird und sie in der Folge keine Ruhezonen haben.

I.7

Dies widerspricht den Festsetzungen unter 6.0 – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und hier insbesondere den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Die CEF-Maßnahmen werden nahezu vollständig wirkungslos.

Nachts kann sich auf den lichtüberfluteten Flächen und deren angrenzenden Bereichen beispielsweise keine Lerche und auch kein Neuntöter, keine Grauammer, kein Wendehals und keine Sperbergrasmücke o. a. Tiere ansiedeln.

Hiermit handelt es sich um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind somit wirkungslos.

I.7 Diese Festsetzung ist daher unzulässig.

6.4.

Wenn die geschützten Biotope zu erhalten und eine weitere Fläche in Höhe von 500 m² entwickelt werden soll, darf diese Fläche nicht überspielt und erst recht nicht beregnet werden. Die Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden schließt sich ganz aus. Sonst ist diese Festsetzung wirkungslos und verstößt gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

A.19

Diese Festsetzung ist unzureichend. Ein Überspielen der Flächen ist auszuschließen.

6.5.4. und 6.5.5.

A.20

Zum einen sind Bodenverwundungen nicht zu vermeiden. Zum anderen ist hier nicht festgehalten was zu erfolgen hat, wenn diese Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen. **Hier sind keine Ersatzmaßnahmen bei Nichterfolg definiert.**

Daher ist diese Festsetzung unzureichend und unzulässig.

6.6. CEF-Maßnahmen

A.21

Die gesamten CEF-Maßnahmen sind inhaltlich vollkommen lebensfremd und nicht funktionsfähig. Hier ist erkennbar wie erzwungen diese Maßnahmen sind, damit etwas auf dem Papier steht. Eine Machbarkeit ist in keinem Fall gegeben.

Weder funktioniert der bibergerichte Überlauf, der in seiner technischen Ausführung nicht einmal beschrieben wurde. Ein Erfolgs-Kontrollmechanismus ist auch hier nicht vorgesehen. Noch sind die Ersatzbrutplätze für Fledermäuse sinnvoll und praktikabel. Wo hat sich je ein Nistplatz an einer Jagdkanzel bewährt, abgesehen davon, dass alle abgebaut werden? Wie ist der Ersatznistplatz an der Kirche Kanena rechtlich gesichert? Auch hieran mangelt es. Ersatzlebensräume für Feldlerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke befinden sich mitten im aktiv bespielten Raum (M2). Bei ständigen Publikumsverkehr und der damit verbundenen Unruhe und dazu noch zulässigem Nachtspielbetrieb mit Lichtanlagen siedelt sich keiner dieser Vögel an. Hinzu kommt ständige Beregnung und der Eintrag von Dünger und Herbiziden. Diese Maßnahme ist wirkungslos. Gleiches gilt für die Zauneidechse. Innerhalb dieser zuvor beschriebenen Nutzung siedelt sich keine Zauneidechse an. An dieser Stelle ist außerdem zu ergänzen, dass die hier vorkommende Zauneidechse zu den größten räumlich zusammenhängenden Populationen der Art in Halle zu zählen ist (s. Teil II, Umweltbericht S. 81). Allein schon aus diesem Grund gebührt der Zauneidechse in diesem Bereich besonderer Schutz. Eine Umsiedlung in die vorgesehenen Bereiche entspricht gerade nicht ihrem natürlichen Umfeld, so dass diese Maßnahme nicht von Erfolg gekrönt sein wird.

A.21

Anderes ist auch für die Maßnahmen zur Ringelnatter und zur Wechselkröte nicht festzustellen. Entweder wird der Spielbetrieb hier außer Kraft gesetzt oder die Maßnahmen funktionieren nicht.

Diese Maßnahmen sind widersinnig und nicht funktionsfähig. Sie verstoßen gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Daher fordern wir die Außerkraftsetzung des Spielbetriebes auf der Innenkippe und dem ehemaligen Deponiekörper bis zur südlich gelegenen Bahnlinie.

A.21

Die CEF-Maßnahmen entsprechen aus den genannten Gründen nicht den artenschutzrechtlichen Erfordernissen.

Im Übrigen ist aus den vorgenannten Gründen die Einschätzung in Tab. 18, Teil II (Umweltbericht) unzutreffend. **Entgegen der Auffassung in den Planunterlagen ist das Schutzgut Tiere sehr hoch zu bewerten.** Auch wenn auf den Ackerflächen wenig und keine schützenswerte Exemplare anzutreffen sind, so ist doch ein erheblicher Teil des Untersuchungsraumes von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG geprägt. Ein wesentlicher Teil der Uferzone ist von geschütztem Röhricht bestanden, in dem sich zu schützende Vögel aufhalten. Gleiches gilt für Raubvögel im Bereich der Innenkippe und für die streng und besonders zu schützenden Tierarten im Bereich des ehemaligen Deponiekörpers.

A.22

Hier hat die Einschätzung „mittlere bis hohe Bedeutung“ zu erfolgen. Daher ist die Bilanzierung unzutreffend, zu korrigieren und entsprechend in das Gesamtergebnis einzustellen.

Nachrichtliche Übernahmen

1.

Die geschützten Biotope sind zu erhalten. Wie vereinbart sich diese Aussage mit der Zulassung als Golffläche (Innenkippe einschließlich ehemaligem Deponiekörper), welche zu beregnen, zu düngen und mit Herbiziden zu behandeln ist?

A.19

Das Überspielen dieser Flächen ist daher unzulässig.

2.

Hier handelt es sich rechtlich um eine auflösende Bedingung. Bevor die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme aus dem Planfeststellungsverfahren für den Bau der HES in einem Planänderungsverfahren nicht neu geregelt ist, darf kein Satzungsbeschluss zum i. R. stehenden Bebauungsplan gefällt werden.

L.20

Bei Nichterfüllung dieser Bedingung wäre der gesamte Bebauungsplan rechtswidrig.

Kennzeichnungen

Die hier gekennzeichneten Flächen sind um den Hinweis auf Vermeidung von Bodenverletzungen um die Tatbestände „Bodenverdichtung“ und „Bodenauftrag“ zu erweitern und als Beachtungspflicht i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 24 bzw. Abs. 5 Nr. 3 BauGB festzusetzen.

C.13

Der Bodenauftrag sowie Bodenüberformungen führen zu Setzungen und Austreten von Deponiegasen unterhalb des Wasserspiegels des Sees. Dies ist entgegen den Ausführungen in der Begründung zur Planung eben nicht kontrollierbar (s.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen) und deshalb unzulässig.

Hinweise

1.

L.21

Hier handelt es sich nicht um einen Hinweis sondern um eine Auflage i. S. v. § 36 VwVfG, welche einzuhalten ist.

7. und 8.

L.21

Allein aus dem artenschutzrechtlichen Monitoring ergibt sich kein Artenschutz. Hier ist konkret zu regeln wie zu verfahren ist, wenn sich die für die Überwachung vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllen bzw. nicht erfüllt werden können. Damit handelt es sich auch nicht um Hinweise sondern um notwendige **Auflagen i. S. v. § 36 VwVfG, welche hier zu erfolgen haben.**

L.22

Im Übrigen wurden die Hinweise nicht vollständig wiedergegeben. Dies ist ein Auslegungsfehler.

A.18

Unabhängig von den vorliegenden Festsetzungen ist außerdem festzustellen, dass die Röhrichtfläche im nordwestlichen Bereich des Sees ebenso ein Biotop i. S. v. § 30 BNatSchG ist. Diese ist ebenso unter Schutz zu stellen. In den Planunterlagen ist sie nicht ausgewiesen, also nicht existent.

A.18

Die vorhandene Röhrichtfläche im nordwestlichen Bereich des Sees ist in die Planunterlagen aufzunehmen und als Biotop i. S. v. § 30 BNatSchG auszuweisen. In der Folge sind eine Badefläche und der Bootsverleih gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG dort unzulässig.

Begründung

Teil A Städtebaulicher Teil

In der Begründung Teil A, Pkt. 1 wird ausgeführt, dass in den Flächen um den Hufeisensee bisher im Flächennutzungsplan Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen wie Freizeit-, Badeeinrichtungen u. dgl. ausgewiesen wurden. Flächen für den Golfsport waren bisher am Osendorfer See vorgesehen. Diese seien jedoch nicht ausreichend, vor allem für den Investor nicht wirtschaftlich zu betreiben. Eine Megaanlage soll es sein. So ergebe sich das planerische Erfordernis für die Stadt, hier im Sinne einer umfangreichen Freizeitnutzung tätig zu werden.

H.3

H.4

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass **weder der Bedarf auch nur ansatzweise nachgewiesen wurde noch eine nachvollziehbare und abwägungsgerechte**

Variantauswahl für das Vorhaben insgesamt erfolgte. Weder ist die Größe des Bedarfs anhand der (schrumpfenden) Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Stadt Halle in ihrer Funktion als Oberzentrum rechnerisch nachgewiesen noch wurde die (bisherige) Alternative Osendorfer See tatsächlich untersucht.

Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde nicht geprüft. Dem im Regionalen Entwicklungsplan Halle unter Ziffer 5.7.3.4. festgelegte Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 11 „Gebiet des Hufeisensees“ wurde kein besonderes Gewicht beigemessen. Die Freizeit- und Erholungsnutzung wurde höher bewertet als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (s. Erläuterungen zum „Ausräumen der Landschaft“, um den Eingriffstatbestand zu vermeiden).

M.1
A.6

Die Planrechtfertigung ist offensichtlich vorherbestimmt sowie zweckorientiert erfolgt und somit rechtswidrig.

Teil A, Pkt. 3

Das Gebiet des Hufeisensees ist als Vorbehaltsgebiet für den **Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** ausgewiesen. „Hier ist **den Belangen von Natur- und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung** bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen erhöhtes Gewicht beizumessen.“

M.1
A.6

Das Gegenteil ist hier der Fall.

Hier wird ausschließlich darauf abgestellt, dass nur eine geringe Fläche mit Gebäuden überbaut wird. Dies ist zielgerichtet irreführend. Entscheidend ist, dass hier eine Monokultur mit eintönigem Rasen ohne Kräuter etc. entsteht. Gehölzinseln sind nicht definiert. Des Weiteren wird Wald in Anspruch genommen.

Den oben genannten Belangen wird in keiner Weise Rechnung getragen.

Ausschließlich Gründe der besseren Verfügbarkeit haben den Ausschlag für die Flächen am Hufeisensee gegeben. Eine echte Abwägung – Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und erhöhtes Gewicht für die Belange von Natur- und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung - ist nicht erfolgt.

A.6

In puncto Landschaftsplanung wird das Gegenteil von dem erreicht was die überregionale Planung vorschreibt. Nicht wertvolle Biotope (Pkt. 3.1.3.) werden geschaffen. Sie werden vernichtet. (s. ASB).

„Die Böden mit gewachsenem Bodenprofil stehen ebenso unter Schutz wie sämtliche Gehölze und offene Gewässer.“ (s. o.) Genau das wird hier beseitigt und nachhaltig so umgestaltet, dass die hier lebenden Tiere auf Dauer vergrämt werden.

A.23

A.23

Das Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept weist eine Entwicklung des Naherholungsbereiches für die östlichen Stadtteile aus. Hier wird jedoch eine überregionale Entwicklung vorangetrieben, welche auf Grund des zu erwartenden Besucherverkehrs nicht mehr von diesem Gebiet in faunistischer Hinsicht zu verkraften ist. Es erfolgt eine hypothetische Zahl von künftig 800 Golfern (Mitglieder) und eine Zahl von **170 aktiven Spielern pro Tag!** Es erfolgt jedoch keine Berechnung welche Verträglichkeit sich aus diesem Massenandrang ergibt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass nicht immer 170 Golfer auf dem Platz ihren Sport aktiv ausüben, so weist doch eine Bettenzahl von 100 im Hotel, weitere zugehörige Caravanplätze am Hotel und ein zusätzlicher Campingplatz eine extrem hohe Frequentierung dieses dann doch kleinen Gebietes aus, wobei sich der Löwenanteil der Nutzung allein auf den Westen und den Süden des Sees erstreckt. Darin sind nicht einmal die Tagesbesucher, die den See ohnehin bevölkern, berücksichtigt. **Keine noch so robuste Fauna ist in diesem Umfeld von Bestand, welche bisher in den meisten Bereichen nahezu völlig ungestört war, erst recht nicht eine so störungsempfindliche.** So werden alle hier vorzufindenden Arten auf Dauer vergrämt.

Z

In Pkt. 3.2. wird auf die gute verkehrstechnische Anbindung mit dem rechtskräftigen 4. Bauabschnitt der HES geworben. Dieser Bauabschnitt ist nicht rechtskräftig. Hier werden unzutreffende Grundlagen herangezogen.

6.1.1.

E

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist die Wakeboardanlage hier unzulässig. Hierzu verweise ich auf meine Einwendungen zum Artenschutzbeitrag (ASB). Um die zu schützenden Tiere nicht vollständig zu vergrämen ist ein Ruhe- und Pufferzone in der Innenkippe vorzusehen. Auch ist der Lärm, welcher von den vorgesehenen Zuschauertribünen ausgeht, der dort vorhandenen, nach europäischem Recht zu schützenden Fauna nicht zuzumuten. Da es sich zusätzlich um eine **internationale Wettkampfanlage** mit 400 Tribünenplätzen handeln soll, ist mit einer extrem hohen Frequentierung zu rechnen, die sich auch nicht an das dafür vorgesehene Gelände hält. Ich erinnere hier nur an die Vorkommnisse im Außenbereich rund um Fußballstadien. Selbst wenn man nicht von den dort inzwischen üblichen Randalen ausgeht, ist doch mit Bewegungen der Besucher abseits aller Wege, Vermüllungen, Zerstörungen von Gehölzen u. a. Einrichtungen zu rechnen. **Dies verträgt sich nicht mit dem einzigen möglichen Ruhe- und Rückzugsbereich für Tiere.**

E.6

Außerdem soll hier eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die HES in Anspruch genommen werden. Dies ist aus den oben genannten Gründen unzulässig.

A.18

Gleiches gilt für den Verleih von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen an der Westseite des Sees. In der Begründung dieser Festsetzung wird in keiner Weise auf die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop eingegangen, da sie einfach nicht in die Planzeichnung aufgenommen wurden. Dies ist eine unzulässige Arbeitsweise.

A.18

Eine Untersuchung der Auswirkungen dieser Nutzung ist nicht erfolgt. Eine zulässige Höchstzahl von Booten wurde auch nicht festgelegt. Dies ist jedoch erforderlich, um die Wasservogel durch den Bootsverkehr nicht zu stören.

Ebenso ist die Anlage von Badestellen in einem solch sensiblen Bereich unzulässig, in der Folge die Rettungsstation. Ruhe ist in den angrenzenden Röhrichtflächen für Wasservögel und deren Brut nicht mehr zu finden. **A.18**

Außerdem ist Röhricht nicht zu verpflanzen (s. 6.6.1.), denn alle für Anwuchs infrage kommenden Stellen sind bereits bewachsen. Weitere geeignete Flachuferzonen fehlen. **Hier liegt ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG vor, denn ein Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist nicht möglich.** **A.18**

6.3.3.

Allein mit der Befestigung der Fuß- und Radwege ist ein viel höherer Besucherstrom zu erwarten. Auf einer 3 m (mind. 2,50 m) breiten, befestigten Straße (kein unbefestigter Weg mehr) ergibt sich automatisch eine viel intensivere Nutzung durch Räder in Gruppen, Inliner, Skater etc.. Dem wilden Autoverkehr – wie in den früheren Jahren – ist Tür und Tor geöffnet. Poller haben keinen Sinn. Diese wurden in der Vergangenheit schon ständig niedergerissen. Hinzu kommt, dass damit das Tempo der Besucher und die Lautstärke erheblich zunehmen. Auch das ist für die vorhandene Tierwelt nachhaltig beeinträchtigend. Da auch hier kein Bereich ausgenommen ist, gibt es keine Ruhe- und Pufferzone für Tiere am gesamten See.

Wir fordern den Rundweg so auszuführen, dass motorisierter Verkehr nicht möglich ist und die Breite des Weges zur Beruhigung wesentlich eingeschränkt wird. **D.9**

Besonders nachteilig ist die geplante **fußläufige Querung der Wasserfläche am Büschdorfer Loch**. Der Sinn dieser Festsetzung erschließt sich in keinem Fall. Fußgänger werden auch noch in die Waldflächen hinein gelockt. Gerade der westliche Teil des Sees soll ausweislich der Begründung und des ASB sowie des Umweltberichtes zur Ruhezone für Tiere und aus Artenschutzgründen ruhiger gehalten werden. Im Umweltbericht (Teil II, S. 78) wird dieser Bereich als wertvoller Rückzugsraum für Wasservögel definiert.

Diese Querung konterkariert die Maßnahmen des Artenschutzes und ist somit unzulässig. **D.10**

6.5.

Die Ausführungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind technisch zumindest fraglich. Der Nutzung eines Golfplatzes stehen Regenrückhaltebecken entgegen. Zum einen sind die hiesigen Niederschlagsmengen für die Beregnung des Rasens in den für einen Golfplatz notwendigen Größenordnungen nicht ausreichend. Zum anderen müssten Rigolen o. ä. unter der gesamten Golffläche verlegt werden, um einen geschlossenen Kreislauf zu sichern. Diese Lösung (ohne die notwendige Wartung) ist so teuer, dass sie hier nicht praktikabel erscheint. **D.14**

Das Be- und Entwässerungsproblem ist ungeklärt, aber für die Zulassung dieses Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB notwendig. Der lapidare Hinweis auf Niederschlagswasser in den Unterlagen erfüllt die vorgenannte Anforderung in keiner Weise.

Hier ist ersichtlich, dass die Planunterlagen völlig unzureichend und nicht durchdacht sind. Hier liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB vor.

6.6

- A.24 Auch ist die Vereinbarkeit der Golfflächen mit dem Artenschutz (Einzelfälle nicht ausgeschlossen) in diesem Fall in keiner Weise gegeben und hier offensichtlich „angepasst“. Es ist durchaus möglich eine bisher ausgeräumte Landschaft aufzuwerten. **Doch hier ist es so, dass die gesamte Golffläche vor Baubeginn komplett – um den Eingriffstatbestand zu vermeiden- ausgeräumt wird. Der vorgesehene Nachtspielbetrieb richtet**
- I.7 **zusätzlichen und besonders nachhaltigen Schaden an. Die gesamte Planung verstößt hier gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Auch eine artenschutzrechtliche**
- A.21 **Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG ist unzulässig, denn sie kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art nicht verschlechtert. Daran mangelt es hier, denn die vorgesehenen**
- A.11 **Ausgleichs-, Kompensations-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind aus den genannten Gründen nicht funktionsfähig.**

6.9

- L.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden hier gerade nicht ergriffen. Es erfolgt die Umwandlung von wertvollem Ackerland in Rasenflächen und zum Teil sogar eine Waldumwandlung. Das verstößt gegen die Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich sowie als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dies erfolgt ausschließlich zu Freizeitflächen. Das ist mit schonendem Umgang von Boden, Natur und Landschaft gerade nicht gemeint. **Gegen diesen Grundsatz (Bodenschutz) wird hier nachhaltig verstoßen.**
- A.25 Die Ausweisung von Stellplätzen ist keine Artenschutzmaßnahme, auch wenn sie nicht versiegelt werden sollen. Dies ist aus der Bilanz herauszunehmen. **Diese Ausweisung ist unzulässig.**
- A.26 In der Teilfläche 6.2. sollten statt heimischer gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden.
- A.27 Außerdem erhebt sich die Frage, wie Halbtrockenrasenflächen – wo gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten sind, die zu deren Zerstörung führen – überspielt werden können, ohne dass diese Schaden nehmen. Hier ist auch keine partielle Inanspruchnahme der Biotope zulässig, wie sie in den Planunterlagen ausdrücklich für zulässig erklärt wird. **Das ist rechtswidrig, da es gegen die oben genannte Regelung verstößt.** Hier verweise ich auf meine Ausführung zur Begründung der Maßnahme unten.
- D.10 Besonders widersinnig ist die beabsichtigte Steganlage. Zum einen soll dieser Bereich dem Artenschutz dienen und zum anderen wird das Publikum gerade durch die Steganlage dorthin gelockt.

Gleiches gilt für die Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und Gebäudebrüter sowie Feldlerchen. Hier verweise ich ebenfalls auf die obigen Ausführungen. **Die geplante Nachtspiel- (Licht-) Anlage konterkariert alle CEF-Maßnahmen und ist daher unzulässig.** Eine Untersuchung der Auswirkungen dieser Lichtemissionen ist nicht erfolgt. **I.7**

Wie die Umsiedlung der Zauneidechse erfolgreich sein soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Bei der für Golfplätze notwendigen Beregnung der Fläche wird sie sich nicht halten. **Auch diese CEF-Maßnahme ist wirkungslos und damit unzulässig.** **A.21**

Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind aus den bereits mehrfach genannten Gründen zu erhalten. Dazu passt keine partielle Inanspruchnahme, **denn damit würde der bis jetzt funktionsfähige Verbund dieser Flächen zerstört werden, was gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG verstößt.** Ein wirksamer Ausgleich i. S. v. § 30 Abs. 3 BNatSchG ist nicht möglich, da auf die Größe der Golffläche seitens der Planung Wert gelegt wird, andere Flächen im gegebenen ökologischen Verbundsystem nicht zur Verfügung stehen und außerdem die Sicherheit der Deponie durch dann austretende Wässer im Untergrund nicht mehr gegeben wäre. Auch ist der Hinweis der möglichen Inanspruchnahme hier nicht zulässig, denn für diesen Fall wären konkrete Regelungen zu treffen, wobei eine Inanspruchnahme aus den genannten Gründen ohnehin nicht zulässig ist. **A.28**

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind – wie oben ausgeführt (s. meine Ausführungen zu den textlichen Festsetzungen) und um Wiederholungen zu vermeiden – allesamt nicht funktionsfähig. **Das Absammeln der Tiere beseitigt den Verbotstatbestand nicht! Daraus ergibt sich keine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.** Die Zulässigkeit von Eingriffen ist i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben, weil die vorgesehenen Maßnahmen völlig unzureichend sind und den Tatbestand der Erfüllung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gerade nicht erfüllen. **A.21**

Das anberaumte Monitoring ist Augenwischerei und dient ausschließlich der Täuschung. Nachfolgende Maßnahmen bei Nichterfüllung sind nicht festgesetzt. Da aus den genannten Gründen davon auszugehen ist, dass die angedachten Maßnahmen nicht funktionieren, ist allein die Einschränkung der Spielflächen und Beibehaltung der Biotop unter den heutigen Voraussetzungen zielführend. **A.11**
A.21

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist hier von einer direkten Lebensraumzerstörung für die streng und besonders zu schützenden Tiere und Pflanzen auszugehen. **A.2**

Zur Erhaltung der Biotop nach § 30 BNatSchG (Halbtrockenrasenflächen) und zum Schutz der wild lebenden Tiere der besonders und streng zu schützenden Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es notwendig, die Innenkippe und den ehemaligen Deponiekörper von jeglichem Publikumsverkehr und Sportaktivitäten freizuhalten. **A.21**

- A.21** Dies ist erforderlich, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berühren und um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Arten weiterhin zu erfüllen.

Ein Belassen des Verbindungsweges zwischen dem West- und Ostteil des Sees mit Schutzmaßnahmen zum Zurückhalten des Besucherstroms außerhalb dieses Weges steht dem nicht im Wege.

7.2.1.

- A.28** Wenn hier von vornherein die Möglichkeit der Ausnahme in Betracht gezogen wird, dann ist zu fragen, ob der Ausnahmetatbestand überhaupt gegeben ist. Die Ausnahme ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG dann möglich, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. **Daran mangelt es hier.** Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen funktionieren nicht. Weder ist eine Umpflanzung von Röhricht möglich, weil der Schilfgürtel nahezu geschlossen ist und sich an dessen Ufertiefe aufgrund wasser-/geländemorphologischer Gegebenheiten nichts ändern lässt. Da wo Röhricht geeignete Bedingungen findet, hat sich dieses bereits vollständig entwickelt. Weitere potentielle Flächen sind nicht vorhanden.

- A.27** Zum anderen ist fraglich weshalb Halbtrockenrasen „verlagert“ werden soll. Dies ist besonders deshalb der Fall, weil dieser insbesondere mit dem Schutz des Deponiekörpers in Verbindung steht. Wird der Halbtrockenrasen beseitigt und an anderer Stelle ausgeglichen – die Machbarkeit im Übrigen stellt sich ohnehin in Frage – besteht nachhaltig Gefahr für den abgedeckelten Deponiekörper. Im Übrigen stehen die Einzelflächen als großer Komplex ökologisch miteinander in Verbindung und können auch nicht separiert werden. Dann würde der ökologische Verbund zerstört werden. **Aus den genannten Gründen sind Ausnahmen unzulässig.**

7.2.2.

- E.6** Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf meine obigen Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Errichtung der HES.

7.3.1.

- C.14** Die lapidare Bemerkung, dass Oberflächenwasser auf dem Deponiekörper abzuleiten sei, ist nicht ausreichend. Hier müssen eindeutige Festlegungen zur Verhinderung der Durchfeuchtung in der Folge von Beregnung erfolgen, da es sich nicht um normale Niederschlagsmengen handelt. Das Prozedere ist auch und gerade für trockene Sommer festzulegen. **Im Übrigen ist das Bespielen und Beregnen sowie der Dünger- und Herbizideintrag auf diesen Flächen aus den genannten Gründen unzulässig.**

11.1.

Zusammenfassend ist hier auszuführen, dass aus den vielfältig genannten Gründen der Vermeidungsgrundsatz nicht berücksichtigt wurde, die Alternativen nicht ausreichend geprüft wurden und in der Folge die Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend sind.

Um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu sichern, sind in jedem Fall der Bereich der Innenkippe und des ehemaligen Deponiekörpers von jeglichen sportlichen Aktivitäten und Besucherverkehr freizuhalten. Der Verbindungsweg zwischen West- und Ostteil des Sees kann belassen werden, wenn durch Anpflanzungen o. ä. gewährleistet wird, dass die Besucher nicht animiert werden, den Weg zu verlassen.

C.4/E.7

Teil B Umweltbericht

13.1.2.1

In Teil „Biototypen/Pflanzen“ „Krautige Vegetation (Deponie)“ wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

A.14

„Soweit also durch Biotopschutz gesetzlich geschützte Bestände von Halbtrockenrasen nicht in die intensivbewirtschafteten Golfplatzbereiche mit Vielschnittnutzung, Düngung und Bewässerung einbezogen werden, bleiben die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG unberührt.“

Aus diesem Grund sind die Flächen über dem alten Deponiekörper aus der Golfplatznutzung herauszunehmen.

A.14

13.1.2.11

In Tab. 18 – zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter – ist unzureichend vermerkt, dass die Biototypen Tiere/Pflanzen nur geringe bis mittlere Bedeutung hätten. Dies ist unzureichend.

A.22

In den Planunterlagen wird vermerkt, dass auf der Deponie mit Halbtrockenrasen und Feldgehölzen hochwertige Biotop (Pflanzen) vorhanden sind bzw. auf der Deponie die Fauna von großer Bedeutung ist. Dem wird hier keinerlei Rechnung getragen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Bewertung zu ändern in „mittlere bis sehr hohe Bedeutung“.

13.3.3.1

Tiere und Pflanzen

Aus den oben genannten Gründen sind die geplanten Vermeidungs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen wirkungslos, denn andere Festsetzungen konterkarieren diese

A.21

Maßnahmen. Als Beispiel sei hier nur die festgesetzte Zulassung von Nachtspielbetrieb mit Lichtenanlagen genannt i. V. m. der Umsetzung von Lerchen oder die Umsiedlung der Zauneidechse in berechnete Spielgebiete. Ein vollständiger Ausgleich findet hier nur auf dem Papier statt. Diese Analyse ist unzutreffend.

- A.21** Die Planunterlagen weisen wirkungslose Vermeidungs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen aus. In der Folge ist die sich darauf stützende Konfliktanalyse rechtswidrig.
- A.27** Auch mangelt es an einer nachprüfaren Analyse wie sich die Halbtrockenrasenflächen entwickeln, wenn sie in die Golfnutzung einbezogen werden. Auch hier liegt ein Mangel vor.

Boden

Bei Überformungen des Deponiekörpers wird von vornherein mit dem Auspressen von Schadstoffen und Eintritt in das untere Seewasser gerechnet. Eine genaue Prognose dieses Schadstoffeintritts liegt jedoch nicht vor. Es wird einfach angenommen, dass alles gut geht. Hier ist die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zwingend zu beachten. Da die Auswirkungen von Bodenauftrag und Bodenüberformungen wissenschaftlich nicht konkret zu prognostizieren sind, ist diese Maßnahme zu unterlassen.

- C.7** Jeglicher wissenschaftliche Nachweis fehlt hier. Eine solche Herangehensweise in der Konfliktanalyse ist unzulässig.
- F.7** Des Weiteren wird der Verlust von hochwertigem Ackerland nicht bewertet. Insofern ist die Konfliktanalyse mangelhaft.

Wasser

- B.5** Die Vorstellungen zur Wassergewinnung für die Beregnung sind abenteuerlich und unpraktikabel. Der Abfluss von mit Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastetem Wasser in den Hufeisensee soll durch technische Anlagen verhindert werden. Welche technisch aufwändige Lösung soll dies bewerkstelligen? Der Investor wird sich sofort auf Unwirtschaftlichkeit berufen und von einer solchen Regelung Abstand nehmen wollen. Alle Teiche auf dem Golfplatz müssten abflusslos sein. Wie sieht es dann mit dem ausgewiesenen geringen Grad der Versiegelung aus? Diese – nicht geringen – Flächen wurden in keine Analyse einbezogen. **Das gesamte Be- und Entwässerungssystem ist in der Genehmigungsphase zu klären!** Hier verweise ich auf die Regelungen in § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB.
- D.14**
- B.5** Mag sein, dass die berechnete notwendige Wassermenge zur Beregnung den Seespiegel nicht wesentlich absinken lässt. Was passiert aber mit dem kontaminierten Wasser (Pflanzenschutz und Düngemittel)? Hier ist keine tragbare und praktikable Lösung auch nur angedacht.
- D.14** Auch hier mangelt es an einer echten Konfliktanalyse.
- L.4**

Luft, Klima

Hier wird von zugelassenen motorisierten Fahrzeugen gesprochen, welche auch jetzt schon einwirken.

Weder darf man den See jetzt direkt motorisiert umrunden. Dafür wurde dankenswerter Weise durch Geländeformungen (Poller wurden immer wieder entfernt) gesorgt. Noch ist der Besucherstrom von heute mit dem zu erwartenden zu vergleichen.

Die Konfliktanalyse ist auch hier unzureichend und zweckorientiert.

D.9

Landschaft

Genau in dieser „gepflegten“ Landschaft sitzt das Problem. Wie oben bereits mehrfach beschrieben sind die Vermeidungs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen wirkungslos. **Am Ende wird es sich um eine extrem anthropogene Landschaft handeln, deren natürlicher Charakter vollständig verlorengegangen ist.** So wie die Artenvielfalt der Fauna mit den geplanten Maßnahmen verloren geht, wird sich auch die Pflanzenwelt in eine austauschbare Parklandschaft verwandeln.

A.11

Der angedachte Heckenschutz ist sicher sinnvoll, aber der für den Übergangszeitraum angedachte Ballschutzzaun ist für die Tiere lebensbedrohlich. Tiere, welche vor Spielern und Spaziergängern flüchten müssen, sind gefangen, unterliegen einer erhöhten Verletzungsgefahr und verenden u. U. qualvoll, weil sie nicht rechtzeitig bemerkt werden. **Das ist nicht naturschutz- und waidgerecht. Hiergegen wenden wir uns entschieden!**

D.1

Für die Wakeboardanlage sind Zuschauertribünen vorgesehen. Dies ist sehr wohl landschaftsprägend inmitten von Offenland. Diese Anlage wirkt als völliger Fremdkörper in die Landschaft hinein.

A.4

Der westliche Badebereich ist derzeit von Röhricht geprägt. Hier gilt das Zerstörungsverbot i. S. v. § 30 BNatSchG. **Deshalb ist diese Badefläche unzulässig.**

A.18

Entgegen der Auffassung in den Planunterlagen wird sich der Uferbereich nachhaltig verändern, denn neben dem zusätzlichen Badebereich am Westufer wird es Bootsanlegestellen und eine fußläufige Möglichkeit zum Überqueren des Sees geben. Der Ausbau des Rundweges in der vorgesehenen Form als befestigter Weg mit 3 m Breite und Zulassen von Motorisierungen wird auch das Landschaftsbild erheblich nachteilig verändern.

A.18

D.10

D.9

Auch diese Konfliktanalyse ist unzureichend und zweckorientiert.

L.4

Biologische Vielfalt

- A.24** Hier wiederholt sich die Denkstruktur aus Tabelle 18. Die hochwertigen Biotope werden in ihrem Wert herabgesetzt durch „Ausräumen“ der wertgebenden Arten und die Ackerflächen (landwirtschaftlicher Nutzwert mit einer Ackerzahl von 80) werden einfach aus der Berechnung herausgelassen.

Diese Analyse ist manipulativ und unzulässig.

- A.28** **Wir fordern den Erhalt der wertgebenden Flächen auf dem Deponiekörper und auf der Innenkippe (ohne Wakeboardanlage), um wenigstens eine geschlossene Ruhe- und Pufferzone für Flora und Fauna zu bewahren.**
- E**

13.3

- A.21** **Aus den oben genannten vielfältigen Gründen sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen entweder wirkungslos oder werden in einem solchen Kontext in Verbindung mit anderen Festsetzungen losgelöst betrachtet, dass sie hier zu einer nachhaltigen Fehleinschätzung führen. Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz funktionieren nicht. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf meine obigen Ausführungen.**

13.4

- L.23** Als alternativer Standort für den Golfplatz kommt der Osendorfer See in Betracht. Die Variantenabwägung ist hier unzureichend. Die Fläche war im Flächennutzungsplan dafür ausgewiesen. Die Verfügbarkeit nebst Erweiterung wäre auch hier gegeben, wenn man dem Landwirt ordentliche Angebote gemacht hätte. **Dies ist völlig unzureichend untersucht worden. Es drängt sich sehr der Eindruck auf, mit aller Macht dem Wunsch eines Investors zu entsprechen.**

- L.23** Wenn man bedenkt, welcher Aufwand am Hufeisensee zu betreiben ist, um den Eingriffstatbestand zu umgehen, ergibt sich allein aus dieser Tatsache heraus, dass die Fläche am Osendorfer See wesentlicher geeigneter wäre. Zuerst muss am Hufeisensee die Landschaft mit streng und besonders zu schützenden Arten ausgeräumt werden, Biotopschutz (welcher am Osendorfer See mangels Existenz nicht nötig gewesen wäre) in erheblichem Ausmaß betrieben werden und im Übrigen besteht ein erhebliches, ungelöstes Problem beim Schutzgut Wasser.

- A.21** Über alles wird leichtfertig hinweggegangen, denn aus den genannten Gründen sind die Vermeidungs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen wirkungslos, im Erfolg mindestens fraglich. Dies würde mit dem Belassen des Wassersports am Osendorfer See als Zentrum komplett wegfallen. Dieses Zentrum bleibt i. Ü. dennoch erhalten, denn die Stadt hat sich entschlossen, nach dem Hochwasser dieses Jahres zu pumpen. Bei (Wieder-) Herstellung eines vorschriftsmäßigen Dammes an der Kabelske ist auch nicht wieder mit einem solchen Ereignis zu rechnen. Beim Osendorfer See handelt es sich schließlich um
- Z**

eine – faunistisch betrachtet – wenig wertvolle Landschaft, was beim Hufeisensee allein am notwendigen Umfang der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gerade nicht gegeben ist, im Gegenteil.

Was die Planung zur **Wakebaoardanlage** betrifft, so ist festzustellen, dass sich nun mal nicht jede Nutzung unterbringen lässt, auch wenn es sich hier um eine Angebotsplanung im städtebaurechtlichen Sinne handelt. Zulässige 18 Events pro Jahr, d. h. hier im Sommer, auch noch in der Nähe eines Horsts vom Rotmilan, sind rechtswidrig. **Gemäß § 28 NatSchG LSA ist nicht mal Filmen oder Fotografieren in einem Umkreis von 300 m zulässig! Hier werden auch noch überregionale Wettkämpfe mit Besucherstrom und dessen Auswirkungen, insbesondere Lärm bei Wettkämpfen, erlaubt; dies sicher auch noch in der Brutphase!** Eine derartige Missachtung des geltenden Rechts ist nicht hinnehmbar.

E

Diese Anlage, auch noch mit Zuschauertribünen und Auslegung für überregionale Wettkämpfe, ist in diesem faunistisch hoch sensiblen Gebiet einfach nicht unterzubringen. Sie verträgt sich mit den faunistischen Gegebenheiten nicht und widerspricht aus den genannten Gründen geltendem Naturschutzrecht.

Die Wakebaoardanlage ist unzulässig.

Niemand hat etwas gegen eine **verträgliche** Erweiterung der Freizeit- und Erholungsnutzung am Hufeisensee. Wenn allerdings in den Ausführungen zum Immissionsschutz zu lesen ist, dass mit **1.800 Personen/Besuchern gleichzeitig** am See zu rechnen ist, davon **600 Personen je Badestrand (ohne Golfer und Wassersportler)**, dann ist einfach zu sagen, dass das in keinem Fall mehr gebietsverträglich ist und die gesamte faunistische und floristische Betrachtung Augenwischerei und Außerachtlassung des Naturschutzes ist. Diese Massen verträgt auch ein so großes Gebiet nicht mehr. **Weder Arten- noch Biotopschutz im Sinne des geltenden Naturschutzrechtes sind hier wirksam durchzusetzen. Um es deutlich auszudrücken: Hier wird alles niedergedrampelt.**

D.8

In diesem Zusammenhang sei nur ein Beispiel genannt: Die Badestellen sollen hier allesamt nicht bewirtschaftet werden, weil es von der Anlage des Geländes mit Rundweg etc. auch nicht anders möglich ist. Man denke hier an die Berichte in diesem Sommer vom Heidebad in der MZ und wie viel Müll hier **vom Betreiber tagtäglich** aufgelesen wurde! Das ist in diesem Fall nicht vorgesehen. 600 Badegäste pro Tag mindestens bringen unglaublich viel Müll mit und lassen ihn liegen!

D.8

Z

Hier wird eins ganz deutlich:

Dieses Gebiet ist zum Niedergang verurteilt. Alle Vermeidungs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen greifen wegen des extrem massiven Besucherstroms und seinen Hinterlassenschaften nicht. Hier wird ein Umweltskandal heraufbeschworen, der seinesgleichen suchen wird!

A.21

Aus diesem Grund fordert der [REDACTED] ein Mindestmaß an Zurückhaltung:

E

- die Schaffung einer Ruhe- und Pufferzone im Bereich der gesamten Innenkippe und der ehemaligen Deponiefläche.

Dies ist notwendig, um wenigsten in **einem Teilbereich** wirksame Entlastung für Fauna und Flora zu schaffen. Wie gesagt, ein Mittelweg mit angrenzender, geeigneter Bepflanzung, welche nicht zum Durchstreifen des Gebietes einlädt, ist dabei unschädlich.

L.13

Die ökologische Gesamtanalyse ist aus den genannten Gründen unzureichend und äußerst zielorientiert.

H.3

Auch mangelt es hier an einer prüfbaren Bedarfsanalyse – selbst unter Berücksichtigung überregionalen Bedarfes, welcher sich mit den ökologischen Anforderungen des Regionalplanes ohnehin nicht verträgt. Die Begründung der notwendigen Wettkampfhäufigkeit ist unzutreffend, denn schon der eine Wettkampfplatz in der Nähe von Leipzig mit einer 27-Loch-Anlage ist nicht in dem Maße ausgelastet wie es hier angedacht ist. Außerdem ist die Größe der vorgesehenen Fläche selbst für eine 27-Loch-Anlage nicht notwendig, wie einschlägige Fachliteratur zum Golfsport vorgibt.

A.29

Zum **Artenschutzbeitrag (ASB)** ist grundsätzlich anzumerken, dass die Ergebnisse der Begehungen für das Jahr 2013 äußerst unzureichend und mangelhaft sind. Als Beispiel sollen hier Kormorane und Jagdfasane benannt werden. Es ist zutreffend, dass in diesem Jahr die genannten Populationen in geringerem Umfang zu verzeichnen waren. Es ist jedoch keinesfalls so, dass lediglich drei Kormorane und zwei bis vier Brutpaare an Jagdfasanen hier vorzufinden waren. Es ist von großem Interesse wie und von wem die Begehungen durchgeführt wurden. Allein an diesen Beispielen kommen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Untersuchungen auf.

Diese Auffassung wird auch vom Ornithologischen Verein Halle e. V. gestützt. In Anlage 1 ist uns eine Auswahl der Arten übergeben worden, die vom hier tätigen Vereinsmitglied in diesem Jahr gesichtet wurden, teilweise mit Angaben zu Ab- und Zunahme der Vorkommen in den vergangenen Jahren. Eine Übereinstimmung mit den im ASB vorgelegten Daten ist somit nicht ersichtlich.

Damit ist der Artenschutzbericht in seiner Gesamtheit von uns anzuzweifeln.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung in der Hauptsache daraus abgeleitet wird, dass mindestens Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt

werden. Das ist für nahezu **alle Arten nach Anhang IVa der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie** der Fall. Tiere, die hier ausgeräumt werden und nach Beendigung der Baumaßnahme vollkommen veränderte Bedingungen wiederfinden, siedeln sich nicht wieder an. Das ist unumstritten. Das Allheilmittel liegt in der Ausräumung der Arten vor Baubeginn bzw. Brutzeit. Hier sollte doch ehrlicherweise benannt werden, dass das Schutzgut Tiere nachhaltig beseitigt wird.

A.24

Außerdem wird durchgängig zugegeben, dass die (erheblich) zunehmende touristische Nutzung des Hufeisensees zu Störungen führt. Es wird jedoch ebenfalls nahezu durchgängig behauptet, dass die Tiere jederzeit ausweichen können, da sie i. d. R. große Streifgebiete besitzen.

Wozu führt das?

Dies führt zu einer ausgeräumten Landschaft, da - in der Fachwelt unbestritten - permanente Störungen dazu führen, dass Tiere das Gebiet auf Dauer verlassen und sich nicht wieder ansiedeln.

Beispielhaft sollen hier folgende Arten herausgegriffen werden:

Biber

Hier läuft es auf eine Verdrängung aus seinem alten Einstandsgebiet heraus, was durch das Entfernen des Schutzgitters am Zulaufgraben deutlich wird. Auch ist davon auszugehen, dass der Biber im Überlaufgraben und in der Reide keine optimalen Lebensbedingungen mehr vorfindet.

A.30

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die ungeklärte Be- und Entwässerung der Rasenflächen, so dass die Höhe des Seespiegels nicht prognostiziert werden kann und bei niedrigerem Wasserstand als jetzt den Biber sicher vergrämt.

B.7

Weiterhin besteht durch die auszuführenden Baumaßnahmen die reale Möglichkeit einer Stresssituation, sodass er auch an anderen Stellen die Straße überquert und Unfälle dadurch begünstigt werden. Hier tritt nach unserer Meinung der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ein.

D.1

Rotmilan

Gemäß § 28 NatSchG LSA ist es zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten nicht gestattet, Bruten von Rotmilan durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. **Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt**

A.35

oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Die hier genannten Ausnahmetatbestände werden in diesem Einzelfall nicht erfüllt.

- E.11** Da die Horstbereiche in der Pappelaufforstung südlich der Innenkippe zu verzeichnen sind, ist die geplante Wakeboardanlage mit den zu erwartenden Störungen hier unzulässig.

Feldlerche

- A.31** Zur Feldlerche wird ausgeführt, dass für ihr entzogenes Habitatpotential innerhalb des Golfplatzes 20 m² große Lerchenfelder errichtet werden sollen, die dieses ausgleiche. Hier kann man nur staunen, mit welcher Blauäugigkeit die Planer an solche Sachen und Entscheidungen herangehen. Durch den dauernden Publikumsverkehr und Nachtspiel mit Lichtenanlagen wird ein so großes Störpotential auftreten, dass diese Art ebenfalls verschwindet.

Fledermäuse

- A.32** Hier ist von Interesse wo die verlorengegangenen Quartiere für die Fledermäuse, sprich 20 Käsen, angebracht werden sollen? Es wird darauf verwiesen, dass diese an Jagdkanzeln angebracht werden sollen. Dabei sei der Hinweis erlaubt, dass es im ganzen Areal nur eine geschlossene Kanzel gibt, alles andere sind offene Sitze. Bei der Inbetriebnahme des Golfplatzes werden diese sämtlich demontiert.

Außerdem erhebt sich die Frage wie der beabsichtigte Nachtspielbetrieb mit dem Vorhandensein einer Fledermauspopulation vereinbar sein soll.

Die Verschlechterung bis Vernichtung der Population wird billigend in Kauf genommen.

Zauneidechse

- A.33** Hier ist nicht ausgeführt, welche Maßnahmen geplant sind, wenn die Theorie des Fangens nicht gelingt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre **eine artenschutzrechtliche Ausnahme** zu erteilen und diese zu begründen. Es steht zu befürchten, dass diese Art in diesem Lebensraum (Magerbiotope) ausgerottet wird.

Außerdem ist das Maßnahmeblatt nicht detailliert genug. **Die genannten Maßnahmen sind unbestimmt.**

Knoblauch- und Wechselkröte

Es fehlt die Betrachtung der Überwinterungslebensräume. Diese Arten müssen sich frostsicher eingraben können. **Da diese Betrachtungen fehlen, liegt auch hier ein Verstoß gegen den Artenschutz vor.** **A.34**

Wendehals

Auch hier wird eine Vertreibung, ja Verletzung und Tötung wild lebender Tiere billigend in Kauf genommen. Aus welchem Grund sind hier keine CEF-Maßnahmen vorgesehen, obwohl dies erforderlich wäre? Gleiches gilt für die Grauammer. **A.35**

Gleiches gilt für Rebhühner u. a. Arten. **A.35**

Unbedingt muss gesagt werden, dass an den geplanten Badeplätzen sowie dem Zeltplatz sämtliche Nistmöglichkeiten für immer zerstört werden. Daneben ist eine vollkommene Zerstörung der in Jahrzehnten gewachsenen Natur auf der Innenkippe des Hufeisensees durch die Wakeboardanlage zu erwarten, abgesehen von der Unzulässigkeit dieses Vorhabens aus den genannten Gründen. Auch hiervon würden viele Tierarten betroffen sein. Es ist schon widersinnig eine solche Anlage in einem Bereich zu planen, der an dieser Stelle derart hochsensibel ist. Hinzu kommt, dass dafür Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der HES entfernt - und wo? - an anderer Stelle wiedererrichtet werden müssen. Erfolgt hier auch ein Ausgleich des Verlustes im Planungsraum? Dies ist nicht ersichtlich. **E.12**
E.13

Außerdem ist festzustellen, dass aus den gesamten Planunterlagen nicht erkennbar ist wo die gesamten Flächenmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Auch daran mangelt es hier. **A.36**

Zusammenfassung

In der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU) ist auf S. 30 festgehalten, dass die Artenzahl bzw. -diversität der Avifauna „ein im Vergleich mit ähnlichen Landschaftsausschnitten in Sachsen-Anhalt hohes Niveau erreicht“. Weiterhin wird durch die hohe Strukturdiversität auf dem Deponiekörper eine hohe Artzahl und Siedlungsdichte erreicht, was zu einer erhöhten avifaunistischen Bedeutung führt (s. S. 32 FSU). Gleiches gilt für Reptilien (Zauneidechse und Ringelnatter). Libellen wurden nicht untersucht, was hier ebenfalls mangelhaft ist.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass es sich um ein bedeutendes Rückzugsgebiet für die Tier- und Pflanzenwelt handelt.

Mit dem Umfang des geplanten Vorhabens wird jeglicher Rahmen einer selbst sehr weit ausgelegten Gebietsverträglichkeit gesprengt. Hier sei nur daran erinnert: Laut Planung besteht die Möglichkeit, dass gleichzeitig 600 Personen im Wasser schwimmen, 400 Besucher bei internationalen Wettkämpfen an der Wakeboardanlage zuschauen, 1200

Menschen sich auf Liegewiesen tummeln, weitere Besucher den See fußläufig und auf Fahrrädern, Skateboard, Inlinern o. ä. umrunden (Zahl unbegrenzt), den See auf einem Steg in die Ruhezone für Tiere hinein überqueren, mit ausgeliehenen Booten den See befahren und auch noch über 170 Golfer pro Tag das Areal überspielen können. Das ist für dieses Gebiet mit den oben beschriebenen und unbestrittenen faunistischen und floristischen Besonderheiten selbst für eine sogenannte „Angebotsplanung“ absolut unverträglich. Im Übrigen wurde diese Verträglichkeit auch nicht nachgewiesen.

Aus dieser Belastung ergibt sich eine nicht mehr tragbare Störungsintensität für die Tier- und Pflanzenwelt. Diese wird auch nicht von den beabsichtigten Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen gemindert. Sie kommen aus den genannten Gründen nicht zum Tragen.

E
A.27

Daher fordern wir als Mindestmaß eine Puffer- und Ruhezone, welche sich von der Innenkippe bis über den Deponiekörper erstreckt. Dies ist nötig, um wenigstens die schwerwiegendsten Störungen der wild lebenden Tiere zu verhindern und den Lebensraum von zu schützenden Pflanzen - insbesondere von Halbtrockenrasen - zu erhalten.

Der von Ost nach West führende Mittelweg kann als Verbindungsweg dabei durchaus erhalten bleiben. Jedoch sollte durch Anpflanzungen o. ä. dafür gesorgt werden, dass die Besucher auch auf diesem Weg bleiben.

D.10

Um diesen Schutz als Mindestmaß auch zu sichern, ist auf die Errichtung der Steganlage am Büschdorfer Loch, die Bootsausleihstation und den Badestrand am Westufer zu verzichten.

C.3
C.7
I.4

Ebenso mangelt es am Einholen der konkret nutzungsbezogenen, bergbaulichen Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB). Diese hat das sich aus Geländeüberformungen, Beregnungen sowie dem Eintrag von Düngemitteln und Herbiziden (hier ist das oben geforderte Be- und Entwässerungskonzept für die Golfflächen vorzulegen und einzubeziehen) ergebende Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass selbst das Betreten der Deponiefläche zum Golfspielen infrage gestellt wird, s. Stellungnahme des LAGB vom 17.04.2013. Auch das Gefährdungspotential, welches durch austretende Gase gemäß vorgenannter Stellungnahme für Menschen bereits jetzt besteht, ist zu betrachten.

Das vom Investor in Auftrag gegebene Parteiengutachten ist hier nicht ausreichend.

B.10

Außerdem ist ein funktionierendes Be- und vor allem Entwässerungskonzept für den Golfplatz als notwendiger Bestandteil der Planunterlagen zu erarbeiten. Ohne dieses in seiner Funktionstüchtigkeit nachgewiesene Konzept ist der Bebauungsplan rechtswidrig, weil er die Belange des Gewässerschutzes sowohl oberirdisch als auch unterirdisch nicht betrachtet und deren Einhaltung nicht nachweist.

An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass Anlage 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ mindestens undurchsichtig ist, in folgenden Punkten aber unzutreffend:

- Die Röhrichtzahl ist unzutreffend, da vorhandenes Röhricht nicht im westlichen Uferbereich der künftigen Badestelle als vorhanden und in der Planung als beseitigt eingetragen wurde, A.15
A.18
- Badebereiche als öffentliche Grünfläche sind nicht einem Biotop zuzuordnen,
- private Grünfläche - Golfplatz und Freizeitsport – besitzen nicht den Wertfaktor 7 sondern 4 für Sport-, Spiel-, Erholungsanlagen, unbefestigt. A.22

Damit ergibt sich eine völlig neue Bilanzierung, selbst wenn man die angegebenen Röhrichtflächen hier mit den angegebenen Werten belässt:

Die Planung hat 15.106.665 Punkte. Daraus ergibt sich eine **negative Differenz zum Bestand in Höhe von 3.434.545 Punkten!** Dies ist erheblich und **erklärt die Unzulässigkeit des Eingriffs!**

In der Folge der genannten naturschutzfachlichen Rechtsverstöße ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft zu verzeichnen. Damit verbunden ist die Tatsache, dass eine Jagdausübung auf diesen Flächen nicht mehr möglich ist. Die Pächter werden auf Grund der tiefgreifenden Gebietsveränderung in ihren Jagdrechten nachhaltig behindert, was durch uns als Landesjagdverband nicht hinnehmbar ist. L.14

Somit fordern wir zwingend die Freihaltung der schützenswerten Gebiete auf der Innenkippe sowie des ehemaligen Deponiekörpers von Golf- und Wassersport und weitestgehend vom Besucherverkehr als Ruhe- und Pufferzone für die Tier- und Pflanzenwelt. C.4
A.5/E.7

Außerdem fordern wir den Verzicht auf die Steganlage, den Bootsverleih und die Badestelle am Westufer zum Erhalt des dortigen Röhrichts und der Brutstätten für Wasservögel sowie die Reduzierung des Rundwegausbaus. D.10
D.8/D.9

Dies soll in erster Linie dem geltenden Naturschutz, dann der Hege dienen, um diese so mühsam gewachsene Landschaft mit ihrer wertvollen Flora und Fauna zu erhalten, und im Nachgang die Jagdausübung in dem bisher bereits geringem Maße weiterhin zu ermöglichen. Insofern sind wir uns unserer Verantwortung als anerkannter Naturschutzvereinigung des Landes Sachsen-Anhalt sehr bewusst und fordern die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.2.29. Stellungnahmen Nr. 33

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

Zusammenhang der Planung

Forderung:

An verschiedenen Stellen dieser Stellungnahme wird auf den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Halle (Saale), Änderung Nr. 23 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See", den parallel entwickelten Entwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 158 und auf mögliche, konkrete bauliche Auswirkungen eingegangen. Alle diese Teile dieser Stellungnahme sind bei der Abwägung zum Entwurf des B-Plans Nr. 158 zu berücksichtigen.

L.2

Alle nach der entworfenen Bauleitplanung zulässigen Vorhaben sind auf ihre Zulässigkeit nach §35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu prüfen.

Begründung:

Mit der Änderung des FNP entsteht kein unmittelbares Baurecht für einen Privaten. Der Entwurf zum B-Plan wiederum definiert nicht die grundsätzliche Flächennutzung.

Jedoch sind die Änderungen des FNP und der Entwurf des B-Plans Nr. 158 und die sich daraus ergebenden Folgen als Einheit zu betrachten, da

- in ihren Begründungen ausdrücklich auf ein konkretes Investorenbegehren Bezug genommen wird,
- dieses Begehren den Anlass, ja sogar die Zielrichtung der gesamten diesbezüglichen städtischen Bauleitplanung vorgibt,
- beide Verfahren im Parallelverfahren durchgeführt werden und
- die Nutzungsfestlegung „Flächen für den Golfsport“ im FNP kaum oder keine Planungsalternativen im B-Plan zulässt.

L.4

Folglich dienen die Änderung des FNP und der Entwurf zum B-Plan einem ganz konkreten baulichen Ziel. Aus der Änderung des FNP und dem Entwurf zum B-Plan ergeben sich Konflikte, die sich im Zuge der parallelen und der weiteren Planungen nicht bewältigen lassen. Das Gebot der Konfliktbewältigung wird verletzt.

Es kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, dass sich bestimmte Festsetzungen im B-Plan (z.B. die Golfplatznutzung), „zwangsläufig“ aus den Darstellungen des parallel zu entwickelnden FNP ergäben und hier geäußerte Forderungen deshalb nicht oder nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen seien.

An mehreren Stellen stehen öffentliche Belange den Planungen entgegen. Negative Auswirkungen sind u.a.:

- die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Abwasserbeseitigungsanlagen,
- die Verunstaltung des Ortsbildes (geplanter Golfhotelkomplex, Wakeboardanlage am höchsten Geländepunkt),
- zu befürchtende schädliche Umwelteinflüsse (Risiko und mögliche negative Auswirkung der Deponienutzung und der Innenkippe),
- die unnötige Zerstörung wertvoller ökologische Flächen,
- die Umnutzung von Ackerflächen und
- die Zersiedelung der Landschaft, Bauprojekte im Außenbereich (vgl. § 35 BauGB).

N.1

A.3/A.4

C.3

A.1/A.5

K.1

A.12

Fläche der Deponie Kanena

Forderung:

Die Flächen der ehemalige Deponie Kanena und ihre sanierte Abdeckung sollen durch die Beibehaltung der bisherigen Nutzung vor Beschädigung geschützt werden.

C.1

Die begonnene naturnahe Entwicklung soll in bewährter Weise fortgesetzt werden.

Das Gebiet ist unter vorrangiger Beachtung des Naturschutzes und für die Öffentlichkeit zugänglich behutsam zu entwickeln.

A.7

Insbesondere sind auf der Fläche und unmittelbar neben der Deponie Kanena:

- keine stehenden Gewässer zuzulassen,
- keine Bäume, auch keine flachwurzelnden, zuzulassen,
- die bestehenden Halbtrockenrasen in vollem Umfang zu erhalten und
- keine Geländemodellierungen zuzulassen.

A.7

Eine Nutzung der Flächen für den Golfsport, für „Fußballgolf“ o.ä. sollte ausgeschlossen werden.

L.15

Dies ist bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisherigen Darstellungen und Festlegungen im aktuell gültigen FNP der Stadt Halle (Saale) zu dieser Fläche sollen beibehalten werden. Daraus ist ein neuer Entwurf zum B-Plan zu entwickeln.

Sollte vorstehenden Forderungen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden:

C.6

- ist durch Vertrag und Beibringung von Sicherheiten zu gewährleisten, dass der Stadt (Halle) etwaige durch die Beseitigung von Umweltschäden oder Schäden an der sanierten Deponie entstehende Aufwendungen durch den Verursacher vollständig ersetzt werden und
- ist die weitmöglichste Erhaltung des Halbtrockenrasens zu sichern und zu kontrollieren.

A.14

A.27

Die Kennzeichnung von Bodenbelastungen in den Unterlagen der Bauleitplanung ist zu prüfen.

F.5

Begründung:

In die ehemalige Deponie Kanena wurden große Mengen unterschiedlichen Mülls ungeordnet eingelagert. Die Deponie entspricht nicht heute gültigen Standards. Sie wurde saniert und mit einer Abdeckung versehen.

Die Oberflächenvegetation ist Teil des Sanierungskonzeptes der ehemaligen Deponie Kanena. Seitens der Verwaltung der Stadt Halle (Saale) heißt es: „Zweck dieser Vegetationsschicht ist es, die Abdichtung vor Erosion zu schützen und den Wasserhaushalt

in der Rekultivierungsschicht zu regulieren.“ Durch den Gesamtaufbau der Abdeckung soll der Wassereintrag in die Deponie verhindert werden.

- C.4** Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Golfplatznutzung werden die Oberflächen modelliert, mit Wasserflächen versehen und bei der Nutzung kontinuierlich bewässert und die Oberflächenvegetation nachhaltig verändert. Dies widerspricht dem Sanierungsziel: die Deponie trocken zu halten, um schädliche Reaktionen zu vermeiden.
- C.3** Von der geplanten unzweckmäßigen Umnutzung der Flächen über der ehemaligen Deponie Kanena gehen unkalkulierbare Umweltrisiken für die Stadt Halle (Saale) und deren Bürgerinnen und Bürger aus. Mit der geplanten Umnutzung entsteht eine Gefahr durch schädliche Umwelteinflüsse und des nicht sachgerechten Umgangs mit Abfällen (BauGB).
- C.7** Risiko und Auswirkungen einer Oberflächenbeschädigung der Deponie sind derzeit nicht vernünftig abschätzbar. Eine ausreichende gutachterliche Würdigung liegt bisher nicht vor. Ein Gutachten soll zum Satzungsbeschluss des zu entwickelnden B-Plans Nr. 158 und damit für diese Auslegung zu spät vorliegen.
- C.6** Das Risiko einer Kompensation von Umweltschäden liegt als Gefahrenabwehrbehörde derzeit bei der Stadt Halle (Saale). Die Möglichkeit, einen künftigen Betreiber der Golfplatzflächen bei Umweltschäden technisch oder finanziell erfolgreich und vollumfänglich in Haftung nehmen zu können, wird bezweifelt.
- A.7** Bzgl. der besonders zu beachtenden Belange des Naturschutzes auch auf den Flächen über der Deponie sei auf die weiteren Ausführungen zum Naturschutz verwiesen.
- A.7** Die durch die Umnutzung entstehenden Risiken und Probleme und die damit verbundenen Konflikte ließen sich leicht ausschließen. Dazu müssten die Flächen über der Deponie weiter wie bisher naturnah und dem Sanierungsziel entsprechende entwickelt werden. Diese Forderung wiegt umso schwerer, da die vorgeschlagenen Flächen für den Golfsport überdimensioniert sind.
- H.4**
- L.3** In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.
- L.4** Bei der vorgeschlagenen Bauleitplanung zum Gebiet auf und um den Hufeisensee werden Grundsätze der ordnungsgemäßen Planung verletzt, da absehbare Konflikte in Kauf genommen werden. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann auch durch spätere Planungen und Genehmigungen nicht entsprochen werden.
- L.3** Bezüglich des planerisch verantwortungsvollen Umgangs mit (Umwelt)Risiken sei angemerkt: Alle abwägungsrelevanten Tatsachen sind zu ermitteln und zu konkretisieren, sobald oder soweit es für die Gemeinde erkennbar ist oder sein müsste. Sie kann sich nicht auf Nichtwissen oder fehlende Sachkenntnis berufen, sondern muss ggf. externen Sachverstand hinzuziehen. (vgl. Braam: Stadtplanung, 3. Auflage, 1999, S. 138)
- L.5** Es besteht die Gefahr eines Verfahrensfehlers, da die Öffentlichkeit im Zuge des Auslegungsverfahrens nicht umfassend über die Risiken der Umnutzung der Deponieflächen informiert wurde und demzufolge nicht in entsprechender Weise Stellung nehmen konnte. Dies kann zur Ungültigkeit der Bauleitplanung führen.

Wakeboardanlage / Wassersportzentrum
Forderung:

Die Flächen der sog. Innenkippe im Hufeisensee sollen in bisheriger Art und Weise naturnah weiterentwickelt werden. Das Gebiet ist unter vorrangiger Beachtung des Naturschutzes und für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten. Die bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen sind zu sichern.

A.7

Inbesondere ist auf der Fläche der Innenkippe keine Wakeboard- oder ähnliche Anlage zuzulassen.

E.7

Darüber hinaus sollen für den *gesamten* Geltungsbereich dieser Bauleitplanung, soweit es sich um den Außenbereich handelt, nicht zulässig sein: Gästezimmer, Ferienwohnungen und Restaurants.

H.5

Vor einer Campingplatzausweisung ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Platzes zu prüfen. Bereits existierende Angebote in der Stadt Halle (Saale) sind dabei zu berücksichtigen.

H.6

Vorstehende Forderungen sind bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisherigen Darstellungen und Festlegungen im aktuell gültigen FNP der Stadt Halle (Saale) zu dieser Fläche sollen beibehalten werden. Daraus ist ein neuer Entwurf zum B-Plan zu entwickeln.

Sollte vorstehenden Forderungen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden:

- ist durch Vertrag und Beibringung von Sicherheiten zu gewährleisten, dass der Stadt (Halle) etwaige durch die Beseitigung von Umweltschäden (z.B. durch Abrutschungen) oder Schäden an der sanierten Deponie entstehende Aufwendungen durch den Verursacher vollständig ersetzt werden,
- ist durch Vertrag und Beibringung von Sicherheiten zu gewährleisten, dass bei einem wirtschaftlichen Scheitern und eine Aufgabe der Nutzung alle baulichen Anlagen beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird,
- sind die zulässigen Ausmaße einer Wassersportanlage an dieser Stelle so weit wie möglich zu reduzieren,
- sind die Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild der zulässigen Wakeboardanlage soweit wie möglich zu reduzieren,
- sind nach BauGB eigentlich unzulässige Anlagen im Außenbereich so weit wie möglich zu unterbinden oder in ihrem Maß zu reduzieren (z.B. Gästezimmer, Ferienwohnungen, Restaurants usw.) und
- ist die Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich zu prüfen.

C.6

N.5

E

E

H.5

L.2

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Bauleitplanung sollen ein konkrete Bauvorhaben – das Becken einer Wakeboardanlage einschließlich Restaurant, Gäste- und Ferienwohnungen – ermöglicht werden.

Demnach soll eine bis zu 10 Meter hohe Wakeboardanlage mit internationalem Wettkampfbetrieb und Besucherverkehr auf dem höchsten Geländepunkt zulässig sein.

Dies hätte extrem negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild und den Naturschutz.

A.4

Die Statik der Innenkippe lässt sehr wahrscheinlich ein Becken für die Wakeboardanlage in dieser Größe und zusätzlichen Besucherverkehr nicht zu. Eine technische, wirtschaftliche tragfähige Lösung für dieses Problem wird bezweifelt. Schon jetzt besteht Badeverbot, da Teile des Ufers abrutschen könnten. (vgl. Gutachten der LMBV)

E.8

Bei einem Abrutschen der Innenkippe bestünde Gefahr für Leib und Leben. Außerdem bildet die Innenkippe die Außenwand der ehemaligen Deponie Kanena. Umweltschäden bei einer massiven Beschädigung lassen sich kaum abschätzen.

E.7/E.4

- Das Risiko liegt als Gefahrenabwehrbehörde bei der Stadt. Die Möglichkeit, Dritte technisch oder finanziell vollumfänglich erfolgreich in Haftung nehmen zu können, wird bezweifelt.
- H.4 Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Notwendigkeit einer solchen Anlage insgesamt wird bezweifelt. Es besteht die Gefahr einer „Investitionsruine“ in einem landschaftlich sehr sensiblen Bereich.
- E.9 Fundierte gutachterliche Stellungnahmen zur Statik und zum wirtschaftlichen Betrieb stehen aus. Die beteiligte Öffentlichkeit ist unzureichend über die verbundenen Risiken informiert und kann deshalb dazu nicht gebührend Stellung nehmen.
- Bezüglich des planerisch verantwortungsvollen Umgangs mit Risiken sei angemerkt: Alle abwägungsrelevanten Tatsachen sind zu ermitteln und zu konkretisieren, sobald oder soweit es für die Gemeinde erkennbar ist oder sein müsste. Sie kann sich nicht auf Nichtwissen oder fehlende Sachkenntnis berufen, sondern muss ggf. externen Sachverstand hinzuziehen. (vgl. Braam: Stadtplanung, 3. Auflage, 1999, S. 138)
- E.7 Die Belange des Naturschutzes werden unzureichend berücksichtigt (s. Ausführungen zum Naturschutz). Internationale Wassersportwettkämpfe und die damit verbundenen Besucherströme und Lärmkulisse widersprechen dem vorrangig zu beachtenden Naturschutz in diesem Gebiet.
- D.5 Bisher fehlen konzeptionellen Überlegungen zur Lenkung der Besucherströme bei internationalen Wakeboardwettkämpfen (verkehrstechnische Erschließung, Parkplätze, Zuwegungen, Beachtung des Naturschutz usw.).
- N.2 Weitere öffentliche Belange stehen den Planungen entgegen: von der Allgemeinheit zu tragende Kosten für Straßenbau, ÖPNV, Infrastruktur und Abwasserbeseitigungsanlagen.
- D.6 Es wird nicht dargestellt, wie mit den Abwässern der geplanten umfangreichen Nutzungen umgegangen wird und wer dabei die Kosten für die notwendigen Anlagen trägt bzw. inwieweit eine eigene Abwasseraufbereitung rechtlich, technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- N.2 Der Ausbau der Infrastruktur ist vermutlich mit beträchtlichen Aufwendungen für die Stadt Halle (Saale) verbunden. Dies dient hauptsächlich privaten Investitionen. Dem steht das öffentliche Interesse entgegen, Mittel sparsam und vorrangig für Pflichtaufgaben und mit einem größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit zu verwenden.
- L.2 Das Bauen im Außenbereich ist nach §35 BauGB nicht zulässig, u.a. wenn dies schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann und die Erschließung nicht gesichert ist. Weitere Ausschlusskriterien nach diesem Paragraphen sind für alle nach dem Entwurf zulässigen Anlagen zu prüfen.
- E Aus der vorgeschlagenen Bauleitplanung ergeben sich für die Fläche auf der sog. Innenkippe Konflikte, die im weiteren Verfahren und mit weiteren Planungen nicht zu bewältigen sind. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann nicht entsprochen werden.
- L.4
- L.3 In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.
- Golfsportanlage und „Fußballgolf“**
Forderung:
 Um den Hufeisensee sollen keine Flächen für eine Golfsportanlage einschließlich „Fußballgolf“ o.ä. zulässig sein. Beleuchtete Spielflächen sollen nicht zulässig sein.
- I.7

Die Ackerflächen sind in ihrer Nutzung zu erhalten.	K.1
Die begonnene naturnahe Entwicklung in bewährter Weise fortgesetzt werden. Das Gebiet ist unter vorrangiger Beachtung des Naturschutzes und für die Öffentlichkeit zugänglich behutsam zu entwickeln.	A.7
Eine Golfsportanlage einschließlich „Fußballgolf“ o.ä. soll an einer anderen Stelle innerhalb der Stadt Halle (Saale) zulässig sein!	H.8
Vorstehende Forderungen sind bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.	
Die bisherigen Darstellungen und Festlegungen im aktuell gültigen FNP der Stadt Halle (Saale) zu dieser Fläche sollen beibehalten werden. Daraus ist ein neuer Entwurf zum B-Plan zu entwickeln.	
Sollte vorstehenden Forderungen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden:	H.8
- sind die zulässigen Flächen für eine Golfsportanlage einschließlich „Fußballgolf“ o.ä. in ihrem Umfang soweit wie möglich zu reduzieren. Vor allem sind die Flächen der ehemaligen Deponie Kanena und der sog. Innenkippe auszunehmen, - sind mehrere öffentliche Wegequerungen über die Golfsportanlage vorzusehen und - sollen Zäune jedweder Art nicht und Hecken zur Absperrung nur in geringem Umfang zulässig sein.	C.4
Die konkreten Planungen der Golfanlage haben sich im Folgenden daran zu orientieren.	D.1
<i>Begründung:</i>	
Mit der vorgeschlagenen Bauleitplanung soll auf sehr großen Flächen um den Hufeisensee eine Golfsportanlage einschließlich „Fußballgolf“ zulässig werden.	
Die vorgeschlagene Größe der Flächen eine Golfsportanlage einschließlich „Fußballgolf“ ist massiv überdimensioniert. Durch die angestrebte private Investition würde ein sehr großes Gebiet der breiten Öffentlichkeit entzogen. Dem Begehren eines Investors würde Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen gegeben.	H.4
	G.1/G.3
Die beabsichtigte Änderung widerspricht daher dem überwiegenden, allgemeinen öffentlichem Interesse: allgemeine und kostenfreie Nutzung von landschaftlichen Erholungsräumen für alle Bevölkerungsgruppen, Zugänglichkeit des Gebietes für die Allgemeinheit, Familienfreundlichkeit.	D.4/D.3
	G.2
Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung wird nicht gewährleistet. Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung; insbesondere die Bedürfnisse von Familien wurden nicht ausreichend gewürdigt. Öffentliche und private Belange wurden nicht gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde verletzt. (vgl. BauBG)	G.2
	L.6
Eine Fläche für eine 18-Loch-Golfanlage und ohne Fußballgolf ist für ein Oberzentrum wie Halle (Saale) eine völlig ausreichende und angemessene Fläche und sollte an anderer Stelle zulässig sein. Es wird bezweifelt, dass sich nur eine 27-Loch-Golfanlage wirtschaftlich rentabel betreiben lässt.	H.2
Die unmittelbaren Bereiche um den Hufeisensee sollen naturnah und als Naherholungsgebiet für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich gestaltet werden. Die bisher festgesetzten Nutzungsarten in der derzeit gültigen Bauleitplanung als Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen, u. a. Zeltplatz, Badeplatz, Freibad und Wassersportanlage sind für eine familienfreundliche und naturnahe Entwicklung des Gebietes, die allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommt völlig ausreichend.	D.3

L.4

Aus der vorgeschlagenen Bauleitplanung ergeben sich Konflikte, die im weiteren Verfahren und mit weiteren Planungen nicht zu bewältigen sind. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann nicht entsprochen werden.

L.3

In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

Golfhotelkomplex

Forderung:

H.9

Ein (Golf)Hotel einschließlich Parkplatzflächen soll im betrachteten Gebiet um den Hufeisensee nicht zulässig sein.

Vorstehende Forderung ist bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisherigen Darstellungen und Festlegungen im aktuell gültigen FNP der Stadt Halle (Saale) zu dieser Fläche sollen beibehalten werden. Daraus ist ein neuer Entwurf zum B-Plan zu entwickeln.

H.9

Sollte die vorstehenden Forderungen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden:

H.10

- ist die zulässige Nutzung nach Art und Maß soweit wie möglich zu reduzieren. Alle Nutzungen, die über ein einfaches Golfclubgebäude hinausgehen, sollen nicht zulässig sein.

D.7

- soll ein Standort direkt am See nicht zulässig sein. Der Standort soll so nah wie möglich an der vorhandenen Bebauung festgelegt und nach Möglichkeit integriert werden.

H.11

- sind Parkplatzflächen so weit wie möglich zu reduzieren und nicht zu versiegeln.
- sind Festsetzungen zu treffen, die das äußere Erscheinungsbild nur so zurückhaltend wie möglich zulassen.

H.12

- sollten die Auswirkungen des vorgeschlagenen Hotelkomplexes auf das Beherbergungswesen in der halleischen Innenstadt gutachterlich geprüft werden.

L.2

- ist die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich zu prüfen.

N.5

- ist durch Vertrag und Beibringung von Sicherheiten zu gewährleisten, dass bei einem wirtschaftlichen Scheitern und eine Aufgabe der Nutzung alle baulichen Anlagen vollumfänglich beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Bauleitplanung soll ein Golfhotel mit verschiedenen Nutzungserweiterungen und Parkplatzflächen in unmittelbarer Nähe des Hufeisensees zulässig sein. Im Lärmschutzgutachten wird von einer Kapazität von 100 Betten ausgegangen. Eine Höhe von 15 Metern demnach soll zulässig sein.

A.3

Der beschriebene Golfhotelkomplex direkt am See ist abzulehnen, da er das naturnahe Landschaftsbild im weiten Umkreis beträchtlich nachteilig verändern würde. Die Gefahr besteht insbesondere, da keine Festsetzungen zu Bauweise und Gestaltung der Gebäude getroffen wurden. Die zulässige Höhe von 15 Metern an einem Standort direkt am See ist nicht nachvollziehbar.

D.6

Der Umfang und die Funktionsvielfalt einer solchen Anlage verlangen den Ausbau begleitender Infrastruktur und ziehen massive Besucher- und Verkehrsströme nach sich. Es wird nicht dargestellt, wie mit den Abwässern der geplanten umfangreichen Nutzungen umgegangen wird und wer dabei die Kosten für die notwendigen Anlagen trägt bzw. inwieweit eine eigene Abwasseraufbereitung rechtlich, technisch und wirtschaftlich möglich ist.

Der Ausbau ist vermutlich mit beträchtlichen Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) verbunden. Dies dient hauptsächlich einer privaten Investition. Dem steht das öffentliche Interesse entgegen, Mittel sparsam und vorrangig für Pflichtaufgaben und mit einem größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit zu verwenden.

N.2

Bei der Zulässigkeit eines 100-Betten-Hotel mit Restaurants und Tagungsräumen sind nachteilige Auswirkungen auf das Beherbergungswesen in der halleschen Innenstadt zu vermuten, zumal im Innenstadtbereich bereits Überkapazitäten vorhanden sind. Dies kann zu einer weiteren Verödung der Halleschen Innenstadt beitragen.

H.12

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Notwendigkeit einer solchen Anlage insgesamt wird bezweifelt. Es besteht die Gefahr einer „Investitionsruine“ in einem landschaftlich sehr sensiblen Bereich.

H.4

Die vorgeschlagenen Planungen haben beträchtliche nachteilige Auswirkungen, zumindest auf das Landschafts- und Ortsbild und den Naturschutz. Insgesamt würde der gesamte naturnahe Charakter des Gebietes dadurch zerstört.

A.3/A.1

Das Bauen im Außenbereich ist nach §35 BauGB nicht zulässig, u.a. wenn die abwassertechnische Erschließung nicht gesichert und die geplante Nutzung schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Weitere Ausschlusskriterien nach diesem Paragraphen für *alle* nach dem Entwurf zulässigen Anlagen sind zu prüfen.

L.2

Vorstehende Argumente wurden in der bisherigen Bauleitplanung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt.

Aus der vorgeschlagenen Bauleitplanung ergeben sich Konflikte, die im weiteren Verfahren und mit weiteren Planungen nicht zu bewältigen sind. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann nicht entsprochen werden.

L.4

In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

L.3

Schutz der Ackerflächen

Forderung:

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Hufeisensee sollen ihre Funktion behalten.

F.1

K.1

Die wertvollen und daher besonders schützenswerten Ackerböden um den Hufeisensee sollen auch in Zukunft für eine hochwertig Landwirtschaft genutzt werden. Die wirtschaftliche Existenz der Landwirte soll gesichert bleiben.

K.3

Vorstehende Forderungen sind bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisherigen Darstellungen und Festlegungen im aktuell gültigen FNP der Stadt Halle (Saale) zu dieser Fläche sollen beibehalten werden. Daraus ist ein neuer Entwurf zum B-Plan zu entwickeln.

Sollte vorstehende Forderung nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden:

- sind die landwirtschaftlichen genutzten Flächen in ihrem Umfang und ihrer Qualität so weit wie möglich zu erhalten.

F.1

Begründung:

- K.1** Auf die außergewöhnliche Qualität und Empfindlichkeit der Ackerböden wird in der Begründung zum Entwurf verwiesen. Durch die in der Bauleitplanung vorgeschlagene Nutzung würden Ackerflächen in sehr großem Umfang umgewandelt werden. Vorhandene Erde soll teilweise zur Modellierung des Golfplatzes verwendet werden. Der Einsatz schweren Geräts führt zur irreversiblen Verdichtungen.
- F.6**
- F.7** Die Qualität der Böden geht damit unwiederbringlich verloren.
- L.6** Dies steht im Konflikt mit dem baugesetzlichen Grundsatz bzgl. eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Nach BauGB §1a Abs.2 sollen landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt und die Umwandlung begründet werden.
- K.2**
- L.4** Der Entwurf zum B-Plan zeigt, dass sich der Konflikt in der Folge nicht bewältigen lässt, auch nicht durch die Beschaffung von Ersatzflächen für den derzeit bewirtschaftenden Betrieb. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann nicht entsprochen werden.
- L.3** In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

Naturschutz und übergeordnete Planung*Forderung:*

- A.7** Die Belange des Naturschutzes sollen im Entwurfsgebiet vorrangig vor anderen Interessen beachtet werden und sind deshalb bei der Abwägung stärker zu berücksichtigen.
- A.7** Die nach Landesplanung an dieser Stelle gewünschte Artenvielfalt soll durch Nutzungsänderungen nicht beeinträchtigt oder gestört, sondern sie soll im Gegenteil geschützt und gefördert werden.
- A.7** Der Naturschutz ist stärker als bisher im Entwurf vorgeschlagen zu berücksichtigen. Den naturschutzfachlichen Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes ist auf Grund der Bedeutung des Plangebietes besondere Rechnung zu tragen.
- Vorstehende Forderungen sind bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- Die bisher gültigen Festsetzungen im FNP sollen erhalten bleiben und bei einem Entwurf zum B-Plan berücksichtigt werden.
- A.7** Besonders die Flächen der sog. Innenkippe im Hufeisensee und über der ehemaligen Deponie Kanena sollen in bisheriger Art und Weise naturnah weiterentwickelt werden. Diese Gebiete sind unter vorrangiger Beachtung des Naturschutzes und für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten. Die bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen sind zu sichern.
- A.14**
- B.7** Folgende Forderungen sind so weit wie möglich umzusetzen:
- Die Wasserentnahme aus dem Hufeisensee, seinem Überlauf oder aus der Reide ist auf ein Minimum zu beschränken.
 - „Spezifisch wirkende Mittel“ sind konkret zu definieren und ihr Einsatz zu unterbinden bzw. so weit wie möglich einzuschränken.
 - Pufferzonen sind so weit wie möglich zu erhalten und zu sichern.
 - Besucherströme sind so zu leiten, dass sie den Naturschutz nicht beeinträchtigen.
 - Bisher getätigte Ausgleichsmaßnahmen sollen erhalten bleiben.
 - Bisher als „Wald“ definierte Flächen sollen als solche erhalten bleiben und nicht in Grünflächen umgewandelt werden.
- A.16**

- Parken in angrenzenden Grünflächen ist zu vermeiden.
- Eine Stegquerung am „Büschdorfer Loch“ soll nicht zulässig sein.

D.12

D.10

Bisher wurden nur die Auswirkung von Schallemissionen auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Auch die Auswirkungen der Schallemissionen auf das Schutzgut Natur sind zu untersuchen!

I.9

Begründung:

Es wird ausdrücklich auf die eingangs gemachten Ausführungen zum Zusammenhang der Bauleitplanungen verwiesen.

Im Zuge der Bauleitplanung sind nach Bundesnaturschutzgesetz vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbinden, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind. Dabei geht Vermeidung vor Ausgleich.

Die städtische Bauleitplanung hat sich aus der übergeordneten Planung abzuleiten. In der Begründung zum Entwurf wurde auf diese Bezug genommen. Jedoch wurde in der weiteren Planung der Naturschutz unzureichend gewichtet.

A.9

Im Grundsatz G 5 legt der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) fest, dass im Rahmen der Regionalplanung die siedlungsstrukturelle Entwicklung abzustimmen ist. Der regionale Entwicklungsplan der Region Halle bestimmt den Grundsatz der Raumordnung, wonach eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden ist (REP 4.4 G). Die Siedlungsentwicklung soll sich an einem integrierten Verkehrssystem und der Sicherung von Freiräumen ausrichten. Diesen Grundsätzen wird durch die Zulassung des Golfhotelkomplexes sowie der Wakeboardanlage mit ihren Nebenanlagen in dem jeweils vorgeschlagenen Funktionsumfang, dem Ausmaß und der Stelle widersprochen.

M.2

Das Gebiet des Hufeisensees ist nach regionalem Entwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (5.7.3.4 Ziffer 11) ausgewiesen. In ihm soll den Belangen von Natur und Landschaftspflege bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Es sind Flächen zu sichern, auf denen die flächendeckende Vernetzung relativ kleinstrukturierter Biotope entwickelt werden soll. Das betrifft explizit die Reideniederung und deren Randbereiche. Hier sollen zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen gesichert und zum Erhalt des Landschaftserlebens dienen.

A.6

Die naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt sind besonders zu beachten. Insbesondere sollte die geforderte Artenvielfalt in den Stadtrandbiotopen nicht durch die vorgeschlagene Planung beeinträchtigt, sondern im Gegenteil durch eine naturnahe Entwicklung gefördert werden.

A.7

Im aktuell gültigen FNP ist das Gebiet um den Hufeisensee als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Es wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen für andere Bauvorhaben an dieser Stelle realisiert. Im Fachgutachten wird auf den ökologischen Wert der Flächen und die Besiedlung mit teils schutzwürdigen Tierarten hingewiesen. Davon sind besonders die sog. Innenkippe und die Fläche der ehemaligen Deponie Kanena betroffen.

A.7

A.6

Ohne Not und entgegen überwiegenden öffentlichen Interessen sollen mit der vorgeschlagenen Planung Flächen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, umgewidmet werden. Eine Golfplatznutzung und eine Wakeboardanlage würden den landschaftsökologischen Wert von Deponiefläche und Innenkippe stark reduzieren. Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen für diese Vorhaben besteht die Gefahr des Misslingens.

A.1

A.11/A.21

- M.2** Die vorhersehbaren Beeinträchtigungen ließen sich leicht unterbinden, wenn die Flächen für eine Golfsportanlage einschließlich „Fußballgolf“ o.ä. auf ein vernünftiges Maß reduziert und die Bereiche der Innenkippe und der ehemaligen Déponie von der vorgeschlagenen Nutzung ausgenommen würden.
- A.16** Die Möglichkeit, "spezifisch wirkende" Mittel örtlich trennscharf einsetzen zu können, wird bezweifelt. Umweltschäden wären die Folge.
- A.6** Mit dem in „Vorbehaltsgebieten“ verstärkt zu beachtenden Naturschutz und einem anzustrebenden „hochwertigen Biotopverbund“ lassen sich nicht vereinbaren:
- A.7**
- Anlage des Golfplatzes, des Golfhotelkomplexes und der Wakeboardanlage einschließlich Nebenanlagen wie Restaurants, Ferienwohnungen und Gästezimmer,
 - die damit verbundenen Besucherströme und des Ausbau der Infrastruktur,
 - das Verschwinden von Pufferzonen,
 - die geplanten lärmintensiven Nutzungen auf und um den Hufeisensee (z.B. Wettkampflärm),
 - Einsatz „spezifisch wirkender Mittel“ und die Kontamination von großen Wassermassen,
 - die geplante massive Wasserentnahme aus dem Hufeisensee, dessen Überlauf oder der Reide entgegen den geplanten Maßnahmen zum Schutz des Elbebibers und
 - die Änderung der Nutzungsart von Wald- zu Grünfläche, wenn keine Rodungen geplant sind.
- I.1**
- B.2**
- B.4/A.30**
- A.17**
- B.9** Es fehlen Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hufeisensee/Reide.
- B.10** Es fehlt ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept zur Wasserhaltung auf dem geplanten Golfplatz, zum Umgang mit den umfangreichen Mengen kontaminierten Wassers und zu Abwasserbeseitigung überhaupt.
- A.6/A.7** In „Vorbehaltsgebieten“ wie hier ist bei Abwägung ein stärkeres Gewicht auf den Naturschutz zu legen, um einen hochwertigen Biotopverbund zu schaffen, jedoch unterbricht ein stark bewirtschafteter Golfplatz in dem vorgeschlagenen Ausmaße den angestrebten Verbund.
- L.4** Aus der vorgeschlagenen Bauleitplanung ergeben sich Konflikte, die im weiteren Verfahren und mit weiteren Planungen nicht zu bewältigen sind. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann nicht entsprochen werden.
- L.3** In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.
- Planungsverfahren**
- Forderung:**
- L.16** Das laufende Verfahren zur Bauleitplanung soll gestoppt und mit einem ergebnisoffenen Ansatz neu begonnen werden!
- G.2** Neben den vorgenannten Forderungen sind die Belange der Familienfreundlichkeit verstärkt zu beachten. Diese betrifft besonders die kostenfreie Nutzung von Erholungsflächen und –
- G.8** anlagen.
- L.17** Bei der Planung zu Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung, wie der Golfanlage in der vorgeschlagenen Größe und einer Wakeboardanlage mit internationalem Wettkampfbetrieb, sind nicht nur die unmittelbar anliegenden Gemeinden am Verfahren zu beteiligen.

Begründung:

Die Entwürfe zur Änderung des FNP und zum B-Plan Nr. 158 entspringen dem konkreten Investitionsbegehren Einzelner oder kleiner Gruppen. Entgegenstehende öffentliche Interessen und Belange wurden unzureichend berücksichtigt.

G.3

Eine ernste, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung vor allem aus Sicht der Kommune (nicht der Investoren) wurde nicht durchgeführt.

L.16

Zur Beschleunigung einer konkreten Baurechtschaffung wurden Verfahrensschritte ausgelassen. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung mit ergebnisoffener Diskussion wurde nicht durchgeführt.

L.18

Im Zuge der Auslegung wurden Bürgerinnen und Bürger unzureichend über abwägungsrelevante Tatsachen informiert. Zu den Risiken der ehemaligen Deponier Kanena und zur Statik der sog. Innenkippe stehen hinreichend umfassende Gutachten aus. Bürgerinnen und Bürgern konnten somit nicht in angemessener Weise Stellung nehmen.

L.5

Die Änderung des FNP und die Aufstellung eines B-Plans für das Gebiet am Hufeisensee werden im Parallelverfahren durchgeführt. Es ist absehbar, dass sich bestimmte aus der Planung ergebende Konflikte nicht bewältigen lassen werden. Dem Gebot der Konfliktbewältigung kann nicht entsprochen werden.

L.4

In der vorgeschlagenen Bauleitplanung besteht die Gefahr mindestens eines Abwägungsfehlers, da im Zuge der Bauleitplanung die Bedeutung von Belangen verkannt (Abwägungsfehleinschätzung) und in der Folge öffentliche und private Belange unverhältnismäßig ausgeglichen (Abwägungsdisproportionalität) wurden.

L.3

Verstöße gegen Verfahrensgrundsätze können im weiteren Verlauf zur Ungültigkeit der Bauleitplanung führen.

Vor einem konkreten Planentwurf zum Bauleitplanung sind folgende Schritte einzuhalten:

- Ausarbeitung verschiedener, skizzenhafter Planungsvarianten,
- unvoreingenommene Darstellung der Alternativplanungen,
- umfassende und verständliche Information gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu Zielsetzungen, Randbedingungen mit Erläuterung und Begründung der notwendigen Maßnahmen,
- in vorgezogener Bürgerbeteiligung Möglichkeit der Meinungsäußerung geben,
- Zielvorstellungen, Notwendigkeiten, Zweck, Realisierungschance, Auswirkungen erörtern,
- Anregungen und Alternativplanungen einbinden,
- erst dann konkreter Planungsentwurf.

L.16**L.30****L.31**

2.2.2.30. Stellungnahmen Nr. 34

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Y

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie dürfen mich als Befürworter des Golfplatzes am Hufeisensee betrachten. Ich arbeite seit 1997 in der [REDACTED]. In den 16 Jahren konnte ich in Gesprächen mit unseren Bewohnern herausfinden, dass sie unsere Einrichtung gewählt haben, um der Natur nahe zu sein. Ein wichtiger Aspekt dabei ist auch die Nähe zum Hufeisensee. Die Möglichkeit in unserem Viertel sich Barrierefrei zu bewegen und einfach "über den Gartenzaun" ins Gespräch zu kommen, sind weiterer Auswahlkriterien.

Unsere Klientel bedauert regelmäßig, dass sie mit ihrem bereits eingeschränkten Gehvermögen nur in die Nähe des Hufeisensees kommen, aber nie das Wasser richtig sehen können.

So können sie die Naturreize eines schönen Spaziergangs am Hufeisensee nie nutzen, weil die Wegbeschaffenheiten das nicht mal im Ansatz erlauben. Meine Bestrebungen, dass die Stadt Halle hier wenigstens den Weg um 50 Meter verlängert und auch für Menschen mit Handicap ebnet, waren bisher erfolglos.

Nun sehe ich einer Genehmigung des Golfplatzes mit großer Freude entgegen, weil sich daraus für unsere Bewohner mehrere Möglichkeiten ergeben würden. Der Golfplatzbetreiber würde sich um einen Weg Seeseits bemühen, den nicht nur unsere Bewohner mit Rollator oder Rollstuhl mit Freude nutzen können, sondern auch sehr viele der Anwohner von Büschdorf, die ggf.

Blatt 2 von 2 zum Schreiben vom 16.12.2013

mit Kinderwagen oder Fahrrad unterwegs sind. Zu dem Genuss der Natur kommt ein interessantes Ausflugsziel hinzu, bei denen man soziale Kontakte knüpfen und anderen bei ihren Freizeitaktivitäten zusehen kann, ohne Bedenken einer Reizüberflutung oder eines hohen Lärmpegels, weil es sich bei Golf doch eher um eine ruhige Sportart handelt.

Um auf dem zukünftigen Spazierweg Verschnaufpausen einlegen zu können, würden wir uns auch diesmal wieder bei der Ausstattung des Weges mit Parkbänken beteiligen.

Sehen Sie es als Unterstützung der Stadt Halle an, dass sich die gemeinnützige [REDACTED] deren Bewohner mit Angehörige und Anwohner im Umfeld darum bemühen, unsere Natur und die Nutzbarkeit der Natur in Einklang mit den Bedürfnissen gehandicapter Menschen zu bringen.

Sie dürfen einen wichtigen Gedanken nicht außer Acht lassen: als "normaler" Mensch ohne Einschränkungen kann man sich nur schwer vorstellen, wie es sich regelmäßig anfühlt, kurz vor dem Ende des Weges dann doch zu scheitern, weil beispielsweise die Unebenheiten eines Weges den Menschen mit Handicap daran hindern, den Weg mit Fortbewegungshilfen zu passieren. Man hindert diese Menschen daran elementare Lebensqualität, wie Bewegung in der Natur und am Wasser zu genießen. Ignoriert man diese Bedürfnisse bewusst, so stellt es in meinen Augen eine Diskriminierung von beeinträchtigten Menschen dar.

Ich möchte Sie hiermit, im Namen von 130 Bewohnern und deren Angehörigen bitten, dass Bauvorhaben Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Halle (Saale), Erholungsraum Hufeisensee zu genehmigen, da wir den Golfplatz als ganz klare Bereicherung der Angebote in der Stadt Halle sehen.

Im Gegenzug sicher wir hiermit eine aktive Unterstützung beim Gelingen des Balanceaktes für die Stadt Halle zu, eine Brücke zu schlagen für Bürger mit Bedenken zu diesem Projekt und den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit Einschränkungen, die trotzdem am Leben teilhaben wollen.

Für Fragen stehe ich Ihnen sehr gern auch persönlich zur Verfügung.

2.2.2.31. Stellungnahmen Nr. 35

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung	Das Vorhaben deutet darauf hin, daß keiner der Planer in der Vergangenheit jemals die Vorzüge des Refugiums' Hufeisensee kennen- und schätzen gelernt hat. Der Hufeisensee benötigt vor allem eins: Schutz vor allzu viel menschlichem Gestaltungswillen! 1. Ich bin strikt gegen weitere Erschließungsstraßen noch dazu in einem bislang unberührten Bereich mit Parkplätzen und Hotel (15 m'höch!) direkt am Ufer. 2. Parkplätze sollten dort geordnet angelegt werden, wo bereits eine Erschließung vorhanden ist, d.h. nördlich hin zur Delitzscher Straße, Büschdorf im Bereich Käthe-Kollwitz-Straße, Kanena im Bereich Käthe-Kollwitz-Straße, südwestlich Nähe Bahnlinie. 3. Alle Parkplätze sollte in einem Mindestabstand von 200 m vom Ufer ohne jeglichen Sichtkontakt zum See angelegt werden. 4. Der Grüngürtel um den See sollte erweitert werden und massiv gegen motorisiertes Befahren geschützt werden. Dies kann geschickt in die Begrünung eingefügt werden, wie das z. Teil bereits der Fall ist. 5. Statt der geplanten Asphalttrasse (in Deutschland wird täglich eine Fläche von 120 Fußballfeldern neu versiegelt!) um den See sollte ein naturnaher unversiegelter Weg behutsam angelegt werden. 6. Der Hufeisensee benötigt keine Spaßbad- und Event-Elemente wie die Pontonbrücke und Wasserski. Die Wasserskianlage ist angesichts der guten Wasserqualität unverantwortbar. Die Anlage bedeutet eine Belästigung und Gefährdung der Badegäste. Das Equipment auf der Wasseroberfläche stellt eine optische Verunstaltung der Natur dar. Die Anlage sollte zum See nach Hohenweiden, wo bereits eine elektrische Anlage besteht, verlagert werden. Der Süße See wäre sicher auch eine Alternative. 7. Sehen Sie sich bitte die Luftaufnahme an: Die Käthe-Kollwitz-Straße wirkt wie ein Fremdkörper in der Landschaft. Zudem gehen von der Straße erhebliche Lärmbelastungen für das Erholungsgebiet aus. Meine Forderung: Sperrung und Rückbau der Straße. Mit der Äußeren Leipziger Straße besteht ohnehin eine Parallelverbindung zwischen den Ortsteilen! <i>S. Anlage Plot. 8</i>	
eFORM 61-002		
(Saale)		

8. Was ist ein Golfplatz?

Ein Golfplatz ist eine tote bzw. totgepflegte Fläche in der Landschaft mit dem erheblichen Vorteil, unversiegelt zu sein.

Golf hat in unserer Region keinerlei Tradition. Wozu braucht man Golf? Gut, als Statussymbol. Sollte man dafür eine so große Fläche opfern? Ich sage: NEIN

Thomas Gottschalk wurde vor Jahren in einer Fernsehsendung, in der es um Golf ging, gefragt: Spielen Sie auch Golf?

Gottschalk: Nein, ich bin sexuell noch aktiv.

H.3**Z****Z**

2.2.2.32. Stellungnahmen Nr. 36

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Als Teilnehmer der Bürgerversammlung am 09.12. möchte ich folgende Stellungnahme abgeben

L.30

1. Ungeachtet^{der} zum Termin u. Zeit abgegebenen Erklärung meine ich, das Forum fand zur falschen Zeit am falschen Ort statt. Anwohner u. Anlieger waren nur in geringer Zahl anwesend, obwohl sie am meisten betroffen sein werden. Es werden damit bei Durchsetzung des Planentwurfs die Grundlagen für nicht abreißende Proteste geschaffen.

Y

2. Ich befürworte
 - die Herrichtung einer Badestelle vorwiegend am Westufer des Sees mit den dazu notwendigen Anlagen,

Y

- die Erweiterung von Parkmöglichkeiten, möglichst ohne Asphalt u. Beton,

Y

- eine angemessene Verbesserung des Rundwegs um den See, unter Beachtung des größtmöglichen Schutzes von Flora u. Fauna.

D.9

Ein 2 1/2 m breiter Weg wäre nicht angemessen. Evtl. sollte man den Rundweg der Rabeninsel als Muster nehmen,

Y

- ein kleiner Campingplatz wäre auch noch vertretbar, ebenso eine Wakeboard - Anlage.

Ich habe allerdings den Eindruck, daß die Meinung der zuständigen Bergbaubehörde nicht genügend eingeholt bzw. berücksichtigt wurde.

Alle darüber hinaus geplanten Baumaßnahmen betrachte ich als zerstörerisch für die schätzenswerte Landschaft u. des Sees.

A.1

Ein Kleinod für viele Hallenser.

H.9

Also bitte keine Golfanlage u. keinen Hotelbetrieb im Bereich des Hufeisensees, denn das würde bedeuten

C.4

- hoher Bauaufwand, Erweiterung des Straßenbaus mit Zunahme des Verkehrs u. damit der Lärmbelastigung,

I.2

- durch Erdarbeiten im Bereich der ehemaligen Deponie entsteht ein Risiko dahingehend, das austretende Schadstoffe in den See sickern könnten,

C.2

- der Rasen der Golfanlage muß regelmäßig bewässert werden, was aus Gründen der Wirtschaftlichkeit durch Abpumpen aus dem See geschehen wird.

B.7

Eine solche ständige Wassorentnahme kann der See nicht verkraften, besonders nicht in heißen u. trockenen Sommermonaten wo bereits jetzt durch Verdunstung etc. der Wasserspiegel bis ca. 1/4 m abnahm. Wie soll dann die Wasserqualität erhalten werden?

Ich appelliere an die Entscheidungsträger, erhalten sie weitgehend die natürliche Schönheit des Sees u. des Umfeldes zum Nutzen der Badelustigen u. Wassersportler sowie Naturfreunden die hier Entspannung finden.

A.1

Meine Meinung deckt sich mit zahlreichen jahrzehntelangen Besuchen, besonders auch von Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.33. Stellungnahmen Nr. 37

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

) Die Planung sieht die Bebauung des Hufeisenseeareals mit einem Golfplatz, den dazugehörigen Gebäuden, einer Wakeboardanlage, einem Hotelkomplex, mit den Ausmaßen 100m x 200m x 15m hoch und anderen diversen Bebauungen vor.

Für den 27 Lochgolfplatz, also 27 Spielbahnen, wird eine Fläche von ca. 120 ha benötigt.

Die 1992 - 1996 für ca. 26 Millionen DM oberflächenabgedichtete Mülldeponie, am Hufeisensee, soll dazu mit genutzt werden.

) Wie aus den Unterlagen des Bundesamtes für Naturschutz, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Golfverband (DGV) unter dem Begriff "Golf und Natur" hervorgeht, beträgt der Wasserbedarf z.B. für einen 18 Lochgolfplatz täglich 10 Liter Wasser / m², das sind bei der mit 80 ha angegebenen Fläche 8 Millionen Liter, also 8000 m³ täglich, in Zusammenwirken mit erheblichen Mengen Pestiziden und chemischen Dünger.

B.10 Ein Plan für die Be- und Entwässerung der Golfanlage liegt nicht vor.

Es ist demzufolge davon auszugehen, daß täglich 8000 m³ Wasser aus dem See entnommen werden und das belastete Wasser wieder in den See eingeleitet wird.

§ 5 Abs.1 vom Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet zur Reinhaltung von Gewässern.

C.8 Das vorliegende Deponiegutachten kann keine Aussage über die Mächtigkeit, Dichte und den Inhalt der Deponie machen.

- 2 -

Beim Aufbringen von Schüttgut zur Modellierung der Golfanlage, wird bei unterschiedlicher Deponiedichte die Deponieabdeckung unterschiedlich eingedrückt und zerstört werden.

C.1

C.2

Oberflächenwasser und Golfplatzbewässerung werden eindringen und den Hufeisensee vergiften.

B.2

Ende der 1970er Jahre wurde in der Deponie Lochau eine Giftdeponie eingerichtet.

Bis zu deren Fertigstellung wurden alle belasteten und unbelasteten Abfälle, aus Haushalt, Industrie, Chemie und Abfälle von der damaligen Sowjetarmee, auch radioaktive Abfälle aus Kliniken und Industrie, auf der Hufeisenseedeponie verkippt.

Das Deponiegutachten besagt weiter, daß es durch das Aufbringen von Schüttgut auf die Deponieoberfläche zur Auspressung von Deponiewasser in den Hufeisensee kommen kann

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie besagt, daß es auf keinen Fall einen Eingriff in die Deponieabdeckung geben darf.

Die Deponie wird noch Jahrzehnte gasen. ! ! !

Gesundheitsgefährdungen sind nicht auszuschließen.

Große Teile des "nassen Deponiefußes" liegen im Grundwasserstrom der Saalehaupttrasse.

Es ist verantwortungslos hier eine Umweltkatastrophe herauf zu beschwören.

C.3

Der Eindruck, der erweckt werden soll, ein Naherholungsgebiet für Halle, am größten Gewässer unserer Stadt errichten zu wollen, trügt.

Der größte Teil vom Uferbereich des Sees soll privatisiert werden.

G.1

Die Nutzung des Golfplatzes bleibt einer kleinen Minderheit vorbehalten.

§ 1 Abs. (3)2 des BNatSchG verlangt, daß der siedlungsnaher Bereich der Erholung der Allgemeinheit dient.

Der Investor wird vertraglich nicht verpflichtet für auftretende Umweltschäden und Infrastrukturmaßnahmen aufzukommen.

N.5

N.2

Die Belastung bleibt bei der Stadt Halle und dem Steuerzahler.

E.8 Die Wakeboardanlage, also ein künstliches, betonierte Gewässer, soll auf der Hufeisenhalbinsel entstehen, einem Gelände, das durch Abraumverklippung entstanden ist.

Z Nachterstedt läßt grüßen !

F.1 Mit der Realisierung des B - Planes 158 werden nicht nur 100 ha wertvolles Ackerland, sondern auch ein Stück Natur zerstört.

Die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes

"Die vorhandenen Unterlagen reichen nicht aus, da die Raumverträglichkeit des Golfplatzes auch bei anderen Nutzungen der Raumordnung nicht erfolgte."

Weiter wird darauf hingewiesen, daß auf Grund des Landesentwicklungsplanes 2010 LEP-LSA und dem am 11.05.2011 beschlossenen Gesetz und Verordnungsblatt GVBl - LSA Nr.6/2011 S.160 die Stadt einen regionalen Entwicklungsplan REP Ziffer 5.7.3.4 vorgelegt hat.

M.1 Der REP sieht am Hufeisensee ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, das zur Entwicklung und Sicherung eines überregionalen
A.6 zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume, wie z.B. "Natura 2000" dient.

§ 21 Abs.1 BNatSchG - "Dem ist besonderes Gewicht beizumessen".

Aus dem vorliegenden Umweltbericht geht hervor, daß im Hufeisenseegebiet 49 Vogelarten, davon 42 Brutvogelarten, die besonders geschützt sind, neben div. Schmetterlingsarten, Libellen, Blauflügler, Ödlandschrecken, Grashüpfern und folgende 9 Fledermausarten vertreten sind.

Abendsegler	Nyctalus noctula
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Rothautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
Braunes Langohr	Plecotus auritus

- alle 7 Arten sind reproduktiv, die Mopsfledermaus ist vom Aussterben bedroht.!

Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
------------------	--------------------

- 4 -

Fransenfledermaus Myotis nattereri

Alle Fledermäuse stehen auf der roten Liste von Sachsen - Anhalt und Deutschland.

Des Weiteren ist das Vorkommen von folgenden auf den FFH - Richtlinien 92/43 EWG ,Anhang II - Tiere- und Pflanzenarten für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen,nachgewiesen.

Knoblauchkröte Pelobates fuscus
- prioritäre Art mit dem höchsten Schutzstatus

Biber Castor fiber

FFH - RL IV - streng zu schützende Arten

Zauneidechse Lacerta agiles
Wechselkröte Bufo viridis

Laut Aussage des Berichtes,leben und brüten im Hufeisenseegebiet folgende,im **Anhang I der Vogelschutzrichtlinien (Vogel Sch RL) 79/409 EWG**,aufgeführten und unter besonderen Schutz gestellten Vogelarten.

Zwergdommel Ixobrychus minutus
Rotmilan Milvus milvus
Grauspecht Picus canus
Neuntöter Lanius collario
Sperbergrasmücke Sylvus nisoria
Wiesenralle Crex crex

Nachweis durch den Jagdverband.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis,
"das beobachtete Gebiet hat durch seine Artendiversität,gegenüber anderen Landschaften,ein hohes Niveau".

Für den B - Plan 158 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt erforderlich .

Der § 3c Anhan 1 Nr.8.1.1 des UVPG schreibt dies zwingend vor.

L.19

Es ist unvorstellbar,mit welcher Leichtferigkeit,trotz Warnung und Hinweisen

A.9

- 5 -

von Gutachten,hier die Zerstörung der Natur in Kauf genommen,Gesetze nicht beachtet und eine Ökokatastrophe Povoziert wird.

A.9

2.2.2.34. Stellungnahmen Nr. 38

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:		KESE I
C.3	Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung	Nach Einsicht in die ausgelegten Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung: 1. Ich bin besorgt, wie das städtische Umweltamt die bisherige und zukünftige Sicherheit der Abdichtung des Giftmülls in der Deponie Kanena beurteilt und daraus die Unbedenklichkeit für eine geplante Nutzung der Fläche für eine Golfanlage ableitet. Bisher liegt keine amtlich bestätigte Istzustandsanalyse von der oberflächenlich angebrachten Abdeckung und Abdichtung der Deponie vor. Es ist lediglich das senkrechte Eindringen von Regenwasser in den Deponiekörper verhindert und so der Ablauf der im Müllkörper vorgehenden biochemischen Vorgänge verlangsamt worden. 2. Nach wie vor wird aber der Deponiekörper von mehreren kurzgeschlossenen seitlich anstehenden Grundwasserleitern massiv durchströmt und es entstehen weiterhin Giftgase, die über zahlreiche vorhandene Abgasschächte in die Atmosphäre austreten sowie kontaminiertes Deponiewasser, welches über die bestehende hydraulische Verbindung in den Hufeisensee gelangt. Dieses grundwasserseitige An- und Durchströmen des Deponiekörpers ließe sich nur durch aufwändige Wasserhaltungen und Grundwasserabsenkungen ähnlich der Brunnengalerie in Halle-Neustadt verhindern. Diese Maßnahmen sind aber bisher nicht vorgesehen. 3. Da somit die im Deponiekörper weiterhin ablaufenden biochemischen Vorgänge mit einem Volumenschwund verbunden sind, kann es - wie auch die externen Gutachter, das LABG und das LMBV bestätigen - auf der Oberfläche der Deponie zu Setzungen und Sackungen kommen, welche die Deponieabdichtung zerstören können. Besonders in den Randlagen der Deponie im Grenzbereich zwischen gewachsenen Böden und aufgeschütteten Deponiematerial könnte es, wie der unter Punkt 7 bereits geschilderten Schadensfall zeigt, zu einem Abriß der Schutzfolie gekommen sein und unbeachtet erneut weiteres Oberflächenwasser senkrecht in die Deponie eindringen läßt und das schon bestehende Gefahrenpotential noch verschärft. 4. Für die gesamte Mülldeponie ist eine Neukartographierung erforderlich, um auch ein Gelände-Monitoring durchführen zu können. 5. Der auf der Deponie seit der Abdeckung entstandene tiefwurzelnde Baumwildwuchs kann auch zu einer weiteren punktuellen Beschädigung der Schutzfolie geführt haben und wäre umgehend zu beseitigen. Dabei festgestellte Beschädigungen der Schutzfolie sind auszubessern. 6. Da zur Zeit keine verbindliche Aussagen zum derzeitigen Zustand der Deponieabdichtung vorliegen und das Grundwasser- und Giftgasmonitoring vor geraumer Zeit eingestellt worden ist, muß der Zutritt Unbefugter zur Deponie bis zum Vorliegen neuester Untersuchungen wegen der Gefahr für Leib und Leben sicher verhindert werden.
C.7		
Z		
C.9		
C.10		
C.11	M 61-002	-2-
C.12		
F.2	Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung	7. Anlässlich der am 09.12.2013 im Kulturtreff in Halle-Neustadt durchgeführten Bürgerversammlung gab es im Diskussionsbeitrag des Vorsitzenden der südlich an das Deponieglände angrenzenden "Kleingartenanlage Kanena", den Hinweis, dass auf der Deponiefläche stellenweise keine Abdeckung und Schutzfolie mehr vorhanden sei und das Deponiegut frei liege. Dieser Hinweis, der meine vorstehenden Befürchtungen zu möglichen Zerstörungen der bestehenden Deponieabdichtung von innen heraus durch Volumenverminderung und daraus folgenden Geländeabsenkungen und Absackungen bestätigt (siehe unter Punkt 3), wurde leider von den Verantwortlichen nicht ernst genommen und es wurden auch keinerlei Zusagen abgegeben, dass man sich darum kümmern werde, den Schadensumfang festzustellen, eine Ursachenforschung anzustellen und die unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung in die Wege zu leiten. 8. Unter Bezugnahme auf den Punkt 7 meiner vorstehenden Ausführungen gebe ich hiermit eine offizielle Schadensmeldung von der Beschädigung der Deponieabdichtung ab und bitte diese amtlich weiter zu verfolgen. 9. Abschließend muß ich wegen den von der Giftmülldeponie Kanena weiterhin ausgehenden Gefahren nicht nur die Teilbebauung mit einem Golfplatz sondern auch wegen der auf den gesamten Hufeisensee übergreifenden Gefahren den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr.158 ablehnen.
Z		
Z		
C.4		

2.2.2.35. Stellungnahmen Nr. 39

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Sehr geehrtes Stadtplanungsamt,

grundsätzlich Begrüße ich die Initiative und die Planung.

Y

Ich denke, dass es für eine Stadt wie Halle ein positives Signal ist, dass Menschen mit Initiative unterstützt werden und damit ein weiterer weicher Standortfaktor geschaffen wird.

Darüber hinaus entsteht ein erweitertes Sportangebot welche aufgrund des Standortes, der Erreichbarkeit und des Angebotes auch in die Breite wirken kann.

Y

aus meiner Sicht empfinde ich als positiv an der Wahl des Standortes:

Y

- Einordnung ins städtische Gefüge im Osten
- als ein weiteres Signal für die Entwicklung des Ostens von Halle
- Standortausrichtung nach Leipzig
- infrastrukturelle Anbindung, sowohl öffentlich als auch durch den individual Verkehr
- räumliche Nähe und Verknüpfung zum angrenzenden Wohngebiet
- Bündelung von Angeboten der Freizeitaktivität an einem Standort und direkte Synergien
- aus soziologischen Aspekten begrüße ich, dass die Betreiber der Golfanlage auch niedrigschwellige Angebote wie Fußballgolf in ihr Programm aufgenommen haben. Wir würden noch die Schaffung eines Frisbeegolf Parcours begrüßen und unterstützen.

2.2.2.36. Stellungnahmen Nr. 40

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

A.1

D.3

Z

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Ich finde es unangemessen, den natürlichen
Erholungsort des Sees durch den
Bebauungsplan zu zerstören. Bitte nichts
bauen und den See für alle zugänglich
lassen. Halle hat so schon zu wenig Badesee
und Natur. Wer will da schon Golf spielen?
Zum Golf spielen fährt man nach Florida!

2.2.2.37. Stellungnahmen Nr. 41

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Der Hufeisensee soll Naherholungs-
zentrum bleiben!
Dort kann man die schönsten
Hagebutten pflücken,
nirgendwo kommt man der Natur in der
Stadt so nah -
für den Erhalt dieser grünen Flächen!

A.1

2.2.2.38. Stellungnahmen Nr. 42

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Z	Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung	- für Golfplatz-freie Großstädte in Sachsen-Anhalt
Z		- Össis spielen kein Golf
H.9		Ich bin Nutzer der freien Naturfläche „Hufeisensee“ und ich möchte nicht, dass die Hufeisensee mit Hehl und Golfplatz ausgebaut wird, da ich den Hufeisensee weiterhin kostenfreier einem Naturerlebnis Zustand nutzen möchte.
D.4		- gegen den Verkauf von öffentlichen Grünflächen an privaten Investoren
A.1		
G.9	61-002	

2.2.2.39. Stellungnahmen Nr. 43

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Der Hufeisensee muss als natürliches Ökosystem erhalten bleiben. Lasst ihn wie er ist!

A.1

A.5

Sluzkaja, Polina

LaFontainesstr. 7

Golfplätze sind Opium fürs Volk!

Z

2.2.2.40. Stellungnahmen Nr. 44

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

A.1**D.3****H.9****G.3**

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

eFORM 61-002

Da der Hufensee der einzige
Naturbelassene und kostenfreier zugängliche
Badesee in der Hufesdenkumgebung
ist, wäre seine Verbannung
eine Katastrophe für das
öffentliche Leben in Halle
und Umgebung.

2.2.2.41. Stellungnahmen Nr. 45

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Ihre Pläne zur Bebauung des Geländes um den Hufeisensee greifen meine Bedürfnisse nach einem Naherholungsort an, an dem ich Ruhe finden und Kräfte sammeln kann. **J.4**

Es ist menschlich, sich nicht dauerhaft dem Lärm und der Dichte der Stadt aussetzen zu können. Dafür ist der Hufeisensee als naher Ort der Ruhe dringend nötig, und das ohne Golfplätze oder Hotels in direkter Nachbarschaft.

2.2.2.42. Stellungnahmen Nr. 46

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

D.3	Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung	- Zugänglichkeit wird eingeschränkt - Abwertung der Meer als Erholungsgebiet für alle! - hoher finanzieller Aufwand - wie? Es gibt andere, notwendige Projekte, die finanzielle Förderung benötigen. - Versäuft? -> Abgrenzung bestimmter Gruppen. - wo führt das hin? - Ich möchte ein Erholungsgebiet, wo ich mich frei entfalten kann, ohne eingeschränkt zu werden!
J.4		
N.2		
G.1		
D.3		

2.2.2.43. Stellungnahmen Nr. 47

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Der Golfplatz hat keinen Nutzen für uns Hallenser.
Golf ist eine Sportart, welche für Personen mit einem hohem
Einkommen ist. Solche Personen sind eher weniger in Halle
vorhanden. Außerdem zerstört der Golfplatz wertvolle Natur,
welche für uns Anwohner von großer Bedeutung ist.
Aufgrund dessen, dass unter dem geplanten Platz vor vielen
Jahren eine Müllhalde war, ist das Vorhaben sowieso sinnlos.

H.3**A.2****C.4**

Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.44. Stellungnahmen Nr. 48

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

A.1

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

J.4

H.4

eFORM 61-002

ale)

Die Golfanlage, die erstellt werden
soll, würde die wunderschöne unbe-
baute Natur um den Hufeisensee
zerstören. Für uns Hollenser bleibt
dieser See ein Ort zum Entspannen,
an dem wir einfach die Sonne
genießen können, ohne auf groß-
spielende Leute zu treffen. Das
Projekt ist überdimensioniert.
Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.45. Stellungnahmen Nr. 49

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegend B-Plan 158 „Hufeisensee“ der die bisher zum größten Teil Brach liegenden und ehemals kontaminierten Grünflächen für einen 27-Loch Golfplatz und weitere neue Freizeitaktivitäten vorsieht, ist meines Erachtens das Beste was die Stadt Halle in den letzten Jahren zur Bürgerbeteiligung vorgelegt hat. Y

Es handelt sich hier um eine für viele Menschen einfach und schnell erreichbare Freizeitanlage mit unterschiedlichen, teils neuen Sportarten. Sie liegt in der unmittelbaren Nachbarschaft zu ausbaubaren alten und neuen Industrie- und Gewerbegebieten; was kann es Besseres geben. Zudem trägt die Stadt durch die private Erschließung kein finanzielles Risiko, sondern hat die Möglichkeit sich mit bisher für die Stadt neuen Aktivitäten in der Öffentlichkeit und bei potentiellen Investoren zu präsentieren.

Die geplanten Freizeitanlagen schaffen Arbeitsplätze in unmittelbarer Innenstadt Nähe und ermöglichen die Ansiedlung einer grünen Hotelanlage. Die Stadt Halle kann sich mit so einer Anlage als sportliches Zentrum zumindest für Sachsen-Anhalt etablieren, ohne dass sie oder das Land zusätzliche Kosten zu tragen hätten; vielmehr bringt die geplante Erschließung zusätzliche Arbeitsplätze und Steuern sowie weniger Pflegeaufwand/Risiko, was die Industriebrachennutzung angeht rechnen. Y

Die Stadt Halle wird sich mit diesem Projekt insbesondere gegenüber Magdeburg und Leipzig aber auch im nationalen Vergleich durch eine Wohnwertverbesserung und Verbesserung der Standortqualität auszeichnen und darstellen können, da es sich bei dem ganzen Projekt um eine großzügige, offene, von der Bevölkerung begehbare und von privaten Nutzern gepflegte, riesige Grünanlage, die olympisch ambitionierte neue Sportarten in der Stadt Halle etablieren will, handelt. Eine Umsetzung dieses Plans kann auch dem Schulsport völlig neue Perspektiven bieten. Y

Man kann natürlich auch nichts tun und warten, einzelne Badegäste und Wanderer mit Brachflächen und Wildwuchs beglücken, hoffen, dass niemand weiteren Müll dort entsorgt und für die Stadt öffentliche Gelder vom Land oder Bund für die weitere Pflege sowie die perspektivische Entwicklung beantragen.

2.2.2.46. Stellungnahmen Nr. 50

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

H.9	Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung	Weniger Baumaßnahmen = mehr Gewinn für Natur und Anwohner (die der anliegenden Wohngebiete aber auch die der Stadt Halle insgesamt)
E.3		Die Errichtung
D.9/D.10		_ der kompletten Hotelanlage einschließlich der Stellplätze am Westufer
H.4		_ der Wake-Boardanlage inklusive Zuwegung
I.5/I.6		_ des asphaltierten 3.00m breiten befahrbaren Rundweges
D.7/A.3		_ der Pontonbrücke
I.3	eFORM 61-002	_ des überdimensionierten Campingplatzes
A.1		_ des aufwendig ausgestatteten Strandbades
Z		macht den Hufeisensee zum Event-Standort und führt damit zu einer unzumutbaren Übernutzung des Hufeisesees-Areals (ca.1000 Parkplätze !!!), beeinträchtigt den Naturwert, stört entschieden das Landschaftsbild, bedeutet zusätzliche Versiegelung und Ruhestörung ist daher grundsätzlich zu vermeiden.
		Die Beibehaltung des status quo (Naturidyl!) als eines der wenigen noch verbleibenden naturverbundenen Rückzugsorte in Halle (man denke nur an die unerträgliche zukünftige Lärmverseuchung der Dölauer Heide und der Lieskauer Flur durch die von der Stadt Halle eingeforderte Autobahn-Westumfahrung) ist, kann und muss verbunden werden mit flankierenden Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen:
		Das sind vor allem die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, z.B. eine klare, aus-gebaute u. gepflegte Wegeführung vom See zur Delitzscher Straße (ausgerechnet das für eine naturverbundene Erschließung so Wesentliche liegt außerhalb des B-Plan - Gebietes, wie auch ein Rahmenplan für eine attraktive Fahrradbindung an Stadt und Hbf. nicht vorliegt), Möglichkeiten der Müllentsorgung (und -beräumung) sowie Anlage und Ausbau von PKW-Stellplätze an öffentlichen Straßen, nicht jedoch unmittelbar am See !!
le)		Weitere Anregungen, Hinweise und Kritiken entnehmen Sie der Anlage Seiten 1-6

Erst die Anfrage, ob man einen Golfplatz am Hufeisensee errichten kann, führte zum jetzt offen gelegten B-Planverfahren. Unter dem Deckmantel der Entwicklung eines Freizeitparadieses im sonst so vernachlässigten Halleschen Osten dürfen Angler, Taucher, Wassersportler, Bootsverleiher, Zeltplatz- und Hotelbetreiber ihre Bedürfnisse und Wünsche äußern. Die Bewohner der angrenzenden Siedlungen und die seit Jahren den Hufeisensee als Badesee nutzenden Hallenser dagegen haben keine Stimme und wurden nicht nach ihren Wünschen gefragt.

L.18

Die Bürgerversammlungen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens haben offengelegt, dass es auch bei diesen Personengruppen berechnete Bedürfnisse und Interessen gibt:

L.30

Sie wollen vor allem eines: Erhalt der Natur – in ihrer derzeitigen natürlichen Zustand. Sie wollen Ruhe und geordnete Verhältnisse, insbesondere was die Zuwegung zum See betrifft.

A.1

Dieser Erhalt der Natur ist entschieden gestört. Ein 3.00m breites, von Rettungsfahrzeugen befahrbares Asphaltband soll den See umrunden, Stellflächen für 955-1000 PKW werden geschaffen, Bootsstege, Kioske, Wartungsstützpunkt, bauliche Anlagen ohne Ende und in aller Bescheidenheit ein 15m hohes Hotel mit 100 Betten und Tagungsräumen. Dazu werden Böschungen eingeebnet, Schilf umgesetzt, auf abgedeckten Haldenboden mit schwerer Technik Erdarbeiten durchgeführt: Überformung, Verdichtung, Versiegelung, dazu Übernutzung, Motorenlärm, Musik. Naturverträglichkeit sieht anders aus!

D.9**A.10**

Das Hotel

Die größte Störung geht von dem angedachten Hotel aus. Es ist noch nicht einmal der Betreiber des Golfplatzes, der das Hotel plant, sondern eine Hotelbetreibergesellschaft aus Halle. Demzufolge ist eine direkte Beziehung Golf-Beherbergungsbetrieb auszuschließen. Zudem ist das Hotel sicher auch im Winter geöffnet und spätestens dann ohne jeglichen Nutzungsbezug zum Freizeitareal, abgesehen von der schönen Aussicht.

H.1

Für das Hotel ist ein Baufeld von ca. 100x100m ausgewiesen, bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ergibt sich allein auf das Baufeld bezogen eine maximal mögliche Grundfläche des Hotels von ca. 8000 m². Die Grundfläche eines 1-Familienhauses im benachbarten Büschdorf beträgt ca. 60-75m². Das bedeutet, dass die zulässige Größe des Hotels der Größe von 105-130 Einfamilienhäusern entspricht, bezogen auf die Grundfläche.

Dazu kommt jedoch die Höhe. 15,00m sind die Obergrenze. Nicht etwa sind Geschossigkeit, Trauf- und Firsthöhen ausgewiesen. Nein, es wird die maximal zulässige Gebäudehöhe angegeben: 15.00m.

A.3

Im Wohnungsbau würde das ein 5-geschossiges Haus ermöglichen, für ein Hotel mit eingeschossiger Unterlagerung sind das immer noch 3 zusätzliche Bettengeschosse!

Was für ein Fremdkörper in dieser flachen Landschaft mit angrenzenden anderthalbgeschossigen Einfamilienhäusern. Und das am Wasser, welches die Höhe nochmals spiegelt und damit verdoppelt. Wer in Büschdorf ein Grundstück mit Naturlandschaft gesucht und gefunden hatte, wird bitter enttäuscht sein.

Und auch den Badenden wird angesichts dieser Hoteldominanz jegliches Naturerlebnis genommen.

Denn die Nutzung des Sondergebietes 2 (Golfplatz – richtigerweise müsste hier stehen: HOTEL) verspricht noch mehr Unruhe. Da sind noch 2 Fachmärkte á 200m² (das sind also die Grundflächen von 2x3 Einfamilienhäusern), Schank- und Speisewirtschaften (mehrere Einrichtungen, da Mehrzahl, so auch bei Beherbergungsstätten!), Räume für Fahrzeugpflege und Betankung (in Wassernähe!),

Kritik am B-Plan 158 Hufeisensee

I.2 Betriebswohnungen (Mehrzahl!), Verwaltungsräume, Schulungsräume (immer Mehrzahl) und dazu natürlich noch Wohnmobil-Stellplätze und Stellplätze für die Anlieger, das sind mind. 50 Fahrzeuge für Hotelgäste, 20-30 Fahrzeuge für diverses Personal, ca. 40-50 Fahrzeuge für Golfspieler. Alles Fahrzeuge zusätzlich zu denen der Badegäste. Denn diese werden dank der offiziellen Erschließung mit Straßenanschluss und PKW-Stellplatz noch mehr mit dem Auto komme (momentan sind es selbst an Hochsommertagen am Westufer (Krienitzweg). „nur“ 8-12 Autos).

H.9 Um sich die Größe des geplanten Hotels nochmals vor Augen zu führen: Das Dorint Hotel hat 166 Zimmer mit 50 Mitarbeiter bei 70% Auslastung, beim Strandhotel ist von 100 Betten die Rede.

Der Ringweg

Nichts gegen gepflegte Wege, aber wir wissen ja um Halles leere Kassen. Wie schön wäre es, wenn bestehende Wege in ihrem Zustand erhalten (Grünes Dreieck-Wege z.T.stark gefährdet) bzw. wieder sicher begehbar hergestellt würden (Klausberge, Saaleufer, Schwanenbrücke).

D.9 Nein. Neue Wege müssen angelegt werden, man hofft auf Fördermittel. Und breit müssen sie sein, 2.50m, besser 3.00m, und natürlich befestigt und befahrbar (für Rettungs- und Bewirtschaftungsfahrzeuge: da ein Kiosk, da ein Angler, da ein Bootsverleih...). Und das Ganze als naturverbundener „Uferweg“, natürlich in Asphalt mit notwendigerweise schwerem Unterbau (muss ja halten).

D.10 Und da das nicht genug ist, muss eine Pontonbrücke auch noch her. Egal, wer die bezahlt. Egal, welche Folgen das für Wasserqualität, Ruhe und Uferrandzone haben wird.

Es ist nicht notwendig. Schon jetzt kann man um den See laufen, wandern, Fahrrad fahren. Es ist sehr angenehm hier zu laufen, gerade weil die Wege hier nicht asphaltiert sind (im Gegensatz zu Saale-Uferwegen).

Z Das Argument der Barrierefreiheit ist gut gemeint. Aber muss es gleich ein Rundweg in der o.g. Breite sein. Wäre es nicht schon jetzt möglich gewesen, Büschdorf mit seinem Altenheim, der Wohnsiedlung und dem Straßenbahnanschluss besser an den See anzubinden: Am Hochweg, am westlichen Ende des Maikäferweges, zwischendurch, am Altenheim.... Sehr einfach ließen sich jetzt schon am nördlichen Ufer „Rundwege“ barrierefrei schaffen.

D.22 Überhaupt ist es unerklärlich, dass im B-Plan-Verfahren die Anbindung des Hufeisensees an die Delitzscher Straße nicht mit einbezogen ist. Gerade die schnelle Erreichbarkeit über den Hochweg mit Stellplätzen dort (weil sinnvoll erschließbar), Fahrradweg und Straßenbahn wäre sehr zu begrüßen.

D.20 Für die Wasserrettung wäre auch ein geeigneter Zugang zum See auch ausreichend, geht es doch vorrangig um Wasserrettung und nicht um Notfallhilfe an Land. Die Wasserrettung an der Ostsee kennt auch keine uferbeleitenden Asphaltwege und Bootsstege. Den ganzen See kann ein Rettungspunkt auch nicht überwachen...., sondern sinnvollerweise nur die Stellen, wo Familien mit Kindern

G.8 baden: Am Nordufer. Vielleicht lässt sich auch noch analysieren, zu welcher Uhrzeit und in welcher Situation die als Begründungen für eine dringend notwendige Wasserrettung am Hufeisensee herhaltenden 2 Personen im See ertrunken sind. Denn außerhalb der Betriebszeiten gibt es ja auch keinen Schutz.

D.19 Zu beachten ist auch: Ein asphaltierter Weg um den Hufeisensee verlockt zu weiteren Aktivitäten: Fahrradfahren und Rollerskating sind noch harmlos, Moped und Motorrad schon nervend, Angler und Kioskbesitzer oder Badegäste mit Grillausrüstung im Auto schon verboten. Aber wie das verhindern: Poller und Schranken lassen sich umfahren, sind als technische Anlagen zu unterhalten.

Kritik am B-Plan 158 Hufeisensee

Die Wakeboardanlage

Die für die Wakeboardanlage ausgewiesene Sonderfläche beansprucht ca. 42% der „überbaubaren“ Halbinsel-Fläche. Bei einer Grundflächenzahl von 0,95 (!) sind das bezogen auf die Gesamtfläche der Halbinsel immer noch eine GRZ von 0,4, die überbaut werden können. Naturverträglich? Wohl kaum, denn diese überbauten Flächen bieten keinen Lebensraum für dort jetzt heimische Tier- und Pflanzenwelt. Es ist die Frage, wie die Wasserqualität in diesem künstlichen See gehalten werden soll. Technische Anlagen wie diese kosten in der Errichtung und Betreibung Geld, welches durch Nutzungsgebühr eingespielt werden muss. Um den Nutzer heranzuführen, bedarf es einer befestigten Zuwegung, Stellplätze möglichst in unmittelbarer Nähe.

E.7

So formuliert Pkt 1.2.5: In Teilgebieten TG3 und TG4 sind Stellplätze nur dann zulässig, wenn sie zum Abstellen von Fahrzeugen dienen, die zur ... Nutzung der Wassersportanlagen erforderlich sind. Damit kann jeder potentielle Nutzer der Wassersportanlage sein Auto im Sondergebiet Wassersport abstellen !!!

I.2

Weiterhin sind Tribünen für Wettkämpfe vorgesehen. Die Wettkämpfe und ggf. auch die täglichen Probeläufe werden nicht ohne Lautsprecheranlagen und Musikberieselung stattfinden, was zu Lärmbelästigung für Natur und Umgebung führt...

I.5/6

Warum wird eine solche Anlage in einem sich nach Jahren des Bergbaues gerade erst entwickelnden Naturraum mit problematischer Erschließung und aufwendigem Baugrund gestellt. Warum nicht östlich der Wallendorfer Straße ? Warum nicht ganz verzichten und auf bereits existierende Anlagen in Halle und Leipzig verweisen:

Willkommen am Wake-Beach Hohenweiden (bei Halle/Saale)

Z

Die Wasserski-Seilbahn Hohenweiden befindet sich 3km von Halle / Saale entfernt an einem idyllisch gelegenen Kiessee. Die Fünf-Mast-Anlage hat acht Mitnehmer und eine Seillänge von 830m. Sowohl Anfänger als auch Fortgeschrittene können Wasserski oder Wakeboard fahren Kicker und Slider stehen für Könnern zur Verfügung.

Willkommen am Wake-Beach des Kulkwitzer Sees

Unser Funpark auf dem Kulki lässt jedes Wakeboarderherz höher schlagen. Wir haben einen dicken Slider, eine coole Funbox, einen Table und zwei Kicker. Also es ist für jeden was dabei und wird nie langweilig. Die Wakeboard-Lifte, sogenannte Cables, sind nicht nur für Einsteiger eine gute Möglichkeit um viel Spass zu haben. Gerade mit Kicker, Funbox und Rails sind die Cables echte Alternativen zum Boot!

Willkommen am Wake-Beach des Hainer Sees

Wasserski und Wakeboarden am Boot, Kitesurfen, SUP-Stand up paddle surfing und vieles mehr ist ab sofort bei uns am Nordufer des Hainer See's, im Süden Leipzigs möglich! Kommt vorbei und genießt den herrlichen Seeblick, mit kühlem Getränk im Liegestuhl, von unserer Beach-Terrasse!



Warum also muss intakter zusammenhängender Ruhe- und Naturraum zerstört werden, um für wenige Funsportler eine Vergnügungsstätte zu errichten, wo in der Umgebung ausreichend Betätigungsfelder vorhanden sind?

Kritik am B-Plan 158 Hufeisensee

H.6**Der Zeltplatz**

Der Zeltplatz führt zu einer zusätzlichen baulichen Verdichtung, zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen und zu einer Nutzungsintensivierung im südöstlichen Uferabschnitt des Sees. Immerhin sind 150 Stellplätze geplant, zusätzlich vermietbare feste Unterkünfte (ohne Flächenangabe). Das macht allein mind. 150 PKW-Stellplätze aus. Dazu kommen noch die Fahrzeuge der Betreiber, dann Trocken-liegeplätze für Boote (wo liegen diese sonst- im Hufeisensee?) Schank-und Speisewirtschaften (Mehrzahl), Kioske und Aufenthalts-Schulungs-und Seminarräume.

Was haben eigentlich Aufenthalts-Schulungs-und Seminarräume mit einem Zeltplatz zu tun?

Warum muss alles so groß sein?

J.4**Z****A.10****Fazit-1**

Aus all dem Vorgenannten ist erkennbar: Das Potential der Hufeisensees als stadtnaher Natur-Erlebnisbereich wird regelrecht vermarktet und hinsichtlich aller technischer Nutzungsoptionen ausgeschlachtet. Die Nutzungsfelder werden geschickt kombiniert. Wassersport und Zeltplatz ergänzen sich gegenseitig, Hotel und Golfanlage ebenso, ergänzt um Veranstaltungsräume, Sauna und Speisewirtschaften. Das was in Leipzigs Süden Seenlandschaft heißt, soll hier alles an einem, noch dazu viel kleinerem See stattfinden.

Im B-Plan-Verfahren wird dann auch noch nachgewiesen, dass das alles naturverträglich funktioniert. Möglicherweise hinsichtlich der Vorkommen und Bedürfnisse von Zauneidechsen und Ödland-schrecken, nicht aber hinsichtlich der Bedürfnisse der Anwohner, Badegäste und Naturliebhaber.

Das Strandbad

Auch wenn es sich nicht um ein richtiges Strandbad handeln soll (mit Eintritt und so), ist die gesamte Infrastruktur danach ausgelegt: Schwimmstege, bauliche Anlage für Rettungsschwimmer, Sanitäre Anlagen, Umkleide, Sport-und Spielgeräte, Kiosk.

N.2

Wer also soll das Ganze mit welchen Mitteln bauen und vor allem, wer soll das alles unterhalten: das tägliche Leeren der Mülltonnen, das Säubern der Strandabschnitte, der sanitären Anlagen und Umkleiden, das technische Warten der Spielgeräte und Stege.....

Da hat die Stadt Halle kein Geld für den Unterhalt und die Betreibung bestehender Freibänder, muss diese schließen oder verpachten und investiert in ein neues, angeblich sogar kostenlos benutzbares. So etwas funktioniert nicht, es sei denn, es stehen die entsprechenden Haushaltsmittel für die Unterhaltung zur Verfügung.

N.1

Schon allzu oft mussten Gemeinden erkennen, das die jährlichen Unterhaltungskosten über die Jahre höher ausfielen als die fördermittelgestützten Investitionskosten.

Warum also der Aufwand. Warum Kiosk und Umkleide. Ein Dixi-WC in gut erreichbarer Entfernung, dafür aber regelmäßig gereinigt, ist besser als eine biogeklärte Toilettenanlage, die nach einem Jahr schließen wegen Vandalismus oder Frostscha den schließen muss.

A.10**Der Bootsverleih**

Was benötigt dieser schon so übernutzte See (siehe oben) auch noch einen Bootsverleih? Wo sollen Blesshühner und Schwäne sich noch verstecken.

Kritik am B-Plan 158 Hufeisensee

Warum also dieser Aufwand?

Natürlich wäre es gut, wenn an den Zufahrtswegen große Mülltonnen stehen könnten, in denen man den leider von einigen Badegästen hinterlassenen Unrat entsorgen könnte, aber selbst das verlangt eine vor Vandalismus geschützte Ausführung und stete Reinigung.

Nichts spricht dagegen, am nordöstlichen Uferbereich zusätzliche Badezugänge zu schaffen, um die bereits jetzt schon intensiv genutzte westliche Uferzone zu entlasten und den Zugang von der Delitzscher Straße aus zu forcieren und kanalisieren. Möglich wäre sich auch ein altersgerechter Seezugang, ggf. mit einem kurzen Badesteg, sinnvoll am Nordufer gelegen. Und das war es.

N.2

Und wenn die Stadt Halle etwas besonders Gutes tun möchte, dann solle sie dafür sorgen, dass die Uferabschnitte mindestens einmal wöchentlich gereinigt werden. Die von einigen Badegästen verursachte, jährlich zunehmende Verschmutzung ist das Einzige, was das Natur- und Badeerlebnis bislang wirklich stört.

Z

In der textlichen Begründung für die Bedeutung des Golfplatzes wird geschrieben, dass die für 2016 bereit avisierten Wettkämpfe des Jugendländerpokals „bundesweite Aufmerksamkeit für die Stadt Halle“ bringen würde. Das ist so bedeutsam, wie das Wissen, dass Schalke 04 zu Gelsenkirchen gehört. Es wird daraus kein Wirtschaftsmotor für Halles Beherbergungs- und Gastronomiewesen, da die Kaufkraftabschöpfung bereits am Golfplatz mit Hotel, Gaststätten und Fachläden selbst erfolgt...

Der Golfplatz

Obwohl der Golfplatz sozusagen Auslöser des B-Plan-Verfahrens ist, ist sein Störpotential vergleichsweise gering, sieht man von dem Hotel und den Betriebseinrichtungen am Standort Hotel sowie den dafür notwendigen Stellplätzen ab.

Dennoch ergeben sich auch hier Probleme

_ Überformung der Kippensanierung: Auch wenn nur auf der Schutzschicht agiert werden darf, kommt es dennoch zu bedenkenswerten Eingriffen auf die Schutzschicht, z.B. durch das Befahren mit schwerer Technik (Baufahrzeuge bis 18 to) , die Veränderung der Oberflächenmodulation (Muldenbildung, Wegebefestigung mit Unterbau bis 80cm, Fundamentgründungen für Schutzhütten und Masten bis 1.20m Tiefe, Bepflanzungen mit Pfahlwurzeln (z.B. Kiefer, Eiche)

C.1

_ Wasserentnahme vom Hufeisensee für Bewässerungszwecke – prognostiziert 350m³/Tag: Dies könnte zur Pegelabsenkung am Hufeisensee bzw. zur Verringerung des Reideabflusses führen, alternativ möglich die Wasserentnahme aus dem Grundwasser. Beide Wasserentnahmen können zum Nachfluss von Grund- und Schichtenwasser führen, einmal Richtung See, einmal Richtung Grundwasser-Absaugstelle. In beiden Fällen könnte Deponiewasser „abgezogen“ werden. Hier muss eine tiefergehende hydrologische Untersuchung die jahreszeitlich bzw. seewasserstandsabhängige max. zulässige Wasserfördermenge und das Förderverfahren einschließlich Förderort klären (analog Brunnenbaugenehmigung).

B.1

B.6

B.9

Als Betreiber des Golfplatzes wird zwar ein Golfklub Halle e.V. genannt, Investor und Vorhabenträger ist jedoch eine Golfplatz Hufeisensee GmbH & Co. KG. Letztendlich steht hinter dem ganzen Vorhaben privatwirtschaftliches Interesse.

Z

Kritik am B-Plan 158 Hufeisensee

Fazit 2

Diesem privatwirtschaftlichen Interesse (ein normaler Sportverein käme schon aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht auf die Idee, eine ca. 1,5 km² große Landwirtschaftsfläche baulich mit Hotel und Anlage einer Kunstlandschaft umzugestalten) wird durch das Beteiligen von ansässigen „Sport“-Vereinen (im B-Plan-Verfahren darf sich hier jeder etwas Gebautes wünschen: Bootssteg, Slipanlage, Schulungsräume, Wakebord-Oase) und die Planung eines Freizeitbades der Anstrich einer Umgestaltung des Hufeisensee im Interesse des Gemeinwohls gegeben.

N.7

Nicht nur die Schließung bzw. Privatisierung von städtischen Freizeitbädern in den letzten Jahren, sondern auch die von der Stadt Halle offen bekannte leere Haushaltskasse lassen Zweifel an einer baldigen und qualitativen Umsetzung des der kommunalen Zuständigkeit unterliegenden Bauaufgaben aufkommen. Schon wird der Ruf laut nach Fördermitteln: „Ohne Fördermittel geht nichts!“

D.4

Sicher: Mit dem B-Plan-Verfahren wird das an einem Standort maximal mögliche ausgelotet und als baulich und nutzungsmäßig nicht überschreitbare Maß deklariert.

So muss das Hotel nicht 15.00 m hoch gebaut werden, wie auch das Strandbad nicht in dem der textlichen Festsetzung angegeben baulichen Umfang errichtet werden muss. Es ist aber auch nicht verbindlich festgehalten, dass das Strandbad durch die Stadt errichtet und betrieben wird (denn einer muss ja Toiletten- und Umkleideräume pflegen, den Strand von Müll beräumen etc.). Es ist auch nicht festgelegt, dass eine Nutzung auf alle Zeit kostenfrei ist (mag sein, dass die Errichtung durch Fördermittel abgedeckt wird, aber die Betreibung kostet Geld und oft sind Fördermittelzusagen mit der Auflage verbunden, Gebühren einzunehmen).

N.3

Fest steht: Mit dem B-Plan-Verfahren wird vor allem eine privatwirtschaftliche Investition sanktioniert, die mit der Errichtung eines bis 15.00m hohen Hotelbaues (angeblich nur 100 Betten) und den ergänzenden baulichen Anlagen und Stellplätzen an dieser Stelle aus landschaftsgestalterischer, nutzungsspezifischer und naturraumerhaltender Sicht (im Interesse des Gemeinwohls) nicht notwendig ist.

N.7

Wichtig: Nicht im B-Plan-Verfahren beschrieben und ausgewiesen werden die für die Stadt Halle zukünftig anfallenden Bau-, Erschließungs- und Unterhaltungskosten. Der Inhalt des Erschließungsvertrages und der zukünftig abzuschließenden Grundstücksverträge sind unbekannt.

G.9

Zwingend auszuschließen ist, dass die Stadt Halle ihre am Hufeisensee befindlichen Grundstücke veräußert. Wir wissen nicht, wie sich die Wirtschaft Halles und die Bevölkerung entwickelt. Aber: So mancher Acker ist schon Bauland geworden, noch dazu in nicht so attraktiver und verkehrsgünstig erschlossener Lage. Die Stadt Halle muss daher eine unumkehrbare Schutzklausel erlassen, dass das Gebiet um den Hufeisensee nicht Bauland werden kann.

Z**Schlussbemerkung****E**

Weniger Baumaßnahmen = mehr Gewinn für Natur und Anwohner.

D.9/D.10

Die Errichtung der kompletten Hotelanlage einschließlich der Stellplätze am Westufer, der Wake-Boardanlage, des asphaltierten Rundweges mit Pontonbrücke, des überdimensionierten Campingplatzes und eines aufwendig ausgestatteten Strandbades macht den Hufeisensee zum Eventstandort

A.10

und führt zu einer unzumutbaren Übernutzung und ist daher zu verhindern.

2.2.2.47. Stellungnahmen Nr. 51

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Aus Folgenden Gründen befürworte ich das geplante Bauvorhaben:

1. **Ökologisch:** Der Bau einer Golfanlage würde das Gebiet um den Hufeisensee ökologisch aufwerten, da die riesige öde Ackerfläche durch Anpflanzung von Bäumen und Büschen sowie dem Anlegen von mehreren Teichen dem Tierreich neue Zufluchtsmöglichkeiten bietet. Dies wird in den Argumentationen der Golfplatzgegner nie hervorgehoben.

Y

2. **Umweltschutz:** Würde die Schaffung eines Erholungsraumes wie ihn die Stadt vorsieht, folgenden Dingen entgegenwirken:

- illegale Müllentsorgung am Hufeisensee (leider gibt es schon richtige Dreckecken)
- illegales Baden auch an gefährdeten Stellen (Baden ist dort immernoch illegal)
- parken der Autos rund um den See auf Feldwegen und Rasenflächen (ist nicht nur unschön sondern auch gefährlich, im Sommer Brandgefahr)

Y

Gegner des Projektes behaupten oft die Natur solle bleiben wie sie ist. Aber hat das was sich im Sommer dort abspielt mit Naturbelassenheit zu tun? Wohl eher nicht!

3. **Wirtschaftliche Bedeutung:** Der Bau des geplanten Erholungsraumes und insbesondere der Golfanlage wären für die Stadt Halle auch eine wirtschaftliche Bereicherung. Nicht nur durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und das generieren von Steuereinnahmen auch die Attraktivität des Standorts Halle würde gesteigert und neue Investoren anziehen.

Y

Viele der Projektgegner die heute keine Veränderung wollen, beklagen sich morgen weil ihre Erben in die alten Bundesländer abgewandert sind um sich eine Existenz aufzubauen und nicht zurück kommen. Wozu auch? Ich lebe dort wo ich Arbeit habe und ein reichhaltiges Freizeitangebot. Und dazu gehört in letzter Zeit auch immer mehr der Golfsport.

2.2.2.48. Stellungnahmen Nr. 52

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Y

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Befürwortung des Projektes

Ich halte es für an der Zeit, dass sich die Stadt um das Gelände des Hufeisensees kümmert. Das in den letzten Jahren zunehmend durch unkontrolliertes Baden, Partygelage und die dadurch resultierende Müllbelastung müssen in geordnete Bahnen gelenkt werden.

In den Sportarten, die sich durch die Planung absiedeln können, sehe ich eine Bereicherung für die Stadt Halle.

FB Planen 12	
Lfd. Nr.:	8178
Eing.:	20. DEZ. 2013
☐ Wiederholung	16
☐ Termin	
☐ Rücksprache	
☐ Antwort	
FBL/Salg./OB	

2.2.2.49. Stellungnahmen Nr. 53

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchte ich meinen Standpunkt darlegen:

Ich begrüße die Errichtung eines Golfplatzes auf dem Gelände außerordentlich. Golf ist eine der ganz wenigen Sportarten, die man bis ins hohe Alter betreiben kann und damit eine gute Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Bewegung an frischer Luft ist gesundheitsfördernd. Beim Golfspiel wird kein Lärm erzeugt, der Andere stören könnte, es gibt kaum Umweltbelastungen und der Anblick eines Golfplatzes mit seinen gepflegten Anlagen ist für das Auge sehr wohltuend.

Y

Ich bedaure sehr, dass es in Sachsen –Anhalt im Gegensatz zu Sachsen und Thüringen so wenige Golfplätze gibt und man so oft in benachbarte Bundesländer fahren muss, um diesem schönen Hobby nachgehen zu können.

Y

Ich möchte alle Gegner dieses Bauvorhabens vor einer negativen Meinungsäußerung und auch Sie als Entscheidungsträger bitten, sich doch mal einen Golfplatz „life“ anzusehen, die Ruhe, die gepflegte parkähnliche Landschaft, den freundschaftlichen Umgangston und die Gemütlichkeit auf sich wirken zu lassen.

Y

Golf ist schon lange kein Privileg weniger gut Betuchter mehr, sondern auf gutem Weg zum Volkssport. Ich würde es sehr bedauern, wenn die Stadt Halle als eines der Oberzentren Sachsen- Anhalts sich dem verschließen und auf diese Möglichkeit des „Anlockens“ von (Golf)-Touristen und Besuchern verzichten würde.

Y

Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.50. Stellungnahmen Nr. 54

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

- Sehr geehrte Damen und Herren,**
- Y) **ich befürworte aus nachfolgenden wirtschaftlichen und strukturellen Gründen, ökologischen Gründen und Umweltschutzgründen den Bebauungsplan Nr. 158 meiner Stadt Halle (Saale), hier „Erholungsraum Hufeisensee“**
- Y Der Bebauungsplan Nr. 158 und insbesondere der Bau der Golfanlage stellen aus meiner Sicht für die Stadt Halle (Saale) einen großen *wirtschaftlichen und strukturellen Gewinn* dar. Neben der Schaffung der für die Stadt Halle notwendigen weiteren Arbeitsplätze sind die Erhöhung der Steuereinnahmen und die Steigerung der Attraktivität des Standortes Halle (Saale) für Wissenschaftler sowie Investoren zu erwarten. Des Weiteren steuern attraktive Arbeits- und Freizeitangebote der Abwanderung der Bevölkerung entgegen.
- Y Unter *ökologischen Gesichtspunkten* tragen die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 158 und insbesondere der Bau der Golfanlage für die Fauna durch die geplante umfassende Anpflanzung von Büschen, Hecken und Bäumen sowie die Neuanlage kleinerer Wasserflächen zur ökologischen Aufwertung des bislang wenig attraktiven Gebietes „Hufeisensee“ bei.
- Y) Der Bebauungsplan Nr. 158 und insbesondere der Bau der Golfanlage wirken im Sinne des *Umweltschutzes* der illegalen Müllentsorgung am Hufeisensee, dem illegalen Grillen und Baden an gefährdeten Stellen des Hufeisensees sowie dem „wildem“ Parken von PKWs an den Randbereichen des Hufeisensees und den angrenzenden Feldwegen und Naturflächen sinnvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.51. Stellungnahmen Nr. 55

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung

eFORM 61-002

106)

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Kritikpunkte bringe ich gegen diesen Bebauungsplan an:

- Im Regionalen Entwicklungsplan ist der Hufeisensee nicht als Standort großflächiger Freizeitanlagen vorgesehen. Genau solche aber sind jetzt geplant.
 - Bei der und durch die großflächige Umgestaltung des gesamten Naturraums ist eine massive Verschlechterung des Zustandes von Populationen geschützter und streng geschützter Arten zu befürchten. Nicht zuletzt durch die zu erwartende massive Zunahme von Lärm (Waksboard-Anlage, Motorsport).
 - Das geplante Golfhotel ist überdimensioniert in Höhe, Breite und Länge und verändert das Landschaftsbild in einem über Jahrzehnte neu gewachsenen Naturraum nachhaltig zum Schlechteren.
 - Baum- und Gehölzflächen am See werden erheblich reduziert. Dazu kommt eine ebenso erhebliche Versiegelung von Flächen: Beides ist aus Gründen des Natur- und Bodenschutzes als ausgesprochen negativ zu bewerten.
 - Es besteht die Gefahr des Austritts giftiger Stoffe aus der Deponie bei Bauarbeiten für den Golfplatz für Besucher und Anwohner. Diese Gefahr ist hinsichtlich möglicher Folgen nicht hinreichend untersucht.
 - Der Eintritt von Herbiziden und Fungiziden in das Grundwasser und in den See bei Betrieb des Golfplatzes ist möglich.
 - Für den Betrieb des Golfplatzes wird Wasser aus dem See benötigt. Große Pumpen zur Bewässerung stellen in verschiedener Hinsicht ein Risiko dar. Welche Art von Pumpen sollen zum Einsatz kommen?
 - Ist geplant, einen Teil des Sees für Besucher zu sperren, an der Stelle, wo eine Brücke für den Golfplatz über den See vorgesehen ist?
 - Der geplante Wegeverlauf am See ist nicht ausreichend untersucht, da der Uferbereich des Sees als nicht standsicher eingeschätzt wird.
- Insgesamt erscheint der Plan gemessen an seinen ökologischen Risiken und seinen Risiken für Besucher unzureichend und sollte in dieser Form keineswegs realisiert werden.

M.1
A.2
A.5
I.3
H.4/A.3
F.4
A.17
D.7/D.9
C.2/C.7
B.2
B.6
B.9
D.10
F.8

2.2.2.52. Stellungnahmen Nr. 56

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

- Hinweise / Anregungen / Anmerkungen: RESET**
- A.10** Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung
- I.3**
- I.7**
- F.4**
- H.3**
- G.5**
- Z** eFORM 61-002
- E.3** alle (Saale)
- Ich unterstütze die Stellungnahme des NABU. Die geplante Anlage (für Soler Wasserpforte mit Netzeampfanlage) würde einen großen Einfluss in das derzeitige febril Lebenssee bedürfen bzgl. Naherholung (Verlängerung), Rückzugsort für Tiere u. Pflanzen, Lichtverschmutzung, Flächenvergrößerung für Folgeeinrichtungen des Wasserpfortenums, Soler für 100 Personen - Übernachtungsziel.
- Die bezeichnete Entwicklungsperspektive bzgl. Soler (170 Mites (Tg)) ist sehr optimistisch ausgedrückt, auf den in der Zugeschnitten. Dies Lebensqualitätverbesserung müssen sich die Einwohner erst mal leisten können... Dafür steht der Verlust städtischer Bademöglichkeiten. Nimmend das Bad, es und Brunnengrad (Opfer des Hochwasserschutts) steht die Wille sind. Die für das Projekt erforderliche städtische Investition wäre an den genannten Bädern im Stadtbereich "unpopulärer".
- Eine Parkboard-Anlage existiert bereits am Hohen Weidensee. Wo es eine Netzeampfanlage für einen Sport, der seinen denkbaren Namen hat? Amerikaner haben es bereits im Meer fluss.
- Die Anlage ist komplex und teuer, das Wasserverbrauch trotz, die Einflüsse auf See und Oberflächenwasser.
- C.3** te Depanne wird damit groß. Die Auswirkungen sind unbekannt.
- F.4** Das geplante Projekt, die Parkmöglichkeiten fallen vornehmlich weitumfänglicher aus, als ein moderates Bad- und Wasserpfortenkonzept es erfordert würde. Als warnendes Beispiel kann die durchgesetzte ICE-Trasse in der Saale-Elster-Fluss dienen.
- A.1** Die Landschaft wird auch im Hohen Weidensee-Bereich technisch abgesperrt und damit Rückzugs- / Rastgebiete beschädigt / zerstört.
- Die Vergangenheit zeigt, dass geplante "Verbesserungen" Wirkungen haben, die nicht dem Gemeinwohl dienlich sind.
- Ich lehne das Projekt ab.

* Erholung

** sowie im Bereich Bildung und Kultur

2.2.2.53. Stellungnahmen Nr. 57

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

eFORM 61-002

>>> zum Verkehrskonzept

1. Parkplätze

Bereits heute reichen die Parkplätze rund um den Hufeisensee nicht aus. Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der Besucherzahlen, bleibt lediglich zu hoffen, dass die geplante Stellplatzserhöhung z. B. P1 Reideüberlauf den erhöhten Besucherzahlen gerecht wird. Die Ausschilderung der Parkplätze wird aber allein nicht verhindern, dass andere "wilde" Möglichkeiten genutzt werden.

So gibt es in der Begründung keine Aussagen darüber, wie die über die Guido-Kisch-Str. angefahrenen "wilden" Parkplätze sowie die Nutzung der Guido-Kisch-Str. als Parkplatz verhindert werden sollen. In der Guido-Kisch-Str. /Richtung Hochweg werden heute schon Parkflächen durch Besucher des Hufeisensees belegt.

Als Betroffene bitte ich deshalb:

- die an die Wallendorfer Straße östlich angrenzende Naturfläche in die Planung mit einzubeziehen und dort Parkmöglichkeiten zu schaffen - der Straßenrand dient bereits im Sommer häufig als „wilder“ Parkplatz -,
- grundsätzlich alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass im "Wohnpark Hufeisensee" (nördliches Wohngebiet) eine Erhöhung des Parkaufkommens stattfindet.

2. Verkehrsaufkommen

Gegenwärtig handelt es sich beim "Wohnpark Hufeisensee" - abgesehen vom bereits herrschenden erheblichen Besucher-, Bade-, Freizeitsportler- und Hundeführerverkehr insgesamt um ein relativ ruhiges Wohngebiet ,

Der gezielte und großmaßstäbliche Ausbau der Freizeitaktivitäten und des Rundweges wird eine weitere Zunahme des Fußgänger-, Fahrrad- und Autoverkehrs nach sich ziehen, verbunden mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Wohnqualität für die Anlieger.

...
Erstaunlicherweise ist (trotz Machbarkeitsstudie und den gemachten Annahmen im Lärmschutzgutachten) laut Begründung "Momentan ... nicht genau abzusehen, welches Verkehrsaufkommen mit den beabsichtigten Entwicklungen am Hufeisensee verbunden sein wird...". Als Anlieger ist eine solche unklare Aussage überaus erschreckend - eine Planung wie die vorliegende erfordert in Bezug auf die Betroffenheit der Anlieger auch entsprechend klare Aussagen. Diese ist hier nicht gegeben, aber unbedingt einzufordern!

Es sind grundsätzlich Maßnahmen vorzusehen, die eine Steigerung der Belastung der Anwohner des Wohnparks „Am Hufeisensee“ (nördliches Wohngebiet) als Durchfahrtgebiet verhindern und für Verkehrsbegrenzung sorgen. Ich bitte daher nachdrücklich darum, mindestens

- den an der Ecke Guido-Kisch-Str./Hochweg ausgewiesenen „Zugang / Zufahrt“ bzw. beginnenden Rad- und Fußweg so auszugestalten - ggf. mit versenkbaren Böllern-, dass eine Befahrung mit Kfz für Besucher wirklich verhindert wird - hierzu fehlen bisher konkrete Aus- und Zusagen im Entwurf,
- grundsätzlich alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass im Wohngebiet „Am Hufeisensee“ eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens stattfindet,
- den gesamten Bereich der in Richtung Hochweg führenden Guido-Kisch-Str. als Tempo „30“ Zone auszuweisen. Derzeit endet die Ausweisung mit der letzten Wohnbebauung. Die Gefährdung der Kinder die aus dem im Grün versteckten Bolzplatz gegenüber dem Umspannwerk kommen, würde eine solche Maßnahme allein schon rechtfertigen.

Die Schaffung eines adäquaten, kostenlos und frei zugänglichen Spiel- und Bolzplatzes im nördlichen Teil des Planungsgebietes wäre dagegen eine wirkliche Verbesserung der Bedingungen für die Einwohner des Wohngebiets!

Maßnahmen bzw. Aussagen zum Individualverkehr, der den Bereich des Wohnparks "Am Hufeisensee" (Wilhelm-Troll-Str./Guido-Kisch-Str.) durchquert bzw. zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs zu wilden Parkplätzen fehlen in der Begründung (S. 30) völlig. Hier sind belastbare Aus- und Zusagen einzufordern!

D.15

D.16

D.17

I.3

I.2

J.1

I.10

D.17

D.17

D.18

D.17

- >>> zu Immissionen
- I.11** Bei bestimmten Wetterlagen wird aus der westlichen/südwestlichen Windrichtung (Europachaussee, Bruckdorfer Güterverkehr der Bahn) bereits in den Nachtstunden sehr auffälliger Lärm in den westlichsten Teil der Guido-Kisch-Str. übertragen. Anwohner die in diese Richtungen schlafen, klagen bereits über diese Belastungen. Auch die Bruckdorfer Motorcross-Wettkämpfe sind bis zu unserem Wohngebiet als Geräuschkulisse zu vernehmen.
- Bei einem Schallgutachten sollten deshalb alle Einzelereignisse berücksichtigt werden. Die erlaubten 18 Wettkampftage finden i.d.R. zeitlich begrenzt in den Sommermonaten statt und dann bei allen geplanten/vorhandenen Sportrichtungen.
- I.1** Wird die erhöhte Lage z.B. der Wakeboardanlage zur stärkeren Lärmverbreitung beitragen?
- I.7** Darüber hinaus ist unbedingt auszuschließen, dass durch nächtliche Beleuchtungen der Freizeit- und Golfflächen die angrenzenden Wohngebiete beeinträchtigt werden! Ist geprüft worden, wie sich die Beleuchtungen der Freizeit- und Golfflächen auf die umliegenden Wohngebiete auswirken? Es ist wohl davon auszugehen, dass diese stärker als eine gewöhnliche Straßenbeleuchtung ausfällt.
- A.37** >>> zu Nutzungen am Nordwestufer (Golf, Baden, Bootsstege ...)
- Die Nutzung des Nordwestufers soll trotz aller Vorhaben dennoch extensiv erfolgen, um Natur- und Umwelt weitestgehend zu schonen.
- G.10** Dem widerspricht das Vorhaben Bootsanlegemöglichkeiten zu schaffen. Für die sportliche Nutzung ist richtigerweise stets der (süd)östliche Teil (Wassersportzentrum) vorgesehen gewesen.
- Um die Nutzung der Wasserflächen im westlichen und nördlichen Teil nicht noch weiter zu verstärken, sollte diese Möglichkeit aus den Planungen für das Nordwestufer gestrichen werden.
- >>> allgemein zur Errichtung eines Golfplatzes
- H.3** Hier wird die Frage gestellt, welche rechtliche Basis die Aussage "Grundsätzlich gehört ein Golfplatz für ein Oberzentrum wie die Stadt Halle zu einer angemessenen Ausstattung an Sport- und Freizeiteinrichtungen ..." hat? Dies ist für einen normalen Bürger so nicht nachvollziehbar. Dass Oberzentren "als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln ..." sind, besagt m. E. nicht, dass ein Golfplatz eine grundsätzliche Notwendigkeit für ein Oberzentrum darstellt.
- M.3** Viel wichtiger ist allerdings die Frage: Wie sieht die wirtschaftliche Situation der bestehenden Golfplätze in Sachsen-Anhalt bzw. der angrenzenden Golfplätze u. a. in Leipzig aus? Machbarkeitsstudien eines Investors werden naturgemäß immer positiv für das gewollte Investorenprojekt ausgehen. Ist die Machbarkeitsstudie durch unabhängige Wirtschaftsexperten geprüft worden? Hintergrund für diese Fragen ist die Abwägung, ob es aus gesellschaftlicher Sicht wirklich sinnvoll ist, naturnahe Flächen und Bereiche sowie eine wirtschaftlich funktionierende Landwirtschaft für ein solches Projekt zu beseitigen. Das ist es aus meiner Sicht als Bürgerin nicht!
- K.1** Auch aus der Begründung zum Entwurf (S. 9) lässt sich die Berücksichtigung des erhöhten Gewichtes von Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems so nicht erkennen. Die
- K.2** Behauptung, dass die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung weniger Wert ist als die naturnahe Gestaltung des Golfplatzes ist diskussionswürdig.
- A.6** Weitere Fragen
- H.4** • Ist geprüft worden, wie ausgelastet der o. g. Leipziger Golfplatz ist, um unnötige wirtschaftliche Konkurrenzen zu vermeiden?
- H.4** • Reichen die ggf. vorhandenen 500 Golfer in Halle und der näheren ländlichen Umgebung aus, um einen Golfplatz auf Dauer wirtschaftlich und die damit einhergehenden Veränderungen von Natur und Landschaft zu rechtfertigen?
- Z** • Wird der zukünftige Golfplatzbetreiber auch in Halle ansässig sein und Steuern an die Stadt entrichten?

Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.54. Stellungnahmen Nr. 58

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit und Erholungsraum Hufeisensee“

Durch die geplante Umgestaltung der bestehenden Landschaft am Hufeisensee in ein Freizeit und Erholungsgebiet wird die in den letzten 20 Jahren entstandene Fauna und Flora massiv beeinträchtigt. Geschützte Tierarten, die sich hier nach und nach angesiedelt haben, werden für immer verschwinden.

A.2

Einerseits werden Brutstätten - beispielsweise des Rotmilans - durch die Naturschutzgesetzgebung geschützt (§ 28 NatSchG LSA), andererseits wird das entsprechende Areal (die sog. Innenkippe) für die Errichtung einer „olympiatauglichen“ Wakeboardanlage vorgesehen. Das ist Rechtsbeugung und unter keinerlei Umständen hinnehmbar.

E.10

E.11

Besagte Wakeboardanlage wird durch wassergefüllte Rinnen gebildet, die mittels einer Lehmschicht abgedichtet werden sollen. Aus den Rinnen in den Boden entweichendes Wasser soll mit Seewasser, welches über Pumpen und Rohrleitungen dort hin gelangen soll, ersetzt werden. Hier wird ein künstlicher Wasserkreislauf in unmittelbarer Nähe des Deponiekörpers in Gang gesetzt, dessen Auswirkungen komplett im Dunkeln bleiben. Im Rahmen der Planung wird wohl davon ausgegangen, dass „alles gut geht“. Diese Herangehensweise erinnert sehr an das Geschehen in Nachterstedt.

E.14

Ein weitaus größeres Gefahrenpotential geht vom geplanten Teil des Golfplatzes im direkten Bereich des Deponiekörpers aus. Es ist im Grunde nicht vorstellbar, wie auf einem Gelände mit einem dichten Netz von sogenannten Lüfterdomen zur Abführung von Deponiegasen Golf gespielt werden soll. Weiterhin ist nicht vorstellbar, wie infolge der Bewirtschaftung bzw. Pflege dieses Golfplatzareals Schadstoffeinträge in den See verhindert werden sollen. Tatsache ist, dass die nahezu tägliche Beregnung des Golfplatzes eine potentielle Gefahr der abgedeckelten Deponie darstellt.

C.3

B.2

C.3

Dünger, Pflanzenschutzmittel und Deponiestoffe werden mit dem einsickernden Wasser in tiefere Bodenschichten transportiert und gelangen zeitversetzt in den See.

B.2

Das vom Investor des Golfplatzes während einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragene Argument, dass die gegenwärtig ansässige Landwirtschaft ebenfalls Dünger und Pflanzenschutzmitteln einsetzt, ist deshalb haltlos, weil die Landwirtschaft die von ihr bewirtschafteten Flächen nicht bewässern darf. Dieses Bewässerungsverbot gilt selbstredend erst recht im Bereich der Deponie.

A.16

- I.7** Um Golfplatz und Wakeboardanlage intensiv nutzen zu können, sind Flutlichtanlagen zu deren Beleuchtung geplant. Es ist also zu erwarten, dass sich der Betrieb beider Anlagen vorzugsweise in den Sommermonaten quasi ununterbrochen über 24 Stunden am Tag erstreckt. Dies ist keinesfalls mit den im B-Plan beschriebenen Maßnahmen vereinbar, die die Ruhephasen der dort verbliebenen Tierwelt garantieren soll.
- A.2** Allein die sich am Hufeisensee etablierte Vogelwelt wird es dann so nicht mehr geben. Mein Erlebnisraum Landschaft wird dadurch nachhaltig zerstört.
- D.9** Durch den geplanten Rundweg (befestigt, mind. 3,50 m breit) ist ein viel höherer Besucherstrom zu erwarten. Außerdem ergibt sich somit eine um den See umlaufende Fläche für wildes Parken. Als Anwohner muss ich dann diese zusätzliche Umweltbelastung auch noch ertragen.
- F.4**)
- B.8** Das als Argument herangezogene Herstellen eines durchgehenden bzw. umlaufenden Rettungsweges für Krankenwagen o.ä. widerspricht sich mit der Planung, wonach die ausgeschriebenen Badestellen unbewirtschaftet bleiben sollen, also ähnlich des jetzt vorzufindenden Zustandes. In den öffentlichen Diskussionen vorgeschlagene Polleranlagen sind wirkungslos. Das hat die Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt. Als Fußgänger habe ich es oft genug erlebt, beispielsweise von Quad-Fahrern beinahe „umgekartt“ zu werden.
- I.3** Hinzu kommt, dass mit diesem Weg das Tempo der Besucher (PKW usw.) und die Lautstärke erheblich zunehmen. Auch das ist für die vorhandene Tierwelt nachhaltig beeinträchtigend. Da auch hier kein Bereich ausgenommen ist, gibt es keine Ruhe- und Pufferzone für Tiere am gesamten See und damit keinen für mich zu erlebenden Beobachtungs- und Ruhebereich.
- A.2/A.5**
- A.10**)
- D.10** Die im B-Plan ersichtliche Querung des Sees am sogenannten Büschdorfer Loch endet an der am südlichen Ufer befindlichen Waldfläche. In diese als Ruhezone festgelegte Fläche werden nun Fußgänger hineingeführt. Diese Querung steht im krassen Widerspruch zu den Maßnahmen des Artenschutzes und ist somit unzulässig. Außerdem führt das zu noch mehr Strandpartys, dann direkt auf dem Wasser.
- A.1** Der Hufeisensee ist ein Kleinod mitten in der Stadt, er ist ein Ruhepol, dessen natürlicher Charakter durch die vorgesehene Bebauung vollständig verloren gehen wird. Die bisherige Artenvielfalt wird in eine austauschbare, „sterile“ Parklandschaft verwandelt. Genau deshalb will ich eben nicht so ein Areal wie auf der Peißnitz, sondern am Rande der Natur leben, um wenigstens einen Ort der Entspannung zu haben.
- J.4**

Die Anwohner in Halles Osten sind jetzt schon geplagt durch nächtlichen Fluglärm. Hinzu kommen der Verkehr der Osttangente, der Lärmbelastung durch die in Kürze entstehende Zugbildungsanlage und der verstärkte LKW-Verkehr durch die Logistikfirma Finsterwalder GmbH im B-Plangebiet Nr. 30. **I.10**

Bisher waren für den Golfsport Flächen am Osendorfer See vorgesehen. Diese seien jedoch nicht ausreichend, vor allem für den Investor nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Durch den Gigantismus, der am Hufeisensee betrieben werden soll, ergibt sich für die Stadt Halle das planerische Erfordernis, hier im Sinne einer umfangreichen Freizeitnutzung tätig zu werden. Die Kosten für die Herstellung des Goßteils der Infrastruktur trägt die Stadt und somit der Steuerzahler, also auch ich. Dieses Risiko bin ich nicht bereit zu tragen. **H.4**
N.2

Ich fordere daher eine Verkleinerung der Golfanlage! **H.4**

Die Innenkippe und der gesamte ehemalige Deponiekörper sind von Golf- und Wassersport sowie vom breiten Besucherstrom als Ruhe- und Pufferzone für die Tier- und Pflanzenwelt freizuhalten. **E.7/C.4**

Außerdem verlange ich den Verzicht auf die Steganlage am Büschdorfer Loch zur Sicherung oben genannter Ruhe- und Pufferzone. **D.10**

Ebenso ist der Rundweg so auszuführen, dass motorisierter Verkehr nicht möglich ist und die Wegbreite zur Beruhigung wesentlich eingeschränkt wird. **D.19**

Es ist offenzulegen, wer im Falle möglicher Umweltschäden gleich welcher Art haftet. **C.6**

Wer trägt die Beseitigung von Umweltschäden, die mich als Anwohner und Fußgänger am See beeinträchtigen? **C.6**
N.4/N.5

Wer beseitigt den zu erwartenden Müll infolge des Besucherandrangs rund um den See? **N.1/N.2**

Wie geht die Stadt mit mutwilligen Zerstörungen an Gebäuden und Einrichtungen beispielsweise in den Bereichen der unbewirtschafteten Badestellen um? **N.1**

Was geschieht mit Immobilien, die durch Insolvenzen nicht mehr betrieben werden und/oder leestehen? Wer sichert diese? Wer trägt eventuell notwendige Rückbaukosten? **N.4**

2.2.2.55. Stellungnahmen Nr. 59

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ möchte der [REDACTED] nach einer ersten Sichtung der öffentlich zugänglichen Unterlagen eine erste Einschätzung abgeben, diese stellt keinen Vorgriff auf weitere Stellungnahmen in notwendigen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren dar:

1. Raumordnung

M.4

Mit der Entscheidung des LVerwAmtes gegen die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wurden Aussagen zur Raumverträglichkeit gefordert, welche nicht oder nicht ausreichend vorliegen.

Wir stimmen hier mit dem LVerwA überein, dass diese vor einer endgültigen Bewertung ausführlich zu untersuchen und vorzulegen sind, aus unserer Sicht bevorzugt in einem Raumordnungsverfahren.

2. Ökologisches Verbundsystem

A.6

Im REP Halle, 5.7.3.4 Z, ist ein Teil des östlichen Plangebietes für ein ökologisches Verbundsystem 11 "Gebiet des Hufeisensees" vorbehalten, Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist besonderes Gewicht in Abwägungen zu gewähren. Inwieweit die Entwicklung und Sicherung eines "...überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume..." (LEP LSA) mit bzw. trotz der geplanten Bauvorhaben möglich ist, wird nicht deutlich. Zu behaupten, ein Golfplatz wäre "naturnah" und damit besser als landwirtschaftliche Flächen, ist wohl sehr pauschal und gewagt.

3. Artenschutz

Deutlich wird hingegen die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche, geschützte, streng geschützte oder nach VS- und FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Zunächst möchten wir darauf verweisen, dass die Untersuchungen dazu, vor dem unzureichenden Zeithorizont, unvollständig sind, vor allem in Hinblick auf

A.9/A.29

a) Die Lokalisation der Biberburg(en),

A.13

b) Nutzung des Plangebietes durch den Fischotter,

A.29

c) unberücksichtigte Arten wie Schwarz- und Mittelspecht (siehe Stellungnahme Landesjagdverband),

A.35

d) Libellen.

A.29

Der Einschätzung, dass sich der lokale Erhaltungszustand der Populationen von durch Europäisches Recht geschützten Arten nicht verschlechtert, muss hier entschieden widersprochen werden, insbesondere durch massive Beunruhigung der Habitate, sowohl während der Bauzeit als auch während des Betriebes von Anlagen wie der Wakeboardanlage, dem Golfplatz und Infrastruktur an Badestränden sowie durch Zunahme von Besuchern, viele von ihnen motorisiert.

A.5

I.3

Dies wird insbesondere am und im Wasser lebende Arten wie den Elbebiber, Zwergdommel und Eisvogel treffen.

A.11

Für andere Arten, insbesondere Bewohner landwirtschaftlich genutzter Flächen, sind massive Flächenverluste ihrer Brut- und Nahrungshabitate vorprogrammiert, so nach Angaben des ALFF Süd 89 ha Acker- und 32 ha Grünlandflächen. Dies wird zwingend zur Verschlechterung des Zustandes lokaler Populationen von Feldlerche, Wachtelkönig (Bruthabitate) sowie Rotmilan und Schwarzmilan (Nahrungshabitate) führen.

A.35

Hinzu kommt der Verlust an Heckenstrukturen, stellvertretend seien Arten wie Neuntöter und Sperbergrasmücke (Bruthabitate) genannt.

Es seien an dieser Stelle starke Zweifel geäußert, dass die im Artenschutzbeitrag vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen, Feldlerchen oder Neuntöter und Sperbergrasmücken auf dem Golfplatz einen wirksamen Ausgleich bedeuten.

A.21

Analoges gilt für die Abpflanzung des Zwergdommelbrutplatzes.

Die Maßnahme für den Elbebiber kompensiert nicht die entstehenden Einschränkungen seines Habitates, sondern ist schon jetzt ein überfällige Maßnahme.

A.21

verlangt, dass hier sofort das hindernde Gitter für den Biber (und Fischotter?) beseitigt wird!

A.30

Auf Grund der zu befürchtenden Verschlechterungen des Zustandes von Populationen mehrerer nach VR- und FFH-Richtlinie geschützten Arten lehnt der BUND die vorliegenden Planungen ab.

A.9

A11

4. Schallimmissionen

- I.9 In der Schallimmissionsprognose sind eine Reihe von flächigen Schallquellen aufgeführt, welche aus unserer Sicht sowohl für Anwohner als auch für sensible Tierarten **extreme Störquellen darstellen und somit den Erhaltungszustand lokaler Populationen gefährden**, ggf. gar zum Verschwinden von Tierarten führen wird.

5. Gefährdungen durch Beschädigung der Deponie

- C.1/C.2 Wir sind skeptisch, ob sich bei Bauvorhaben dieses Ausmaßes eine Verletzung der Oberflächenabdeckung der Deponie vermeiden lässt, welche dann zum Austritt giftiger Gase wie Schwefelwasserstoff führen kann und damit zur Gesundheitsgefährdung führt. Zugleich
I.4 würden die sauerstoff- und wasserarmen Zustände im Deponiekörper verändert, so dass
B.6 damit die Gefahr der Kontamination des Hufeisensees über das Grundwasser steigt.
- F.2 Zudem sind, so die LMBV, Sackungen und Setzungen nicht auszuschließen und erhöhen somit das Risiko.
- B.2 Auch die zusätzliche Abdeckung soll zu einer Auspressung über den Damm in den Hufeisensee führen, welche Stoffe, gar Gifte, in welcher Menge und wie lange in den See
I.4 gelangt, wird nicht dargelegt.
- B.5 Der [REDACTED] fordert hier die Verantwortlichen auf, detaillierte Szenarien dazu vorzulegen, die eine Bewertung von Gefahren für Mensch und Umwelt ermöglichen.

6. Betrieb des Golfplatzes

- B.2 Beim Betrieb des Golfplatzes werden Kunstdünger und vor allem Herbizide in größerer Menge eingesetzt, nur von Einschränkung der Herbizide und Einsatz "umweltschonender Mittel" zu reden, reicht nicht aus, um Grundwasser, damit Hufeisensee und Reide vor Belastungen zu schützen.
- A.16 Auch hier sind Art und Ausmaß der Herbizide und Mineraldünger zu benennen, um daraus die Antwort auf die Frage abzuleiten, ob und wenn ja wie ein Golfplatz in der Nähe des Sees zu genehmigen ist, welche Auflagen von Behördenseite ggf. zu erteilen sind.
- A.21 Die auf dem Golfplatz geplanten ausgleichenden Artenschutzmaßnahmen wären zusätzlich in Frage gestellt
- B.2 Ohne diese klaren Auflagen zur Minimierung von Herbizideinsatz lehnt der [REDACTED] verstärkt durch die Risiken auf der Deponie, die Errichtung eines Golfplatzes dort ab.
- Ein erstes Fazit:
- A.6 Fragen der Raumordnung sowie der Funktionsfähigkeit eines ökologischen
A.21 Verbundsystems "Hufeisensee" bleiben unbeantwortet, die Verschlechterung des
I.9 Zustandes von Populationen geschützter und streng geschützter Arten ist zu befürchten, nicht zuletzt durch eine massive Zunahme von Schallimmissionen. Der
B.2/B.6 Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht sicher, zudem können Gefahren für die Menschen und die Wasserqualität des Hufeisensees und der Reide durch die
C.1 Verletzung des Deponiekörpers nicht ausgeschlossen werden.
- Aus diesem Gründen lehnt [REDACTED] zum jetzigen Zeitpunkt und bei den aktuell bekannten Planungen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 158 ab.

2.2.2.56. Stellungnahmen Nr. 60

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Erklärungsinhalt:**I. Konkrete Einwände:**

1.

Als Eigentümer eines Gartengrundstückes [REDACTED] fordere ich die Aufnahme in die Schallimmissionsprognose/ Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmission durch Verkehrs-, Freizeit- und Sportlärm der geplanten Freizeit- und Sportanlagen an der vorhandenen schutzwürdigen Umgebung [REDACTED] da das Grundstück unmittelbar durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des geplanten Golfplatzes und Anlage TG 1 beeinträchtigt wird.

Das Grundstück wurde im veröffentlichten Gutachten/Prognose nicht berücksichtigt, weder die Adresse noch der Gebietscharakter wurden aufgeführt, somit wurden keine Immissionswerte offengelegt.

I.12

Lt. Aussage des Stadtplaners Herrn Mirtschink vom 26.03.2013 sind die Grundstücke Krienitzweg 11 (und anliegende) als Erholungsgärten eingetragen und sollen es auch bleiben.

Die Lage der Gärten befindet sich im geplanten Kernbereich des Golfparks mit den Nutzungen wie unter 1.1.2 im Teil B „Textliche Festsetzungen“ beschrieben. Es muss sichergestellt werden, dass wir durch an- und umliegende Bebauung und während der Betreibung der Anlagen, auch bei Großveranstaltungen, nicht über Maße beeinträchtigt werden. Gerade an den Wochenenden muss unser Erholungswert gewährleistet sein.

2.

Als Schutzmaßnahme gegen Beeinträchtigungen durch Lärm, Einsicht ins Grundstück, Golfballeinschläge u.ä. fordere ich die Planung und Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes sämtlicher Anlagen (Bebauung und Straße, Sport- und Freizeitplätze) zu den Gartengrenzen [REDACTED] Angemessen ist ein 10-15m breiter bepflanzter Schutzstreifen/ Abstandsfläche zum Gartengrundstück, die keiner Nutzung unterliegt.

J.6

3.

Ich fordere die Gewährleistung der uneingeschränkten Zufahrt und des Wegerechtes zum Grundstück [REDACTED] zu jedem Zeitpunkt.

D.21

-1-

II. Grundsätzliche Einwände:

1.

Die geplante Dimension der Freizeit- und Erholungsanlagen stehen in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen für die Stadt und ihre Bewohner und zur Zerstörung der Umwelt im geplanten Bebauungs- und Nutzungsgebiet.

A.10

Die Vorhaben der Investoren des Golfclubs und des Hotelbetriebes erscheinen im Umfeld von Halle für überdimensional und unangemessen. Der Golfclub Halle zählt nach eigenen Aussagen 50 Mitglieder und die bestehenden Hotels in Halle klagen über zu wenige Gäste.

H.4/H.12

Die Stadt Halle klagt über leere Kassen und muss Gelder für Kultur und Bildung kürzen.

Andererseits wird eine Golfplatz- und Wakeboarding-Anlage als wichtig für die Stadt erachtet.

Warum werden die Bürger der Stadt dazu nicht befragt?

L.30

Die Stadt Halle wird erhebliche Kosten aufbringen müssen, um die Grundlagen für die geplanten Anlagen zu schaffen.

Wäre es nicht angemessener und nützlicher, die bereits bestehende Nutzung des Gebietes in und um den Hufeisensee zu unterstützen? D.h. nur sanft in die Natur eingreifen, um den Tierbestand nicht zu gefährden und den Nutzern (Badegäste, Taucher, Läufer und Spaziergänger) den Weg ins und ums Wasser sicherer und schöner zu gestalten?

2.

Sicherheitsfragen bezüglich der Deponie sind nicht ausreichend geklärt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Deponieabdeckung durch die Umsetzung der Bebauungspläne nicht beschädigt wird und durch Austritt von Giften Menschen, Tiere und Umwelt zu Schaden kommen.

C.7

3.
A.2 Die in und um den See lebenden Tiere werden durch die Umsetzung des Vorhabens erheblichen Schaden nehmen. Tiere sollen umgesiedelt und später wieder zurück gebracht werden. Dass dies eine übliche Praxis ist bedeutet keinesfalls, dass es sinnvoll ist und den Tieren nicht schadet. Die Hallenser nutzen das Gebiet als natürlichen Erholungsort und sind daran interessiert, dass keine Tiere dadurch zu Schaden kommen.
A.8
A.1
4.
A.11 Die geplanten Ausgleichsersatzmaßnahmen stehen nicht im Verhältnis zu dem Eingriff und die Zerstörung der Lebensräume der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Beruhigte Zonen, z.B. der Schilfgürtel, sind gefährdet.
5.
B.7/B.6 Die Bewässerung der Golfplätze mittels Wasserentnahme aus dem See wird absehbar zu einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes des Sees und des Grundwassers führen.
6.
E.7 Wakeboarding-Anlagen stellen einen immensen Eingriff in die natürliche Umgebung dar. Das Wasser wird regelrecht durchschnitten. Die „Sportler“ befinden sich dabei hinter einem Motorboot oder werden mittels einem Wasserskilift über das Wasser gezogen. Der Geräuschpegel eines Motorbootes ist hoch, ebenso kann der Geräuschpegel eines Wasserskiliftes nicht unterschätzt werden. Ich hatte die Gelegenheit, mich persönlich an einem See nahe Dresden davon zu überzeugen. Fische und Wasservögel werden dadurch zurückgedrängt und stark beeinträchtigt.
- 2-
7.
D.4 Badestrände sollen nach Aussage während der Bürgerversammlung am 09.12.13 nicht kostenpflichtig sein. Wenn viele Besucher kommen ist abzusehen, dass in hohem Maße Müll anfällt. Ebenso ist das Problem der Hygiene und der Toiletten nicht geklärt.
N.1
- In diesem Sinne hoffe ich, dass sich alles „von selber klärt“ und das Vorhaben nicht umgesetzt wird. Die Naturbelassenheit könnte erhalten bleiben. Die Stadt Halle könnte dazu etwas beitragen, indem sie sich um den Ordnungsbedarf kümmert und die bisherige Nutzung sinnvoll unterstützt. - Was für eine Vision!
- Ich bedanke mich für die Bearbeitung meiner schriftlichen Erklärung und erwarte Ihre Antworten an o.g. Adresse.

2.2.2.57. Stellungnahmen Nr. 61

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Erklärungsinhalt:

Durch den Bau und Betrieb der geplanten vielfältigen Freizeitnutzungen, wie u.a. Golfplatz, Fußballgolfanlage, Campingplatz, Strandbad, Wakeboardanlage, Klubhaus mit Hotel/Gastronomie im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Gartengrundstückes Krienitzweg 11 ist mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Staub und Abgase, sowie Verletzungs- und Beschädigungsgefahren durch herumfliegende Objekte (insbesondere durch Golf- und Fußbälle) zu rechnen. Mit den genannten Beeinträchtigungen ist aufgrund der geplanten Nutzungsarten vor Allem an Wochenenden, sowie an Feiertagen, einschließlich der täglichen Ruhezeiten (Mittags- und Abendstunden) mit Ausnahme der Winterzeit ganzjährig zu rechnen.

I.3

I.5

I.6

Als Eigentümer des Gartengrundstückes [REDACTED] im Zentrum des von der geplanten Bebauung/Umnutzung betroffenen Areals fordere ich die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Golfabschlagsplätze im Umfeld des Gartengrundstückes (Übungsplatz, Driving Range, Fußballgolf) müssen in jedem Fall immer in Richtungen weg von o.g. Gartengrundstück zielen, so dass die Gefahr von im Garten einschlagenden Bällen minimiert wird. J.7
2. Falls sich der Einschlag von Golfbällen im Bereich des Gartengrundstücks [REDACTED] durch die Berücksichtigung der Forderungen unter Punkt 1 nicht vollständig ausschließen lässt, müssen zusätzlich weitere Maßnahmen getroffen werden, um eine Restgefahr auszuschließen. Eventuell vorzusehende Schutzeinrichtungen wie Fangnetze oder Wände sind so zu planen, dass sie die Erholungsnutzung im Garten nicht beeinträchtigen. Ein optisches Gefühl des eingeschlossen bzw. eingesperrt seins, muss durch entsprechende Maßnahmen zuverlässig ausgeschlossen werden. J.6
3. Um die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Emissionen zu minimieren und in einem verträglichen Rahmen zu gestalten, werden ausreichend breite Schutzstreifen zwischen Gartengrundstück und angrenzenden Freizeitnutzungen inklusive Zufahrtsstrassen gefordert (mindestens ca. 10 m), die als Lärm- und Sichtschutz dienen und naturnah, extensiv gestaltet sind (Abstandsfläche, die mit Gehölzen, Hecken u.a. bepflanzt wird und die durch die geplanten Nutzungen nicht beansprucht wird). J.6
4. Die dem Grundstück am [REDACTED] direkt gegenüberliegenden Baufläche für einen Parkplatz sollte durch eine begrünte Abstandsfläche vom Gartengrundstück entfernt gebaut werden, um Beeinträchtigungen des Erholungswertes des Gartengrundstückes durch Fahrzeuglärm und -abgase möglichst gering zu halten. J.6

...s. 1 von 2

H.13

5. Hotellerie und Gastronomie, sowie der Parkplatz sollten von vornherein versetzt zum Gartengrundstück bzw. zumindest deutlich nach Süden rückversetzt eingeplant werden, um einen ausreichend breiten, begrünten Schutzstreifen zwischen Erholungsgarten und Freizeitbetrieb zu schaffen, der die zu erwartenden Lärm- und anderen Immissionen nachhaltig verringert.

I.12

6. Aufgrund der zentralen Lage des Gartengrundstückes [REDACTED] im vom Bebauungsplan betroffenen Bereich fordere ich die Berücksichtigung dieses Grundstückes in einem zu erweiternden Immissionsschutzgutachten als betroffenen Immissionspunkt. Mögliche Gefahren durch Immissionen von Schall, Abgasen und Flugobjekten, sind dabei zu berücksichtigen.

D.21

7. Die freie, uneingeschränkte/unbehinderte Zufahrt zum Grundstück [REDACTED] ist jederzeit, während Bau und Betrieb der geplanten Bebauungen/Nutzungen sicherzustellen.

E.7

8. Ich fordere die Streichung des geplanten Baus einer Wakeboardanlage, da vom Betrieb einer derartigen Anlage eine weitreichende Verlärmung des Seebereiches und der angrenzenden Landflächen einherginge, die den Erholungswert des Gartengrundstückes [REDACTED] und anderer Erholungsnutzungen im Umfeld stark einschränken würde. Der westliche Arm des Hufeisensees sollte aus diesem Grund nicht für den Betrieb mit Motorsportbooten aller Art freigegeben werden. Jeglicher Betrieb mit lärmintensiven motorbetriebenen Wasserfahrzeugen (Wasserski, Jetski,...) sollte auf den östlichen Arm des Sees beschränkt werden, der schon immer intensiv für den Wasserskisport genutzt wurde.

H.11

9. Die Bauhöhe/Geschossanzahl für die geplante Hotel- und Clubhausbebauung sollte dem allgemein flachen Landschaftsprofil des See- und Golfplatzareales angepasst geplant werden. Drei Stockwerke bzw. 10 m Bauhöhe über Gelände sollten deshalb nicht überschritten werden, um das Landschaftsbild nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

2.2.2.58. Stellungnahmen Nr. 62

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den Bebauungsplan Nr.158 möchten wir, die Anwohner und Anlieger des Krienitzweges auf diesem Wege Bedenken, Einwendungen, Anregungen und Anmerkungen formulieren und auf einige Maßnahmen hinweisen, die im Zusammenhang mit den geplanten Bauprojekten stehen.

Insbesondere stehen hier mehrere zentrale Probleme im Vordergrund unserer Überlegungen und Forderungen.

Der erste Punkt betrifft den städtebaulichen Status der Siedlung Krienitzweg allgemein. Dieser Status wird von offizieller Seite als „Mischgebiet, Außenbereich, Splittersiedlung“ angegeben, dass wie eine Speerspitze in das Bebauungsgebiet hinein reicht. Dies hat für uns als Anwohner nachhaltige Folgen, vor allem in Bezug auf die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der **Lärmentwicklung** ausgehend von der Europachaussee und der geplanten extremen Konzentration von Sport-und Parkanlagen um den Krienitzweg herum. Während etwa im Bereich der Kasseler Straße(an der HES) eine Kleingartensiedlung durch eine Schallschutzmauer vor dem Straßenlärm geschützt wird, sind vergleichbare Maßnahmen mit dem Hinweis, es handele sich um ein Mischgebiet, für die Siedlung Krienitzweg nicht vorgesehen, trotzdem hier dauerhaft Menschen wohnen. Gleichwohl die Stadt Halle auf diesem Gebiet Ackerflächen scheinbar problemlos umwidmen und Clubhäuser errichten kann, verfügen die Anwohner der Siedlung nicht über entsprechendes Baurecht.

L.32

Wir fordern daher aus diesem Grund die Integration der Siedlung Krienitzweg als Wohngebiet in den Bebauungsplan, weil nur dadurch die Würdigung der Lebenssituation der Anwohner damit einhergeht, und der Schutz ihres Lebens-bzw. Wohnraumes gewährleistet werden kann.

L.32

Aus diesem Hintergrund müssen Lärmschutzmaßnahmen, wie sie etwa im Bereich der Kasseler Straße bereits vorgenommen wurden, auch für die Siedlung Krienitzweg errichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Golfanlagen fordern wir für das sogenannte Clubhaus die Prüfung einer Standortalternative im Bereich der Leipziger Chaussee/K2145 (Alte Schmiede) sowie die Errichtung eines Sicherheitsbereiches um die Wohnanlagen der

H.10**I.5/6**

- I.5/6** Siedlung Krienitzweg. In diesem Bereich muss gewährleistet sein, dass sportliche Aktivitäten verhindert werden, sodass eine unmittelbare Belästigung der Anwohner vermieden wird. (Trainingsgelände Golf)
Außerdem sollten durch diesen Bereich keine Spazierwege führen, vielmehr fordern wir die Anpflanzung hochwachsender Büsche und Bäume um damit eine grüne Grenze zur Wohnanlage Krienitzweg zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist unabdingbar, dass der „Alte Kanenaer Weg“ in seiner jetzigen Form als direkter Zugang zum Hufeisensee erhalten wird.
- D.3**
- H.1** Ferner ist die Bebauung mit einem 15m hohen Golfhotel in geplanter Art und Weiße überhaupt nicht tragbar, hier sollte die Prüfung einer derartigen Notwendigkeit durch die Stadt Halle erfolgen, was den Nutzen und vor allem die Höhe des Bauwerkes betrifft!
- A.3**
- Ein weiterer Punkt unserer Überlegungen betrifft erneut den Lärmschutz. Hier fordern wir ganz klar für den Autoverkehr neben einem Tempolimit von 50 km/h zwischen Auf- und Abfahrten Grenzstraße und der Leipziger Chaussee in beiden Richtungen die Neueinrichtung und Erweiterung von Schallschutzmaßnahmen, und zwar beginnend von der Bahnunterführung B6 sowie eine Erhöhung des Schutzwalles hinter der Krienitzwegsiedlung bis zur Auffahrt Grenzstraße.
- I.13** Gleiches gilt für den Bereich entlang der Güterzuggleise. Hier ist zudem die Sanierung der Gleisanlagen (durch Flüstergleise) und der Metallbrücken, über die der Güterverkehr rollt, unabdingbar.
Vor dem Hintergrund des Beschlusses, den Bahnhof Halle zum Güterverkehr-Drehkreuz auszubauen, wird die Verkehrsfrequenz hier um ein enorm vielfaches steigen, wovon die gesamte Region Krienitzweg und Büschdorf (Neubausiedlung im Nord-Osten des Hufeisensees) betroffen sind und sein werden.
- I.5/6** **Leider wird aufgrund der Vorhaben nicht nur die Lärm- und Schmutzbelastung für die Bürger massiv erhöht. Es wird die Flora und Fauna des betroffenen Gebietes empfindlich gestört und geschädigt. Dies sollte doch in unserer ohnehin schon sehr schmutzigen Umwelt unbedingt vermieden werden!!! Auch die Altlasten könnten uns allen zum Verhängnis werden!!! Die Stadt Halle muss dieses drohende Unheil, welches nicht nur Millionen € verschlingen würde, unbedingt verhindern!!!**
- A.2**

2.2.2.59. Stellungnahmen Nr. 63

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich bin nicht generell gegen einen naturbelassenen „Freizeit und Erholungsraum“ am Hufeisensee, der durch alle Bürger_innen der Stadt genutzt werden kann und ein Raum der Ruhe und Erholung ist.

Ich wende mich gegen:

1. die im ausgelegten Entwurf vorgeschlagenen Ausmaße von Flächen für den Golfsport. **H.4**
2. die Errichtung einer Wakeboardanlage mit Masten und Tribünen, mit Bootschuppen, Gastronomie, Gästezimmer, Ferienwohnungen am geplanten Standort. **H.5**
3. die Errichtung eines 100-Betten-Hotels mit Restaurant und Tagungsräumen. **E.7**

Begründung:

1. Die vorgeschlagene Größe der Flächen für den Golfplatz und ein Platz für Fußballgolf sind meines Erachtens für die Stadt Halle überdimensional. **H.4**
Es ist nicht nachvollziehbar, warum es eine Unterscheidung in Flächen für den Freizeitsport und Flächen für den Golfplatz geben soll. Nach meinem Verständnis sind die Nutzungsmöglichkeiten identisch. Warum eine kleinere Golfanlage für Halle nicht ausreichen soll und ob es Untersuchungen hinsichtlich des Bedarfes und der zu erwartenden Kosten gibt, wird nicht belegt. **H.2**
Ich befürchte, dass durch Eingrenzungen der Golfanlage der Hufeisensee für die Bevölkerung nicht mehr vollständig zugänglich ist und der Naturschutz nicht berücksichtigt wird. Auch wenn sich hier „nur“ Tierarten angesiedelt haben, die nicht „besonders schützenswert“ sind. **D.1**
D.3
A.9

Die Errichtung der geplanten Bauten und die anschließende Bewirtschaftung sind mit ökologischen Eingriffen verbunden. **A.5**

Für die Pflege der Golfanlage, für die Bewässerung des Rasens, wird täglich eine hohe Wassermenge benötigt. Diese wird aus dem Hufeisensee entnommen und über Drainagen, mit Dünger und Unkrautvernichtungsmitteln angereichert, wieder abgeführt. Der See soll als Badegewässer genutzt werden – welche Gefahren bestehen für die Nutzer? Mir ist bekannt, dass aus öffentlichen Gewässern kein Wasser ohne Erlaubnis entnommen werden darf. In den Unterlagen finde ich keinen Hinweis, dass diese hohe Menge an Wasser (geplant täglich 360m³) entnommen werden darf. **B.2**
B.5

Ich möchte, dass das Gebiet um den Hufeisensee als familienfreundliches Gelände, mit Badestellen, Radwege, Wassersportanlage und viel Natur erhalten bleibt. **A.7**

Mitglieder eines Golfclubs können nur ausgewählte Bürger werden, die sich den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten können. Damit wird es kein Golfplatz für Jedermann werden. Bei mir verstärkt sich der Eindruck, dass die Interessen des Investors und/oder Einzelner bzw. kleiner Gruppen im Mittelpunkt stehen. **G.2**
G.1

Ich gebe zu bedenken, dass Golfplätze in unmittelbarer Nähe zu Halle (Leipzig, Meisdorf) um ihre Existenz kämpfen. **Z**

Als Bürger_in der Stadt Halle sehe ich für meine Stadt ein finanzielles Risiko. **N.2**

Da die Fläche an den Investor nur vermietet und nicht verkauft wird, bleibt das wirtschaftliche Risiko bei der Stadt. **N.5**

Mir fehlt von Seiten der Stadt das Nachdenken über alternative Standorte, außer Osendorfer See. Ich kann nicht erkennen, dass eine ernste, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung durchgeführt wurde. **L.31**

Bei allen Diskussionen verstärkt sich mein Eindruck, dass der Investor unbedingt nur am Hufeisensee diese Anlage errichten will und die Stadt bzw. die Stadträte sich diesem Willen beugen. Warum sonst wurde ein Bürgerentscheid abgelehnt. **G.3**

- C.1** 2. Durch die Bebauung der Deponie ist nicht auszuschließen, dass die wasserdichte Deckschicht beschädigt wird. Eindringendes Wasser kann die Reaktivierung chemischer Prozesse in der Deponie auslösen. Giftiges Wasser kann in den Hufeisensee, der als Badensee genutzt wird, laufen. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die Risiken liegen nicht beim Investor, sondern bei der Stadt Halle, sie ist Eigentümer.
- B.2**
- C.6** Die Kosten tragen die Bürger_innen.
- N.1** Es gibt so viel in Halle zu tun. Ich denke da nur an die Beräumung und die Erhaltung von Böschungen am kleinen Flüsschen Reide, dafür ist kein Geld da. Aufgrund der Wasserentnahmen und der damit verbundenen ständig wechselnden Wasserstände des Hufeisensees habe ich Befürchtungen, dass sich dies auf den Wasserstand der Reide auswirken und der Schutz der dort angesiedelten Biber nicht gegeben sein wird.
- B.1** Warum erwirbt nicht der Investor die Deponie?
- B.7** In einem Gutachten des LMBV vom 02.05.2013 wird bescheinigt, „dass davon auszugehen ist, dass Restsetzungen auch bei verwahrten Strecken nicht völlig auszuschließen sind, die bei einer Bebauung zu beachten sind“.
- N.6** Die Sorglosigkeit mit dem Umgang der Bedenken bei einer nahezu vollständigen Bebauung der Deponie mit einer Wakeboardanlage mit all seinen ausgewiesenen Anlagen finde ich bedenklich.
- C.9**
- E.4**
- E.8** Wer gewährleistet, dass die Deponie/Mittelhalde aufgrund der Errichtung des großen Wasserbeckens und des unstabilen Uferbereiches nicht abrutscht? Haben wir dann die gleiche Situation für die Anwohner der gegenüberliegenden Siedlung wie in Nachterstedt?
- F.2** Die ehemalige Deponie Kanena soll in ihrer bisherigen Nutzung erhalten bleiben.
- C.4**
- H.9** 3. Ich bin gegen die Errichtung eines Hotelkomplexes, weil so ein Gebäude nicht in eine naturbelassenen Landschaft/Umgebung passt. Des Weiteren sehe ich keinen Bedarf. In unmittelbarer Nähe, in der Delitzscher Str. befinden sich zwei Hotels. Am Riebeckplatz das Maritim, das Dorinhotel und das Hotel Rote Ross.
- A.3** Auch Tagungsräume gibt es in Halle ausreichend.
- H.12** Alle Hotels in Halle kämpfen mit ihrer Auslastung und dann soll ein Hotelkomplex mit 100 Betten neu gebaut werden.
- H.1** Die Nutzung vorhandenen Hotelkapazitäten in der Innenstadt hat noch einen Vorteil: Eventuelle auswärtige Gäste lernen nach dem Golfspiel unsere Stadt kennen und können kulturelle Einrichtungen nutzen.
- H.1** Große Bedenken habe ich hinsichtlich der Auslastung. Wer soll das Hotel nutzen? Doch nicht die Bürger aus Halle und Umgebung, die in ihrer Freizeit den Golfplatz nutzen?
- G.3** Entsteht da nicht eine neue Investruine, dem Investor kann es egal sein – der Stadt nicht.
- G.7** Mit dem Bau des Hotels und der dafür notwendigen Parkplätze etc. erfolgt eine weitere Versiegelung von Flächen.
- F.4** Für die geplante Nutzung sind Anlagen (Abwasser, Wasseraufbereitungsanlagen usw.) erforderlich, die das Umfeld am Hufeisensee verunstalten. Hier sehe ich auch weitere Kosten, die die Stadt tragen wird.
- D.6** Durch den Bau der Hotelanlage sehe ich auch die öffentliche, uneingeschränkte Nutzung des Sees durch die Bürger_innen gefährdet.
- N.2**
- D.3**

2.2.2.60. Stellungnahmen Nr. 64

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ich weiß, dass ich mit dieser Nachricht im Verzug bin, würde Sie dennoch sehr bitten sich mit meinen Anregungen zum Thema der Neugestaltung des Hufeisensees zu beschäftigen.

Folgende zwei Punkte liegen mir am Herzen.

1. Die Notwendigkeit eines "asphaltierten" Rundwegs ganzer drei Meter Breite halte ich für fraglich. Es würde dem naturbelassenen Charakter des Sees schaden und außerdem wäre für seine Ausmaße die Zerstörung Weg-naher Vegetation notwendig. Gerade am Wegrand wachsen jedoch Beeren-Sträucher, Hagebutten, Apfelbäumchen und auch einige Wildpflaumen, welche nicht nur ein Snack für die Besucher des Sees, sondern auch Nahrung für die vielen Tiere sind, welche am Hufeisensee leben. Ich möchte Sie daher darum bitten die Breite des Weges zu überdenken und am besten auf einen Kiesweg auszuweichen. Solche haben sich bereits in anderen Naturgebieten bewährt und ihre Barrierefreiheit bewiesen. An einigen Stellen, wo es nötig ist (z.B. am direkt am Golfplatz, in der Nähe von Parkplätzen und den Freizeitanlagen, etc.) kann der Weg ausgebaut werden. Jedoch in den Gebieten, wo die Wege zwischen Schilf, Gebüsch und Bäumen entlangführen, wäre ein schmalerer Kiesweg schöner und Natur-verträglicher.

D.9**A.1****D.9**

2. Ein 15m hohes Hotel würde das Landschaftsbild nachhaltig negativ prägen. Gerade am Hufeisensee hat man eine besonders schöne Aussicht auf den Horizont aufgrund des Feldgebiets um den See herum. Ein großes Betongebäude wäre der Anfang vom Niedergang dieses Bildes. Es würde stets im Feld des Ausblicks Richtung Westen stehen und wiederum das naturbelassene Bild weiter abbauen. Ich würde der Stadt eher empfehlen eine Herberge nahe des Campingplatzes zu ermöglichen, welche höchstwahrscheinlich für die Besucherrate bereits ausreichen würde.

A.3**H.9****H.14**

Ich wäre Ihnen sehr dankbar meine Anregungen noch entgegenzunehmen und wünsche allen im Stadtrat, dass Sie ein schönes Weihnachtsfest hatten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

2.2.2.61. Stellungnahmen Nr. 65

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:**Y**

Ich finde das Projekt gut.

~~Es~~ Eine sportangebot mehr.

)

Für ALLE Altersgruppen

2.2.2.62. Stellungnahmen Nr. 66

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

*Ich halte das Projekt für eine
Bereicherung für die Stadt!*

Y

2.2.2.63. Stellungnahmen Nr. 67

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

- Sehr geehrte Damen und Herren, nach umfassender Information über die geplanten Baumassnahmen am Hufeisensee muss ich erkennen, dass im Umfeld des Hufeisensee eine umfangreiche, ausgesprochen großflächige Landschafts-Umwandlung stattfinden soll, vor allem durch die Planung eines Golfplatzes und der Wasserskianlage.
- Eine derart umfangreiche Landschafts-Umwandlung erfordert eine umfangreiche und detaillierte Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Auswirkungen auf Natur und Landschaft.
- L.19** Eine fundierte Bewertung und Berücksichtigung der Umweltwirkungen ist mit den derzeit vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Dazu bedarf es einer vertieften Umweltverträglichkeitsprüfung.
- In der im weiteren Verfahren zur Verabschiedung des Bebauungsplans erforderlichen vertieften Umweltprüfung sind m.E. unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- A.9** 1. Der Hufeisensee stellt nicht nur ein Naherholungsgebiet dar, sondern auch ein wichtiges Rückzugsgebiet für die Tier- und Pflanzenwelt im ansonsten an wertvollen Biotopen recht armen Halleschen Osten. Das Gebiet beherbergt auch eine Reihe von seltenen und gefährdeten sowie gesetzlich geschützten Arten. Hierzu gehören z.B. die gefährdete Mopsfledermaus, Elbebiber und Schwarzmilan.
- A.29/A.30**
- A.32/A.35**
- A.10** 2. Die Umsetzung des Bebauungsplans entsprechend dem vorliegenden Vorentwurf würde zu einer großflächigen erheblichen Intensivierung der Nutzung des Hufeisensees selbst sowie vor allem der Landschaft in seinem Umfeld führen. Damit würde sich auch die Störungsintensität für die Tierwelt am Hufeisensee drastisch erhöhen. Dies stellt ein erhebliches Risiko z.B. für die Vogelwelt, aber auch für weitere geschützte Arten dar.
- A.2**
- A.11** 3. Der geplanten Intensivierung der Nutzung muss daher als Ausgleich die Schaffung und der Schutz angemessener Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenwelt gegenüber stehen.
- D.11** 4. Zu den Kernelementen des Bebauungsplans muss daher ein Konzept zur Besucherlenkung gehören, mit dem ein ausreichender Schutz der Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenwelt vor Störungen gewährleistet wird.
- A.21** 5. Bei der Schaffung von Rückzugsräumen, Tabuzonen und dem o.g Konzept zur Besucherlenkung sind die nach europäischem und nationalem recht geschützten Arten besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft nach gegenwärtiger Kenntnis insbesondere die Vorkommen seltener und gefährdete Vogelarten wie Eisvogel, Wachtelkönig, Rotmilan sowie den Elbebiber und verschiedene Amphibienarten sowie die Mopsfledermaus. Ggf. sind nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen weitere geschützte Arten zu berücksichtigen.
- A.29/A.32**
- A.29** Angesichts des hohen Anteils von Wasserflächen und angrenzenden Feuchtbiotopen im Gebiet wäre zusätzlich zu den in der Begründung zum Vorentwurf (S.13) genannten
- A.13** Tiergruppen auch die Erfassung der Libellen zu empfehlen
- A.3** 6. Die geplante Golfplatzanlage stellt eine großflächige, ausgesprochen intensive Form der Landnutzung dar. Für die Anlage des Golfplatzes würde das Landschaftsbild grundlegend verändert und die Oberfläche neu modelliert. Die Golfflächen erfordern bei Bau und Unterhaltung einen sehr hohen technischen Aufwand. Dazu gehört unter anderem eine sehr aufwändige Tiefenentwässerung, andererseits aber eine sehr starke künstliche Bewässerung mit enormem Wasserverbrauch. Verbunden mit dem sehr hohen Bedarf an künstlichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führt dies zu einer starken Belastung für den Wasserhaushalt und zu einer potentiellen Gefährdung der Wasserqualität des Hufeisensees, des Grundwassers und der Reide.
- B.2**
- B.6/B.7**
- B.9** Ein Planungskonzept für die Be- und Entwässerung liegt bisher nicht vor.
- C.1** 7. Die starken Eingriffe in den Boden und in den Wasserhaushalt durch die Golfplatzanlage können auch ein Risiko für die Abdichtung der bestehenden Altdeponie darstellen. Dieses
- C.7** Risiko ist VOR Verabschiedung des Bebauungsplans fachlich detailliert zu begutachten

und zu berücksichtigen.

8. Zusätzlich zu den erwähnten Auswirkungen auf Fauna und Flora des Hufeisensees und seiner Umgebung erhebe ich Einspruch gegen die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen in einen Golfplatz. Gerade am Stadtrand unserer Stadt sollte die Landwirtschaft vor derartigen Erholungsflächen (erfahrungsgemäss werden Golfplätze nur von wenigen Menschen genutzt) Vorrang haben. Durch den Bau des Golfplatzes gehen 75 h landwirtschaftliche Nutzfläche mit z.t. recht guten Bodenwertzahlen verloren.

K.1

G.1

9. Als Bürgerin der Stadt Halle erhebe ich Einspruch gegen eine intensivere Nutzung des Hufeisensees, da dadurch auch seine Nutzung als Bade- und Erholungsgewässer in einer strukturarmen Landschaft im Osten von Halle eingeschränkt werden wird. Zugänge zum See werden erschwert, durch Straßenbau und weitere Nutzungsformen wird zusätzlicher Lärm entstehen.

G.5

D.4

I.5/6

2.2.2.64. Stellungnahmen Nr. 68

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:**Y**

Das Projekt ist ein wichtiger Gewinn
für Halle

2.2.2.65. Stellungnahmen Nr. 69

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in den oben genannten Bebauungsplan erhebe ich Einwendungen zu folgenden Bebauungsabsichten:

- mittels des vorliegenden Bebauungsplanes will die Stadt planungsrechtliche Grundlagen schaffen, da aus planungsrechtlicher Sicht „das gesamte Areal des Hufeisensees als Außenbereich im Sinne des Paragraphen 35 BauGB einzuordnen“¹ ist. Eine im Jahr 2011 „erarbeitete Machbarkeitsstudie“² ergab, „dass die unterschiedlichen Faktoren wie Flächenangebot, Infrastruktur, Erreichbarkeit, etc. am Standort Hufeisensee sehr gut dafür geeignet sind, in diesem Landschaftsraum einen Golfpark zu errichten.“ Golfplatz und Wassersportzentrum stellen sicherlich Ergänzungen zum städtischen Gesamtkonzept der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in Halle dar, doch sind sie m.E. überdimensioniert und entsprechen auch nicht der ständig betonten Familienfreundlichkeit Halles. Ein privater Investor wird stets „Machbarkeit“ eines Projektes ermitteln, denn es geht um seinen Gewinn. Doch was nutzt der Bevölkerung von Halle (-Ost!) ein Golfpark? Hierzu sollen meines Wissens ein Hotel mit 100 Betten, 2 Golfgeschäft, ein Golfplatz als 27-Loch-Anlage, Betriebswohnungen, versiegelte Parkplätze in ausreichender Anzahl, Tagungsräume, Fitness- und Wellnessbereiche, eventuell Restaurants, Fanggitter und Hecken gegen Golfbälle und Golfübungsplätze gehören. Wozu diese Verschwendung von Land und Geld? Hat die Machbarkeitsstudie auch ermittelt, mit welcher Wirtschaftlichkeit dieser Park genutzt werden wird? Zudem:
- In der „...Sachdarstellung...“ Bebauungsplan Nr. 158, S. 5 wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsamt die Auffassung vertritt, dass „der geplante Golfplatz aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung raumbedeutsam ist und durch seinen Einzugsbereich überörtliche Bedeutung aufweist.“ Auch in Leipzig existiert meines Wissens ein Golfplatz. Leipzig und Halle gelten als eine Region. Welches Ergebnis hat eine Machbarkeitsstudie in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zweier in einer Region existierenden Einrichtungen: Golfplatz/Golfpark? Wer garantiert die Auslastung dieser immensen Anlagen? Mit welchen „eingespielten“ Beiträgen rechnet man? Mit welcher Belegung des Hotels? Ob wirklich hallesche Bürger diesen Park als familienfreundlich empfinden? Mit welchen Lohnkosten, Kosten für Wasser, Abwasser, Abschreibungen ist gerechnet worden? Bürgernah gesehen, kann dieser Park die Bürger höchstens polarisieren, denn umsonst oder ermäßigt werden wohl die wenigsten Bürger hereinkommen. Angesichts dieser Fragen, die mir nur während des Lesens der „Zusammenfassung...“ einfallen, ist es unverantwortlich, wenn nicht lächerlich, eine Familienverträglichkeitsprüfung „im Rahmen des weiteren Verfahrens“ durchzuführen. Fazit: Ich wende mich gegen die vorgeschlagene Planung in Bezug auf die Entwicklung eines Golfparks. Ich möchte, dass das Gebiet familienfreundlich und naturnah entwickelt wird und allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt.
- In dieser meiner Auffassung spiegelt sich auch meine Ansicht, dass es falsch ist, in diesem Bereich landwirtschaftliche Flächen und Böden mit bis zu 80 Bodenpunkten, 89 ha Acker und 32 ha Grünland der Landwirtschaft verloren gehen zu lassen (siehe Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom Mai 2013). Auch möchte ich nicht, dass die Deponie Kanena ungesichert ist und unter Umständen giftiges Wasser in den Hufeisensee gelangt. Es ist schon in der Stellungnahme von Dr. St. Geyer und Prof. i. R. Dr. Gläßer im „Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 23“ betont worden, dass „eine Verletzung der Deponieflächenabdeckung unbedingt zu vermeiden ist.“ Ich wende mich gegen die Errichtung einer Wakeboard-Anlage. Die Menge des dort wahrscheinlich ständig bewegten Wassers könnte zum Abrutschen der Uferlage führen.

Insgesamt gesehen stellt der Bebauungsplan Nr. 158 eher ein Zugeständnis an private einzelne Investoren oder kleine Gruppen dar. Dem entgegenstehende öffentliche Interessen und Belange wurden in zu geringem Grad gegeneinander abgewogen. Eine sachliche, unvoreingenommene und anlassunabhängige Alternativplanung wurde unzureichend durchgeführt. Er muss im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Halles überarbeitet werden.

H.4

G.2

H.1

H.4

H.1

H.4

G.2

N.2

D.4

A.7

D.3

K.1

K.2

B.2

C.1

E.7

F.3

G.3

L.3

L.31

2.2.2.66. Stellungnahmen Nr. 70

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

- Sehr geehrte Damen und Herren,
- Y ich möchte mit diesem Schreiben, die Planung und Errichtung eines Golfplatzes am Hufeisensee ausdrücklich befürworten.
- Y Wie so viele andere Hallenser Mitbürger bin ich zur Zeit darauf angewiesen, dem Golfsport in Leipzig nachzugehen, da bisher in Halle kein Golfplatz vorhanden ist. Das ist insofern erstaunlich, da Städte ähnlicher Einwohnerzahl mindestens einen, wenn nicht sogar mehrere Golfplätze im Stadtgebiet oder im nahen Umfeld besitzen. Leipzig besitzt beispielsweise drei Golfplätze und sogar Magdeburg besitzt einen solchen. Adäquate Sport- und Freizeitangebote sind aber auch zwingend notwendig, um potentielle Investoren nach Halle zu locken. Was nützen die schönsten Industrieparks, wenn Unternehmer aufgrund mangelnder Attraktivität des Standorts keine Mitarbeiter finden, die in Halle leben wollen? Der Golfsport ist schließlich keine ausschließliche Freizeitbeschäftigung der „Reichen“ mehr, sondern längst ein Massensport. Immerhin waren zu Beginn des Jahres 630.000 Menschen in Deutschland als Golfspieler im Deutschen Golfverband registriert.
- Y Neben meinem privaten Interesse, das ich mit mehreren hundert Hallenser Golfern teile, endlich auch in meiner Stadt meinem Hobby nachgehen zu dürfen, gibt es auch wichtige Argumente, dass die geplante Golfanlage am Hufeisensee dem Allgemeinwohl dient und realisiert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

2.2.2.67. Stellungnahmen Nr. 71

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

eFORM 61-002

Der Bebauungsplan 158 Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee zeigt die mögliche Entwicklung des Areals für die nächsten Jahre auf. Zieht man die Beispiele aus dem Leipziger Raum (Leipziger Neuseenland), die Goitzsche bei Bitterfeld oder den Geiseltalsee bei Mücheln als Vergleich heran, so erscheint diese Entwicklung sogar logisch und konsequent um die negativen Auswirkungen der derzeit "wilden" Nutzung in Griff zu bekommen.

Meines Erachtens wurde aber ein entscheidender Unterschied des genannten Gebietes um den Hufeisensee nicht beachtet: Handelt es sich in Leipzig, Bitterfeld und Mücheln um frisch geflutete Tagbaurestlöcher ohne jegliche Struktur, weißt der Hufeisensee eine seit Jahrzehnten sich entwickelte Naturlandschaft mit einer hohen Artenvielfalt (Flora und Fauna) aus. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Umfeld des Hufeisensees zeigen, dass hier ursprünglich eine andere, eine naturnahe Entwicklung vorgesehen war.

Die im Entwurf zum B-Plan dargestellten möglichen Nutzungen stellen in ihrer Gesamtheit eine vollständige Landschafts-Umwandlung mit erheblichen Umweltauswirkungen dar. Das Landschaftsbild kann durch geplante Hochbauten, Geländemodellierungen, einer Pontonbrücke über den See etc. völlig verändert werden.

Die Eingriffsbilanzierung entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ergibt insbesondere aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen in einen Golfplatz eine positive Bilanz. Die Veränderungen des Landschaftsbildes und der Verlust von Habitaten durch die Reduzierung von Gehölzen wird dadurch nicht ausgeglichen. Hier sollten die tatsächlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Verlust von Gehölzhabitaten mit zusätzlichen bzw. andersartigen Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

A.1

A.2

A.22

A

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB
 Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ – Entwurf

Einreicher: [REDACTED]

Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung der Belange der Raumordnung

- L.19** Da es sich bei dem Golfplatz und weiteren Projekten innerhalb des B-Plangebietes sowohl im Einzelnen als auch im Zusammenhang um einen großflächigen Freizeitpark mit > 10 ha handelt, ist der B-Plan, nach meinem Verständnis gemäß Anlage 1 UVPG einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.
- A.6** Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 18.11.2010 weist für das Gebiet um den Hufeisensee ein „Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ (Nr. 11) aus. Ziel eines solchen Vorbehaltsgebietes ist laut Regionalem Entwicklungsplan (5.7.3.2 Z): „In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP LSA 3.5.3).“ Eine solche Abwägung findet im Erläuterungsbericht zum B-Plan nicht hinreichend statt. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten intensiven Nutzungen von großen Teilen des B-Plangebietes dem Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entgegen stehen.
- L.3**
- A.10**
- M.1** Weiterhin werden im Regionalen Entwicklungsplan „Regional bedeutsame Standorte für Großflächige Freizeitanlagen“ in der Planungsregion festgelegt. Der Hufeisensee wird im aktuellen Regionalen Entwicklungsplan nicht als entsprechender Standort dargestellt. Eine entsprechende Änderung des Entwicklungsplanes durch die Regionale Planungsgemeinschaft erscheint daher als erforderlich.
- L.3**
- Zur Bilanzierung:
- Gemäß der Tabelle in Anlage 1 zum B-Plan ergibt sich folgendes Bild:
- Flächen mit Mischbestand Laubholz überwiegend nicht heimisch Arten reduzieren sich um 21.310 qm
- A.22** Flächen mit Baumgruppen überwiegend heimischer Arten reduziert sich um 1500 qm
- Flächen mit Baumgruppe überwiegend nicht heimischer Arten reduziert sich um 48.300 qm
- Flächen mit Strauch-Baumhecke überwiegend heimisch reduziert sich um 18.300 qm
- Neu entstehen
- A.22** Flächen mit einem Mischbestand Laubholz nur heimische Arten 2500 qm
- Flächen mit Baum-Strauchhecken überwiegend heimische Arten 13.700 qm

Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung von 61.470 qm Wald und Gehölzfläche.

Im Gegenzug sind 106.305 qm als bebaubar ausgewiesen, also versiegelt, zusätzlich werden 11.200 qm durch den angedachten Rundweg versiegelt.

A.22

Wie bereits erwähnt, werden die Reduzierung der Wald- und Gehölzflächen sowie die enorme Versiegelung durch das insgesamt „positive“ Ergebnis der Bilanzierung kaschiert.

Hier muss überlegt werden ob die Bewertung richtig angesetzt ist.

A.22

Zu den Textlichen Festlegungen:

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1.2 T1

Eine Fläche von rund 20.000 qm (4 Fußballfelder) wird hier als bebaubar für Gebäude mit Höhen von bis zu 15 m und Stellplätze ausgewiesen. Das mögliche Bau Feld reicht bis ca. 30 m an den See heran. Diese Art der Bebauung passt sich in keinem Falle in die Umgebung ein und stellt ein „Monolith“ in der Landschaft dar. Bauten in vergleichbarer Höhe sind in der Umgebung erst weit weg vom Ufer platziert. Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung (Verunstaltung) des Landschaftsbildes zu rechnen. Um dies zu minimieren sollte die maximale Höhe der Gebäude ist auf 8m festgelegt werden. Des weiteren ist anzustreben, dass die Architektur des entstehenden Gebäudes im Gestaltungsbeirat der Stadt Halle diskutiert wird.

A.3

H.11

1.2.3 T4

Die Fläche der Wakeboardanlage umfasst rund 70.000 qm und liegt auf der ehemaligen Innenkippe. Lose aufgeschüttetes Material bestimmt den Untergrund die Uferböschungen in diesem Bereich sind sehr hoch und steil. Es bedarf einer Standortuntersuchung ob die notwendige Standsicherheit für solch eine Baumaßnahme gegeben ist, deren Ergebnis in die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen ist.

E.9

Die Zufahrt zur Wakeboardanlage muss über die Zufahrt zum Wassersportzentrum erfolgen. Diese endet laut Entwurf des B-Planes in einer Sackgasse. Es wird nicht dargestellt, wie die zu erwartenden In keinerlei Weise wurde berücksichtigt wie die Verkehrsströme fließen sollen. Ein Ausbau der Zufahrtsstraße wird daher notwendig werden. Dieser Ausbau bedeutet zusätzliche versiegelte Fläche und zusätzliche Kosten und muss ist in die Bilanzierung aufgenommen werden.

D.11

A.22

1.3 .2 T5

Im Plan sind keinerlei Zuwegungen zur vorgesehen Rettungsstation eingezeichnet, die mit Sicherheit notwendig sind. Ebenso wurden keine Flächen für Slipanlage und Steganlage eingezeichnet. Zufahrt und Slipanlage sind bauliche Maßnahmen bei denen Flächen versiegelt werden. Diese sind in die Bilanzierung aufzunehmen.

D.20

- D.20** Ein Bootsverleih benötigt Steganlagen die bisher nicht im Plan berücksichtigt werden. Zudem ist es unerklärlich wie ein Bootsverleih in unmittelbarer Nähe zu § 30 Biotopen angedacht sein kann, wenn man den Betrieb und die Nutzer kennt, die wenig Rücksicht auf den sensiblen Schilfgürtel nehmen.
- A.28** Zudem kollidieren die Interessen von Bootsverleih und Anglerstützpunkt, da meistens die Boote über die Angelschnüre fahren und somit Konflikte vorprogrammiert sind.
- L.25** Hier ist die Zusammenführung der Nutzung an einem Standort zu überdenken

3.0 Verkehrsflächen

- F.8** Laut Plan ist ein Rundweg in einer Breite von 2,5-3 m geplant, vor der Baufläche T1 weitet sich der Weg laut Plan sogar auf eine 4-5 m breite Promenade aus. Gemäß der Aussage auf der Bürgerversammlung vom 09.12.2013 sind die Uferbereich (bis auf die 3 vorgesehenen Badebereiche) nicht standsicher. Hier sind zwingend Untersuchungen anzustellen ob der Wegeverlauf überhaupt sicher erfolgen kann.
- D.10** Ebenfalls auf der Bürgerversammlung vom 09.12.2013 wurde erwähnt, dass der Rundweg eine Querung des Sees vorsieht, die mittels einer Pontonbrücke realisiert werden könnte. Die Investition für eine mögliche Brücke läge beim Investor. Hier ist zu befürchten, dass diese Brücke nur Golfspielern vorenthalten wird und nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Eine Pontonbrücke grenzt den südwestlichen Teil des Gewässers vollständig ab. Gerade in diesem Bereich ist ein durchgehender Schilfgürtel vorhanden, und der gesamte Bereich ist ein Rückzugsgebiet für zahlreiche Wasservögel. Durch die Pontonbrücke ist die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer nicht mehr gewährleistet. Das bringt eine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Wasservögel sowie für den Elbebiber mit sich. Weiter ist zu befürchten, dass der abgegrenzte Bereich nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich ist und vollständig dem Golfplatz zugeschlagen wird. Spielbahninseln in diesem Bereich deuten darauf hin, dass das Spiel über den See ermöglicht werden soll. Somit wird dieser Bereich für die Öffentlichkeit nicht mehr nutzbar sein und der Rückzugsort für Wasservögel durch den Spielbetrieb über Wasser zusätzlich gestört.
- A.5**
- A.30**
- A.35**

5.0 Grünflächen

- L.26** 5.1.1 Für den Badebereich sind bauliche Anlagen erforderlich, die eine weitere Versiegelung mit sich bringen, die bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt wurden. Ähnlich wie beim TG 5 müssten für diese Anlagen im B-Plan Flächen vorgesehen und ausgewiesen werden.
- 5.2.1 Für die privaten Grünflächen (Golfplatz) sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländemodellierung zu erwarten. Aufschüttungen und Geländemodellierungen

gelten laut Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt § 2 als bauliche Anlagen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Das Ausmaß an Aufschüttungen und Abgrabungen wurde meines Erachtens im Erläuterungsbericht zum B-Plan nicht dargestellt und bewertet.

L.27

6.2 In den Maßnahmenflächen M1 und M7 sind Baum-Strauchhecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu entwickeln. Die Pflanzung soll sich aus Solitärgehölzen und vorgelagerten Sträuchern zusammensetzen. Bei der Pflanzqualität ist vorgesehen, dass Bäume als Heister 2 x verpflanzt mit einer Höhe von mind. 100-150 cm gepflanzt werden sollen.

Laut Definition des Bundes Deutscher Baumschulen sind Solitärgehölze qualitativ hochwertige Sträucher oder Bäume, die mindestens dreimal verpflanzt sind, aus extra weitem Stand kommen und mindestens zwei aber höchstens vier Vegetationsperioden Standzeit nach dem Verpflanzen aufweisen. Solitärgehölze sind meist mehrstämmig und bis zum Wurzelanlauf beastet.

Y

6.3

Für die Semiroughs/Roughs in der Maßnahmenfläche M2 hat die Anssat mit Mulch zu erfolgen. Hierzu ist folgendes zu ergänzen:

„Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt der Lebensräume und Lebensgemeinschaften an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Zum Schutz der heimischen Flora besteht somit eine gesetzliche Verpflichtung, bei Ansaaten in der freien Landschaft ausschließlich autochthone Herkünfte zu verwenden! Dabei haben die einzelnen Bundesländer nach § 41 Abs. 2 BNatSchG geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ausbreitung gebietsfremder Pflanzen abzuwehren.

Der Punkt 6.3 ist also hinsichtlich der Verwendung von sogenannten Regiosaatgut zu ergänzen.

L.28

7.0 Grünordnerische Festsetzungen

Für die Eingrünung von Parkplätzen ist je 6 Stellplätze mind. ein großkroniger Laubbaum aus heimischen Arten zu pflanzen. Die Artenauswahl und Qualität richtet nach Pkt. 6.2. Hier die Qualität als Heister 2 x verpflanzt mit einer Höhe von mind. 100-150 cm angegeben. Diese Qualitätsangabe ist zu überdenken, da ein Baum in der minderen Pflanzqualität auf einem Parkplatz aus fachlichen Aspekten keinen

L.29

Sinne macht und auch hier kein adäquater Ausgleich für die Fällung der vielen Bäume darstellt.

Fazit:

- A.2** Der Bebauungsplan lässt eine erhebliche Veränderung der Landschaft um den Hufeisensee zu. Strukturen die sich über Jahrzehnte entwickelt haben gehen unwiederbringlich verloren. Jede einzelne Baumaßnahme bringt eine rege Bautätigkeit im unmittelbaren Umfeld mit sich, so dass schützenswerte Strukturen, die nicht direkt vom Bau betroffen sind, ebenfalls zerstört werden. Alleine der Bau des 2,5 m breiten Rundweges bedarf, schaut man sich die derzeitige Topographie genauer an, den Einsatz großer Baumaschinen die Aushub (rund 6.000 cbm) abfahren müssen und Material für den Unterbau (4.500 cbm) und die Deckschicht (1.500 cbm) anfahren müssen.
- D.9**
- A.22** Die vorgenommene Bilanzierung kaschiert die enorme Reduzierung der Wald- und Gehölzflächen und suggeriert, dass ein Golfplatz etwas Besseres ist als ein intensiv genutzter Acker. Die Bilanzierung sieht leider nicht vor, das Landschaftsbild und die Veränderungen die durch den Bau entstehen zu bewerten.
- A.24**
- A.16** Weiterhin werden die Auswirkungen die der Betrieb eines Golfplatzes verursachen (z.B. intensive Bewässerung, Pestizideinsatz und Wasserentnahme aus dem See für den Golfplatz sowie für die Wakeboardanlage) bisher nicht thematisiert. Dies und weitere Aspekte müssen in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dargestellt und für alle relevanten Schutzgüter bewertet werden.
- B.5/B.7**
- L.19**
- Weiter wird im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt, dass die Stadt Halle derzeit keine Mittel für die infrastrukturellen Maßnahmen eingestellt hat. Der Investor will 2014 mit dem Bau des Golfplatzes beginnen und 2016 diesen in Betrieb nehmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen Teile der Infrastruktur installiert werden, so dass das gesamte Vorhaben in sich stimmig erscheint und nicht zur Farce wird. Die Stadt Halle wird gezwungen sein, Gelder für die Infrastruktur bereitzustellen um die Rahmenbedingungen für die Entwicklung am Hufeisensee zu schaffen. Mit der Aufstellung des B-Planes hat man den ersten Schritt gemacht ohne finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. diese zur Verfügung zu haben. Ähnlich wie beim Star Park oder beim MMZ wird man gezwungen sein Gelder nachzuschießen, die nicht zur Verfügung stehen und an anderen Stellen dringend gebraucht werden.
- N.7**
- N.1**

2.2.2.68. Stellungnahmen Nr. 72

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

_____ wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“

Begründung:

1. Da sich das Gelände teilweise auf einer ehemaligen Deponiefläche befindet, sind detaillierte hydrogeologische Untersuchungen notwendig. Diese sollten insbesondere auch zu erwartende veränderte Wassereinträge, die mit der Nutzung als Golfkurs in Zusammenhang stehen, mit berücksichtigen. Durch die notwendige intensive Bewässerung wird die Infiltration im Gebiet stark zunehmen, was zu einem veränderten hydrologischen Regime führen wird. Die vorliegende Stellungnahme von Geyer und Gläser zu den hydrogeologischen Verhältnissen ist nicht ausreichend, da ihr keine neueren Untersuchungen zu Grunde liegen und den Gutachtern keine genaue Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen vorlagen (siehe folgende Aussagen in der Stellungnahme von Geyer und Gläser: *„Dies heißt im Umkehrschluss, dass immer noch ein Gefahrenpotential in den Müllablagerungen gegeben ist, wenn erneut eine Belüftung bzw. eine sauerstoffreiche Befeuchtung stattfindet. Wasser spielt für die Förderung der biochemischen Vorgänge und als Transportmedium für die Umsetzungsprodukte in herkömmlichen Deponien eine ganz wesentliche Rolle.“* *„Durch ein zusätzliches Aufbringen von Erdmassen kann bei starker lokaler Belastung eine Verdichtung des Porenraumes des Deponiegutes und dadurch ausgelöste Setzungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Eine quantitative Aussage zu einer maximalen Auflast kann hier nicht gegeben werden, da Unterlagen zum Aufbau, Mächtigkeit und Verdichtung der Deponieflächenabdeckung den Autoren nicht vorlagen.“*). Diese Zitate zeigen, dass Gefahren nicht ausgeschlossen werden können und fortbestehen!

B.2

C.1

C.14

2. Der _____ weist darauf hin, dass die ehemalige Deponiefläche im Rahmen eines umfangreichen Projektes naturnah gestaltet wurde. Diese Revitalisierung war sehr erfolgreich. Die eingesetzten erheblichen Fördermittel/Steuermittel haben zu den gewünschten Ergebnissen geführt. Ein Großteil der Deponiefläche wird heute durch geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz eingenommen. Damit verbietet sich eine Umwandlung in einen Golfplatz. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in diesen Biotopflächen nach heutigem Kenntnisstand mindestens 8 Pflanzenarten vorkommen, die nach Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Weitere Arten sind zu erwarten. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass mehrere Arten der Roten Liste im Gebiet vorkommen. Bei der Fläche handelt es sich also nicht um Unland sondern um ein gutes Beispiel einer Renaturierung zu wertvollen Biotopflächen.

A.27

A.38

Große Teile des renaturierten Bereiches sind heute Lebensräume nach Anhang II der FFH-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): EU-Code:

A.38

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- 40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche.

Nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sind nach § 30 geschützt:

„§ 30 Gesetzlich geschützte Biotop“

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten.“

Auf dem Deponiegelände haben sich entwickelt (vorkommende Biotop sind hervorgehoben):

„3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen,

Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte.“

Nach Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10.12.2010; Gültig ab: 17.12.2010) sind nach § 22 geschützt (zusätzlich zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

- Halbtrockenrasen,
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

A.38

In der vorliegenden Begutachtung durch das Büro Myotis wurden nur Arten aber keine Lebensräume beurteilt. Die generelle Aussage im Gutachten kann nicht generell gelten, da der Bereich „Lebensräume“ nicht bearbeitet wurde. Da die vorhandenen Lebensräume aber zu den FFH-Lebensräumen gehören, verbietet sich deren Zerstörung! Die vorgelegte naturschutzrechtliche Bewertung ist unvollständig und lässt nicht den Schluss zu, dass der Veränderung des Gebietes nichts entgegensteht!

Anmerkung: In einer floristischen Untersuchung konnte Korsch (2009) feststellen: „Neben den am weitesten verbreiteten Arten *Chara hispida* und *C. contraria* sind hier auch *C. tomentosa*, *Nitella opaca* und *Nitellopsis obtusa* zu nennen. Mehrmals wurden deshalb auch die Kriterien für die Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp „Oligo- bis mesotrophes kalkhaltiges Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae)“ erfüllt. Als herausragende Beispiele sollen der Hufeisensee bei Halle, die ehemaligen Abbaugruben nördlich Zwintschöna, mehrere Tagebaurestseen bei Halle-Bruckdorf, nordwestlich Gostau, bei Luckenau und östlich von Rehmsdorf genannt werden.“ (Mitt. florist. Kart. Sachsen-Anhalt (Halle 2009) 14: 69 – 77).

B.5

3. [REDACTED] weist weiter darauf hin, dass die standardmäßige Pflege von Golfgrün mit einem erheblichen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und starker Bewässerung einhergeht. Die Bewirtschaftungsintensität übersteigt in einigen Parametern sogar die Intensität der aktuellen agrarischen Nutzung. Es muss Sorge getragen werden, dass der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in den See minimiert wird. Derartige Einträge verschlechtern die Wasserqualität des Sees erheblich.

2.2.2.69. Stellungnahmen Nr. 73

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir begrüßen die Beplanung, die dadurch unsere Gegend aufgewertet wird und in der Regel positive Entwicklungen weiter nach sich ziehen. Wir denken, dass sensible Bereiche mit schützenswerter Natur durchaus neben Bereichen mit Sportl. u. Freizeitnutzung existieren können, wie die derzeitige tatsächliche Nutzung zeigt.

Y

Folgende Anmerkungen würden wir gern berücksichtigt finden:

- Am 9.12. wurde hauptsächl. das Vorhaben der Investoren vorgestellt, die Planungen der Stadt Halle nur dürftig
- Es wird hauptsächlich von einer Nutzung im Sommer: Golf, Wasserski, Baden etc. ausgegangen, wir haben jedoch auch andere Jahreszeiten für Wanderer, Radfahrer, Spielende Familien usw. Unser Vorschlag ist, die Halbinsel als beruhigtes Gebiet zu belassen und über mehrere Jahre - je nach Finanzen - parkähnlich zu gestalten mit Picknick-Wiesenflächen für Familien, Ballspielmöglichkeiten, Brumpfpflanzung, einige, wenige Querwege (unbefestigt) und einen asphaltierten Rundweg für

E.7

G.11

- G.11** Kinderwagen, Rollstuhlfahrer, Skeler, Radfahrer ...
 Ein Schlittenhügel wäre möglich, sowie in Zukunft vielleicht eine Fläche für Skulpturen aus Holz (Kettensägenwettbewerb) - so etwas verlockt viel mehr zur Nutzung auch für Anwohner - denn diese sind auch die Steuerzahler unserer Stadt.
- E.7** - Da auf die Wakeboard-Anlage sollte verzichtet werden, da es nicht olympische Disziplin wird, max. sollte sie vielleicht an eine Stelle verhooben werden, die etwas "lärmunsensibler" ist.
- H.7** - Der Campingplatz ist sehr halbherzig geplant. Wer sollte unter der Hochspannungsleitung campen? Verlocken könnte dagegen der für die Wakeboardanlage vorgesehene Bereich hinter dem Wapowski. Campen ist auch keine laute Angelegenheit und die Zufahrt sollte nur zur An- u. Abreise genehmigt werden.
- D.16** - Parkplätze könnten auf dem nördlichen Streifen (jetzt unbebaut. Weg) entlang der B-Plan-Grenze angelegt werden.
-) Das stört dort niemanden.

2.2.2.70. Stellungnahmen Nr. 74

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

RESET

Der Änderung des Bebauungsplanes insbesondere für den Golfplatz und das Hotel, fehlt es der Erforderlichkeit der Planung (§1 BauGB). Nur 0,2 % der Bevölkerung sind aktive Mitglieder des Golfclubs. In Halle ist schon jetzt ein Überangebot an Hotelbetten vorhanden. Der tatsächliche Bedarf ist somit nicht gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, was im vorliegenden Fall nicht gegeben erscheint. Ohne die Zielverwirklichung zu vernachlässigen, ist der Außenbereich zu schonen und eine Innenbereichsverdichtung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen zu prüfen. Des weiteren ist nicht ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren vorgenommen wurde.

Im § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) ist der Entzug von Boden in der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich in Ausnahmefällen erlaubt. Hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine konkreten Angaben aufgeführt, so dass weiterer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstellt werden kann, was § 15 Bundesnaturschutzgesetz widerspricht.

L.1

G.1

H.1

L.1

K.1

K.2

(61). 2
FB Planen

115

2.2.2.71. Stellungnahmen Nr. 75

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

A.3

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung

A.1

A.10

J.4

eFORM 61-002

J.4

(Saale)

Werte Stadtrrat, Werte Stadträtinnen,
ich bin gegen eine Bebauung am
Hufeisensee mit Golfanlage, Hotel,
Parkplätzen, Wegen, angelegten Badestelle
etc..

Der Hufeisensee ist mit einer der
letzten wenigen naturbelassenen Orte
in Halle für Mensch, Tier und Pflanze.

Es sollte nicht jedes Ort gleich aus-
sehen mit angelegten Plätzen, Wegen,
Rasen.

Naturbelassene Räume geben viel mehr
Erholung als am Reißbrett geplante
Natur- und Erholungsräume!
mit fremden Gassen

2.2.2.72. Stellungnahmen Nr. 76

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir bitte, zu einem Detailpunkt des B-Plans einen Widerspruch einzulegen. Dieser betrifft den geplanten *Campingplatz*.

Es ist sehr begrüßenswert, dass unsere Stadt - als größte Stadt und ein kulturelles Zentrum des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Vielzahl von Sehenswürdigkeiten - nunmehr endlich auch einen eigenen Campingplatz bekommen soll. Der dem Nordbad angeschlossene, sogenannte Campingplatz an der Pfarrstraße in Trotha entspricht in keiner Weise auch nur minimalen Anforderungen an einen solchen. Aufgrund dessen wird er auch nicht im Campingführer Deutschland erwähnt. Man sollte deshalb die Beschilderung in der Trothaer Straße schleunigst entfernen.

Z

Da ich selbst seit Jahrzehnten Zelturlaub auf Campingplätzen in ganz Europa mache, habe ich eine gewisse Vorstellung von den Ansprüchen der Touristen. Es ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass in landschaftlich schönen Gegenden Erholungsurlaub zum Entspannen und zum Wandern im Vordergrund steht, im Gebirge kommt auch das Bergsteigen dazu, an Seen oder am Meer ist es der Badeurlaub, an Flüssen, Kanälen, Seen und an der Küste spielt auch der Bootstourismus eine wichtige Rolle.

Z

Für eine Stadt, insbesondere für eine Großstadt wie Halle, steht in der Regel (in Abhängigkeit von den topographischen Gegebenheiten) absolut der Kulturtourismus im Vordergrund. Für den Campingplatzbenutzer (mit Auto, Motorrad, Fahrrad, mit Zelt, mit Campinganhänger oder Campingmobil) ist es hier nicht in erster Linie ein benachbarter Badensee, der ihn anregt, einen Campingplatz aufzusuchen, sondern im Vordergrund stehen die baulichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten, die Stadtnähe und eine unkomplizierte, kostengünstige Erreichbarkeit.

H.6

Dabei steht für den Touristen an erster Stelle die Fußläufigkeit, weil er dann - unabhängig vom eigenen Fahrzeug oder von öffentlichen Verkehrsmitteln - die Stadt (und da wiederum vor allem zuerst die Altstadt) zu jeder beliebigen Tageszeit erreichen kann und zum Campingplatz zurückkehren kann. Er muss sich nicht in den Verkehrsströmen und -trassen einer fremden Stadt mühevoll orientieren und keinen günstig gelegenen (kostenpflichtigen!) Parkplatz suchen. Er muss sich nicht um die Fahrzeiten öffentlicher (kostenpflichtiger!) Verkehrsmittel kümmern (was besonders für ausländische, nicht des Deutschen mächtige Touristen schwierig sein kann). Wenn er sein Fahrzeug in sicherer Umgebung auf dem Cam-

pingplatz stehen lassen kann, fühlt er sich leichter „zu Hause“ und verlängert womöglich seinen Aufenthalt.

Wenn ein Campingplatz nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bzw. mit dem Auto) zu erreichen ist, dann müssen die Linien des ÖPNV (in einer Großstadt wie Halle vorrangig die Straßenbahn) in unmittelbarer Nachbarschaft vorbeiführen und nach Möglichkeit eine Direktverbindung zum Stadtzentrum sicherstellen. Die Linien müssen an allen Tagen und auch in den Abend- bzw. Nachtstunden eine angemessen dichte Zugfolge aufweisen.

H.15

Der vorgesehene Standort des Campingplatzes am Hufeisensee schließt eine fußläufige Beziehung zur Stadt aus. Eine Straßenbahnlinie befindet sich nicht in der Nähe, der Busverkehr ist vorrangig auf die Wohngebiete in Kanena und Bruckdorf ausgerichtet, d.h. in den Abend- und Nachtstunden, am Wochenende und an Feiertagen fahren Busse, wenn überhaupt, nur noch in sehr großem zeitlichem Abstand. Eine Rückkehr mit einem Taxi ist sehr teuer und dürfte deshalb zumeist abgelehnt werden.

Als Schlussfolgerung kann angenommen werden, dass der Campingplatznutzer seinen Aufenthalt in Halle überwiegend auf einen Tag (ohne die Abendstunden) beschränken wird, obwohl bei günstigeren Standortbedingungen durchaus ein längerer Verbleib erwartet werden kann. Das wäre insbesondere für die Gastronomie, den Handel und für kulturelle Einrichtungen von besonderem Interesse und durch die Steuern natürlich auch für die Stadt. Die entfallenden Verkehrsfahrten mit Parkplatzsuche dürften sich hingegen positiv auf die Verkehrsbelastung in der Stadt auswirken und der Einnahmeausfall für die HAVAG dürfte wohl zu verschmerzen sein (abgesehen davon, dass die Straßenbahn in der Stadt häufiger in Anspruch genommen werden würde, wenn der Besucher mehr Zeit für Besichtigungen über die Altstadt hinaus hätte).

H.15

Ein Campingplatz am Hufeisensee würde weniger zu einer Förderung des Tourismus und zu einer positiven Imagebildung unserer Stadt beitragen, dafür aber voraussichtlich zu einem ausgeprägten Standort für sogenannte Dauercamper werden, d.h. für Menschen, die sich dort kleingartenähnlich mit Hecken, Leuchten, Grillplätzen usw. für das ganze Jahr einrichten.

H.15

Mit meinem Einspruch möchte ich deshalb anregen, den Standort am Hufeisensee aufzugeben und nach einem Standort zu suchen, der in *ruhiger Lage fußläufig zur Altstadt* gelegen, aber auch *mit kurzer Entfernung an die Straßenbahn* angebunden ist.

Ein solcher Standort könnte nach erstem Anschein das Gelände des ehemaligen Gaswerkes am Holzplatz bzw. den Pulverweiden sein. Die Straßenbahn in der Mansfelder Straße wäre fast in „Sichtweite“ und zu Fuß wäre man über die Genzmerbrücke oder die Mansfelder Straße in 10 -15 Minuten in der Altstadt. Leider ist dieser Standort nicht geeignet, da er durch die *ununterbrochene Lärmbelastung* von der Hochstraße für die Nutzer eines Campingplatzes *unzumutbar* ist.

Vor einigen Jahren hatte ich Gelegenheit, die französische Stadt Metz kennenzulernen und war begeistert über den Campingplatz dort. Dieser ist sehr schön am Ufer der Mosel gelegen und zu Fuß war ich ganz bequem in ca. 10-15 min am Rande bzw. in der Altstadt. Diese günstigen Konditionen haben mich dann bewogen, meinen Aufenthalt in Metz zu verlängern. Ganz abgesehen davon, dass ein öffentliches Verkehrsmittel nicht erforderlich war, wäre es möglich gewesen, den in geringer Entfernung gelegenen und häufig verkehrenden Busverkehr in Anspruch zu nehmen (eine Straßenbahn gibt es in Metz nicht).

In Halle könnte man eventuell das Gelände der sogenannten *Jungfernwiese an der Hafenstraße* (nördlich des Sophienhafens) und die Abrissbrachen auf der Westseite der Hafenstraße in Erwägung ziehen; ggfs. wären auch südlich des Sophienhafens Flächen geeignet. Die erstgenannte Fläche wird zur Zeit von Kleingärten genutzt. Diese sind allerdings schon

Z

bei „normalem“ Hochwasser von Überschwemmung betroffen. Da der Bedarf an Kleingartenflächen in Halle zurückgeht, könnte man diese Anlage ganz aufgeben und Interessenten in anderen Anlagen Ersatz anbieten. Für eine Nutzung als Campingplatz wäre eine Geländeauffüllung (vergleichbar mit dem Nordbereich der Salineinsel) erforderlich, wobei in diesem Zusammenhang zugleich die nördliche Hafenstraße soweit angehoben werden könnte, dass auch bei Hochwasser ein Zugang zu dem Wohn-Speicher am Sophienhafen möglich bleibt. Hier wären möglicherweise sogar Fördermittel aus dem Hochwasserschutzprogramm einsetzbar. Die Funktionsgebäude des Campingplatzes könnten ggfs. aufgestellt werden oder mit der Auffüllung des Geländes aus dem hochwassergefährdeten Bereich herausragen. Der Sportboot-Stadthafen an der Elisabethsaale könnte in die Funktion des Campingplatzes eingebunden werden. Durch die Hafenstraße gelangt man in wenigen Minuten zur Straßenbahn in der Mansfelder Straße.

Z

Über die neu errichtete Kotgrabenbrücke könnte die Salinehalbinsel mit dem Bad und dem Salinemuseum fußläufig erreicht werden. Unabhängig von der Einrichtung eines Campingplatzes sollte die in der Achse der Franz-Schubert-Straße vorgesehene Fußgängerbrücke zur Saline flussabwärts nach Norden verschoben werden. Damit wäre von der Nordspitze der Saline über die auf der östlichen Saaleseite gelegene Würfelwiese (Kleine Wiese) eine direkte fußläufige Verbindung zur Altstadt (Robert-Franz-Ring, Moritzburgring) zu realisieren. Diese ließe sich nach Westen (Halle-Neustadt) und Nordwesten (Peißnitzinsel, Weinbergcampus, Heide-Süd) über eine noch zu bauende, aber schon früher angedachte Fußgängerbrücke zum Sandanger bzw. zur Peißnitz (Gimritzer Gutspark) verlängern. Das nördlich des Salinebades gelegene, ehemalige kleine Wohnhaus könnte zu einer gastronomischen Einrichtung umfunktioniert werden, die sowohl für die Anwohner und für die Campingplatzgäste, als auch für Nutzer der Würfelwiese und Spaziergänger und Radwanderer von Interesse sein könnte. Ein Campingplatz Jungfernwiese könnte auch den Saale-Radweg deutlich aufwerten, der ja in der Nähe vorbeiführt.

Die Zufahrt für Autos würde über die Mansfelder Straße, den Holzplatz oder sogar von Halle-Neustadt her über die Elisabethbrücke möglich sein.

H.15

Unter den geschilderten Umständen für den Campingplatz-Standort Hufeisensee und einen Standort Jungfernwiese sollte eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen beider Standorte erfolgen und der B-Plan zugunsten der Jungfernwiese verändert werden.

2.2.2.73. Stellungnahmen Nr. 77

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hoch geehrte Damen und Herren,

viel hat man über die Entstehung eines Golfplatzes diskutiert.

Von mehreren Seiten wurde auf das Für und Wider hingewiesen. Es wurden dabei viele Aspekte vorgetragen um den Bau des Golfplatzes abzuwenden. Doch alle guten Hinweise, Fakten scheinen nicht zu nützen. Leider kann ich Ihre Zustimmung zu diesem Projekt überhaupt nicht verstehen und die wirtschaftliche Seite, die von Ihnen hochgehalten wird, finde ich regelrecht lächerlich. Ich bin in Reideburg aufgewachsen, gehe seit Kindertagen zum Hufeisensee um dort zu finden, was der Mensch mit aller Macht zerstört "NATUR". Und immer wieder kommt in mir die Frage auf, warum muss alles bebaut, begradigt, privatisiert und dem Erdboden gleich gemacht werden. Wieso kann in dieser lauten und schrillen Welt nicht einmal etwas in seinem Urzustand bleiben, damit nicht nur der Mensch, sondern auch Fauna und Flora zur Ruhe kommen. Auch ohne Golfplatz, vorgeschriebene und betonierte Wege usw. erholen sich dort viele Bürger der Stadt Halle, treiben Sport oder genießen einfach an der "Luft" zu sein.

A.2

A.10

A.7

Als Bürgerin der Stadt Halle erhebe ich Einspruch gegen eine intensivere Nutzung des Hufeisensees, da dadurch auch seine Nutzung als Bade- und Erholungsgewässer in einer strukturarmen Landschaft im Osten von Halle eingeschränkt werden wird. Zugänge zum See werden erschwert, durch Straßenbau und weitere Nutzungsformen wird zusätzlicher Lärm entstehen.

D.3/D.4

I.3

2.2.2.74. Stellungnahmen Nr. 78

Die o.g. Person hat eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in der Stadt Halle lebenden Golfspieler und als Spitzenverband in Sachsen-Anhalt nehmen wir zu den öffentlich ausgelegten Planungen der Stadt Halle Stellung:

Y

1. Das Vorhaben ist allgemein, aber auch konkret, sehr zu begrüßen.
2. Die Stadt Halle/Saale ist in ganz Deutschland - vermutlich auch in weiten Teilen Westeuropas - die einzige Großstadt über 100 Tsd. Einwohner ohne Golfplatz innerhalb der 20 Minuten-Isochrone. Das ist sehr ungewöhnlich und schmälert die Attraktivität der Stadt Halle/Saale erheblich. Immerhin gehört Golf nach den Feststellungen des DOSB nicht nur zu den 10 mitgliederstärksten Sportarten (über 600 Tsd. Golfspieler auf über 700 Golfanlagen), sondern Golf gehört zu den 6 mitgliederstärksten olympischen Sportarten in Deutschland. Deshalb ist Golf und ein entsprechendes Angebot in einer Großstadt sehr wohl versorgungsrelevant.
3. Golf wird nicht subventioniert. Bis auf wenige Ausnahmen an der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine öffentliche Förderung aus den Förderprogrammen zum Sportstättenbau oder zur Tourismusförderung. Im Gegensatz zu den allermeisten anderen Sportarten muss der Sport seine Anlagen ausschließlich von den eigenen Sportlern bezahlen lassen. Hinzu kommen die Kosten für eine erhebliche Zahl von ausgebildeten Mitarbeitern, die zur Unterhaltung der Sportanlagen erforderlich sind.
4. Deshalb trifft es zu, dass die Sportler für diese Sportart selbst oft erhebliche Beträge aufwenden müssen, um die Investitionen und die Unterhaltung der Anlagen zu bezahlen. Aber ausgerechnet aus der Bereitschaft, für die Kosten des eigenen Sports auch selbst aufzukommen zu müssen, resultiert ein unfaires, unsportliches und den gesellschaftlichen Zusammenhalt beeinträchtigendes negatives Image. Umso mehr ist es nunmehr zu begrüßen, dass Einwohner der Stadt nicht mehr nach Thüringen, Sachsen oder in den Harz ausweichen müssen, um diesen besonders fairen, vorbildlichen Sport ausüben zu können. Wir bitten darum, diesen Umstand bei Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.
5. Die vorgelegt Planung wird das Angebot der Stadt Halle/Saale mit höherwertigen Freizeitangeboten sinnvoll ergänzen. Ein anspruchsvoller Golfplatz ist ein großer Standortvorteil für die Stadt.

6. Entgegen vieler Mutmaßungen sind Umweltrisiken einer solchen Planung bislang bei keinem Standort berichtet. Bei keinem der Plätze sind in Deutschland Umweltgefahren oder gar negative Umweltauswirkungen bekannt worden, obwohl (eigentlich nur noch in den frühen 90er Jahren) im Vorfeld Mutmaßungen, Befürchtungen und Unterstellungen die öffentliche Diskussion bei Planungsvorhaben beherrscht haben. Bei mittlerweile über 700 Golfanlagen in Deutschland ohne Umweltprobleme führt das schon zur Umkehrung der Argumentationslast. Es müssen nach unserer Auffassung eher die mutmaßlich negativen Auswirkungen prüfbar belegt werden, um in

Anbetracht der erfolgreichen Umweltbilanz und der Attraktivierung der Umwelt Zweifel an der Umweltgerechtigkeit der Planung anmelden zu können. Dass die Natur und Umwelt mittelfristig von der Neuanlage von Golfanlagen profitiert und keine negativen Veränderungen selbst in empfindlichen Standorten dokumentiert sind, gilt mittlerweile als gesichertes Erkenntnis. Deswegen haben die in den 90er Jahren dokumentierten naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Diskussionen keine Fortsetzung gefunden. Stattdessen ist mittlerweile wegen der Vielgestaltigkeit der Naturraumausstattung auf Golfanlagen eine große Überlegenheit in wissenschaftlichen Biodiversitätsvergleichen z.B. gegenüber normaler landwirtschaftlicher Nutzung festgestellt und sehr gut dokumentiert worden.

7. In Sachsen-Anhalt, insbesondere im Einzugsbereich des Oberzentrums Halle/Saale gibt es kein Angebot für die sehr verbreitete Sportart Golf. Es besteht ein extremer Nachholebedarf für die interessierte Bevölkerung. Im Vergleich zu skandinavischen (4 %) oder Werten aus den Beneluxländern (2 %) ist die Zahl der Golfspieler mit 1,0 % in Deutschland schon im europäischen Vergleich niedrig. In Sachsen-Anhalt ist das Angebot so schwach entwickelt, dass diese deutschen Durchschnittswerte noch klar unterschritten werden. In keinem anderen Bundesland ist die Möglichkeit für Golfspieler ihrem Sport nachzugehen so schlecht wie in Sachsen-Anhalt.
8. Noch schlechter ist diese Bilanz – und umso mehr ist die Planung des Oberzentrums Halle/Saale zu begrüßen – wenn man die gesundheitlichen Vorteile der sportlichen Betätigung auf leistungssportlicher und Breitensportlicher Ebene betrachtet. Wenige sportartspezifische Verletzungsrisiken und exzellente Gesundheitsförderungswerte bis ins hohe Alter zeigen die gesundheitliche Vorzüglichkeit eines solchen, durch Bauleitplanung ermöglichten Angebotes.
9. Für den Landesgolfverband Sachsen-Anhalt e.V. ist es außerordentlich wichtig darauf hinzuweisen, wie entscheidend ein klares, verlässliches Signal der Stadt in diesem Bauleitplanverfahren ist. Nach verschiedenen erfolglosen Projekten im Umfeld des Oberzentrums Halle/Saale ist es weit über diese Frage hinaus bedeutsam, die positive Energie in diesem Verfahren endlich für einen planerischen Erfolg zu nutzen.

Der Vorstand des Landesgolfverbandes hat sich einstimmig nicht nur für die Unterstützung dieses Projektes ausgesprochen, sondern plant bereits die Vergabe landesweiter Sportveranstaltungen an diesem Standort. Wir werden dieses Projekt in der Stadt Halle/Saale auch aus diesem Grund engagiert unterstützen. Alle unsere Vereine und die Betreiber derartiger Anlagen in Sachsen-Anhalt und deren Sportler sind über das Projekt in Halle informiert und verfolgen die Haltung der Stadt sehr aufmerksam. Wir glauben daran, dass das erfolgsversprechende Projekt nur mit Ihrer Unterstützung erfolgreich umgesetzt werden kann.

Mit freundlichem Gruß